

Parlamentarische Aufklärung im NSU-Komplex trotz Geheimdienstblockade

Sondervotum der Fraktion DIE LINKE
zum NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages
der 18. Wahlperiode

DIE LINKE.
I M B U N D E S T A G

Inhalt

Parlamentarische Aufklärung im NSU-Komplex – gegen die Blockade der Geheimdienste	3
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beweisaufnahme des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag und Schlussfolgerungen der Fraktion DIE LINKE	5
Fraktionsvotum: Fraktion DIE LINKE	13
I. Vorbemerkung	13
II. Vorwort	15
III. Bewertungen im Kontext des Feststellungsteils	17
Anhaltende Blockade der Aufklärung durch Geheimdienste	25
I. V-Leute mit Kontakten zum mutmaßlichen NSU-Kerntrio und zum NSU-Netzwerk	26
Rechtliche Bewertungen im Kontext der Beweisaufnahme	54
I. Die Aktenvernichtungen im Bundesamt für Verfassungsschutz am 11. November 2011 und in den Tagen danach	54
2. In der Beweisaufnahme nicht berücksichtigte Komplexe	60
3. Methodologie	61
4. Vorläufige Ergebnisse	62
5. Mögliche Verbindungen des NSU-Netzwerkes in Bayern zu Michael Krause	62
Bewertung und Schlussfolgerung:	63
Schlussfolgerungen und Reformvorschläge der Fraktion DIE LINKE	65
1) Nicht reformierbar: Die Geheimdienste	66
2) Reformen bei Polizei und Justiz vorantreiben	70
3) Zivilgesellschaft stärken und kontinuierlich unterstützen	72
4) Geflüchtete integrieren statt rassistischer Hetzkampagnen	72
5) Rechte von Migrant*innen stärken – Ausgrenzung beenden	73

DIE LINKE.

I M B U N D E S T A G

Fraktion DIE LINKE. im Bundestag
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Telefon: 030/22751170, Fax: 030/22756128
E-Mail: fraktion@linksfraktion.de
V.i.S.d.P.: Heike Hänsel, Jan Korte

Layout/Druck: Fraktionservice

**Dieses Material darf nicht zu Wahlkampfzwecken
verwendet werden!**

**Mehr Informationen zu unseren parlamentarischen
Initiativen finden Sie unter: www.linksfraktion.de**

Parlamentarische Aufklärung im NSU-Komplex – gegen die Blockade der Geheimdienste

Die rassistische Mord- und Anschlagsserie des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) markiert eine Zäsur in der Geschichte des bundesdeutschen Rechtsterrorismus und dessen Strafverfolgung. Knapp 13 Jahre konnte das NSU-Kerntrio Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe in der Illegalität in Sachsen leben: mit Hilfe von mehr als drei Dutzend Unterstützerinnen und Unterstützern, die für die drei ab Januar 1998 von der Polizei gesuchten Neonazis aus Jena Geld, Ausweisdokumente, Wohnungen, Krankenkassenkarten, Waffen und Sprengstoff zur Verfügung stellten. Zehn Menschen ermordete das Netzwerk des NSU zwischen dem 9. September 2000 und dem 25. April 2006: Enver Şimşek, Abdurrahim Özüdoğru, Süleyman Taşköprü, Habil Kılıç, Mehmet Turgut, İsmail Yaşar, Theodoros Boulgarides, Mehmet Kubaşık, Halit Yozgat und Michèle Kiesewetter. Mehr als zwei Dutzend Menschen migrantischer Herkunft wurden bei den drei bislang bekannten Sprengstoffanschlägen des NSU-Netzwerks im 1999 in Nürnberg, im Januar 2001 in der Kölner Propsteigasse und im Juni 2004 in der Keupstraße in Köln zum Teil lebensgefährlich verletzt. Bei fünfzehn Raubüberfällen zwischen Dezember 1998 und November 2011, die dem NSU bislang zugerechnet werden, erbeutete das Netzwerk mehr als eine halbe Million Euro.

Zwölf parlamentarische Untersuchungsausschüsse haben sich seit der Selbstenttarnung des mutmaßlichen NSU-Kerntrios am 4. November 2011 mit dem NSU-Komplex befasst. Als Obfrau für die Fraktion DIE LINKE habe ich sowohl im ersten Bundestagsuntersuchungsausschuss zum NSU in der 17. Wahlperiode als auch im zweiten Bundestagsuntersuchungsausschuss in der 18. Wahlperiode vor allem drei Schwerpunkte in den Mittelpunkt der parlamentarischen Aufklärungsarbeit gestellt:

Den institutionellen Rassismus der Strafverfolgungsbehörden: Rassistische Vorurteile und Stereotype haben dazu geführt, dass die Ermordeten der sogenannten Ceska-Mordserie, ihre Angehörigen sowie die Verletzten der rassistischen Bombenanschläge teilweise mehr als ein Jahrzehnt lang von der Polizei und der Justiz als Verdächtige kriminalisiert, stigmatisiert und gesellschaftlich isoliert wurden. Wahlweise behaupteten die Ermittler, die Täter und ihre Opfer seien in der »türkischen Blumenmafia«, Geldwäsche- oder Menschenhändler-Ringen, Schutzgelderpressungs-Netzwerken oder der Drogenmafia aktiv gewesen. Dabei ignorierten die Mordkommissionen an den Tatortstädten und die BAO Bosphorus sowohl die Hinweise der Betroffenen auf rassistisch oder neonazistisch motivierte Täter als auch eine Operative Fallanalyse aus dem Jahr 2007, die von rassistisch motivierten Tätern ausging. Auf diese Art verhinderte institutioneller Rassismus eine erfolgreiche Fahndung nach den Tätern der Ceska-Mordserie und der rassistischen Sprengstoffanschläge.



Petra Pau
*Mitglied des Bundestages,
Obfrau im 3. Untersuchungsausschuss (NSU)*

Die Verantwortung der Verfassungsschutzbehörden und des V-Leute-Systems: Das mutmaßliche NSU-Kerntrio sowie dessen engste Unterstützerinnen und Unterstützer waren von mehr als drei Dutzend neonazistischen V-Leuten umringt. Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder trugen durch das V-Leute System entscheidend zum Aufbau eben jener Neonazistrukturen und -netzwerke bei, die seit mehr als zwei Jahrzehnten die Strafverfolgungsbehörden beschäftigen und vielerorts antifaschistisch und zivilgesellschaftlich Engagierte, aber vor allem auch Angehörige gesellschaftlicher Minderheiten bedroht, angegriffen, verletzt und in mehr als 170 Fällen seit 1990 getötet haben. Im NSU-Komplex konnten wir in den Untersuchungsausschüssen nachweisen, dass das Geheimdienst-Prinzip »Quellenschutz vor Strafverfolgung« dazu führte, dass schwerstkriminelle Neonazis von ihren V-Mannführern vor Polizei-Maßnahmen gewarnt und vor Strafverfolgung geschützt wurden. Gleichzeitig haben wir festgestellt, dass die Geheimdienste davon ausgingen, sie würden über Neonazi-Führungskader als V-Leute die Aktivitäten der Neonazibewegung und der NPD kontrollieren können. Die Loyalität der V-Leute galt und gilt jedoch in allererster Linie ihrem eigenen Wohlergehen, dann dem der Kameraden aus der Neonaziszene und erst zum Schluss den V-Mannführern. V-Leute stärken die Neonazibewegung, sie verhinderten weder die NSU-Mordserie noch trugen sie zu deren Aufklärung bei.

Aufklärungsblockade der Geheimdienste: Knapp sechs Jahre nach der Selbstenttarnung des NSU-Kerntrios sind zentrale Fragen der Angehörigen der NSU-

Mordopfer und der Verletzten der Sprengstoffanschläge und Raubüberfälle noch immer unbeantwortet: Warum und wie wurden ausgerechnet ihre Väter, Söhne und Brüder, warum ihre Tochter als Opfer ausgewählt? Wer hat dem NSU-Kerntrio an den Tatorten geholfen? Und wie viel Wissen hatten die Geheimdienste zwischen 1995 – als die Kameradschaft Jena und der Thüringer Heimatschutz (THS) mit militanten Aktionen und dem Bau von Sprengsätzen begannen – und 2011 tatsächlich über die Aufenthaltsorte und die Aktivitäten des NSU-Kerntrios und dessen zentraler Unterstützerinnen und Unterstützer? Die Frage »Wie viel Staat steckt im NSU-Netzwerk« ist zentraler denn je: Denn im zweiten Bundestagsuntersuchungsausschuss konnten wir nach zähem Ringen feststellen, dass ein V-Mann des BfV aus der zwickauer Neonazi-Szene Kontakt zu Mundlos und Zschäpe hatte und dass die Vernichtung von wichtigen Akten im Bundesamt für Verfassungsschutz am 11. November 2011 mit Absicht erfolgte: Um die Öffentlichkeit, die Parlamente und die Prozessbeteiligten in München über die Anzahl, das Ausmaß und das Wissen der V-Leute des BfV gezielt zu täuschen.

Auf den folgenden 80 Seiten können Sie das Sonder-votum der Fraktion DIE LINKE nach knapp 15 Monaten intensiver Arbeit im zweiten Bundestagsuntersuchungsausschuss nachlesen. Im Gegensatz zu allen anderen Fraktionen bieten wir Ihnen und Euch hiermit

einen tiefen Einblick in das V-Leute System im NSU-Komplex, die Mitverantwortung der Geheimdienste für die tödliche Dimension neonazistischer Gewalt und die organisierte Aufklärungsblockade von Behörden und Teilen der Bundesregierung.

Angesichts des Leids der Angehörigen der Mordopfer und der Verletzten des NSU und der zahlreichen offenen Fragen im NSU-Komplex sowie vor dem Hintergrund der aktuellen rechtsterroristischen Brand- und Sprengstoffanschläge gegen Flüchtlingsunterkünfte und so genannte politische Gegnerinnen und Gegner werde ich und wird die Partei DIE LINKE in ihren parlamentarischen und außerparlamentarischen Aufklärungs-bemühungen - auch nach dem Ende der Untersuchungsausschüsse und des Prozesses gegen Beate Zschäpe und die mitangeklagten Unterstützer am OLG München - nicht nachlassen.

Dabei hoffen wir auch auf Ihr und Euer solidarisches Interesse!



Petra Pau

Zusammenfassung der Ergebnisse der Beweisaufnahme des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag und Schlussfolgerungen der Fraktion DIE LINKE

1. Das mutmaßliche NSU-Kerntrio Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe sowie deren engste Unterstützer*innen waren ab Januar 1998 von V-Leuten des Bundesamtes und diverser Landesämter für Verfassungsschutz sowie Informanten von Länderpolizeien umringt.

Nach dem Ende der Beweisaufnahme des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses ist es völlig unstrittig, dass das mutmaßliche NSU-Kerntrio und dessen engste Unterstützer*innen von rund 40 V-Leuten der Geheimdienste und Länderpolizeien quasi umringt waren. Daraus resultiert die naheliegende Frage, ob die rassistische Mord- und Anschlagsserie des NSU, dessen Banküberfälle und der Mord an Michèle Kiesewetter hätten verhindert werden können. Voraussetzung dafür wären entweder entsprechende Hinweise von V-Personen auf Pläne oder Handlungen von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe oder aus G10-Maßnahmen im bekannten Unterstützer*innen-Umfeld gewesen. Auch bis zum Ende der Beweisaufnahme des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses sind jedoch keine entsprechenden Berichte von V-Leuten bekannt geworden, die dem Untersuchungsausschuss vorlagen. Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE kann es hierfür zwei Ursachen geben: Die Loyalität der allermeisten V-Leute gegenüber »Kamerad*innen« war zumeist erwiesenermaßen größer als gegenüber den V-Mannführern und Ämtern. Dies zeigt sich u.a. an den erhalten gebliebenen Meldungen von Thomas Starke zu Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe gegenüber dem VP-Führer des LKA Berlin. Es ist keineswegs auszuschließen, dass auch andere neonazistische V-Personen – ebenso wie der Kern der Unterstützer*innen – ihr Wissen nicht oder nur in unschädlicher Form gegenüber Behördenvertretern preisgaben. Ebenso ist aber auch angesichts der zwei Wellen von Aktenvernichtungen vor und nach dem 4. November 2011 in den Geheimdiensten nicht ausgeschlossen, dass entsprechende Meldungen vorlagen und mittlerweile vernichtet wurden. Festzuhalten bleibt, dass das V-Leute System weder während der Anschlag- und Mordserie noch seit der Selbstenttarnung zu deren Aufklärung beigetragen hat. Viele ehemalige V-Leute und auch deren V-Mann-Führer haben sich in der Hauptverhandlung am OLG München oder in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen als wenig aussagefreudige bzw. hilfreiche Zeugen erwiesen.

Die Fraktion DIE LINKE schließt jedoch nicht aus, dass die vorliegenden Informationen zur Bewaffnung des mutmaßlichen NSU-Kerntrios ab 1998 in Geheimdienstoperationen mündeten, die den Parlamenten, Prozessbeteiligten in dem Verfahren vor dem OLG München gegen Zschäpe u.a. und der Öffentlichkeit bisher vorenthalten bzw. ab 2009 sukzessive vernichtet wurden.

2. Die Behauptungen des BfV-Präsidenten Hans-Georg Maaßen, das BfV habe keine V-Personen im Umfeld des NSU geführt, sind nach dem Abschluss der Beweisaufnahme eindeutig unzutreffend und falsch. Denn der langjährige Neonazi-Aktivist M. alias V-Mann »Primus« des BfV, der als neonazistischer Intensivtäter in Zwickau aktiv und in Blood&Honour Strukturen bundesweit vernetzt war, beschäftigte während seiner Zeit als V-Mann zeitweilig Uwe Mundlos und hatte Kontakt zu Beate Zschäpe.

Die Beweisaufnahme im zweiten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages und journalistische Recherchen belegen nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE glaubhaft, dass Uwe Mundlos zeitweilig im Bauservice M. als Bauarbeiter beschäftigt war. Zudem belegen glaubhafte Zeugenaussagen aus der Beweisaufnahme des zweiten Untersuchungsausschusses des Bundestages auch, dass sich Beate Zschäpe zwischen 2005 und 2007 mehrfach in einem der Läden von M. alias V-Mann »Primus« des BfV aufgehalten hat. Die Beweisaufnahme des Ausschusses konnte auch feststellen, dass M. seit 1996 Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe kannte.

Die Fraktion DIE LINKE betont, dass im Rahmen der Fahndung nach den flüchtigen Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt bereits im August 2002 durch das LKA Sachsen ein Hinweis auf Jan Werner als deren möglicher Unterstützer und dessen Freund M. gegenüber dem LKA und dem LfV Thüringen gegeben wurde. In den Akten, die dem Untersuchungsausschuss vorlagen, findet sich jedoch kein Hinweis darauf, dass es daraufhin Ermittlungshandlungen zu M. gab.

Der Aktenbestand, den das BfV zu M. dem Ausschuss vorgelegt hat, war im Übrigen unvollständig. Es fehlte eine P-Akte des M., die nach Angaben des BfV im Oktober 2010 gelöscht worden sein soll. Es fehlten auch eine Sachakte zum Bauservice M. sowie u.a. Auswertungsakten, aus denen sich ergibt, was das BfV mit den Adresslisten seiner Neonazifanzines und weiteren Informationen, die M. dem BfV übergeben hat, gemacht hat.

Vor diesem Hintergrund ist offen, aus welchen Gründen die Beweisaufnahme keine Belege in den vorgelegten Akten des BfV zu den Kontakten von M. zu Mundlos und Zschäpe nach 1998 erbracht hat.

Die Beweisaufnahme belegt auch, dass das BfV mit der V-Person »Tarif« eine weitere V-Person im Umfeld der engen Unterstützer*innen aus Jena der gesuchten Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe führte. Wie nah die V-Person »Corelli« des BfV am Netzwerk des NSU aktiv war, lässt sich aufgrund von unzureichenden Ermittlungen zu »Corellis« Kontakten in der Thüringer und Sächsischen Blood&Honour-Szene nicht abschließend feststellen.

3. Den Verfassungsschutzämtern des Bundes und der Länder Thüringen, Brandenburg und Sachsen lagen ausreichende Informationen darüber vor, dass das mutmaßliche NSU-Kerntrio sich ab 1998 bewaffnete und diese Waffen auch einsetzte bzw. einsetzen wollte. Den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder Thüringen, Sachsen und Brandenburg lagen ausreichende Informationen über die Aufenthaltsorte des mutmaßlichen NSU-Kerntrios in der Illegalität und die militanten Aktivitäten der bekannten Unterstützer*innen vor, um zu erkennen, dass sich hier eine militante und bewaffnete Neonazistruktur herausgebildet hatte.

Das Prinzip »Quellenschutz vor Strafverfolgung« führte jedoch dazu, dass die Strafverfolgungsbehörden darüber nicht adäquat informiert wurden und eine erfolgreiche Fahndung so blockiert wurde. Das Prinzip »Quellenschutz vor Strafverfolgung« der Geheimdienste verhinderte nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE im Sommer 1998 eine mögliche Festnahme von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe in Chemnitz.

Im Sommer 1998 lieferte der Neonazi Carsten Szczepanski alias V-Mann »Piatto« des LfV Brandenburg mindestens fünf Meldungen zu der Bewaffnung des gesuchten Trios, der Planung eines »weiteren« Überfalls durch das Trio sowie dem Aufenthaltsort und den Unterstützern des Trios Antje P. und Jan Werner. Bei einem Spitzentreffen der LfV Brandenburg, Sachsen und Thüringen am 17. September 1998 weigerte sich das Landesamt für Verfassungsschutz Brandenburg, eine Vernehmung des V-Mannes durch die Fahnder des LKA Thüringen zu ermöglichen.

Ob und wie weit Carsten Szczepanski alias »Piatto« selbst in die Unterstützung des NSU-Netzwerks eingebunden war und ob weitere, bislang unbekannte Geheimdienst-Maßnahmen nach den Quellenmeldungen durchgeführt wurden, konnte auch der zweite NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages nicht aufklären. In der Erfüllung der Beweisbeschlüsse BB-19 und BB-25 wurde aber deutlich, dass der Verfassungsschutz Brandenburg dem ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages nicht alle dort noch vorhandenen Akten übermittelt hatte. So »tauchte« im Rahmen des Beweisbeschlusses BB-25 eine Telefonrechnung von »Piatto« aus dem August 1998 auf, die die engen Verbindungen zwischen »Piatto« und den Berlin-Brandenburger und sächsischen Blood&Honour Strukturen zeigt, aber nach der per SMS gestellten Frage von Jan Werner »Hallo. Was ist mit den Bums?« am 25. August 1998 quasi abbricht. Die Fraktion DIE LINKE kann nicht ausschließen, dass eine Manipulation der TKÜ-Akten von Jan Werner stattgefunden hat, in denen mehr als 140 S-Records vom 26. und 27. August 1998 fehlen. Umso wichtiger ist es, dass der gesamte Fall »Piatto« vom NSU-Untersuchungsausschuss des Landtages Brandenburg sorgfältig bearbeitet wird. Dass das Prinzip »Quellenschutz vor Strafverfolgung« und Aufklärung im Verfassungsschutz Brandenburg ungebrochen gilt, zeigen der Umgang mit den Beweisbe-

schlüssen des PUA der 17. und 18. Wahlperiode ebenso wie die Zeugenauftritte der V-Mann Führer von V-Mann »Piatto« vor dem OLG München und von Jörg Milbradt, dem langjährigen Leiter der Auswertung des LfV Brandenburg, vor dem Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode.

4. Das Prinzip »Quellenschutz vor Strafverfolgung« der Geheimdienste blockiert seit sechs Jahren eine umfassende Aufklärung des NSU-Komplexes und unterläuft das Versprechen rückhaltloser Aufklärung von Bundeskanzlerin Angela Merkel.

Die Weigerungen des Bundesinnenministeriums und des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die Beweisbeschlüsse BM-41 und BMI-42 unter Verweis auf mangelnden NSU-Bezug zu erfüllen, haben die Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode erheblich behindert. Mit den Beweisbeschlüssen hatte der Untersuchungsausschuss die Vorlage aller im BfV vorliegenden Operativ- und sonstigen Akten von V-Personen, Informanten und Gewährspersonen im Raum Dortmund, Chemnitz und Zwickau beschlossen. Die Nicht-Erfüllung der Beweisbeschlüsse legt nahe, dass das BfV weitere V-Leute in militanten Neonazistrukturen in Dortmund, Chemnitz und Zwickau mit Kontakten zum NSU-Netzwerk führte und das Bundesinnenministerium und das BfV daher eine weitere parlamentarische Kontrolle fürchten. Dies gilt auch für die völlig unzureichende Erfüllung der Beweisbeschlüsse BMI-43 und BMI-60, mit denen der Untersuchungsausschuss Hinweise der europäischen Partnerdienste sowie die Protokolle der AG Rechtsextremismus des internationalen Geheimdienstzusammenschlusses »Berliner Club« beiziehen wollte, um der Frage nachzugehen, welche Hinweise von internationalen Geheimdiensten an das BfV und den BND zu rechtsterroristischen Strukturen und zur rassistischen Mord- und Anschlagsserie in Deutschland übermittelt und wie diese ausgewertet wurden.

5. Die Aktenvernichtungen im BfV am 11. November 2011 und in den Tagen danach durch den BfV-Referatsleiter mit dem Tarnnamen Lothar Lingen waren von dem Vorsatz geleitet, die Öffentlichkeit zu täuschen und sie waren rechtswidrig.

Die Fraktion DIE LINKE bewertet die Aktenvernichtung von mindestens sieben V-Mann-Akten im Bundesamt für Verfassungsschutz am 11. November 2011 und in den Tagen danach als Urkundenunterdrückung (§274 StGB) und Verwahrungsbruch (§133 StGB). Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) und Dr. Hans-Georg Maaßen tragen die Verantwortung dafür, dass dem Untersuchungsausschuss die Vorlage der Disziplinarakte des langjährigen Referatsleiters des BfV mit dem Tarnnamen Lothar Lingen verweigert wurde.

Die Fraktion DIE LINKE kritisiert in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die Vernichtung der Akten im BfV bis heute zur Behinderung der Aufklärung im

NSU-Komplex beiträgt. Seit der Aktenvernichtung am 11. November 2011 in Köln reden das BfV und das Bundesinnenministerium die Bedeutung der Aktenvernichtung klein, stellen sich schützend vor den dafür verantwortlichen BfV-Referatsleiter mit dem Tarnnamen Lothar Lingen und blockieren noch immer eine tatsächlich umfassende parlamentarische und strafrechtliche Aufarbeitung der Vorgänge im BfV am 11. November 2011 und danach. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Kenntnisse des Referatsleiters und seiner Vorgesetzten über die Geheimdienst-Operationen, die in den vernichteten Akten erwähnt wurden, dessen dienstliche Befassung mit den vernichteten Vorgängen und Akten und die Kenntnisse der Vorgesetzten über die Vernichtungsaktion sowie die fehlerhafte Aufklärung des Sachverhalts durch den Sonderermittler des Bundesinnenministeriums.

6. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Landesämter sind für eine anhaltende Blockade einer umfassenden Aufklärung im NSU-Komplex verantwortlich. Die beim BfV und den Landesämtern vorherrschende Wagenburg-Mentalität ist das Gegenteil von aktiver Aufklärung.

Das Bundesamt und die Landesämter für Verfassungsschutz halten das Ausmaß, in dem Führungskader von militanten Neonazi-Strukturen wie Blood & Honour, Hammerskins und Freien Kameradschaften als V-Personen gewonnen und geführt wurden bis heute geheim. Dadurch werden für die Aufklärung des NSU-Komplexes wichtige Akten und Zeug*innen den Prozessbeteiligten in dem Verfahren gegen Zschäpe u.a. vor dem OLG München und den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen immer nur dann bekannt, wenn Journalist*innen und/oder antifaschistische Recherchen diese V-Leute öffentlich machen.

Auch gegenüber dem zweiten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages hat das Bundesamt für Verfassungsschutz zur Aufklärung wichtige Informationen über seine Zugänge zu den Unterstützer*innen-Strukturen des NSU zurückgehalten: Dies gilt insbesondere für den Fall von Stephan L., dem langjährigen Divisionsleiter des Blood & Honour Netzwerks in Deutschland und mutmaßlichen V-Mann »Nias« des BfV. Die Verantwortung hierfür tragen Bundesinnenminister Thomas de Maizière und BfV-Präsident Hans-Georg Maaßen, denen der Schutz der Geheimdienste wichtiger ist als das Versprechen bedingungsloser Aufklärung von Bundeskanzlerin Angela Merkel beim Staatsakt für die Opfer des NSU.

Durch das BfV und die Landesämter für Verfassungsschutz wurden zudem Akten relevanter V-Leute entweder erst nach Medienrecherchen vorgelegt: Wie beispielsweise im Fall des V-Mannes Roland S. des LfV Baden-Württemberg oder L.M. des Verfassungsschutzes NRW – oder nur massiv geschwärzt, wie im Fall des VM 340 und weiterer von Andreas Temme, V-Mann Führer des LfV Hessen mitgeführter Quellen im Bereich des Rechtsextremismus.

Manifester Ausdruck der Blockade des Versprechens rückhaltloser Aufklärung von Bundeskanzlerin Angela Merkel waren auch im zweiten NSU-Untersuchungsausschuss zudem die langsame Bearbeitung der Beweisbeschlüsse durch das BfV und die Landesämter für Verfassungsschutz, der hohe Anteil an bis zum Abschluss der Beweisaufnahme geschwärzten bzw. geweißten Akten sowie Geheimdienstmitarbeiter*innen, die als Zeug*innen wenig Erinnerungsvermögen bzw. -bereitschaft zeigten.

Innerhalb der Abteilung II2 des Bundesamtes für Verfassungsschutz, insbesondere in den Organisationseinheiten, die für die Werbung und Führung von V-Personen zuständig waren, herrschte in den 1990er und 2000er Jahren ein Selbstverständnis, das zu einer dramatischen Distanzlosigkeit der eingeschworenen kleinen Gruppe der V-Mannführer bis hin zu Kumpanei mit V-Personen wie »Tarif«, »Primus«, »Corelli« und »Strontium« führte. Der damit einhergehende Korpsgeist spiegelt sich u.a. darin wider, dass rechtswidriges Verhalten von V-Leuten konsequenzlos blieb. Akten von V-Personen wie »Primus« konnten vor der gesetzlichen Frist vernichtet werden oder wie im Fall »Teleskop« »verschwinden«. Der langjährige Referatsleiter Lothar Lingen konnte am 10. November 2011 ohne großen Widerstand im großen Umfang die Vernichtung von Akten anordnen. Die für den NSU-Komplex zuständige so genannte »Lageorientierte Sondereinheit« (LoS) des BfV konnte Aktenzulieferungen an den ersten NSU-Untersuchungsausschuss und die Strafverfolgungsbehörden wie im Fall M. erheblich verzögern und auch ganz verhindern.

Dieser Korpsgeist zeigte sich auch in dem lediglich aufs Nötigste beschränkte Aussageverhalten der großen Mehrheit der BfV-Zeug*innen vor dem ersten und zweiten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages. Die beim BfV und den Landesämtern vorherrschende Wagenburg-Mentalität ist das Gegenteil von aktiver Aufklärung.

7. Mithilfe des V-Leute-Systems und des Prinzips »Quellenschutz vor Strafverfolgung« gelang der überschaubaren Neonaziszene der frühen 1990er Jahre der Sprung zur Neonazi-Bewegung ab Ende der 1990er Jahre.

Das BfV hat mit den V-Leuten Thomas R. alias »Corelli«, Mirko H. alias »Strontium«, M. alias »Primus«, Michael S. alias »Tarif« systematisch sehr junge, vorbestrafte, ökonomisch von den Zahlungen des BfV abhängige Führungsaktivisten in militanten Neonaziorganisationen und -netzwerken wie u.a. Blood&Honour, Combat 18 und Hammerskins als V-Personen verpflichtet, die als bezahlte de facto Vollzeitaktivisten mit Publikationen und/oder entsprechenden Internetauftritten ihren Einfluss, ihre Position und ihre Reichweite innerhalb der Neonaziszene ausbauten und an denen sich andere militante Neonazis orientierten. Mithilfe dieser Vollzeitaktivisten und des Prinzips »Quellenschutz vor Strafverfolgung« entstanden extrem rechte Erlebniswelten und neonazistische Strukturen, die auch nach der Enttarnung der V-Leute weiterbestehen.

Die Geheimdienste trugen durch das V-Leute-System der 1990er Jahre und zur Jahrtausendwende entscheidend zum Aufbau eben jener Neonazistrukturen bei, die die Terrorgruppe »Nationalsozialistischer Untergrund« und andere neonazistische Terror-Zellen unterstützten. Mit V-Leuten wie »Tarif«, »Corelli«, »Piatto« oder L.M. und Sebastian S. des LfV Nordrhein-Westfalen waren die Verfassungsschutzämter des Bundes und der Länder hautnah über den Auf- und Ausbau militanter und terroristischer Neonazistrukturen wie beispielsweise Combat 18 informiert. Denn die Verfassungsschutzämter gingen in den 1990er und 2000er Jahren nach dem Prinzip vor, über die Rekrutierung und Führung von wichtiger Aktivisten »die Neonaziszene unter Kontrolle zu behalten«, wie es der stellvertretende Leiter des NRW-Verfassungsschutzes vor dem Untersuchungsausschuss des Landtages von Nordrhein-Westfalen formulierte.

8. Die Fraktion DIE LINKE kann nicht abschließend beurteilen, welche Maßnahmen und Operationen im Bundesamt für Verfassungsschutz durchgeführt wurden, als dort ab der Jahrtausendwende Informationen über die Existenz des NSU eingingen.

Es bleibt auch nach der Beweisaufnahme unklar, ob bzw. welche Maßnahmen und Operationen in der Abteilung II2 Rechtsextremismus des BfV eingeleitet wurden, nachdem die jeweils durch den V-Mann Thomas R. alias »Corelli« für das BfV beschafften Hinweise auf einen »Nationalsozialistischen Untergrund/NSU« – durch die Ausgabe des Neonazihefts »Weißer Wolf« Nr. 18 im Jahr 2002 und durch die so genannte NSU/NSDAP-CD im Jahr 2005 – im Bundesamt für Verfassungsschutz eingingen. Die CD wurde mit dem folgenden Einleitungsschreiben eines »Nationalsozialistischen Untergrunds der NSDAP« versandt: »Heil Euch Kameraden und Kameradinnen, die Zeit ist mehr als überreif, daß wir alle uns zur Verfügung stehenden Mittel nutzen um für unsere Weltanschauung zu werben. (...) Vor Euch liegt nun die erste umfangreiche Bilddaten-CD des Nationalsozialistischen Untergrunds der NSDAP (NSU). (...) Kopiert sie und gebt sie an Kameraden weiter. (...) Eure Rechner sind nicht für jüdische Spiele da, kämpft mit ihnen, macht sie zu Waffen! (...) Nationalsozialistischer Untergrund der NSDAP«.

Die Fraktion DIE LINKE weist daraufhin, dass das BfV sowohl die Existenz des »Weißer Wolfes« Nr. 18/2002 als auch der NSU/NSDAP CD der Öffentlichkeit vorenthalten wollte. Die Ausgabe Nr. 18 des »Weißer Wolfes« gilt in der Auswertungsabteilung des BfV als unauffindbar, sie wurde durch das Antifaschistische Pressearchiv und Bildungszentrum (apabiz) e.V. öffentlich bekannt. Auch die Existenz der NSU/NSDAP CD im BfV wurde erst durch das BKA bekannt, nachdem das BfV wenige Tage nach dem Tod von Thomas R. alias V-Mann »Corelli« im April 2014 zunächst laut dem Bericht des Sachverständigen der PKGr, Jerzy Montag, erklärt hatte: »Im Rahmen der NSU-Aufarbeitung sind alle NSU-Bezüge geprüft worden. CDs mit ,NSU-Bezügen' sind dabei nicht gefunden worden.« (...) »Zu einer erneuten zielgerichteten

Suche müssen wir demzufolge auch nicht mehr explizit Stellung nehmen (die übersandte CD ist uns bisher nicht bekannt gewesen und wäre bei der seinerzeitigen Sichtung auch aufgefallen). Wie auch immer geartete ,Corelli-Bezüge/-Thematisierung' nach Möglichkeit ganz außen vor lassen.«¹

Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE ist es nicht ausgeschlossen, dass die NSU/NSDAP-CD durch den V-Mann »Corelli« des BfV verbreitet werden sollte, weil das BfV seit der Ausgabe 18/2002 des Weißen Wolfs mit dem »Dank an den NSU, es hat Früchte getragen« Kenntnis von der Existenz eines »NSU« hatte und weitere Informationen durch die Verbreitung dieser CD durch den V-Mann beschaffen wollte. Die Befragungen weiterer Zeug*innen durch BKA und Bundesanwaltschaft zu diesem Sachverhalt waren oberflächlich und schlecht vorbereitet.

9. Die Ermittlungen zu V-Leuten und mutmaßlichen weiteren Unterstützer*innen im Netzwerk des NSU sind lückenhaft.

Die lückenhaften und verzögerten Ermittlungen u.a. zu den V-Leuten »Primus«, Carsten Szczepanski und L. M. und den mit ihnen verknüpften Komplexen gehören zu den offensichtlichsten Beispielen dafür, dass der Generalbundesanwalt das geheimdienstliche Prinzip »Quellenschutz vor Strafverfolgung« mitträgt.

Dazu gehört auch, dass die von der Fraktion DIE LINKE als mögliche Manipulation von Akten gewertete Lücke in den TKÜ-Daten der Kommunikation von Jan Werner am 26./27. August 1998 nach dessen Frage an den V-Mann »Piatto« des LfV Brandenburg »Wo bleibt der Bums« erst durch die Beweisaufnahme des NSU-Untersuchungsausschusses der 18. WP bekannt wurde, obwohl diese Lücke die Akten sämtlicher Verfahrensbeteiligter betrifft und vom BKA und Bundesanwaltschaft spätestens anlässlich einer Zusammenkunft von BfV, LfV Brandenburg und GBA im Januar 2013 zu eben dieser Kommunikation vor der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung von Carsten Szczepanski alias V-Mann »Piatto« hätte bemerkt werden müssen.

10. Die frühen Festlegungen auf ein vermeintlich abgeschottetes Trio Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe und die wenigen durch den Generalbundesanwalt angeklagten Unterstützer*innen führen unter Umständen dazu, dass mutmaßliche weitere Unterstützer*innen des NSU-Netzwerks strafrei bleiben werden.

Diese frühzeitige Festlegung auf einen »räumlich und personell abgeschotteten Zusammenschluss« durch die Anklage im Prozess gegen Beate Zschäpe et al am OLG München führte u.a. dazu, dass beispielsweise die Aktivitäten der Combat 18 Zelle in Dortmund mit dem V-Mann des LfV NRW Sebastian S. und dem langjährigen Neonazikader Marco G., die sich zeitgleich zum

¹ vgl. BT-Drs. 18/6545, S. 14, <http://bit.ly/2kx8lt4>

Mord an Mehmet Kubaşık bewaffneten, bislang nicht ausermittelt wurden. Hinzu kommen schlecht vorbereitete Vernehmungen von Zeugen und die mangelnde Bereitschaft, normalerweise in Ermittlungsverfahren übliche Sanktionen wie Beugehaft und Ordnungsgelder für Aussageverweigerungen bei staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen zu verhängen – wie beispielsweise im Fall von Marko G. aus Dortmund, dem Anführer der dortigen C18-Zelle.

Diese Festlegung führte auch dazu, dass mutmaßliche weitere Unterstützer*innen der Terrorgruppe NSU an den weiteren Tatorten in Hamburg, Rostock, München, Nürnberg, Heilbronn und Umgebung und Köln gar nicht erst vernommen wurden. Auch die Ermittlungen in Bezug auf mutmaßliche Unterstützungsleistungen für die flüchtigen Uwe Mundlos, Beate Zschäpe und Uwe Böhnhardt durch führende Neonazi-Aktivist*innen wie Thorsten Heise oder Matthias F. sind nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE bislang nicht umfassend gewesen.

11. Institutioneller Rassismus hat eine erfolgreiche Fahndung bei der rassistischen Mord- und Anschlagsserie des NSU verhindert.

Der institutionelle Rassismus, der die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf die so genannte Česká-Mordserie und die drei bislang bekannten NSU-Sprengstoffanschläge in Köln und Nürnberg prägte, hat

eine erfolgreiche Fahndung nach den Tätern verhindert. Institutioneller Rassismus führte dazu, dass die polizeilichen Ermittlungen die Opfer und ihre Angehörigen kriminalisierten und stigmatisierten und deren Hinweise auf rassistisch oder neonazistisch motivierte Täter ignoriert wurden.

12. Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses zum Komplex der Ermittlungen am 4. November 2011 in Eisenach und Zwickau hat nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE auch die Wirkmächtigkeit der Selbstinszenierung militanter Neonazis verdeutlicht.

Seit der NS-Zeit präsentieren (Neo)Nazis sich in ihrer Propaganda als »heroische« Kämpfer, die aufgrund ihrer ideologischen Überzeugung quasi mit dem Gewehr in der Hand und bis zum letzten Blutstropfen wild um sich schießend auf dem Schlachtfeld für »die weiße Rasse« in den Tod gehen – in diesem Fall im Kampf gegen den Staat in Gestalt der Polizei in Eisenach. Diese Selbstinszenierung fällt – angefangen vom Suizid, mit dem sich die Führungselite des NS-Regimes der alliierten Gerichtsbarkeit und damit der Übernahme der Verantwortung entzog, bis hin zu den zahllosen Neonazis, die sich vor Gericht als reuige Aussteiger gerieren – schnell in sich zusammen. Dass sich Mundlos und Böhnhardt mit ihrem Suizid nahtlos in diese NS-Traditionslinie stellen, wird allzu oft ignoriert.

Zentrale Forderungen und Schlussfolgerungen der Fraktion DIE LINKE aufgrund der Ergebnisse der Beweisaufnahme

1. Ein Untersuchungsausschuss »Rechtsterrorismus und Geheimdienste« sollte nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE im kommenden Bundestag der 19. Wahlperiode zur weiteren Aufklärung im NSU-Komplex beitragen sowie das Handeln der Geheimdienste in aktuellen, schweren Fällen neonazistischer Gewalttaten und bei bislang nur unzureichend aufgeklärten neonazistischen Terror-Anschlägen untersuchen.

Ziel eines Untersuchungsausschusses »Rechtsterrorismus und Geheimdienste« muss angesichts der nach wie vor offenen, zentralen Fragen im NSU-Komplex nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE sein, zu deren weiterer Aufklärung beizutragen und auf die Vorlage bislang zurückgehaltener und verweigerter Informationen und Aktenbestände durch die Geheimdienste zu drängen.

Das Problem, dass das Geheimhaltungsinteresse der Verfassungsschutzämter und des BND die Aufklärung schwerster Straf- und Gewalttaten beeinträchtigt und blockiert, betrifft nicht alleine den NSU-Komplex. Sondern u.a. auch Morde und Anschläge, die vor über dreißig Jahren von damaligen Aktivist*innen der »Wehrsportgruppe Hoffmann« begangen wurden: den Doppelmord an dem jüdischen Verlegerpaar Shlomo Lewin und Frida Poeschke im Dezember 1980 in Erlangen sowie das Oktoberfestattentat im September 1980 in München, bei dem dreizehn Menschen getötet und 220 verletzt wurden. Die Bundesregierung weigert sich bis heute in beiden Fällen, beim Bundesamt für Verfassungsschutz vorliegende Meldungen von V-Leuten zu den jeweiligen Anschlägen für die Strafverfolgungsbehörden, die Medien und das Parlament freizugeben.² Mit dem anhaltenden Schutz der Identität der V-Leute wird es zudem für die Strafverfolgungsbehörden erschwert oder unmöglich gemacht, die V-Leute als Zeugen oder Beschuldigte zu vernehmen. Daher sollte ein Ziel eines Untersuchungsausschusses »Rechtsterrorismus und Geheimdienste« auch sein, bei den In- und Auslandsgeheimdiensten die Vorlage aller vorhandenen Informationen im Zusammenhang mit dem Oktoberfestattentat und dem Erlanger-Doppelmord an die Strafverfolgungsbehörden und das Parlament zu erwirken.

Die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen haben aufgrund der anhaltenden Weigerung des BfV, offen zu legen, welche Informationen dort von V-Leuten in der »Wehrsportgruppe Hoffmann« zum Oktoberfestattentat vorlagen und ob es sich bei dem 1981 in der Untersuchungshaft verstorbenen Neonaziwaffendepothüter *Heinz Lembke* um einen V-Mann handelte, im März 2015 Organklage beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Eine Entscheidung steht

² vgl. u.a. Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner und der Fraktion DIE LINKE zu Erkenntnissen zum Erlanger Doppelmord an Frieda Poeschke und Shlomo Lewin, BT-Drs. 18/11602, <http://bit.ly/2kzEtBO>. »Neonazi erschoss Rabbiner, Verfassungsschutz hält Akten zurück«, Bild vom 19.5.2017

bislang noch aus. Im Kern geht es bei der Klage jedoch darum, ob der Rechtsstaat und seine Ansprüche bei der Strafverfolgung hinter den Quellenschutzinteressen der Geheimdienste zurückzustehen haben. Oder ob das Aufklärungsinteresse und -recht des Parlaments und der Strafverfolgungsbehörden angesichts der Schwere der Straftat höher zu bewerten ist als das Prinzip des Quellenschutzes. Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann daher eine erhebliche Bedeutung auch für den NSU-Komplex zukommen.³

Ein Untersuchungsausschuss »Geheimdienste und Rechtsterrorismus« würde die Bedeutung der umfassenden und vollständigen Aufklärung von Behördenhandeln und -wissen im NSU-Komplex und weiteren schweren Fällen rechtsterroristischer Gewalt unterstreichen. Mit dem Prinzip »Quellenschutz vor Strafverfolgung« tragen die Geheimdienste – allen voran das Bundesamt für Verfassungsschutz – auch Jahrzehnte nach den jeweiligen Taten dazu bei, die Straflosigkeit für Täter*innen und Mittäter*innen zu ermöglichen und rechtsstaatliche Prinzipien auszuhöhlen.

2. Die Einrichtung einer Enquete-Kommission Rassismus im kommenden Bundestag der 19. Legislaturperiode ist nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE notwendig, um die politische und gesellschaftliche Wahrnehmung des Problems zu schärfen und effektive Maßnahmen gegen institutionellen Rassismus zu erarbeiten .

Die Fraktion DIE LINKE fordert als Konsequenz aus dem NSU-Komplex die Einsetzung einer Enquete-Kommission Rassismus im Bundestag der 19. Legislaturperiode, die das Ausmaß, die Wirkungsmechanismen und Möglichkeiten der effektiven Auseinandersetzung mit Rassismus allgemein und institutionellem Rassismus bei der Polizei und anderen Organen der Exekutive im Besonderen untersucht und Handlungsempfehlungen erarbeitet.

Zahlreiche Untersuchungen der letzten Jahre, so z.B. die von Wilhelm Heitmeyer u.a. über zehn Jahre vorgelegte Langzeitstudie »Deutsche Zustände« haben die Bedeutung rassistischer Ideologie und ihre Verankerung bei größeren Teilen der deutschen Bevölkerung nachgewie-

³ Die Fraktionen DIE LINKE und Bündnis 90/ Die Grünen haben 19. Mai 2015 wegen der Nichtbeantwortung parlamentarischer Fragen zum Oktoberfestattentat Organklage gegen die Bundesregierung erhoben. Die Fraktionen wollten von der Bundesregierung wissen, ob »Heinz Lembke ein V-Mann einer (gegebenenfalls welcher) Sicherheitsbehörde des Bundes oder – nach Kenntnis der Bundesregierung – eines Landes« war (Frage 2. a) auf BT-Drs. 18/3117; wie viele Quellenmeldungen aus welchen Jahren zum Oktoberfestattentat im BfV vorliegen (Fragen 14-16 auf BT-Drs. 18/3985); wie viele Quellenmeldungen aus welchen Jahren zur Wehrsportgruppe Hoffmann im BfV vorliegen (Fragen 19-21 auf BT-Drs. 18/3985) und ob die Bundesregierung ausschließen könne, dass Mitglieder der Wehrsportgruppe Hoffmann vor oder nach dem Oktoberfestattentat als V-Leute für das BfV, den BND oder ein LfV tätig waren (Fragen 22-31 auf BT-Drs. 18/3985). vgl. auch: Waren V-Leute in das Oktoberfestattentat 1980 verwickelt, Tagesspiegel Online vom 20. Mai 2015, <http://bit.ly/2fVmolf>

sen. Der Flächenbrand rassistischer Gewalt und Hetze der letzten zwei Jahre und der Aufstieg rassistischer Parteien und Bewegungen wie der AfD und Pegida haben die Dringlichkeit der Auseinandersetzung mit Rassismus noch einmal verdeutlicht. Institutioneller Rassismus als Teilphänomen des Rassismus ist eine der wesentlichen Ursachen dafür, dass die Fahndung nach den Tätern der so genannten Česká-Mordserie erfolglos verlief und die Angehörigen der Mordopfer und die Verletzten der Bombenanschläge des NSU stigmatisiert und kriminalisiert wurden. Die Fraktion DIE LINKE schlägt vor, dass der Bundestag sich am Beispiel des Thüringer Landtages orientieren sollte, der im Januar 2017 eine Enquete-Kommission Rassismus eingesetzt hat.

3. Amtshaftung für strafbares Verhalten von V-Leuten und Billigkeitsentschädigung der Opfer von gewalttätigen V-Leuten durch das jeweilige Innenministerium.

Die Fraktion DIE LINKE fordert, dass das Bundesinnenministerium das überlebende Opfer des Angriffs des langjährigen V-Mannes »Tarif« mit einer Billigkeitsentschädigung in Höhe von 25.000 Euro entschädigt. Der Betroffene wurde im Jahr 1991 vom Zeugen Michael S. bei einem politisch rechts motivierten Angriff schwer verletzt und leidet bis heute an den Angriffsfolgen. Die Summe der geforderten Billigkeitsentschädigung entspricht der Schmerzensgeldzahlung, die dem Opfer durch eine zivilrechtliche Klage zugesprochen und vom langjährigen V-Mann »Tarif« des BfV bis heute nicht gezahlt wurde. Die Fraktion DIE LINKE verweist hier ausdrücklich auf das Beispiel des Innenministeriums Brandenburg, das für die gerichtlich festgelegten Schmerzensgeldansprüche des Opfers des langjährigen V-Mannes »Piatto« des LfV Brandenburg nach dem Ende von dessen V-Mann-Tätigkeit in Höhe von 25.000 Euro aufkam. Im Fall des Opfers des Zeugen Michael S. existieren dieselben rechtlichen Voraussetzungen, unter denen das Innenministerium Brandenburg die Schmerzensgeldzahlungen übernahm: Eine rechtskräftige Verurteilung des V-Mannes, eine zivilrechtliche Entscheidung über Schmerzensgeld sowie ein durch das Opfer bzw. seinen gesetzlichen Vertreter vollstreckbarer Titel für die Schmerzensgeldansprüche.

Die Fraktion DIE LINKE fordert über die individuelle Entschädigung des Opfers von V-Mann »Tarif« hinaus das Prinzip der Amtshaftung für strafbares Verhalten von V-Leuten anzuwenden und eine entsprechende Richtlinie, wonach Opfer von gewalttätigen V-Personen des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesämter durch die jeweilige Innenbehörde eine bedingungslose Billigkeitsentschädigung in solchen Fällen erhalten, in denen die V-Leute eine entsprechende Schadensersatz- oder Schmerzensgeldzahlung unterlassen oder verweigern.⁴

Die Fraktion DIE LINKE weist ausdrücklich darauf hin, dass es eine Reihe von Fällen von gewalttätigen V-

Leuten gibt – dazu gehört u.a. der langjährige V-Mann des LfV Thüringen, Tino Brandt –, die aufgrund von Interventionen von Behördenvertretern der jeweiligen Verfassungsschutzämter bei den Strafverfolgungsbehörden nicht für schwere Straf- und Gewalttaten verurteilt wurden. Die Fraktion DIE LINKE regt daher an, dass die Länder anhand der vorliegenden Akten mit den betroffenen Opfern Kontakt aufnehmen und ihnen – je nach Schwere der Nachatfolgen – individuelle Entschädigungs- und Hilfsangebote machen.

4. Abschaffung des V-Leute-Systems und Auflösung des Bundesamtes für Verfassungsschutz zugunsten einer Koordinierungsstelle des Bundes sowie einer Bundesstiftung »gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit«.

Als Konsequenz aus der Verantwortung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und seiner neonazistischen V-Leute im NSU-Komplex muss der Einsatz von V-Leuten in der Neonaziszene sofort beendet werden. Das V-Leute-System ist nicht reformierbar. Die 2015 verabschiedeten Reformen im Bundesverfassungsschutzgesetz ändern nichts daran, dass V-Leute auch in Zukunft Neonazistrukturen aufbauen, anführen und stützen, die dann Geflüchtete, Migrant*innen und politische Gegner*innen sowie engagierte Bürger*innen angreifen und bedrohen.

Angesichts der strukturellen Defizite, Fehler und Rechtsverstöße ist die Auflösung des nachrichtendienstlich arbeitenden Verfassungsschutzverbundes in der Bundesrepublik sowohl politisch als auch rechtlich geboten. Dies umso mehr, als die Zentralisierung des Verfassungsschutzverbundes zugunsten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, dessen erweiterte Macht- und Auswertungsbefugnisse sowie die Mittelerhöhungen seit der Selbstenttarnung des »Nationalsozialistischen Untergrunds« eine Behörde belohnen, die sich als nicht reformierbar erweist. Die Innenminister des Bundes und der Länder verfestigen nach der kurzen, schweren Krise der Verfassungsschutzämter seit 2012 beharrlich genau deren wesentliche Bausteine.

Eine durch Bundesgesetz zu errichtende »*Koordinierungsstelle des Bundes zur Dokumentation neonazistischer, rassistischer und antisemitischer Einstellungen und Bestrebungen sowie sonstiger Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit*« (kurz: »Koordinierungsstelle zur Dokumentation gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit«) ersetzt nach einer Aufbauphase das aufzulösende »Bundesamt für Verfassungsschutz« als Zentralstelle des Bundes für Zwecke des Verfassungsschutzes nach Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Koordinierungsstelle betreibt selbst keine inhaltliche Auswertung und Aufbereitung entgegengenommener Informationen und Erkenntnisse. Diese obliegt einer neu zu errichtenden »Bundesstiftung zur Beobachtung, Erforschung und Aufklärung aller Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit« (kurz: Bundesstiftung zur Beobachtung und Erforschung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit). Die Fraktion DIE LINKE begrüßt in diesem Zusammen-

⁴ vgl. auch Fraktionsvotum DIE LINKE im ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages«, BT-Drs. 17/14600, S. 1005f.

hang ausdrücklich den Aufbau des »Informations- und Dokumentationszentrums im Freistaat Thüringen« als Konsequenz aus der Verantwortung des LfV Thüringen im NSU-Komplex.

5. Die Einführung eines humanitäres Bleiberechts für Opfer rechter Gewalt auf Bundesebene ist ein dringend notwendiges Signal angesichts des aktuellen Flächenbrands rassistisch motivierter Gewalt.

Opfer rechter und rassistischer Gewalt ohne Aufenthaltsstatus sollten nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE durch eine neue Regelung in § 25 Aufenthaltsgesetz ein humanitäres Bleiberecht erhalten. Erste Schritte hierfür haben die Länder Brandenburg, Berlin und Thüringen durch ihre jeweiligen Verordnungen eingeleitet. In Brandenburg und Berlin wurde in 2017 ein humanitäres Bleiberecht für Opfer rechter Gewalt verankert. Der Freistaat Thüringen hat ebenfalls entsprechende Regelungen angekündigt. Mit einer solchen Regelung im Aufenthaltsgesetz wäre ein klares Signal an die Täter*innen sowie deren Umfeld, Sympathisant*innen und potenzielle Nachahmer*innen verbunden: dass der Staat sich auf die Seite der Betroffenen rassistischer Gewalt stellt und sich den »Ausländer Raus«-Forderungen der Täter*innen entgegenstellt.

6. Die Fraktion DIE LINKE empfiehlt dringend eine unabhängige wissenschaftliche Überprüfung der Wirksamkeit der im Zuge der Umsetzung von Empfehlungen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestages mittlerweile durchgeführten gesetzlichen Reformen.

Insbesondere die Reform des Bundesverfassungsschutzgesetzes, die Erweiterung von § 46 StGB sowie die Neuregelung der Kriterien- und Erfassungskataloge für Politisch motivierte Kriminalität (PMK Rechts) bei Polizei und Justiz und die verpflichtende Überprüfung einer rassistischen Tatmotivation bei Fällen von Gewalttaten gegen potenzielle Betroffene von PMK-Rechts Gewaltstraftaten durch die Aufnahme in die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) sollten angesichts ihrer Bedeutung für die Auseinandersetzung mit politisch rechts und rassistisch motivierter Gewalt jeweils durch eine unabhängige wissenschaftliche Ins-

titution wie das *Deutsche Institut für Menschenrechte* überprüft werden.

7. Die Einrichtung von unabhängigen Polizeibeschwerdestellen ist überfällig und muss jetzt endlich umgesetzt werden.

Die Aussagen von Opferangehörigen und Betroffenen der NSU-Mord- und Anschlagserie vor dem OLG München und in den »NSU-Monologen« der »Bühne für Menschenrechte« zu ihren Erfahrungen mit den stigmatisierenden, kriminalisierenden und einseitigen polizeilichen Ermittlungen machen nachdrücklich deutlich, wie notwendig die Einrichtung von unabhängigen Polizeibeschwerdestellen für den Bund und in den Ländern ist. Menschen, die sich über polizeiliches Fehlverhalten, über falsche Ermittlungen oder einen diskriminierenden Umgang mit Opfern von Straftaten beschweren wollen, müssen endlich Zugang zu einer mit umfassenden Kompetenzen ausgestatteten Anlaufstelle haben können. Diese Anlaufstelle muss außerhalb der Polizei angesiedelt und unabhängig sein. Die Fraktion DIE LINKE hat in den vergangenen Legislaturperioden umfassende Vorschläge für die Einführung einer solchen unabhängigen Polizeibeschwerdestelle vorgelegt und verweist hierfür auch auf die Empfehlungen des *Deutschen Instituts für Menschenrechte* sowie von *Amnesty International*.

8. Zivilgesellschaftliche Initiativen – insbesondere unabhängige Opferberatungsstellen und Mobile Beratungsteams – benötigen eine dauerhafte und dem Anstieg rechter und rassistischer Gewalt und Bedrohung angepasste, größere finanzielle und politische Unterstützung.

Zivilgesellschaftliche Initiativen und Projekte, die – oft mit dem Rücken zur Wand – vor Ort demokratische Werte verteidigen, Kommunalpolitiker*innen und engagierte Bürger*innen beraten und Opfer von rassistischer und rechter Gewalt unterstützen, benötigen Planungssicherheit und eine ihren in den letzten Jahren rasant angewachsenen Fallzahlen angemessene finanzielle und politische Unterstützung durch den Staat. Dies ist sowohl von Seiten des Bundes als auch in vielen Bundesländern noch immer nur bedingt der Fall. Mit jeder bevorstehenden Wahl müssen die Beratungsstellen erneut um ihre finanzielle Existenz fürchten.

Fraktionsvotum: Fraktion DIE LINKE

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 1 Grundgesetz

Wir brauchen keinen Verfassungsschutz, sondern wir brauchen Menschen, die ihre Verfassung selber schützen, sie ernst nehmen, weil Meinungs-, Presse- und Demonstrationenfreiheit fundamentale

Freiheitsrechte sind. Wir brauchen Zivilcourage und Menschen, die sich nicht einschüchtern lassen. Wir brauchen Menschen, die gegen Nazis, Faschisten und Rassisten arbeiten. Wenn jeder von uns einen Schritt weiter geht, als er sich ursprünglich vorgenommen hat, dann mache ich mir auch keine Sorgen!

*Angelika Lex (1958 – 2015),
Rechtsanwältin und Nebenklagevertreterin von Yvonne
Boulgarides anlässlich der Verleihung
des Georg-Elser-Preises 2015*

I. Vorbemerkung

Zentrale Aufgabe eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist es, das Handeln und die Verantwortung von staatlichen Organen und Behörden unter die Lupe zu nehmen. Im NSU-Komplex bedeutet dies insbesondere, die Verantwortung von Verfassungsschutzbehörden zu untersuchen. Ebenfalls im Fokus steht das Vorgehen der Ermittlungsbehörden vor und nach dem 4. November 2011 sowohl in Bezug auf mutmaßliche Unterstützer*innen des NSU-Netzwerks als auch auf neonazistischen V-Leute und eventuell strafbare Handlungen von Behördenmitarbeiter*innen aus den Verfassungsschutzämtern.

Im Wesentlichen wirft dieses Fraktionsvotum ein Schlaglicht auf den Stand der parlamentarischen Aufklärung im NSU-Komplex knapp fünfeinhalb Jahre nach der Selbstenttarnung des mutmaßlichen NSU-Kerntrios. Es setzt sich mit den zwei zentralen Ursachen der Staatsverantwortung für die Mord- und Anschlagsserie des Netzwerks NSU auseinander: Mit dem V-Leute-System der Geheimdienste und der damit einhergehenden staatlichen Mitverantwortung für den Aufbau militanter und terroristischer Neonazistrukturen. Und darüber hinaus betont das Sondervotum erneut die Notwendigkeit, institutionellen Rassismus als zentralen Faktor zu begreifen, der zum Scheitern der elf Jahre andauernden Ermittlungen in der Česká-Mordserie führte. Institutioneller Rassismus trug entscheidend dazu bei, dass die Angehörigen der NSU-Mordopfer sowie die Verletzten der NSU-Anschlagsserie über Jahre stigmatisiert, sozial ausgegrenzt und kriminalisiert wurden.

Die Feststellungen zu und Bewertungen von Sachverhalten aus der Beweisaufnahme und dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Aktenmaterial im Fraktionsvotum der Fraktion DIE LINKE gehen zum Teil über die gemeinsamen Bewertungen aller Fraktionen hinaus⁵ und sie greifen Komplexe auf, die in den fraktionsübergreifenden, gemeinsamen Feststellungs- und Bewertungsteilen entweder unterbelichtet oder gar nicht erwähnt sind.

Dies betrifft vor allem die massive Aufklärungsblockade durch die Geheimdienste sowie im Detail die Rolle der V-Leute im NSU-Komplex: In diesem Sondervotum geht

es dabei insbesondere um den langjährigen Neonaziaktivisten M. alias V-Mann «Primus» des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), den Zeugen Michael S. alias V-Mann «Tarif» des BfV sowie die weiteren so genannten »T-Fälle«, das heißt Thüringer Neonazis und V-Leute des BfV aus dem Umfeld der Unterstützer*innen von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe mit Verbindungen zur Organisierten Kriminalität und den langjährigen Neonaziaktivisten Thomas R. alias V-Mann »Corelli« des BfV. Ein weiterer Schwerpunkt des Sondervotums betrifft die rechtlichen Aspekte und Bewertungen von Aktenvernichtungen im BfV sowie die Verweigerung von BfV und Bundesministerium des Inneren, dem Untersuchungsausschuss zustehende Akten zu übergeben.

Verantwortung der Geheimdienste

Die Verfassungsschutzämter des Bundes und der Länder – insbesondere Thüringen, Sachsen, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen – haben die bei den Geheimdiensten vorliegenden Informationen zum Auf- und Ausbau militanter, mit Waffen, Sprengstoff und Rohrbomben bewaffneter neonazistischer Strukturen in den 1990er Jahren und nach der Jahrtausendwende sowohl der Öffentlichkeit verschwiegen als auch in Teilen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zurückgehalten. Dies betrifft insbesondere das Netzwerk des NSU, die »Nationalrevolutionären Zellen« (NRZ), die »Nationale Bewegung« (NaBe) sowie mehrere mit »Combat 18« verbundene Gruppen u.a. in Dortmund und Schleswig-Holstein.

Das Ergebnis des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestages belegt eindeutig, dass die Inlandsgeheimdienste davon ausgingen, sie könnten militante Neonazi-Strukturen dadurch kontrollieren, dass sie neonazistische Führungskader als V-Leute führen, die dann im Übrigen auch noch in zahlreichen Fällen vor Strafverfolgungsmaßnahmen geschützt wurden.⁶

⁶ So erklärte der ehemalige stellvertretende Leiter des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes Burkhard Schnieder am 20. August 2015 als Zeuge vor dem NSU-Untersuchungsausschuss im nordrhein-westfälischen Landtag, »dass damals eine etwas andere Philosophie geherrscht hat, Organisationen von oben herab zu steuern und sie zu befrieden oder in irgendeiner Form unter Kontrolle zu bekommen«.

⁵ vgl. Dritter Teil: Kapitel Bewertungen des Untersuchungsausschusses

Nach dem Ende der Beweisaufnahme geht die Fraktion DIE LINKE von einer besonderen Mitverantwortung der Verfassungsschutzämter des Landes Thüringen und des Bundes dafür aus, dass Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt zwischen März 1998 und Oktober/November 2001 nicht festgenommen wurden. In diesem Zeitraum gab es mehr als zwei Dutzend Telekommunikations- Überwachungsmaßnahmen und Observationen durch Verfassungsschutzämter und Polizei bei bekannten Unterstützer*innen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe. Aus diesen konnten das LfV Thüringen und das BfV Rückschlüsse auf die genauen Aufenthaltsorte und Unterstützer*innen ziehen. Hinzu kamen Berichte und Informationen von neonazistischen V-Leuten und Gewährspersonen des LfV Thüringen, des Verfassungsschutzes Brandenburg, des LKA Berlin und des BfV, die, wie Thomas Starke oder M. alias »Primus« direkten Kontakt mit Uwe Mundlos und Beate Zschäpe hatten oder aber wie der langjährige Neonaziführer und V-Mann Tino Brandt, so eng mit den drei gesuchten Neonazis und deren wichtigsten Unterstützer*innen des mutmaßlichen NSU-Kerntrios in Kontakt standen, dass sie über deren Unterstützungshandlungen und die Aufenthaltsorte von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gut informiert waren. Dieses Wissen haben die Geheimdienste den Strafverfolgungsbehörden nicht im vollen Umfang zur Verfügung gestellt. Eine Festnahme der in diesem Zeitraum zur Fahndung ausgeschriebenen drei Neonazis konnte deshalb – und aufgrund der fehlerhaften Arbeit des LKA Thüringen und der zuständigen Staatsanwaltschaft Gera – nicht erfolgen.

Das mutmaßliche NSU-Kerntrio Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe und seine engsten Unterstützer*innen waren ab 1998 von mindestens 40 V-Leuten, Gewährspersonen und Informanten von Geheimdiensten und Polizeibehörden umringt. Die Telefonnummern von fünf dieser V-Personen hatte Uwe Mundlos auf einer Liste von knapp 30 engen Freunden und ihm bekannten bundesweiten Führungskadern der Neonazibewegung eingetragen:

- Tino Brandt aus Erfurt, Anführer des »Thüringer Heimatschutz« (THS) und von 1994 bis 2001 »VM 2450« bzw. »Otto« des LfV Thüringen;
- Marcel D. aus Gera, Anführer der Thüringer »Blood&Honour« Sektion und Kassenwart der Division Deutschland von »Blood&Honour«, von 1997 bis 2001 »VM 2100/Hagel« des LfV Thüringen;
- Kai D. aus Franken, langjähriger Führungskader der »Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front« (GdNF) und des »Fränkischen Heimatschutzes«, von 1987 bis 1998 V-Mann des LfV Bayern;
- Tomas R. aus Halle/S., seit den frühen 1990er Jahren zunächst in der »Nationalistischen Front (NF), dann u.a. als Anti-Antifa-Aktivist bundesweit in den Netzwerken der »Freien Kameradschaften« aktiv, von 1992 bis 2011 V-Mann »Corelli« des BfV;

- Thomas Starke aus Dresden, seit 1993 enger Freund von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos und zeitweiliger Liebhaber von Beate Zschäpe (1996/1997), langjähriger Führungskader der sächsischen »Blood&Honour«-Sektion und von November 2000 bis 2011 Informant des LKA Berlin.

Dennoch haben die bundesdeutschen Geheimdienste – allen voran das BfV – seit der Selbstenttarnung des NSU gebetsmühlenartig behauptet, erst im November 2011 von der Existenz des neonazistischen Terror-Netzwerkes erfahren zu haben. Inzwischen ist jedoch unstrittig belegt, dass sowohl Verfassungsschutzbehörden als auch Strafverfolgungsbehörden seit dem Sommer 1998 darüber informiert waren, dass Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe auf der Suche nach Waffen waren, um »weitere Überfälle« zu begehen und dabei von »Blood&Honour«-Aktivist*innen sowie polizei- und Verfassungsschutz bekannten Neonazis aus Thüringen unterstützt wurden. Ebenso unstrittig lagen den Geheimdiensten mit dem »Weißen Wolf« und dessen Dank an den NSU in der Ausgabe Nr. 18 spätestens ab dem Jahr 2002 Hinweise auf den NSU und dessen ungewöhnlich hohe Spenden für militante Neonazi-Publikationen vor. Die breit angelegte Vernichtung von Akten in Verfassungsschutzbehörden und das strategische Verhältnis zur Wahrheit, mit dem ehemalige V-Personen und Verfassungsschutzmitarbeiter*innen sowie deren Vorgesetzte als Zeug*innen bei den Strafverfolgungsbehörden, im Prozess am OLG München und in einem Dutzend parlamentarischer Untersuchungsausschüsse auftraten, macht es jedoch unmöglich, eine abschließende Antwort auf die Frage zu finden, ob und in welchem Umfang den Geheimdiensten auch bekannt war, dass das Netzwerk des »Nationalsozialistischen Untergrunds« für eine beispiellose Mord- und Anschlagsserie verantwortlich war.

Die Geheimdienste – allen voran das Bundesamt für Verfassungsschutz – verfolgen vor allem ein Ziel: Die Aufklärung zu blockieren und zu verschleiern, wie umfassend die Geheimdienste über die Aktivitäten von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe sowie ihrer Polizei und Verfassungsschutz bekannten Unterstützer*innen im Zeitraum von 1998 bis 2011 tatsächlich informiert waren.

Ganz erheblich erschwert wird eine Beantwortung dieser Frage dadurch, dass das BfV auf wichtige Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode keine Akten geliefert hat und weitere Akten unter Verweis auf die »Gefährdung des Staatswohls« unter Verschluss hält. Das Bundesinnenministerium und das BfV haben sich u.a. geweigert, dem Untersuchungsausschuss zu den Beweisbeschlüssen BMI-41, mit dem der Ausschuss der 18. Wahlperiode die Vorlage aller Operativ- und sonstigen Akten von allen V-Leuten des BfV in Chemnitz und Zwickau ab 1998 angefordert hatte, Informationen vorzulegen. Zur Begründung hat das BfV darauf verwiesen, es würde »kein NSU-Bezug« vorliegen. Damit war es dem Untersuchungsausschuss unmöglich zu prüfen, ob das BfV neben M. alias »Primus« weitere V-Personen in der Neonaziszene in

Chemnitz und Zwickau geführt hat, die direkten Kontakt zum mutmaßlichen NSU-Kerntrio oder zu deren Unterstützer*innen in Zwickau und Chemnitz hatten. Die Fraktion DIE LINKE geht davon aus, dass das BfV zumindest in der Chemnitzer Neonaziszene um das Jahr 2000 intensiv auf der Suche nach weiteren V-Personen war. So heißt es in einem Vermerk des LfV Sachsen vom 28. März 2000 zum »Fall Terzett« – damit war die Fahndung und Suche nach Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe gemeint – explizit, es »sollte auf eine zügige Bearbeitung des BfV hinsichtlich der von dort erbetenen Werbungsvorhaben gedrängt werden«.⁷ Über dieses Vorhaben und dessen Ausgang hat das BfV den Untersuchungsausschuss nicht unterrichtet.

Ebenso hat das BfV dem Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode und 18. Wahlperiode vorenthalten, dass – wie Medien im Mai 2017 enthüllten – mit Stephan L. der langjährige Anführer der Deutschland-Division des im September 2000 in Deutschland verbotenen »Blood&Honour«-Netzwerks offenbar als V-Mann des BfV geführt worden sein soll.⁸ Stephan L. unterhielt nachweislich ab Mitte der 1990er Jahre engste Kontakte u.a. zu Jan Werner, M. alias V-Mann »Primus« und anderen Unterstützer*innen des mutmaßlichen NSU-Kerntrios. Da über eine mutmaßliche V-Mann-Tätigkeit von Stephan L. für das BfV als V-Mann »Nias« im Mai 2017 und damit erst nach dem Ende der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses berichtet wurde,⁹ konnte der Untersuchungsausschuss keine weiteren Zeug*innen befragen und Beweisbeschlüsse treffen, um naheliegenden Fragen nachzugehen. Dies betrifft sowohl den tatsächlichen Zeitraum einer mutmaßlichen V-Mann-Tätigkeit von Stephan L. als auch die Frage, ob und inwieweit Unterstützung für Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe durch Blood&Honour Sektionen in Sachsen, Thüringen und Berlin-Brandenburg und/oder das NSU-Netzwerk auch Gegenstand von Deckblattmeldungen der Quelle »Nias« war.

Zudem hat die Bundesregierung im Mai 2017 mit Verweis auf die Gefährdung des Staatswohls eine Antwort auf die schriftliche Frage der Obfrau der Fraktion DIE LINKE im NSU-Untersuchungsausschuss Petra Pau verweigert, wann und durch wen die so genannte Forschungs- und Werbungsakte von Ralph H. im Bundesamt vernichtet wurde, der nach einem Bericht des Magazins Der Spiegel vom 30. September 2012 als V-Person geworben werden sollte und im Rahmen der Hauptverhandlung am OLG München als Unterstützer der Terrorgruppe NSU namentlich bekannt wurde.¹⁰ Wörtlich heißt es in der Antwort

der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage u.a.: »Der Informationsanspruch des Parlaments findet eine Grenze bei geheimhaltungsbedürftigen Informationen, deren Bekanntwerden das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährden kann. Es handelt sich im vorliegenden Fall um einen Fall evidenter Geheimhaltungsbedürftigkeit.«¹¹ Eventuell noch im BfV vorhandene Akten zu dem Werbungsvorgang wären nach Ansicht des Fraktion DIE LINKE besonders deshalb wichtig, weil im Zusammenhang mit den Versuchen von Geheimdiensten, Neonazis als V-Leute zu gewinnen, erfahrungsgemäß intensive Vorrecherchen (»Forschung«) und auch Observationen der so genannten »Zielpersonen« stattfinden. Eventuell noch im BfV vorhandene Aktenbestände zu Ralph H. könnten also u.a. darüber Aufschluss geben, ob das BfV von den mutmaßlichen Unterstützungshandlungen von Ralph H. für Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe Kenntnis hatte und welche dementsprechenden Informationen eventuell dem BfV auch vom LfV Sachsen mitgeteilt wurden, das nach der Angaben von Ralph H. in der Hauptverhandlung am OLG München ebenfalls versucht hatte, ihn anzuwerben.¹² Möglicherweise im BfV vorhandene Aktenrückhalte zu einer Vernichtung der Akten könnten hingegen zumindest Aufschluss über die daran beteiligten BfV-Mitarbeiter*innen geben.

Das gravierendste Ergebnis dieses zweiten NSU-Untersuchungsausschusses ist nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE, dass die politisch verantwortlichen Innenminister – allen voran Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) – nichts unternommen haben, um die Blockade der nachgeordneten Geheimdienste zu beenden und das Versprechen »rückhaltloser Aufklärung«, das Bundeskanzlerin Angela Merkel im Februar 2012 beim Staatsakt für die Opfer des NSU gegeben hatte, durchzusetzen.

II. Vorwort

Gamze Kubaşık, Tochter des am 4. April 2006 in Dortmund ermordeten dreifachen Familienvaters Mehmet Kubaşık (39) beschreibt in dem eindrücklichen Text »*Ich will nicht ewig Opfer sein*«¹³ ihre Erfahrung als Angehörige eines Mordopfers der rassistischen Mordserie des NSU und ihre Hoffnungen auf Aufklärung der Hintergründe des NSU-Netzwerks: »*Ich hatte als seine älteste Tochter ein sehr enges Verhältnis zu meinem Vater. (...) Mein Vater war ein sehr fröhlicher Mann. Wir haben sehr viel gelacht. Viele Freundinnen haben mich beneidet um ihn: Dein Vater ist so toll. Du kannst ihm alles erzählen. Bei uns geht das nicht. (...) Mein Vater hatte vor uns keine Geheimnisse. Wir haben als Familie alles beredet und*

⁷ vgl. MAT-A-SN-1-12a Blatt 39

⁸ vgl. »Ex-Deutschland Chef von ‚Blood&Honour‘ war als V-Mann tätig«, Tagesspiegel vom 16.5.2017, <http://bit.ly/2z9vWZB>; »Ehemaliger Deutschlandchef der verbotenen Neonazi-Organisation Blood&Honour offenbar Quelle des Verfassungsschutzes«, <http://bit.ly/2pQmoNT>

⁹ vgl. »Chef von ‚Blood&Honour‘ war V-Mann«, Frankfurter Rundschau vom 19. Mai 2017, <http://bit.ly/2sYoHmh>

¹⁰ vgl. u.a. Verfassungsschutz wollte mutmaßliche NSU-Kontaktperson anwerben, Spiegel Online vom 30. September 2012, <http://bit.ly/2yT9ZgD>, und nicht-amtliches Protokoll der Zeugenvernehmung von Ralf H. vor dem OLG München am 26. November 2014, <http://bit.ly/2fVo4SY> sowie die Erklärung von Nebenklagevertreter Rechtsanwalt Stolle dazu am 3. Dezember 2014, <http://bit.ly/2y64ThL>

¹¹ vgl. Schriftliche Frage MdB Petra Pau, Antwort der Bundesregierung vom 5. Mai 2017, Arbeits-Nr. 5/35,36 und die ebenfalls mit Verweis auf die Staatswohlgefährdung verweigerte Antwort auf die schriftliche Frage von MdB Christian Ströbele, ob es den Versuch einer Anwerbung von Ralf H., dessen Personalausweis im Brandschutt der Frühlingsstraße 26 gefunden worden war, als V-Mann durch das BfV gegeben hatte.

¹² vgl. nicht-amtliches Protokoll der Zeugenvernehmung von Ralf H. vor dem OLG München am 164. Prozesstag am 26. November 2014, <http://bit.ly/2fVo4SY>

¹³ Gamze Kubaşık in: »Unsere Wunden kann die Zeit nicht heilen« – Was der NSU-Terror für die Opfer und Angehörigen bedeutet (Hg. Barbara John), Freiburg/ 2014.

gemeinsam unternommen. (...) Und dann war er plötzlich nicht mehr da. Da war nicht nur diese riesige Lücke ohne ihn. Da war nicht nur der Schmerz über seinen Verlust. Da war auch dieser Albtraum, der folgte. (...) Einen Tag nach dem Tod meines Vaters wurden wir von der Polizei abgeholt und vernommen. Wir Kinder wurden getrennt von meiner Mutter befragt. Wir hatten keine Ahnung, was passiert war. Und dann gingen diese Fragen an: Hatte Ihr Vater Feinde? Mit wem hatte er Streit? Hat er irgendwelche Drogengeschäfte am Laufen? Das waren Fragen, die mit der Person meines Vaters überhaupt nichts zu tun hatten! Ich war mir plötzlich ganz unsicher und habe mehrmals gefragt: »Sind Sie sicher, dass es mein Vater ist, der da getötet worden ist? Die Fragen passten einfach nicht zum ihm. (...) Heute weiß ich: Das war einfach gelogen. Man wollte mit den falschen Unterstellungen nur etwas aus uns herauskriegen, was nicht die Wahrheit war. (...) Wie kommt man nur auf solche Fragen? Welches Bild von uns steckte dahinter?

Wenn ich heute an diese Verdächtigungen denke, dann tut das immer noch weh. Diese Verletzung ist nicht verheilt und ich glaube nicht, dass ich das je vergessen kann. (...) Die Angstzustände hielten an. Denn da war auch die ganz konkrete Angst, weil die Mörder noch frei herumliefen. Zeugen hatten zwei Männer mit Kapuzen-shirts, Käppis und Fahrrädern beobachtet. Aber wie viele gibt es davon allein in Dortmund? Ich musste nur jemand mit Kapuzenshirt sehen und bekam Angstzustände. (...) Die Angst ließ erst nach, als im November 2011 endlich klar war, wer meinen Vater umgebracht hatte. Ich kann mich noch gut an den Tag erinnern. (...) Obwohl ich die ganze Zeit sicher war, dass die Täter nur Rechtsradikale gewesen sein konnten, war die Gewissheit eine Riesenerleichterung. (...) Vor allem hatte ich das Gefühl, dass ich jetzt endlich trauern konnte um meinen Vater. Vorher haben mir die Polizei und die Mitmenschen das gar nicht erlaubt mit all ihren Verdächtigungen. Ich merkte, dass dies das größte Problem in mir war: dass ich nicht trauern konnte.

Bis heute kann ich nicht akzeptieren, wie mein Vater getötet wurde. Das werde ich mein Leben lang nicht können. Aber jetzt kann ich akzeptieren, dass er nicht mehr da ist. Vorher war mein Vater nie wirklich weg, weil ich ihn verteidigen musste gegen all diejenigen, die schlecht über ihn redeten. Ab dem Zeitpunkt, wo seine Mörder enttarnt waren, konnte ich loslassen. Ich konnte tief durchatmen und es als Schicksal akzeptieren, dass er tot ist. (...) Einiges ist auch komplizierter geworden. Ich bin hier aufgewachsen. Deutschland ist meine Heimat. Aber die Tatsache, dass mein Vater umgebracht wurde, weil die Täter in ihm nur einen »Ausländer« gesehen haben, verändert mein Gefühl zu diesem Land. (...) Ich verdränge die Erkenntnis, dass mein Vater als Deutscher in diesem Land gelebt hat, aber mit seinen schwarzen Haaren und seinen dunklen Augen der ständige Türke oder Kurde geblieben ist. (...)

Ich bin für alles dankbar, was man mittlerweile für die ermordeten Opfer tut. (...) All das tut unheimlich gut nach all den Jahren, in denen wir allein gelassen wurden. Trotzdem ist auch Verärgerung da. Warum nicht früher?

Das Versagen von Polizei, Verfassungsschutz und Politik hat mir viele Jahre meines Lebens genommen. (...)

Ich habe schon bei dem ersten Treffen mit der Bundeskanzlerin und dem Bundespräsidenten gesagt: Ich möchte wissen, wer alles beteiligt war. Denn es sind ja nicht nur die zwei Täter, die sich selbst getötet haben, und diese Frau, die dabei war und mitgewirkt hat. Es sind ja auch nicht nur die anderen, die Waffen und Autos beschafft haben. Das kann mir keiner erzählen. (...) Und ich gebe mich nicht damit zufrieden, dass die Leute im Verfassungsschutz, die Akten haben verschwinden lassen, einfach nur von ihrer Stelle versetzt werden.«

Den Wunsch der Angehörigen der Mordopfer des NSU nach umfassender Aufklärung hat auch Yvonne Boulgarides, Witwe des am 15. Juni 2005 in seinem Schlüsselladen in München ermordeten Theodor Boulgarides zu Beginn des Prozesses gegen Beate Zschäpe, Ralf Wohlleben, André Eminger, Holger Gerlach und Carsten S. vor der 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts (OLG) München im Mai 2013 formuliert: »Heute, fast acht Jahre später, bleibt jedoch nur noch die Fassungslosigkeit über den Hergang dieser widerwärtigen Verbrechen und die für uns noch immer rätselhaft unzulängliche Aufklärung. Diese Morde und Anschläge sind nicht mehr nur eine Frage von Rechts-Extremismus, sondern auch der Rechtsstaatlichkeit. Ich wünschte, alle autorisierten Stellen würden mit Nachdruck dafür sorgen, dass die zur lückenlosen Wahrheitsfindung benötigten Fakten und Beweise zur Verfügung gestellt werden würden. Wir sind der Meinung, nur so ist es möglich einen Teil des Vertrauens in unser Rechtssystem wieder herzustellen – das gilt nicht nur für unsere ausländischen, sondern auch deutschen Mitbürger.«

Der zweite NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages hat versucht, mit seiner Arbeit einen Beitrag dazu zu leisten, den Fragen und Forderungen der Angehörigen der zehn NSU-Mordopfer, der mehr als zwei Dutzend zum Teil schwer Verletzten der drei bislang bekannten Bombenanschläge des NSU sowie der Betroffenen der mehr als ein Dutzend Raubüberfälle des NSU durch Aufklärung und Transparenz nachzukommen.

Doch trotz der Befragung von über 60 Zeug*innen in mehr als 50 Sitzungen kann auch der zweite NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages keine schlüssigen Antworten auf zentrale Fragen der Angehörigen der neun Opfer der rassistischen Mordserie des NSU und der Polizistin Michèle Kiesewetter geben: Warum und wie wurden ausgerechnet ihre Väter, ihre Brüder, Söhne und ihre Tochter vom NSU als Mordopfer ausgewählt? Und wer unterstützte das mutmaßliche NSU-Kerntrio – Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe – an den jeweiligen Tatorten?

Aber auch: Was wussten die Geheimdienste des Bundes und der Länder durch die rund 40 neonazistischen V-Leute im bundesweiten Netzwerk von »Blood&Honour«, in den thüringischen und sächsischen Kameradschaften

und in den »Hammerskin«-Chaptern in Thüringen und Sachsen über die Unterstützung des mutmaßlichen NSU-Kerntrios durch Dutzende polizei- und verfassungsschutzbekannter Neonazis in Thüringen, Sachsen und Brandenburg? Gab bzw. gibt es V-Leute und/oder V-Mann-Führer, die Informationen über die Bewaffnung des NSU, dessen Raubüberfälle und/oder die rassistische Mord- und Anschlagserie hatten? Und wenn ja, was ist mit diesem Wissen jeweils passiert? Haben neonazistische V-Leute wie der Zwickauer Neonazi M.¹⁴ alias V-Mann »Primus« und der Zeuge Michael S. alias »Tarif« des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der Thüringische Neonazi und V-Mann Marcel D. (VM 2100) des LfV Thüringen und ein V-Mann des LfV Sachsen in der sächsischen »Blood&Honour«-Struktur, ihr Wissen verheimlicht und ihre V-Mann-Führer angelogen?

Und welche Schritte haben die Ermittlungsbehörden nach dem 4. November 2011 unternommen, um die Unterstützer*innen des NSU-Netzwerks und die Rolle der V-Leute auszuermitteln?

Darüber hinaus hatte sich der Untersuchungsausschuss mit der Arbeit der Ermittlungsbehörden ab dem 4. November 2011 in Eisenach und Zwickau befasst, um Fragen nachzugehen, inwieweit es nach dem Auffinden des Wohnmobils mit den Leichen von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos sowie der Brandstiftung in der langjährigen Wohnung des mutmaßlichen NSU-Kerntrios in der Frühlingsstraße 26 zu Fehlern, Auffälligkeiten oder gar Vertuschungsversuchen gekommen ist.

Große Erwartungen, schwierige Bedingungen

Die Erwartungen zu Beginn des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag aber auch die Skepsis waren groß: Würde es den zwölf regulären Mitgliedern des Ausschusses gelingen, Antworten auf die oben genannten zentralen offenen Fragen zu finden, die den NSU-Komplex seit der Selbstenttarnung des »Nationalsozialistischen Untergrunds« am 4. November 2011 durchziehen?¹⁵ Und würde der Untersuchungsausschuss – trotz des erneuten Festhaltens am Prinzip der fraktionsübergreifenden Zusammenarbeit und der Einstimmigkeit bei Beschlüssen – seinen

Doppelcharakter wahren können? Als Organ zur Tatsachenfeststellung einerseits. Dazu hat jeder Untersuchungsausschuss besondere gerichtsähnliche Befugnisse, von denen der NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages in der 18. Legislaturperiode u.a. auch mit der Ladung von Zeugen aus dem Umfeld des Neonazis und V-Mannes M.¹⁶, aus dem frühen Helfer*innenkreis des mutmaßlichen NSU-Kerntrios und von dem langjährigen V-Mann und Zeugen Michael S. alias »Tarif« Gebrauch machte. Und andererseits als Instrument parlamentarischer Kontrolle und damit der politischen Bewertung von Fakten und der Auseinandersetzung zwischen Regierung und Opposition?¹⁷

Im Gegensatz zum ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages, dessen Sitzungen von einer intensiven medialen Berichterstattung und öffentlichen Aufmerksamkeit begleitet wurden und der de facto vor dem Beginn des Prozesses am OLG München das erste Narrativ zum NSU-Komplex und dem behördlichen Handeln zur Verfügung stellte, fiel der Beginn des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag mit einem Abflauen des öffentlichen Interesses am NSU-Komplex und einer in der Öffentlichkeit überwiegenden Haltung zum Thema zusammen, die zwar von erheblichen Misstrauen gegen die offiziellen Deutungsmuster staatlicher Akteure – insbesondere der Verfassungsschutzämter – bestimmt ist, aber immer komplexer werdenden Detailzusammenhängen und Handlungssträngen zu den einzelnen Tatorten, mutmaßlichen Unterstützern und V-Personen in zwölf parlamentarischen Untersuchungsausschüssen und nach mehr als vier Jahren Hauptverhandlung gegen Beate Zschäpe und ihre Mitangeklagten am OLG München nicht mehr folgen kann – oder will.

¹⁴ Das Bundesamt für Verfassungsschutz und das Bundesinnenministerium haben im Fall des Neonazis und V-Mannes M. alias »Primus« darauf bestanden, dass dessen Vor- und Nachname als M. im Abschlussbericht des Bundestagsausschusses abgekürzt wird, obwohl in den öffentlichen Sitzungen der Name ungehindert genannt wurde. Die Fraktion DIE LINKE übernimmt für das Fraktionsvotum nur deshalb die Abkürzung M., weil das Fraktionsvotum Bestandteil des Gesamtberichts ist.

¹⁵ Vgl. Untersuchungsausschuss zum NSU eingesetzt, 11. November 2015, <http://bit.ly/2fWZ6ms>

¹⁶ Das Bundesamt für Verfassungsschutz und das Bundesinnenministerium haben im Fall des Neonazis und V-Mannes M. alias »Primus« darauf bestanden, dass dessen Vor- und Nachname als M. im Abschlussbericht des Bundestagsausschusses abgekürzt wird, obwohl in den öffentlichen Sitzungen der Name ungehindert genannt wurde. Die Fraktion DIE LINKE übernimmt für das Fraktionsvotum nur deshalb die Abkürzung M., weil das Fraktionsvotum Bestandteil des Gesamtberichts ist.

¹⁷ Vgl. Prof. Dr. Christoph Gusy, Reform der Sicherheitsbehörden, ZRP 2012, 230 – beck-online

III. Bewertungen im Kontext des Feststellungsteils

Trotz erheblicher Widerstände ist es dem zweiten Untersuchungsausschuss nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE gelungen folgende Sachverhalte nachzuweisen:

- Mit dem langjährigen Neonazi-Aktivist und V-Mann des BfV »Primus« hatte mindestens ein V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz direkten Kontakt mit Uwe Mundlos und Beate Zschäpe im Zeitraum der rassistischen Mord- und Anschlagserie. Damit besteht die Möglichkeit, dass im BfV Informationen über den exakten Aufenthaltsort – und Aktivitäten – von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe vorhanden waren bzw. dass das BfV diese Informationen hätte erhalten können.
- Das mutmaßliche NSU-Kerntrio war ab 1997 von V-Leuten der Verfassungsschutzämter des Bundes und der Länder Thüringen, Brandenburg und Sachsen de facto umstellt. Den Verfassungsschutzämtern lagen sowohl durch Kommunikations- und andere Überwachungsmaßnahmen als auch V-Personen-Meldungen hinreichend Informationen darüber vor, dass das mutmaßliche NSU-Kerntrio sich ab 1998 bewaffnete und diese Waffen auch einsetzte. Das Prinzip »Quelenschutz vor Strafverfolgung« führte jedoch dazu, dass die Strafverfolgungsbehörden darüber nicht adäquat informiert waren und eine erfolgreiche Fahndung so blockiert wurde.
- Bei dem NSU handelt es sich nicht um ein isoliertes »Trio«, sondern um ein Netzwerk aus Neonazis der »Generation Terror« der frühen 1990er Jahre. Diese haben den Alltag und die mörderischen Gewalttaten des NSU ermöglicht, indem sie Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe u.a. Identitätspapiere, Autos und Wohnungen zur Verfügung stellten sowie Waffen, Sprengstoff und Geld beschafften. Dieses Netzwerk, das auch im Prozess am OLG München relativ ausgeleuchtet und beschrieben wurde, wird in den Sachverständigengutachten, die der zweite NSU-Untersuchungsausschuss im Bundestag in Auftrag gegeben hat, um potenzielle und mutmaßliche Unterstützer*innen an den bekannten Tatorten und Aufenthaltsorten des mutmaßlichen NSU-Kerntrios erweitert.
- Im Bundesamt für Verfassungsschutz gab es seit dem Jahr 2009 irreguläre und rechtswidrige Vernichtungen von Akten im Zusammenhang mit V-Personen aus dem Umfeld des NSU sowie bekannten Unterstützern des mutmaßlichen NSU-Kerntrios. Die umfangreiche Aktenvernichtung durch den BfV-Referatsleiter Lothar Lingen am 11. November 2011 markiert nicht den Anfang der Vernichtung von potenziellem Beweismaterial.

Die Bundesanwaltschaft hat als Ermittlungsführerin im Zusammenhang mit neonazistischen V-Leuten im NSU-Komplex im Sinne des § 14 der so genannten

»Zusammenarbeitsrichtlinie«¹⁸ das »Sicherheitsinteresse« der Verfassungsschutzbehörden berücksichtigt. Dadurch sind naheliegende Ermittlungsschritte unterblieben: Beispielsweise eine Vernehmung der V-Mann-Führer von M. alias »Primus«, die Vernehmung der V-Person des LfV Mecklenburg-Vorpommern, die den Eingang von einer Spende in Höhe von 2.500 Euro beim »Weißen Wolf« im Jahr 2002 gemeldet hatte¹⁹, die Vernehmung der neonazistischen V-Person »Harm« des MAD, die u.a. aus den gewalttätigen THS Strukturen um den engen Freund von Uwe Böhnhardt, Sven Ro. berichtete, die Vernehmung der V-Person des LfV Sachsen in der sächsischen »Blood&Honour«-Sektion und die Vernehmung von zwei V-Personen des LfV Hessen: einer weiteren V-Person des LfV Hessen im Bereich Rechts extremismus, VM 340, die von Andreas Temme vertretungsweise geführt wurde und nach dem Mord an Halit Yozgat vor der kurzzeitiger Festnahme Temmes mit diesem Kontakt hatte. Sowie einer V-Person des LfV Hessen, die im September 1996 u.a. Fotos von Thomas Starke und Beate Zschäpe bei einem »Blood&Honour«-Konzert in Sachsen beschafft und übergeben hatte.

- Die Ermittlungen des Generalbundesanwalts gegen neun namentlich bekannte mutmaßliche Unterstützer*innen des NSU-Kerntrios verlaufen schleppend und werden unvollständig geführt. Dies betrifft u.a. den bekannten früheren Anführer der sächsischen »Blood&Honour«-Sektion Jan Werner.

Die Fraktion DIE LINKE stellt darüber hinaus fest:

- Sowohl die V-Leute der »Operation Rennsteig« als auch die V-Personen »Tarif«, »Corelli«, »Primus« und »Strontium« wurden durch dieselbe kleine Gruppe von V-Mann-Führern und Stellvertretern – Richard Kaldrack, Rüdiger Grasser und Günther Borstner – geführt. Diese Gruppe stand zudem während der Suche nach Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe ab 1998 durch das LfV Thüringen im Austausch mit V-Mann-Führern des LfV Thüringen und hatte nach eigenen Angaben auch im Auftrag der Auswertung die V-Personen »Tarif« und »Primus« ergebnislos Fotos der gesuchten Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe vorgelegt. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme gehört auch, dass diese Fotovorlagen in keiner der Akten dokumentiert sind, die das BfV dem zweiten NSU-Untersuchungsausschuss vorgelegt hat. Die Aussage des V-Mann Führers von »Primus«, Richard Kaldrack, ergebnislose Fotovorlagen seien grundsätzlich nicht dokumentiert worden, konnten jedenfalls anhand von dokumentierten weiteren er-

¹⁸ vgl. Wortlaut des §14 der so genannten Zusammenarbeitsrichtlinie in der noch immer gültigen Fassung vom 30. Juli 1973, in »Geheim, wenn es der Regierung passt«, Zeit Online vom 16. September 2016, <http://bit.ly/2y7dvo6>: »Die Strafverfolgungsbehörden beachten unter Berücksichtigung der Belange des Verfahrens das Sicherheitsinteresse der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Beschuldigter, Zeuge oder sonst am Verfahren Beteiligter geheimer Mitarbeiter der genannten Behörden ist oder war.«

¹⁹ vgl. u.a. BT-Drs. 18/6545, Bericht des Sachverständigen der PKGr zum V-Mann »Corelli«, <http://bit.ly/2kx8lt4>

gebnislosen Fotovorlagen durch Kaldrack widerlegt werden.²⁰

- Das BfV hat im Rahmen der vom LfV Thüringen ab Ende Januar 1998 geleiteten »Operation Drilling« u.a. mindestens acht Observationsmaßnahmen gegen mutmaßliche Unterstützer*innen von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe durchgeführt und sich – wie anhand der vom Freistaat Thüringen nicht mehr als »geheim«, sondern »nur für den Dienstgebrauch« heruntergestuften Akten der »Operation Drilling« deutlich wird – weit intensiver an den Geheimdienstmaßnahmen der »Operation Drilling« beteiligt, als im ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages bekannt wurde.²¹
- Die Fraktion DIE LINKE kritisiert ausdrücklich, dass das BfV und das Bundesministerium des Inneren als Aufsicht führendes Ministerium die im BfV vorhandenen Aktenbestände zur »Operation Drilling« und andere Aktenbestände weiterhin als »geheim« mit einer Geheimhaltungsfrist bis zum Jahr 2042 einstufen und damit eine transparente, öffentlich nachvollziehbare Aufarbeitung der Verantwortung des BfV innerhalb der »Operation Drilling« verhindern wollen.

Die Fraktion DIE LINKE kann nicht abschließend beurteilen, welche Maßnahmen und Operationen in der für Rechtsextremismus zuständigen Abteilung II2 des Bundesamtes für Verfassungsschutz und beim LfV Thüringen durchgeführt wurden, bei denen zum einen im Verlauf der so genannten »Operation Drilling« das Ausmaß der Unterstützung für die ab Ende Januar 1998 untergetauchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe sowie die Informationen über deren Bewaffnung, den ersten Raubüberfall und die Planung weiterer Überfälle bekannt wurden und zum anderen ab der Jahrtausendwende Informationen über die Existenz des NSU eingingen.

Es bleibt auch nach der Beweisaufnahme unklar, welche Akten im BfV angelegt und welche Maßnahmen ergriffen wurden, nachdem – wie es der langjährige Leiter der Auswertungsabteilung des LfV Brandenburg, Jörg Milbradt, im Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode ausgesagt hat,²² dem BfV alle Quellenmeldungen von »Piatto« vorlagen und im BfV auch das so genannte »Pogromly«-Spiel vorlag, mit dessen Verkauf das mutmaßliche NSU-Kerntrio sich in der ersten Zeit der Illegalität Geld beschaffte – wie es der Leiter der Abteilung II2 Rechtsextremismus des BfV von 1996 bis 2004, Wolfgang Cremer, als Zeuge bestätigte²³. Ebenfalls offen bleibt, welche Maßnahmen tatsächlich ergriffen wurden, als die jeweils durch den V-Mann Thomas R. alias »Corelli« für das BfV beschafften Hinweise auf einen »Nationalsozialistischen Untergrund« bzw. »NSU« – die Ausgabe des Neonazihefts »Weißer Wolf« Nr. 18 im

Jahr 2002 und die so genannte NSU/NSDAP-CD in 2005 – im Bundesamt für Verfassungsschutz eingingen.²⁴

Diese Beurteilung ist insbesondere auch deshalb nicht möglich, weil zwei leitende Beamte der Abteilung II2 des BfV vom zweiten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages zwar geladen wurden, aber nicht als Zeugen zur Verfügung standen.²⁵ Dabei handelt es sich um Dr. M., der im Untersuchungszeitraum für die »Operation Drilling« zuständig war,²⁶ sowie um den langjährigen Leiter der Abteilung II2, Artur Hertwig, der im Februar 2012 als Konsequenz aus der Selbstenntarnung des NSU von dieser Leitungsaufgabe entbunden wurde, zuvor aber für die Aufarbeitung des NSU-Komplexes im BfV auch während der Aktenvernichtungen durch den Referatsleiter Lothar Lingen verantwortlich war,

Die Fraktion DIE LINKE hält es für möglich, dass die u.a. im LfV Thüringen und im BfV im Rahmen der Operation Rennsteig, der »Operation Drilling« und nachfolgender Operationen im Kontext neonazistischer Terrorstrukturen vorliegenden Informationen zu Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe in Geheimdienstoperationen mündeten, die den Parlamenten, Prozessbeteiligten und der Öffentlichkeit bislang vorenthalten wurden und in Teilen ab 2009 in rechtswidriger Weise vernichtet wurden. Dafür sprechen u.a. auch die irreguläre Vernichtung der P-Akte des Angeklagten Carsten Schulze im BfV im Jahr 2009, die irreguläre Vernichtung der P-Akte von M. alias V-Mann »Primus« im Oktober 2010 ebenso wie die Vernichtung der P-Akte von Marcel D. alias VM 2100 im LfV Thüringen und die nachfolgenden rechtswidrigen Aktenvernichtungen im BfV zu mindestens sieben V-Personen aus der Thüringer Neonaziszene der 1990er und 2000er Jahre u.a. aus der so genannten »Operation Rennsteig« ab dem 11. November 2011 sowie die weiteren Aktenvernichtungen u.a. von G-10-Anlagenordnern u.a. mit Bezug zu Jan Werner im Bundesinnenministerium, die schon der erste NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages der 17. Wahlperiode festgestellt hatte.²⁷

Aufklärungsblockade verhindert abschließende Bewertung über das Ausmaß staatlicher Mitverantwortung

Die offensichtliche Aufklärungsblockade von im NSU-Komplex mitbeteiligten und verantwortlichen Geheimdiensten – dem BfV, dem Militärischen Abschirmdienst, den Verfassungsschutzbehörden von Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen, Sachsen und Thüringen – und der ihnen übergeordneten Ministerien macht nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE eine abschließende Bewertung über das Ausmaß der staatlichen Mitverantwortung – trotz mittlerweile zwölf parlamentarischer Untersuchungsausschüsse – noch immer nicht möglich.

²⁰ vgl. Zeuge Kaldrack, nicht-öffentliche Vernehmung, Protokoll Nr. 29 vom 8. September 2016.

²¹ vgl. u.a. MAT-A-TH-3-1, Anlagen 1-3 VS NfD

²² vgl. u.a. Zeuge Jörg Milbradt, Protokoll der 45. Sitzung vom 19. Januar 2017

²³ vgl. Protokoll der 45. Sitzung des Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode, Zeuge Wolfgang Cremer, vom 19. Januar 2017

²⁴ vgl. BT-Drs. 18/6545, Bericht des Sachverständigen der PKGr zum V-Mann »Corelli« <http://bit.ly/2kx8lt4>

²⁵ vgl. Kapitel A, Verfahrensteil, Kapitel geladene Zeugen

²⁶ vgl. auch BT-Drs. 17/14600, S. 674, cc) Erkenntnisse des BfV zum Sachverhalt

²⁷ vgl. BT-Drs. 17/14600

Dabei wäre ein Ende der Blockade angesichts der aktuellen gesellschaftlichen Situation in Deutschland umso wichtiger: Die Kontinuitätslinien zwischen dem Terror der frühen 1990er Jahre, dem »Nationalsozialistischen Untergrund« (NSU) und aktuellen neonazistischen Terrorstrukturen, die bislang lediglich in Ausnahmefällen überhaupt strafrechtlich belangt wurden, liegen vor allem in einem mörderischen Rassismus. Ermöglicht wird dieser Terror durch eine weitere Kontinuitätslinie: Der ganz offensichtlich immer noch anhaltenden öffentlichen Verharmlosung militanter, organisierter Neonazis. Mehr als sechs Jahre nach der Selbstenttarnung des mutmaßlichen NSU-Kerntrios sind Geheimdienste und Strafverfolgungsbehörden ganz offensichtlich zum »business as usual« übergegangen und sehen den NSU-Komplex offenbar als einmaligen Betriebsunfall ohne Wiederholungsgefahr an.

Fehlende Konsequenzen bestärken neonazistische Gewalttäter

Die immens hohen Zahlen politisch rechts und rassistisch motivierter Gewalt seit 2015 zeigen jedoch sehr deutlich: In dem Maß, wie organisierte Neonazis und rassistische Gelegenheitstäter*innen erkennen, dass ihr vordringlichstes Ziel – die Vertreibung von Geflüchteten und Migrant*innen aus Deutschland – trotz aller Gesetzesverschärfungen nicht auf parlamentarischem Weg durchgesetzt werden kann und Teile des politischen und öffentlichen Diskurses offen rassistische Vertreibungen von Geflüchteten und Migrant*innen propagieren, wird die Zahl extrem rechter, militanter Strukturen noch weiter zunehmen. Dabei können sich die Neonazis von heute nicht alleine – wie schon die Täter*innen der frühen 1990er Jahre – der aktuell in den sozialen Netzwerken, bei »Nein zum Heim-Kundgebungen« oder bei den Pegida-Aufmärschen sehr offensiv geäußerten Unterstützung und Legitimierung versichern. Durch das geringe Ausmaß realer strafrechtlicher Konsequenzen für die namentlich bekannten Unterstützer*innen des NSU-Netzwerks fühlen sich die Brandstifter*innen und Sprengsatzbauer*innen von heute zusätzlich ermutigt. In der Neonazibewegung gibt es neben Solidaritätsaufrufen mit Ralf Wohlleben und regelmäßigen Spendensammlungen für ihn eine Vielzahl von Täter*innen, die sich positiv auf die Mord- und Anschlagsserie des NSU beziehen – zum Beispiel in Meißen (Sachsen), wo der Vermieter einer geplanten Flüchtlingsunterkunft u.a. einen Drohbrief eines »Kommando Mundlos/Bönnhardt« erhielt und wenig später – im Juni 2015 – ein Brandanschlag folgte, mit dem das Haus unbewohnbar gemacht wurde.²⁸

Vom Alltagsterror zu organisierten neonazistischen Terrorstrukturen

In den vergangenen vier Jahren ist die Anzahl politisch rechts, rassistisch und antisemitisch motivierter Straf- und Gewalttaten so hoch wie seit den frühen 1990er Jahren nicht mehr. Jeden Tag ereigneten sich im Jahr 2016 mindestens fünf rechte Gewalttaten – rassistische Gelegenheitstäter*innen griffen Geflüchtete oder Migrant*innen an, organisierte Neonazis verübten Brandanschläge auf bewohnte und unbewohnte Unterkünfte von Geflüchteten und Autos von Flüchtlingshelfer*innen. Insgesamt haben die Strafverfolgungsbehörden bundesweit in 2016 rund 23.550 so genannte PMK-rechts Straftaten registriert – und damit die höchsten Fallzahlen seit der Einrichtung eines neuen Meldesystems für politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2001. Auch die Anzahl politisch rechts motivierter Gewalttaten war in 2016 mit 1.698 auf einem Höchststand seit Einführung des neuen Erfassungssystems im Jahr 2001. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen in 2016 die Zahlen der vom BKA und den Landeskriminalämtern als politisch rechts motiviert erfasste Gewalttaten um fast 15 Prozent an (2015: 1.485). Mehr als 1.280 Menschen wurden dadurch verletzt. Erneut angestiegen sind insbesondere auch rassistisch motivierte Gewalttaten, die von den staatlichen Behörden immer noch als »fremdenfeindlich« motiviert bezeichnet werden. Nur leicht gesunken ist die Zahl der offiziell erfassten Brandanschläge auf Unterkünfte von Asylsuchenden: von 94 in 2015 auf 74 in 2016.

Dass die offiziellen Zahlen nur einen Ausschnitt der Realität abbilden, machen die Statistiken der unabhängigen Opferberatungsstellen deutlich. Sie registrierten im gleichen Zeitraum alleine für die sieben Bundesländer Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen insgesamt 1.948 politisch rechts motivierte Gewalttaten (2015: 1.747 Fälle) und damit mindestens fünf Angriffe pro Tag.²⁹ Deutlich wird die Diskrepanz auch in einer von den Nichtregierungsorganisationen »Pro Asyl« und »Amadeu Antonio Stiftung« erstellten Bilanz von Straf- und Gewalttaten gegen Geflüchtete, die für das Jahr 2016 durchschnittlich zehn rassistische Gewalttaten pro Tag feststellt.³⁰ Oft ist es nur glücklichen Zufällen zu verdanken gewesen, dass beispielsweise bei Brandanschlägen auf bewohnte Flüchtlingsunterkünfte in den letzten zwei Jahren keine Menschen starben.

Immer häufiger bewaffnen sich Neonazis und extreme Rechte wie die so genannten »Reichsbürger« mit scharfen Waffen und Sprengstoffen.³¹ Wie schon in den 1990-er Jahren beziehen auch die aktuellen Aktivist*innen der extremen Rechten ihre Waffen und ihren

²⁸ vgl. u.a. »Mindestens 259 Straftaten mit NSU-Bezug«, Zeit Online vom 14. August 2015, <http://bit.ly/2y3NNmZ>

²⁹ Statistik rechter Gewalttaten in Ostdeutschland in 2016 u.a. veröffentlicht durch den Verein Opferperspektive e.V., <http://bit.ly/2kxWj8a>

³⁰ Es hört nicht auf - Rechte Gewalt gegen Asylsuchende: <http://bit.ly/2yau44D>

³¹ vgl. u.a. Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner (DIE LINKE) u.a. »Waffen- und Sprengstoffunde in Deutschland 2015 und 2016«, Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 18/12314) und Kleine Anfrage »Waffenbesitz und Waffeneinsatz von und durch Neonazis« (BT-Drs. 18/7670, <http://bit.ly/2yaB3dJ>)

Sprengstoff unter anderem aus den osteuropäischen Nachbarländern.³² Immer öfter werden diese Waffen auch eingesetzt. Beispielsweise durch Aktivisten der »Reichsbürger«-Bewegung gegen Polizeibeamte und Gerichtsvollzieher. Aus Hass auf Vertreter des Staates erschoss ein Anhänger der so genannten »Reichsbürger«-Bewegung am 19. Oktober 2016 den Polizeibeamten Daniel E. in Georgensgmünd (Bayern).³³ Die offizielle Anerkennung des 32-jährigen SEK-Beamten als Todesopfer rechter Gewalt erfolgte im Übrigen erst, nachdem die Sprecherin für antifaschistische Politik der Bundestagsfraktion DIE LINKE, MdB Martina Renner, mit einer schriftlichen Frage beim Bundesinnenministerium dazu nachhakte.³⁴

Das Ausmaß aktueller neonazistischer Vernetzung, offensiver Planung und Durchführung schwerer Gewalttaten wurde im Verlauf des Untersuchungsausschusses nicht nur in den wenigen Strafprozessen sichtbar, in denen die Generalbundesanwaltschaft den mutmaßlichen Täter*innen die Bildung einer terroristischen Vereinigung nach §129a StGB vorgeworfen hatte bzw. vorwirft. Zum Beispiel im Prozess gegen die »Gruppe Freital«, die über ein halbes Jahr Geflüchtete und politische Gegner*innen mit dem Einsatz von lebensbedrohlichen Sprengsätzen bedrohte, ferner im Prozess gegen die Gruppe »Old School Society« und im Prozess gegen den neonazistischen Attentäter, der die Kölner Oberbürgermeisterin Henriette Reker wegen ihrer Haltung zur Flüchtlingspolitik töten wollte, sowie auch in dem Prozess gegen eine Gruppe von 14 Neonazis, die im Februar 2014 die Kirmesgesellschaft in dem kleinen Ort Ballstädt (Thüringen) überfallen und dabei zehn Menschen zum Teil schwer verletzt hatten.³⁵

Trotz der niedrigen Aufklärungsquote beispielsweise bei Anschlägen auf bewohnte und unbewohnte Flüchtlingsunterkünfte – lediglich in zwölf von 222 Fällen rassistisch motivierter Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte im Jahr 2014 wurde nach Recherchen von SPIEGEL und correctiv.org bis zum Jahresbeginn 2016 überhaupt Anklage erhoben – wird deutlich, dass die Täter*innen in vielen Fällen analog zu den neonazistischen Terrorzellen der 1990er und 2000er Jahre in kleinen, gut organisierten Gruppen vernetzt sind, ihre Angriffsziele im Voraus auskundschaften und die Durchführung genau planen. Beispielsweise in der brandenburgischen Stadt Nauen, wo im August 2015 nach mehreren rechten Aufmärschen gegen eine geplante Flüchtlingsunterkunft eine mehrköpfige Gruppe neonazistischer Täter, die von einem NPD-Funktionär angeführt wurden, mit einem Brandanschlag einen Sachschaden von mehreren hunderttausend Euro an einer als Flüchtlingsunterkunft vorgesehenen Turnhalle verursachten.³⁶ Nach der Festnahme von sechs Tatverdächtigen im Februar 2016, die

in neonazistischen Kameradschaftsstrukturen und der NPD aktiv waren, verteilten Unbekannte in Nauen unter der Überschrift »Absoluter Widerstand gegen die Invasion von Ausländern« in Briefkästen Anleitungen zum Bau von Brandflaschen und Sprengsätzen.³⁷ Der hohe Grad an Organisation zeigt sich auch bei dem Angriff von mehreren hundert polizeibekanntem Neonazis und extrem rechten Hooligans aus Sachsen und dem gesamten Bundesgebiet auf den als alternativ geltenden Leipziger Stadtteil Connewitz im Januar 2016. Aber auch bei einem versuchten Totschlag von drei bei den »Hooligans gegen Salafisten« (HoGeSa) organisierten Neonazis an einem Besucher des Autonomen Jugendzentrums (AJZ) Wuppertal im April 2015. Der Betroffene überlebte mehrere Messerstiche nur durch einen glücklichen Zufall und lag mehr als einen Monat lang im Koma. In Prozess wurde deutlich, dass die Täter sich in einer Whatsapp-Gruppe mit knapp einhundert Mitgliedern zu Angriffen »auf linke Zecken« verabredeten und berieten – und dass sich die polizeilichen Ermittlungen in klassischer Täter-Opfer-Umkehr lange Zeit vor allem gegen die linken und alternativen Besucher*innen des AJZ richteten, denen durch die Polizeibehörden eine Mitverantwortung an dem Angriff zugeschrieben wurde.³⁸

Eine Zäsur in der Strafverfolgung rechtsterroristischer Strukturen – und in der Auseinandersetzung mit deren gesellschaftlichen und politischen Ursachen – hat nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE nicht stattgefunden.

Institutioneller Rassismus

Wie schon nach der Beweisaufnahme im ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages ist die Fraktion DIE LINKE davon überzeugt, dass institutioneller Rassismus die zentrale Ursache dafür ist, dass die polizeilichen Ermittlungen in der Česká-Mordserie scheiterten und dass es in zahlreichen aktuellen Fällen rassistisch motivierter Gewalttaten weiterhin zu Täter-Opfer-Umkehrungen und fehlgeleiteten Ermittlungen kommt.³⁹ Die Fraktion DIE LINKE bedauert es, dass institutioneller Rassismus bislang in keinem der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse ein eigener Untersuchungsgegenstand war und hält es daher für dringend notwendig, dass der Bundestag der 19. Wahlperiode eine Enquete-Kommission zum institutionellen Rassismus einberuft.

Die MacPherson-Kommission, die die Ermittlungen der Polizei nach dem rassistisch motivierten Mord an dem afrobritischen Teenager Steven Lawrence 1993 in London untersuchte, hat institutionellen Rassismus als Ursache der in diesem Fall achtzehn Jahre lang erfolglosen Ermittlungen festgestellt und wie folgt definiert: »Als kollektives Versagen einer Behörde bzw.

³² vgl. u.a. »Migrantenschreck: Die Waffenbürger«, Zeit Online vom 9. Dezember 2016, <http://bit.ly/2hav3HK>

³³ Polizist nach Schießerei mit »Reichsbürger« gestorben, Zeit online vom 20.10.2016, <http://bit.ly/2em6Rov>

³⁴ Schriftliche Frage der Abgeordneten Martina Renner (DIE LINKE) und Antwort des BMI vom 23. Januar 2017, <http://bit.ly/2y5kTQX>, S. 10

³⁵ vgl. zu den Hintergründen des Prozesses den Blog der Prozessbeobachtungsgruppe, <http://bit.ly/2kzT3cs>

³⁶ vgl. <http://bit.ly/2gnuMIh>

³⁷ vgl. Compact als Inspiration für Bombenbauer?, <http://bit.ly/2z9WslM>

³⁸ vgl. u.a. »Eine Täter-Opfer-Umkehr«, Wuppertaler Rundschau vom 30. April 2015, <http://bit.ly/2yaDi0y>, »Rechte Hools haben in Wuppertal einen Antifaschisten ins Koma gestochen«, Vice Magazin vom 28. April 2015, <http://bit.ly/2hYsj4L>

³⁹ vgl. u.a. Pressemitteilung des Verbandes der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt vom 4.11.2015, <http://bit.ly/2g7aaAZ>

Organisation, Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe, ihrer kulturellen oder ethnischen Herkunft adäquate und professionelle Dienstleistungen und Service zur Verfügung zu stellen. Institutioneller Rassismus kann in behördlichen Abläufen, Einstellungen und Verhaltensweisen aufgezeigt bzw. entdeckt werden, die Diskriminierung erzeugen und dadurch Minderheiten bzw. bestimmte Gruppen benachteiligen: durch unabsichtliche Vorurteile, Ignoranz, Gedankenlosigkeit und rassistische Stereotypisierung.⁴⁰ Institutioneller Rassismus liegt vor, wenn Institutionen rassistische Zuordnungen übernehmen und daraus für die so markierten Menschen systematische Benachteiligungen folgen. Institutioneller Rassismus bedeutet nicht, dass notwendigerweise alle Personen, die in entsprechenden Institutionen arbeiten, persönlich rassistische Absichten verfolgen. Der Rassismus ist stattdessen oft in Routinen und Regelungen eingewoben, welche diese Diskriminierung erzeugen, ohne dass es den Beteiligten auffallen muss.⁴¹

In der Beweisaufnahme des zweiten Untersuchungsausschusses des Bundestages zum NSU wurde institutioneller Rassismus anhand der Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden u.a. nach den NSU-Morden an Mehmet Kubaşık und Halit Yozgat erneut deutlich sichtbar: In seiner Zeugenaussage begründete der leitende Dortmunder Oberstaatsanwalt Dr. Heiko Artkämper indirekt einen Teil der polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen gegen die Familie von Mehmet Kubaşık mit deren ethnischer Herkunft und der damit einhergehenden vermeintlichen Gefahr der »Blutrache«.⁴² Auch im Fall des zwei Tage nach Mehmet Kubaşık in Kassel ermordeten Halit Yozgat war ein Teil der polizeilichen Überwachungsmaßnahmen gegen die Familie des Mordopfers mit der vermeintlichen Prävention von »Blutrache« begründet worden. Das LfV Hessen hatte mit Verweis auf Quellenmeldungen behauptet, Mitglieder einer Kasseler Moscheegemeinde, die vom Vater des Opfers, İsmail Yozgat, besucht würde, planten İsmail Yozgat zur Blutrache an dem Verfassungsschützer Andreas Temme aufzufordern. Daraufhin schrieb das Polizeipräsidium Kassel am 2. August 2006 einen Vermerk, wonach die Gefährdung des Verfassungsschützers in »den ethnisch-kulturellen Hintergründen der Opferfamilien« zu sehen sei. Die Polizei stellte später dann allerdings fest, dass İsmail Yozgat – entgegen den Behauptungen des LfV Hessen – an keinem einzigen Freitagsgebet in jener Moschee teilgenommen hatte und beendete die Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen der Familie Yozgat.⁴³ Auch die breit angelegten DNA-Entnahmen bei Opfern des Kölner Nagelbombenanschlags in der Keu-

pstraße im Juni 2004, denen teilweise schwer verletzt unmittelbar nach dem Anschlag und ohne umfassende Belehrung DNA entnommen wurde, ist nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE Ausdruck eines auf institutionellem Rassismus basierenden Generalverdachts gegen die Opfer des Anschlags alleine aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Herkunft.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form rassistischer Diskriminierung vom 7. März 1966 (CERD) ratifiziert. In diesem Rahmen unterrichtet die Bundesregierung den *UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung* (CERD) regelmäßig über die Maßnahmen, die staatliche Stellen zur Verhinderung und Beseitigung von rassistischer Diskriminierung ergreifen. Die unabhängigen Fachleute des UN-Ausschusses formulieren Einschätzungen und Empfehlungen, nachdem sie Vertreter*innen der Bundesregierung und von Menschenrechtsorganisationen angehört haben.

Der Parallelbericht zum 19.-22. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland an den *UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung* (CERD), eingereicht von einer Gruppe von Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaftler*innen und Nebenklagevertreter*innen im Prozess am OLG München, betont die vom ersten Bundestagsuntersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode herausgearbeiteten Beispiele für rassistisch motiviertes Fehlverhalten bei den Ermittlungen in der Česká-Mordserie. Unter anderem heißt es in dem Bericht: »In der Ermittlungsarbeit zum ‚NSU‘ kommt auch offen rassistisches Denken zum Ausdruck, beispielsweise heißt es in einer operativen Fallanalyse des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg vom 30. Januar 2007 in Bezug auf die Charakterisierung des Täters der Mordserie: ‚Vor dem Hintergrund, dass die Tötung von Menschen in unserem Kulturraum mit einem hohem Tabu belegt ist, ist abzuleiten, dass der Täter hinsichtlich seines Verhaltenssystems weit außerhalb des hiesigen Normen- und Wertesystems verortet ist.«⁴⁴ In dem Ermittlungsverfahren zum Mord an der Polizistin findet sich eine Vielzahl rassistischer Stereotype und Bezeichnungen. So wird in einem LKA-Bericht die Bewertung eines Psychologen affirmativ wiedergegeben, in dem es über einen verdächtigten Roma-Angehörigen heißt, der Mann sei ‚ein typischer Vertreter seiner Ethnie‘, was bedeute, dass ‚die Lüge ein wesentlicher Bestandteil seiner Sozialisation‘ ist. Diese nur ausschnitthaft skizzierten offen und strukturell rassistischen Denk- und Handlungsstrukturen, durch die die Ermittlungen gekennzeichnet waren, wurden in keinem der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse bisher als solche ausdrücklich benannt und somit auch nicht aufgearbeitet. Das gibt begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Ermittlungsbehörden bis heute auch in anderen Fällen fortlaufend einseitig ermitteln. Statt einer Aufarbeitung wird in einem offiziellen Bericht des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31. Januar 2014 der oben genannte polizeiliche Bericht aus dem Jahr 2007 gerechtfertigt: ‚Trotz der seinerzeit sehr schmalen

⁴⁰ Zitiert aus »The Stephen Lawrence Inquiry«, S. 49, Punkt 6.34, <http://bit.ly/1CsIs0u>, Übersetzung Heike Kleffner

⁴¹ Parallelbericht zum 19.-22. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland an den UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD) »Institutioneller Rassismus am Beispiel des Falls der Terrorgruppe NSU (NSU) und notwendige Schritte, um Einzelne und Gruppen vor rassistischer Diskriminierung zu schützen«, eingereicht von einer Gruppe von Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaftler*innen und Nebenklagevertreter*innen im NSU-Prozess am OLG München, <http://bit.ly/2yaCNUc>, S. 3f

⁴² vgl. Zeuge Dr. Heiko Artkämper, Protokoll Nr. 41 vom 1. Dezember 2016

⁴³ vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 732

⁴⁴ vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 578

Datenbasis wurden die Morde durch die Gesamtanalyse, nach dem hier vorliegenden Kenntnisstand auch in retrograder Betrachtung, in weiten Teilen realitätsnah rekonstruiert und die richtigen Schlüsse, beispielsweise zum kontrollierten Täterverhalten, gezogen.⁴⁵ Auch über drei Jahre nach der Selbst-Enttarnung des ‚NSU‘ zeigt sich der Polizeiapparat des Landes Baden-Württemberg also nicht in der Lage zur Selbstkritik. Bezogen auf die fehlgeleiteten Ermittlungen gegen Sinti und Roma gab es von offizieller Seite keinerlei Worte des Bedauerns, obwohl sich diese Verdächtigungen als haltlos erwiesen und die zuständige Staatsanwaltschaft die gegen die verdächtigten Sinti und Roma eingeleiteten Verfahren ausdrücklich als falsche Spur einstellte. Damit wurde die öffentliche Stigmatisierung der Minderheit bis heute nicht korrigiert. Das übergeht auch entsprechende Forderungen des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma. Ebenso wenig wurden die Bezeichnungen, die Opfer seien Teil der organisierten Kriminalität, kritisch reflektiert. Alle der zahlreich vernommenen Polizeibeamten, die im seit Mai 2013 laufenden ‚NSU‘-Strafverfahren in München als Zeugen gehört wurden, haben ihr damaliges Vorgehen nicht hinterfragt, sondern auch noch unter dem Eindruck der Selbstenttarnung des ‚NSU‘ gerechtfertigt.⁴⁶

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hatte in seinem Parallelbericht für den Staatenbericht beim CERD eine ähnliche Kritik erhoben und erklärt, das Institut betrachte die von den Untersuchungsausschüssen dokumentierten Ursachen des Versagens bei der Aufklärung der Taten des NSU »als Indikatoren systematischer Mängel bei der Bearbeitung rassistisch motivierter Straftaten in Deutschland.« Die über Jahre erfolglosen Ermittlungen seien »auch mit Einstellungs- und Verhaltensmustern zu erklären, die auf rassistischen Stereotypen basierten. Internationale und europäische Menschenrechtsgremien zur Bekämpfung von Rassismus und Nichtregierungsorganisationen hatten bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass rassistisch motivierte Gewalttaten in Deutschland durch Polizei und Justiz nicht ausreichend erkannt werden.«⁴⁷

Am 15. Mai 2015 hat das »UN-Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD)« dann seine abschließenden Empfehlungen für Deutschland veröffentlicht. In dem 11-seitigen Dokument wird zum NSU-Komplex festgestellt, dass institutioneller Rassismus in Deutschland immer noch nicht erkannt und benannt werde. Zudem zeigte sich die Kommission besorgt und alarmiert angesichts der staatlichen Praxis

⁴⁵ vgl. Ermittlungsverfahren in dem Mord zum Nachteil Michèle Kieseweter, StA Heilbronn, AZ. 16 UJs 1068/07, Band 2, Bl. 14.

⁴⁶ vgl. Parallelbericht zum 19.-22. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland an den UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD) Institutioneller Rassismus am Beispiel des Falls der Terrorgruppe NSU (NSU) und notwendige Schritte, um Einzelne und Gruppen vor rassistischer Diskriminierung zu schützen, eingereicht von einer Gruppe von Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaftler*innen und Nebenklagevertreter*innen im NSU-Prozess am OLG München, <http://bit.ly/2xt6Z9o>, S.5

⁴⁷ vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Parallelbericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte an den UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD) im Rahmen der Prüfung des 19.-22. Staatenberichts der Bundesrepublik Deutschland, April 2015, <http://bit.ly/1Xfq8ED>, S. 7s

in Bezug auf den Einsatz neonazistischer V-Leute.

Konkret heißt es unter der Überschrift »Institutional shortcomings in investigating racially motivated acts«: »(10.) Während die Kommission zur Kenntnis nimmt, dass die Delegation (der Bundesrepublik Deutschland) die Schwierigkeit auf staatlicher Seite bei der Durchführung einer effektiven Aufklärung der von der NSU verübten Mordserie einräumt, bleibt die Kommission dennoch angesichts der Tatsache, dass die staatliche Seite es weiterhin versäumt, die eigenen systemischen Mängel und das rassistische Motiv hinter diesen Taten zu erkennen, besorgt. Hinter diesem Versäumnis könnte sich institutioneller Rassismus verbergen. Die Kommission ist über die von Vertretern der Zivilgesellschaft vorgebrachten Informationen, nach denen von Ermittlungsbeamten während der Ermittlungen beauftragte V-Leute selbst NSU-Unterstützer gewesen sind, beunruhigt. (...) Die Kommission ist darüber besorgt, dass selbst der Bericht des mit der Untersuchung des staatlichen Versagens beauftragten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses weder spezifisch auf rassistische Diskriminierung noch auf das rassistische Motiv für die begangenen Morde Bezug nimmt. In der Gesamtheit scheinen all diese Elemente auf eine strukturelle Diskriminierung als die eigentliche Ursache für diese Probleme hinzudeuten (Art. 2, 5 und 6).«⁴⁸

»Racial Profiling« als ein Ausdruck von institutionellem Rassismus

»Racial Profiling« bezeichnet eine polizeiliche Praxis, die das physische Erscheinungsbild, etwa Hautfarbe oder Gesichtszüge, einer Person als Entscheidungsgrundlage für polizeiliche Maßnahmen wie Personenkontrollen, Ermittlungen und Überwachungen heranzieht. Infolge von Gerichtsverfahren und einschlägigen Urteilen ist diese Polizeipraxis in den vergangenen Jahren verstärkt öffentlich diskutiert und kritisiert worden – sowohl von Betroffenen als auch Wissenschaftler*innen und Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen wie Amnesty International. Auch aus Sicht des Deutschen Instituts für Menschenrechte ist es dringend erforderlich, dass sich die Politik in Bund und Ländern der Problematik des Racial Profilings annimmt.⁴⁹ Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz hat im Oktober 2012 in einem Fall von einer Personenkontrolle anhand von Herkunftsmerkmalen durch die Bundespolizei eine verbotene Diskriminierung nach Artikel 3 Absatz 3 GG festgestellt. Auf dieses Urteil folgten im Untersuchungszeitraum des Ausschusses weitere Urteile beispielsweise des Verwaltungsgerichts Dresden zugunsten von Betroffenen rassistischer Personenkontrollen durch die Bundespolizei.⁵⁰

⁴⁸ vgl. Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, »Schlussbemerkungen zu den 19. bis 22. Staatenberichten der Bundesrepublik Deutschland«, nichtamtliche Übersetzung des BMJV, zum Download unter: <http://bit.ly/2y4HLmk>

⁴⁹ vgl. u.a. Deutsches Institut für Menschenrechte Studie »menschensrechtswidrige Personenkontrollen nach §22 Abs.1a Bundespolizeigesetz, <http://bit.ly/2gniOIH>

⁵⁰ vgl. u.a. »Dieser Mann ist kein Taschendieb«, die tageszeitung vom 5. Februar 2017, <http://bit.ly/2ybTLC9>

Die Fraktion DIE LINKE hält angesichts der Auswirkung von institutionellem Rassismus sowohl bei der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden als auch für die Betroffenen die Einsetzung einer Enquete-Kommission zum Thema Rassismus mit einem Schwerpunkt zum institutionellen Rassismus im Bundestag der 19. Wahlperiode für dringend erforderlich. Die Fraktion DIE LINKE folgt damit den Empfehlungen von Wissenschaftler*innen und Betroffenen Gruppen sowie Bürger- und Menschenrechtsorganisationen und schlägt vor, sich dabei an den Erfahrungen und am Vorbild des Thüringer Landtages zu orientieren, der als Konsequenz aus dem NSU-Komplex im Januar 2017 mit den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen, CDU und SPD die Einsetzung der Enquêtekommision »*Ursachen und Formen von Rassismus und Diskriminierungen in Thüringen sowie ihre Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und die freiheitliche Demokratie*« beschlossen hat.⁵¹

⁵¹ vgl. u.a. <http://bit.ly/2fREkrG>

Anhaltende Blockade der Aufklärung durch Geheimdienste

Die mit dem Prinzip »Quellenschutz vor Strafverfolgung« einhergehende Missachtung demokratischer Kontrolle zeigt sich in den zahlreichen Vernichtungen relevanter Aktenteile und Beweismittel sowohl im Bundesamt als auch in den Landesämtern für Verfassungsschutz nach dem 4. November 2011. Sie zeigt sich nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE eklatant auch in den nachfolgend zitierten Aussagen des langjährigen BfV-Präsidenten Heinz Fromm vor dem zweiten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages der 18. Wahlperiode. Heinz Fromm, der von Juni 2000 bis zum Juli 2012 Präsident des BfV war, hatte auf Fragen, warum der erste NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages nicht über den Verdacht gegen einen langjährigen V-Mann des LfV NRW im Zusammenhang mit dem NSU-Sprengstoffanschlag auf das von einer iranischstämmigen Familie geführte Lebensmittelgeschäft in der Kölner Propsteigasse informiert worden war, obwohl dem Bundesinnenministerium, dem BfV, dem Generalbundesanwalt und dem Innenministerium des Landes NRW dieser Verdacht bereits im Februar 2012 bekannt war, sinngemäß geantwortet: Die Parlamentarier hätten ihn nicht danach gefragt, also habe er keine Notwendigkeit gesehen, den Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode über den Verdacht gegen den V-Mann zu informieren. Der Zeuge Fromm antwortete auf wiederholte Nachfragen des stellvertretenden Ausschussmitglieds der Fraktion DIE LINKE, MdB Frank Tempel, u.a. wie folgt: *»Ich bin danach nicht gefragt worden.« [...] »Soweit ich mich erinnere, bin ich auch auf die Idee nicht gekommen, das nun im Untersuchungsausschuss von mir aus zu sagen.« [...] »Natürlich kann man sagen, das gehört dazu. Das gehört ja auch dazu. Aber ob ich das von mir aus - also ob ich auf die Idee hätte kommen können, von mir aus bei meiner Vernehmung so etwas zu berichten, da habe ich meine Zweifel.« [...] »Ich vermute, es hat auch eine Reihe anderer Dinge gegeben in anderen Zusammenhängen, die ich nicht in Untersuchungsausschüssen berichtet habe.«⁵²*

Sein Nachfolger seit dem 1. August 2012, Dr. Hans-Georg Maaßen, der im ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages das Bundesministerium des Inneren vertreten hatte, hatte nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE schon vor Beginn des zweiten Untersuchungsausschusses deutlich gemacht, dass er eine Verantwortungsübernahme des BfV prinzipiell ablehnt. In einem Interview mit der Zeitung *die tageszeitung* im Februar 2015 erklärte Maaßen unter anderem, er verwahre sich dagegen, dass sich sein Amt *»Jahre später immer noch für Fehler der Strafverfolgungsbehörden und der Länder rechtfertigen muss.«* Zudem erklärte Maaßen, sein Amt habe *»nach dem jetzigen Stand keine V-Personen im Umfeld des NSU.«*⁵³ Damit setzte Dr. Maaßen nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE nicht nur öffentlich, sondern auch gegenüber den Mitarbeitern des BfV ein klares

Signal: Nicht umfassende Aufklärung, sondern Verantwortungsabwehr haben nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE im BfV oberste Priorität.

Mit dieser Haltung, in der sich eine offensichtliche Missachtung für die parlamentarische Kontrolle offenbart, trat nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE auch die Mehrheit der BfV- und LfV-Zeugen vor dem ersten und dem zweiten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages auf. Diese Haltung zeigt sich auch in der Aussage des langjährigen, für die Referate »Werbung von V-Leuten« und zeitweise auch »Führung von V-Leuten« zuständigen BfV-Referatsleiters mit dem Tarnnamen Lothar Lingen bei seiner Vernehmung durch den Oberstaatsanwalt beim BGH Jochen Weingarten im Oktober 2014 zu der von ihm angeordneten Aktenvernichtung nach dem 10. November 2011.

»Wir hatten früher in anderen Zusammenhängen bereits die Erfahrung gemacht, dass vorhandene Akten, nach denen gefragt wird, zu endlosen Prüfaufträgen führen können. Vernichtete Akten können aber nicht mehr geprüft werden. Dies war ein Reflex, der bei meiner Entscheidung eine Rolle spielte. [...] Ehrlicherweise will ich aber auch noch auf einen zweiten Aspekt, der meine Entscheidung mit beeinflusst hat, hinweisen. Mir war bereits am 10./11. November 2011 völlig klar, dass sich die Öffentlichkeit sehr für die Quellenlage des BfV in Thüringen interessieren wird. Die bloße Bezifferung der seinerzeit in Thüringen vom BfV geführten Quellen mit acht, neun oder zehn Fällen hätte zu der [...] Frage geführt, aus welchem Grunde die Verfassungsschutzbehörden über die terroristischen Aktivitäten der Drei eigentlich nicht informiert worden sind. Die nackten Zahlen sprachen ja dafür, dass wir wussten, was da läuft, was aber nicht der Fall war. Und da habe ich mir gedacht, wenn der quantitative Aspekt, also die Anzahl unser Quellen im Bereich des THS und Thüringen nicht bekannt wird, dass dann die Frage, warum das BfV von nichts gewusst hat, vielleicht gar nicht auftaucht.«⁵⁴

Am 29. September 2016 wurde Lingen in der 33. Sitzung des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode diese Aussage vorgehalten. Lingen hat dazu gesagt, er sei davon ausgegangen, bei der Vernehmung durch den Generalbundesanwalt hätte es sich nicht um ein *»öffentliches Verfahren«* gehandelt und die Vernehmung sei *»vertraulich«* gewesen.⁵⁵ Der Zeuge Dr. Hans-Georg Maaßen hatte sich in dem Interview mit *der taz* im Februar 2015 schon öffentlich darauf festgelegt, die vernichteten Akten hätten *»nichts mit dem NSU zu tun«*. Woher der Zeuge Dr. Maaßen diese Sicherheit angesichts eines nicht rekonstruierten Aktenbestandes von mindestens einem Viertel der vernichteten Akten alleine des V-Mannes »Tarif« nimmt, ist auch nach seiner Befragung als Zeuge in der 49. Sitzung des zweiten

⁵² vgl. Zeuge Heinz Fromm, Protokoll der 49. Sitzung vom 16. Februar 2017

⁵³ vgl. Verfassungsschutzchef Maaßen: »Am Rand dessen, was möglich ist«, die tageszeitung vom 11. Februar 2015, <http://bit.ly/2z9yKpz>

⁵⁴ vgl. Zeuge Lothar Lingen, Protokoll der 33. Sitzung vom 29. September 2016

⁵⁵ vgl. Zeuge Lothar Lingen, Protokoll der 33. Sitzung vom 29. September 2016

NSU-Untersuchungsausschusses nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE völlig unklar geblieben.⁵⁶ Deutlich geworden ist hingegen, dass Dr. Maaßen auch nach Bekanntwerden der oben zitierten Aussage von Lothar Lingen beim Generalbundesanwalt keine weiteren Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts initiiert hat,⁵⁷ obwohl der Zeuge Lingen hier ein völlig anderes Motiv als zuvor bekannt für die Aktenvernichtung zum Ausdruck gebracht hat. Anstatt die weitere parlamentarische Untersuchung des Sachverhalts durch eine vom Untersuchungsausschuss beschlossene Beziehung der Disziplinarakte von Lothar Lingen zu ermöglichen, verweigerten das Bundesinnenministerium und das BfV aber genau diese Übermittlung. Auch hierin zeigt sich, dass die Aufklärungsbemühungen im BfV unter Dr. Maaßen als Präsident allenfalls kosmetisch und immer nur durch Druck von Außen erfolgen. Beispielhaft wird dies auch am Umgang mit den ab September 2015 offenbar gewordenen Funden von Handys des ehemaligen V-Mannes »Corelli« in Panzerschränken des BfV. Die vom BfV-Präsidenten geprägte Verantwortungsabwehr zeigt sich auch darin, dass in der öffentlichen Darstellung des Amtes der ehemalige V-Mannführer und Zeuge Günther Borstner als alleinverantwortlich dargestellt wurde.

Die Fraktion DIE LINKE wertet den Versuch des BfV, den langjährigen V-Mann Thomas R. alias »Corelli« nach dessen Tod im April 2016 unter einer Tarnidentität zu beerdigen und nicht einmal dessen Familie zu informieren, im Übrigen als Ausdruck der im Amt offenbar vorherrschenden Missachtung für demokratische Prinzipien.

1. V-Leute mit Kontakten zum mutmaßlichen NSU-Kerntrio und zum NSU-Netzwerk

Nach dem Ende der Beweisaufnahme des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses ist es völlig unstrittig, dass das mutmaßliche NSU-Kerntrio und dessen engste Unterstützer*innen von V-Leuten der Geheimdienste und Länderpolizeien umringt waren. Daraus resultiert die naheliegende Frage, ob die rassistische Mord- und Anschlagsserie des NSU, dessen Banküberfälle und der Mord an Michèle Kiesewetter hätten verhindert werden können. Voraussetzung dafür wären entweder entsprechende Hinweise von V-Personen auf Pläne oder Handlungen von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe oder aus G 10-Maßnahmen im bekannten Unterstützer*innen-Umfeld gewesen. Auch bis zum Ende der Beweisaufnahme des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses sind jedoch keine entsprechenden Berichte von V-Leuten bekannt geworden, die dem Untersuchungsausschuss vorlagen. Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE kann es hierfür zwei Ursachen geben: Die Loyalität der allermeisten V-Leute gegenüber »Kamerad*innen« war zumeist erwiesenermaßen größer als gegenüber den V-Mannführern und Ämtern. Dies zeigt sich u.a. an den erhalten gebliebenen Meldungen von Thomas Starke zu Mundlos, Böhnhardt

und Zschäpe gegenüber dem VP-Führer des LKA Berlin. Es ist keineswegs auszuschließen, dass auch andere neonazistische V-Personen – ebenso wie der Kern der Unterstützer*innen – ihr Wissen nicht oder nur in unschädlicher Form gegenüber Behördenvertretern preisgaben. Ebenso ist aber auch angesichts der zwei Wellen von Aktenvernichtungen vor und nach dem 4. November 2011 in den Geheimdiensten nicht ausgeschlossen, dass entsprechende Meldungen vorlagen und mittlerweile vernichtet wurden. Festzuhalten bleibt, dass das V-Leute-System weder während der Anschlag- und Mordserie noch seit der Selbstenttarnung zu deren Aufklärung beigetragen hat. Viele ehemalige V-Leute und auch deren V-Mann-Führer haben sich in der Hauptverhandlung am OLG München oder in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen als wenig aussagefreudige bzw. hilfreiche Zeugen erwiesen.

Um das Ausmaß des V-Leute-Systems zu verdeutlichen, soll hier noch einmal auf einige ausgewählte und bekannte Neonazis und V-Personen hingewiesen werden. Zu denjenigen V-Leuten und Informant*innen, die aus nächster Nähe und mit direktem Kontakt vor und/oder nach deren Flucht in die Illegalität über die drei Jenaer Neonazis berichtet haben, gehören nach derzeitigem Kenntnisstand u.a. der langjährige Anführer des »Thüringer Heimatschutzes« (THS) und politische Weggefährte Tino Brandt (von 1994 bis März 2001 »VM Otto/VM 4500« des LfV Thüringen)⁵⁸, der Sektionsleiter der »Blood&Honour«-Sektion Thüringen und Kassenwart der »Blood&Honour«-Division Deutschland Marcel D. (von 1996 bis 2001 »VM Hagel/VM 2100« des LfV Thüringen)⁵⁹, der sächsische »Blood&Honour«-Anführer Thomas Starke (von 2000 bis 2011 VP des Landeskriminalamts Berlin)⁶⁰, die Gewährspersonen des LfV Thüringen »GP Alex«⁶¹, Juliane W.⁶² und T.R.,⁶³ der brandenburgische Neonaziaktivist Carsten Szczepanski (1994 bis 2000 V-Mann »Piatto« des Verfassungsschutz Brandenburg)⁶⁴ sowie der Führungskader der »Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front« (GdNF) und des »Fränkischen Heimatschutzes«, Kai D. (von 1987 bis 1998 V-Mann des LfV Bayern)⁶⁵. Hinzu kommen Thomas R. (von 1992 bis 2011 V-Mann »Corelli« des BfV)⁶⁶, der langjährige Zwickauer Neonazianführer M. (von 1992 bis 2002 V-Mann »Primus« des BfV)⁶⁷, der langjährige ehemalige Neonaziaktivist und Herausgeber des Heftes »Sonnenbanner«, der Zeuge Michael S. (von 1994 bis 2002 V-Mann »Tarif« des BfV)⁶⁸, der langjährige Anführer der sächsischen »Ham-

⁵⁶ vgl. Zeuge Dr. Hans-Georg Maaßen, Protokoll der 49. Sitzung vom 16. Februar 2017, S. 62f.

⁵⁷ ebenda S. 69

⁵⁸ vgl. Drs. 5/8080, Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 »Rechtsterrorismus und Behördenhandeln« des Thüringer Landtags, S. 505f., <http://bit.ly/2a3SDBh>

⁵⁹ Ebenda, S. 118f.

⁶⁰ vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 297f.

⁶¹ vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 429

⁶² vgl. BT-Drs. 17/14600, S.400

⁶³ vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 272

⁶⁴ vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 283ff.

⁶⁵ vgl. Abschlussbericht Untersuchungsausschuss Rechtsterrorismus in Bayern, Drucksache 16/17740, <http://bit.ly/2acT3FZ>, S. 73ff.

⁶⁶ vgl. Kapitel VIII. V-Personen des BfV mit möglichen Bezügen zum NSU, 2. Thomas R. (V-Person »Corelli«)

⁶⁷ vgl. Kapitel VIII. V-Personen des BfV mit möglichen Bezügen zum NSU, 1. M. (V-Person »Primus«)

⁶⁸ vgl. Kapitel VIII. V-Personen des BfV mit möglichen Bezügen zum NSU

merskins« Mirko H. (von 1999 bis 2002 V-Mann »Strontium« des BfV)⁶⁹, der frühere Erfurter Neonazikader Thomas D. (von 1/1996 bis 8/1997 V-Mann »Küche« des LfV Thüringen)⁷⁰, der ehemalige Sonneberger THS-Aktivist E.R. (von 2003 bis 2004 V-Mann »Tinte« des BfV und danach V-Mann des LfV Thüringen),⁷¹ der ehemalige Saalfelder THS-Aktivist Kay M. (von 1997 bis 2001 V-Mann »Treppe« des BfV), die Quelle »Harm« des Militärischen Abschirmdienstes, die ab 1998 bis mindestens 2001 aus dem THS berichtete,⁷² der ehemalige Jenaer Landesvorsitzende der Jungen Nationaldemokraten, R.A., der sich ans Aussteigerprogramm des BfV wandte und dort 2001/2002 als V-Mann »Teleskop« geführt wurde,⁷³ mindestens eine V-Person des LfV Sachsen in der sächsischen »Blood&Honour«-Sektion und eine V-Person des sächsischen LfV, die über enge Kontakte u.a. zu Antje und Michael P., Jan Werner, Hendrik L. und Jörg W., dem mutmaßlichen Sprengstofflieferanten für die Rohrbomben aus der Garage Nr. 5 in Jena, verfügte. Hinzu kamen die Aktivisten des THS, die im Rahmen der Operation Rennsteig vom BfV als V-Personen »Tusche«, »Tonfarbe«, »Terrier«, »Trapid« und »Tacho« geführt wurden und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Sektionen des THS und Organisierter Kriminalität aktiv waren, unter anderem mit Verbindungen zu dem langjährigen Freund von Uwe Böhnhardt Sven R..⁷⁴

Darüber hinaus waren in Neonazi-Gruppen und -Strukturen rings um das Netzwerk weitere neonazistische V-Leute aktiv: So zum Beispiel die V-Personen 620 und 672 des LKA Berlin sowie der Neonazi-Musikproduzent Toni S. (von 2000 bis 2002 V-Mann des LfV Brandenburg), Nick G. (von 2001 bis 2003 VP 598 des LKA Berlin)⁷⁵ aus dem Umfeld von Carsten Szczepanski sowie der ehemalige Erfurter NPD-Funktionär Kay-Uwe T. (von 2006 bis 2007 V-Mann »Ares« des LfV Thüringen und Gegenstand des Untersuchungsausschusses 5/2 des Thüringer Landtages).⁷⁶ Roland S., langjähriger führender »Hammerskin«-Aktivist und V-Mann des LfV Baden-Württemberg, hatte – ebenso wie Uwe Mundlos – im März 1995 an einem Naziskintreffen bei Gera teilgenommen. Der RechtsRock-Musiker und ehemalige Anführer der »White Knights of the Ku-Klux-Klan« A.S. aus Schwäbisch Hall (V-Mann des LfV Baden-Württemberg zwischen 1996 und 2000)⁷⁷ trat in den 1990er Jahren mit den Neonazi-Bands »Höllenhunde« und »Triebtäter« u.a. auch in Sachsen bei Konzerten des Netzwerks »Blood&Honour« auf.

3. Michael S. (V-Person »Tarif«)

⁶⁹ vgl. u.a. »Das Ende vom Lied«, Antifaschistisches Infoblatt Nr. 53, 1.2002

⁷⁰ vgl. Drs. 5/8080, Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 »Rechtsterrorismus und Behördenhandeln« des Thüringer Landtags, S. 565f., <http://bit.ly/2a3SDBh>

⁷¹ vgl. Aust/Laabs, Heimatschutz, S. 601

⁷² vgl. Andreas Förster (Hg.) Geheimsache NSU: Zehn Morde, von Aufklärung keine Spur, S. 94

⁷³ vgl. Kapitel 3. Operation Drilling des BfV

⁷⁴ vgl. Drs. 17/14600, S.

⁷⁵ vgl. »Viel Zeit für wenig Antworten«, die tageszeitung vom 14.2.2014

⁷⁶ vgl. Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/2 »V-Leute gegen Abgeordnete« des Thüringer Landtages, Drs. 5/8024

⁷⁷ vgl. »Innenministerium räumt ein: V-Mann war »Ku-Klux-Klan Chef«, Stuttgarter Nachrichten vom 11. November 2013, <http://bit.ly/2ya4U6u>

Nach dem Ende der Beweisaufnahme des zweiten Untersuchungsausschusses steht für die Fraktion DIE LINKE fest, dass in den 1990er Jahren in nahezu allen militanten Neonazigruppen und -netzwerken durch die Geheimdienste des Bundes und der Länder V-Personen und Informanten geführt wurden. Oftmals kam es zu Situationen, dass beispielsweise im »Rudolf-Hess Aktionskomitee«, bei Treffen von »Blood&Honour« oder des »Ku-Klux-Klans« mehrere V-Personen gleichzeitig anwesend waren und Bericht erstatteten. In der Neonazi-Bewegung gab es ein strategisches Verhältnis zum Umgang mit V-Leuten, die sich beispielsweise so wie Tino Brandt auch gegenüber Bezugspersonen offenbarten. Die meisten Neonazis, die V-Personen waren, waren neonazistische Überzeugungstäter, die mit ihrer V-Mann-Tätigkeit ihr eigenes Wohlergehen absicherten: durch den Schutz vor Strafverfolgung sowie die regelmäßigen Geldzuwendungen als Einnahmequelle zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der politischen Aktivitäten durch die Geheimdienste. Dazu gehörte auch ein taktischer Umgang mit Informationen und deren Wahrheitsgehalt.

1.1. M. alias »Primus«

Insbesondere das Bundesamt für Verfassungsschutz und dessen Präsident Hans-Georg Maaßen hatten immer wieder erklärt, das Amt habe keine V-Personen mit NSU-Bezug geführt. Diese Behauptung ist nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE nach dem Abschluss der Beweisaufnahme des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag unzutreffend und falsch.

Denn der Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode hat sich intensiv mit der Frage befasst, welche Verbindungen zwischen der langjährigen V-Person des BfV in Zwickau, M. alias »Primus« und Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe bestehen. Die Fraktion DIE LINKE kommt zu dem Schluss, dass M. – entgegen seinen eigenen Angaben in seinen Vernehmungen in 2012 und 2013 – Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe seit 1996 kannte. Die Fraktion DIE LINKE hält zudem die Aussagen der Zeugen Arne Ernst und R. M. für glaubhaft, wonach Uwe Mundlos zeitweilig bei M. als Bauarbeiter gearbeitet und M. zwischen 2005 und 2007 Kontakt mit Beate Zschäpe hatte. Der ehemalige Bauleiter Ernst hatte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss im September 2016 und gegenüber dem BKA angegeben, er habe als Bauleiter bei zwei Baustellen in den Jahren 2000 und 2001 mit dem Bauservice des M. zusammengearbeitet. Nachdem ihm im April 2016 durch Journalisten der Zeitung *DIE WELT* erstmalig ein Foto von Uwe Mundlos aus dem Jahr 2000 vorgelegt wurde, habe er darauf die Person erkannt, die er in einer Art Vorarbeiterfunktion bei den Baustellen kennengelernt hatte, auf denen er mit dem Bauservice M. in Zwickau und Plauen zusammengearbeitet hatte. Der Zeuge Ralph M. hatte in den Jahren 2005 bis 2007 mit M. die M. und M. GmbH betrieben. Er hatte sich im Dezember 2011 über seinen Rechtsanwalt an das BKA gewandt und einen von M. im Juli 2007 im gemeinsamen Ladengeschäft »Heaven&Hell« hinterlassenen Computer den Strafverfolgungsbehörden übergeben sowie ausgesagt, er habe Beate Zschäpe

pe mehrfach zwischen 2005 und 2007 in Gegenwart des M. in dem Ladengeschäft gesehen.

Bei M. handelte es sich bereits im Oktober 1992, als dieser vom LfV Bayern an das BfV als V-Mann übergeben wurde, um einen neonazistischen Intensivtäter. M. hätte weder als V-Mann angeworben werden dürfen, noch zehn Jahre lang bis zum September 2002 durch denselben V-Mann Führer Richard Kaldrack geführt werden dürfen.

M. war ab 1993/1994 fest in die Strukturen der Neonazinetzwerke von »Blood&Honour« und der »Hammerskin Nation« eingebunden: sowohl in Sachsen als auch im gesamten Bundesgebiet und europäischen Ausland. M. hat nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE einen erheblichen Beitrag dazu geleistet, die neonazistische Ideologie der Ungleichheit bundesweit zu verbreiten und eine extrem rechte Erlebniswelt in Sachsen mit aufzubauen. M. hat sich zudem in mehreren Interviews in Neonazipublikationen eindeutig zu Blood&Honour und den politischen Zielen des Netzwerks bekannt.

Gegen M. waren im Zeitraum von 1990 bis 2007 drei Dutzend Ermittlungsverfahren anhängig, darunter mehrere Ermittlungsverfahren wegen eindeutig politisch motivierten Gewalttaten – Angriffe auf politisch Andersdenkende, insbesondere alternative Jugendliche und junge Erwachsene in Zwickau. Zudem hat er als Rädelführer eines brutalen Angriffs auf ein Flüchtlingswohnheim im Oktober 1991 in Zwickau deutlich gemacht, dass er nicht nur in Liedern zu Gewalt gegen Geflüchtete aufruft, sondern aus rassistischen Motiven auch massive Gewalt anwendet.

M. war durch seine Rolle als Sänger von »Westsachsen-gesocks«, Organisator von mehreren Dutzend Neonazikonzerten für die »Blood&Honour«-Sektion Sachsen und das Blood&Honour Label »Movement Records« von Jan Werner sowie das Label »Hass Attacke« von Mirko H., dem Anführer der sächsischen »Hammerskins« und V-Mann »Strontium« des BfV, ab 1993/1994 mit den folgenden namentlich bekannten Unterstützern und Unterstützerinnen von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe verbunden: Jan Werner, Thomas Starke, Jörg R., Hendrik L., Antje und Michael P. (alle aus Chemnitz), Herrmann S. (Besitzer des *Power Games Shop* in Zwickau), André Eminger und Ehefrau Susann E., Andreas S. vom Neonaziladen »Madley« in Jena sowie mit Jörg W., dem Sprengstofflieferanten für das TNT der Rohrbomben, die im Januar 1998 in der Garage Nr. 5 in Jena gefunden wurden.

Die Fraktion DIE LINKE geht davon aus, dass M. – entgegen seinen eigenen Angaben beim BKA – Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe seit 1996 kannte. Die große persönliche und politische Nähe von Thomas Starke und Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe war in den sozialen und politischen Konstellationen, in denen sich M. ebenso wie Starke und Werner bewegten, nach Starkes Haftentlassung weiten Teilen der Neonaziszene bekannt. So belegen u.a. durch das LfV Hessen vorgelegte Fotos von Thomas Starke und Beate Zschäpe

bei einem von M. organisierten »Blood&Honour« Konzert in Zwickau im September 1996 nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE, dass M. in seinen BKA-Vernehmungen gelogen hat, als er erklärte, Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe nicht zu kennen.

Die Fraktion DIE LINKE hält die Zeugenaussagen von vier Zeugen für glaubhaft – zwei ehemalige Bauleiter und zwei ehemalige zeitweilige Angestellte des Bauservice M. –, die in den Jahren 2000/2001 mit bzw. für den Bauservice M. arbeiteten und bei Lichtbildvorlagen durch Journalisten der Zeitung »Die Welt« und das BKA aussagten, ein Foto von Uwe Mundlos, vermutlich aus dem Jahr 2004, zeige einen ehemaligen Arbeiter im Bauservice M.

Die Fraktion DIE LINKE hat sich ausführlich mit der Bewertung des BKA und der Bundesanwaltschaft auseinandergesetzt, dass der Wiedererkennungsgrad der einzelnen Zeugen in Bezug auf die Lichtbildvorlagen zwischen 50 Prozent und eindeutiger Zuordnung schwankte und laut dem Zeugen der Bundesanwaltschaft den prozessualen Anforderungen auch deshalb nicht genügen würde, weil die Fotovorlage durch Journalisten nicht den prozessual geforderten Standards entspräche. Zudem stand die Behauptung von Bundesanwaltschaft und BKA im Raum, dass es sich bei der Wiedererkennung des Mundlos als ehemaligen Arbeiter des Bauservice M. in den Jahren 2000 und 2001 durch die vier Zeugen um eine Verwechslung mit einem anderen zeitweiligen Angestellten des Bauservice M. gehandelt haben könnte, wie Oberstaatsanwalt beim BGH Jochen Weingarten als Zeuge im Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode ausgesagt hatte.⁷⁸

Die Fraktion DIE LINKE hat sich deshalb selbst intensiv mit den Lichtbildvorlagen vom Mai 2013 und Juli bis Oktober 2016 bei 16 zeitweiligen Angestellten des Bauservice M. und zwei Bauleitern auseinandergesetzt. Diese hatten in den Jahren 2000/2001 auf Baustellen in Zwickau und Umgebung sowie auf Baustellen in München und Umgebung mit dem Bauservice M. zusammengearbeitet.

Die Fraktion DIE LINKE kritisiert die Ermittlungen von BKA und Bundesanwaltschaft in Bezug auf M. als halbherzig und unvollständig.

Denn die erste Wiedererkennung des Mundlos und Böhnhardt durch einen kurzzeitigen Angestellten des M. Bauservice, P. Pl., der im Oktober 2001 für den Bauservice M. gearbeitet und aufgrund der Tatsache, dass er von Neonazikollegen umgeben war, wieder kündigte, erfolgte schon im Mai 2013 mit einer 50-prozentigen Wiedererkennungswahrscheinlichkeit.⁷⁹ Der Zeuge P. Pl. gab an, er habe auf einer Baustelle in München mit der Person gearbeitet, die er als Uwe Mundlos identifizierte. Zudem gab der Zeuge P. Pl. an, dass es sich bei dem Fahrer des T4 Transporters, mit dem die Arbeiter des

⁷⁸ vgl. Protokoll der Befragung des Zeugen Jochen Weingarten vom 9. Juni 2016, 23. Sitzung

⁷⁹ vgl. Kapitel VIII, 5) Der weitere Zeuge P. Pl.

Bauservice M. gemeinsam zu Baustellen nach München anreisen, mit 50-prozentiger Wahrscheinlichkeit um Uwe Böhnhardt gehandelt haben könnte. Die Person, die der Zeuge P. Pl. bei der Lichtbildvorlage durch das BKA als Uwe Böhnhardt und Fahrer des T4 identifiziert, hätte im Gegensatz zu den anderen Bauarbeitern keine Tätowierungen bis an den Hals gehabt und keinen Alkohol getrunken. Diese Wiedererkennung wurde durch das BKA in einem zusammenfassenden Vermerk an die Bundesanwaltschaft zu den zunächst auf die Autoanmietungen des Bauservice M. konzentrierten Vernehmungen ehemaliger Angestellter des Bauservice M. im Mai 2013 jedoch gar nicht mehr erwähnt. In seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode bezeichnete Oberstaatsanwalt beim BGH Jochen Weingarten bei seiner Bewertung der Zeugenaussage des P.Pl. diese als wenig stichhaltig.⁸⁰ Denn der Zeuge P.Pl. habe als Wiedererkennungsmerkmal des Uwe Böhnhardt eine Tätowierung bis zum Hals angegeben. Der Zeuge P.Pl. hatte allerdings genau das Gegenteil beim BKA ausgesagt.

Die zweite Wiedererkennung von Mundlos als zeitweiligen Arbeiter beim Bauservice M. erfolgte bei Lichtbildvorlagen in den Monaten Mai, Juli, September und Oktober 2016, nachdem der Zeuge Arne Andreas Ernst anhand einer Fotovorlage durch Journalisten der »Welt« im April 2016 in einer Fernsehdokumentation ausgesagt hatte, er erkenne auf dem Foto von Mundlos aus dem Jahr 2004 einen Arbeiter des Bauservice M., den er als Vorarbeiter oder Ansprechperson bei zwei Baustellen in Zwickau erlebt hätte.⁸¹ Der Zeuge hat diese Aussage auch gegenüber dem BKA und dem Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode getätigt. Der als Zeuge geladene Oberstaatsanwalt beim BGH Jochen Weingarten und das BKA bewerteten die Aussage des Zeugen als frei von Belastungstendenzen. *»Wir haben weder bei Herrn Ernst noch bei Herrn O. irgendeine Anhaltspunkte dafür, dass die interessegeleitete Aussagen machen oder ein Irreführungsbewusstsein haben (...) Glaubwürdigkeitsmängel erkennen wir nicht. Die Beamten haben mir auch berichtet, dass im persönlichen Kontakt keine Anzeichen für irgendwelche Konfabulations Tendenzen oder sonstige Unzuverlässigkeiten zu erkennen gewesen wären«,* sagte Oberstaatsanwalt beim BGH Jochen Weingarten in seiner Befragung durch den Ausschuss der 18. Wahlperiode am 9. Juni 2016.⁸²

Zwei der drei Wiedererkennungsmerkmale, die der Zeuge angegeben hatte, werden vom BKA und der Bundesanwaltschaft in den nachfolgenden Ermittlungen und Abschlussvermerken in 2016 in Frage gestellt: Den vom Zeugen Arne Andreas Ernst als Wiedererkennungsmerkmal angegebenen »Ziegenbart« und die »zwei Warzen« im Schläfenbereichen des Gesichts der Person, die der Zeuge als Uwe Mundlos wiedererkannt hat. Das BKA ist der Ansicht, bei den

»Warzen« habe es sich um temporäre Hautveränderungen gehandelt, die lediglich auf den Urlaubsfotos von Mundlos aus dem Jahr 2004 zu erkennen seien. In Bezug auf das Wiedererkennungsmerkmal »Ziegenbart« betonen BKA und Generalbundesanwaltschaft, dass Uwe Mundlos zwar auf Fotos aus dem Jahr 2004 und auch auf Fotos von Urlaubsbekanntschäften aus dem Jahr 2008 einen so genannten Ziegenbart trage, es aber keine Fotos von Uwe Mundlos aus dem Jahr 2000/2001 gebe, anhand derer nachgewiesen werden könne, dass dieser im fraglichen Zeitraum des mutmaßlichen Kontakts mit dem Zeugen Arne Andreas Ernst auch einen »Ziegenbart« getragen habe. Die Fraktion DIE LINKE kritisiert in diesem Zusammenhang, dass die für den Komplex M. zuständigen BKA-Ermittler die dort vorliegenden Akten der »BAO Bosphorus« zu den Mordermittlungen nach dem Mord an Abdurrahim Özüdogru am 13. Juni 2001 offenbar nicht kannten. Denn nach dem Mord war ein Phantombild eines der mutmaßlichen Tatbeteiligten gefertigt worden, das einen Kinn- bzw. Ziegenbart aufweist. In den Akten der damaligen BAO Bosphorus befindet sich auch die Aussage einer Kioskbesitzerin aus der unmittelbaren Nachbarschaft der Schneiderei von Abdurrahim Özüdogru in Nürnberg. Sie hatte sich wenige Tage nach dem Mord an Abdurrahim Özüdogru am 13. Juni 2001 in Nürnberg anhand des Phantombildes in einer polizeilichen Aussage vom 18. Juni 2001 explizit im Zusammenhang mit dem Tattag an einen Mann mit »Ziegenbart« erinnert, der kurz vor dem Mord ihren Laden betreten hatte.⁸³ Die Zeugin ist in der Anklageschrift der Bundesanwaltschaft gegen den NSU aufgeführt.

Der Zeuge Arne Andreas Ernst hat als drittes Wiedererkennungsmerkmal angegeben, der von ihm als Uwe Mundlos identifizierte Arbeiter des Bauservice M. habe seinen »Heimtdialekt« gesprochen. Anhand der vorliegenden BKA-Zeugenaussage des Arne Andreas Ernst ist es unstrittig, dass dieser in Jena geboren wurde.

Darüber hinaus hat ein zweiter Bauleiter, der mit dem Bauservice M. über einen Zeitraum von mehreren Monaten täglich bei einer Baustelle in Zwickau im Jahr 2001 Kontakt hatte, bei seiner Vernehmung durch das BKA im Mai 2016 bei einer Lichtbildvorlage, die Fotos ehemaliger Arbeiter des Bauservice M.s beinhaltete, auf einem Foto Uwe Mundlos als einen ehemaligen Vorarbeiter wiedererkannt. Zu der Lichtbildvorlage gehört auch ein Foto eines ehemaligen Angestellten, bei dem BKA und Bundesanwaltschaft von einer gewissen Ähnlichkeit mit Mundlos ausgehen und daher die Möglichkeit in Erwägung ziehen, die vier Zeugen könnten diese Person mit Uwe Mundlos verwechseln. Das Urlaubsfoto des Uwe Mundlos aus dem Jahr 2004 war auch Teil der Lichtbildvorlage. Der zweite Bauleiter erkannte auf diesem Foto die Person wieder, mit der er als Vorarbeiter des Bauservice M. zusammengearbeitet hatte. Dieses Foto hatte er zuvor auch schon durch Journalisten der »Welt« vorgelegt bekommen.

⁸⁰ vgl. Protokoll der Befragung des Zeugen Jochen Weingarten vom 9. Juni 2016, 23. Sitzung

⁸¹ vgl. Dirk Laabs/Stefan Aust »Der NSU-Komplex: Die Jagd auf die Terroristen«, ARD Dokumentation vom 6. April 2016, <http://bit.ly/2yTogtk>

⁸² vgl. Protokoll der Befragung des Zeugen Jochen Weingarten vom 9. Juni 2016, 23. Sitzung

⁸³ vgl. Protokoll der Befragung des Zeugen Jochen Weingarten vom 9. Juni 2016, 23. Sitzung

Zudem erkannte ein weiterer kurzzeitiger Angestellter des Bauservice M., F.M., der im gleichen Zeitraum wie der Zeuge P.Pl. im Herbst 2001 für den Bauservice M. gearbeitet hatte, im Oktober 2016 auf dem besagten Foto des Uwe Mundlos den Kollegen wieder, mit dem er auf einer Baustelle des Bauservice M. in München gearbeitet hatte. Dieser sei immer mit einem weiteren Arbeiter zusammen gewesen, S.K. aus Auerbach. Der Zeuge F.M. gab an, in München habe der Bauservice M. bei den Sanierungsarbeiten an einem Haus des Bauunternehmers Kurt Fliegerbauer gearbeitet und dort hätten die Arbeiter ihre richtigen Namen nicht nennen dürfen. Er habe seine Kollegen nur mit Spitznamen kennengelernt, die Firma sei insgesamt dubios gewesen. Auch diesem Zeugen wurden in der Lichtbildervorlage u.a. ein Foto desjenigen weiteren Arbeiters vorlegt, der nach Ansicht von BKA und Bundesanwaltschaft eine gewisse Ähnlichkeit mit Uwe Mundlos aufweist, ohne dass der Zeuge diesen als ehemaligen Arbeitskollegen wiedererkannte. Dieser Zeuge hatte zuvor keinen Kontakt zu Journalisten.

Die Fraktion DIE LINKE hat sich zudem mit den Aussagen von 14 weiteren ehemaligen Angestellten und Arbeitern des Bauservice M. befasst, die teilweise schon im Mai 2013 als Zeugen zu der Frage vernommen wurden, wer die Fahrzeuge des Bauservice M. gefahren hatte und welche Fahrzeuge der Bauservice angemietet hatte und denen dabei auch Lichtbilder von Mundlos und Böhnhardt vorgelegt worden waren. Alle weiteren Bauarbeiter, die bis auf wenige Ausnahmen einschlägig polizei- und justizbekannt sind, und dann erneut im Juli bis Oktober 2016 als Zeugen zu der Frage einer möglichen Beschäftigung des Uwe Mundlos im Bauservice M. vernommen wurden, verneinten eine Wiedererkennung des Mundlos und Böhnhardt als Arbeiter beim Bauservice M.

Die Fraktion DIE LINKE kritisiert in diesem Zusammenhang, dass bei der erneuten Vernehmung der Zeugen kein Foto von Uwe Böhnhardt in der Lichtbildvorlage vorhanden war, obwohl der Zeuge P.Pl. ja ausgesagt hatte, dass dieser u.U. den T4 Transporter des Bauservice M.s bei einem Einsatz auf einer Baustelle in München gefahren hatte.

Das BKA und Oberstaatsanwalt beim BGH Jochen Weingarten hatten sich – ebenso wie der Ausschuss – mit der Frage auseinander gesetzt, dass es sich bei den Aussagen der Zeugen, die sich größtenteils seit den 1990er Jahren aus der so genannten »Hoonara«-Szene (Hooligans-Nazis-Rassisten), aus der Chemnitzer Neonaziszene um die »Blood&Honour«-Sektion und die so genannten »88er« um Jan Werner und Thomas Starke, aus der Zwickauer Neonaziszene um M. und aus der »Hammerskin Nation« kennen, um abgesprochene Aussagen gehandelt haben könnte. Oberstaatsanwalt Jochen Weingarten hatte diese Zeugen in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode als »harte Rechtsextremisten« bezeichnet, bei denen es ein »abstraktes Risiko« gäbe, »dass die mich anlügen«.⁸⁴

Die Fraktion DIE LINKE stellt fest, dass zwei Zeugen die Vernehmer der sächsischen Polizei offenkundig angelogen haben, ohne dass die vernehmenden Beamten und das BKA dies vermerkt hätten: Dabei handelt es sich u.a. um den Zeugen S.K., einen einschlägig vorbestraften Aktivist der sächsischen »Hammerskins«, der Uwe Mundlos nachweislich seit 1994 kennt und dessen Handynummer in Telefonspeichern von M. ebenso wie bei dem am OLG München als Unterstützer der Terrorgruppe NSU Angeklagten André Eminger eingetragen war. Den Ausschüssen der 17. und 18. Wahlperiode lagen die polizeiliche Kontrollliste und die nachfolgenden Ermittlungsakten aus einem Strafverfahren wegen Verstoß gegen § 86a StGB aus dem August 1994 gegen Uwe Mundlos, S. K., Enrico R. und elf weitere Neonazisten aus Chemnitz und Straubing bei einer Neonaziparty an einem Baggersee bei Straubing vor. Während Enrico R. in seinen BKA-Vernehmungen eingeräumt hat, auch nach Januar 1998 noch Kontakt mit Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos gehabt zu haben, bestritt S.K. in seiner Vernehmung im Mai 2013 jegliches Kennverhältnis zu Uwe Mundlos.

Die Fraktion DIE LINKE geht davon aus, dass S.K. – getreu dem von dem Angeklagten André Eminger anlässlich der Vernehmung des »Hammerskin«-Aktivisten Thomas G. beim OLG Prozess in München ausgegebenen Motto »Brüder schweigen« – bewusst gelogen hat und kritisiert, dass das BKA offenbar die vorliegenden Informationen zu dessen Kennverhältnis mit Mundlos nicht an die Vernehmer vor Ort weitergegeben hat. Dies gilt auch für die Aussagen des Zeugen Jörg »Kicke« R. aus Chemnitz, der ebenfalls für den Bauservice M. arbeitete und der engsten Kontakt zu den Chemnitzer Unterstützern des NSU-Kerntrios hatte. Das Motto »Brüder schweigen« ist darüber hinaus auch eine Referenz an die US-amerikanische »White Supremacy«-Terrorgruppe »The Order«, deren Banküberfälle und rassistischen Morde in der deutschen Neonazibewegung glorifiziert werden und als eines der Vorbilder für den NSU gelten.

Insgesamt hat Oberstaatsanwalt Jochen Weingarten in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode deutlich gemacht, dass er es »angesichts des Gesamtverhaltens von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe« eher für unwahrscheinlich halte, dass Mundlos für den Bauservice M. gearbeitet habe, da das Baugewerbe ein »Hochsicherheitsgewerbe« sei, wo »eine Legendierung über falsche Papiere« aufgefliegen wäre. Die Fraktion DIE LINKE weist darauf hin, dass die Kontrollen Anfang der 2000er Jahre keineswegs mit den aktuellen Kontrollen auf Baustellen vergleichbar sind und herkunftsdeutsche Bauarbeiter in den 2000er Jahren ohnehin weniger harte Kontrollen zu befürchten hatten.

Die Fraktion DIE LINKE geht davon aus, dass M. durch die Protektion des als »Paten von Zwickau« bekannten Bauunternehmers und hochrangigem Mitglied der Scientology Sekte, Kurt Fliegerbauer, der der zentrale Auftraggeber für den Bauservice M. sowie der Vermie-

⁸⁴ vgl. Protokoll der Befragung des Zeugen Jochen Weingarten vom 9.

ter von M.'s Ladengeschäften und Wohnungen war, in Zwickau und Umgebung keine Kontrollen befürchten musste. Kurt Fliegerbauer war bis 2002 der größte regionale Bauunternehmer in Zwickau und Umgebung.⁸⁵ Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass das Amtsgericht Zwickau Kurt Fliegerbauer im November 2001 zu einem Ordnungsgeld von 51.000 Euro verurteilte, weil er mit Wissen der zuständigen kommunalen Stellen mehr als 20 Bauvorhaben ohne Baugenehmigung umgesetzt hatte. Zudem gab es laut Auskunft des Bundesfinanzministeriums in den Jahren 2000 bis 2002 auf eine schriftliche Frage der Abgeordneten Martina Renner keine Zollkontrollen der Firma Bauservice M. in Zwickau und Umgebung.⁸⁶

Einen Monat, nachdem das Finanzamt Zwickau gegen die *Schloss Oberstein GmbH* des Kurt Fliegerbauer im Februar 2002 Anzeige wegen Insolvenzverschleppung erstattete, stellte auch der Bauservice M. einen Insolvenzantrag. Die Protektion des Kurt Fliegerbauer für M. erstreckte sich im Übrigen auch auf dessen Strafverfahren: M. wurde u.a. im Insolvenzverfahren seiner Baufirma, aber auch im Verfahren wegen Verstoß gegen §130 StGB wegen des Vertriebs von 200 CD's »*Ran an den Feind*« der Neonazi-Band *Landser* durch den Fliegerbauer-Geschäftspartner und Scientologen, Rechtsanwalt Günther von Jan vertreten, der M. auch in weiteren Strafverfahren vertrat.

Die Fraktion DIE LINKE hat sich auch intensiv mit den Ermittlungen des BKA zu der Frage befasst, ob Anmietungen von Fahrzeugen im Zeitraum Juni bis Ende August 2001 durch M. für dessen Abbruch- und Baufirma Bauservice M. im Zusammenhang mit den Morden der Terrorgruppe NSU an Abdurrahim Özüdoğru am 13. Juni 2001 zwischen 12:15 und 17:30 Uhr in Nürnberg, Süleyman Tasköprü am 27. Juni 2001 in der Zeit zwischen 10:45 und 11:15 Uhr in Hamburg, und an Habil Kiliç am 29. August 2001 gegen 10:50 Uhr in München standen. Für diese drei Morde der Terrorgruppe konnte das BKA bislang keine Wohnmobil- oder sonstigen Fahrzeuganmietungen auf die bisher bekannten Alias-Namen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe feststellen. An den jeweiligen Tattagen bestand auf den Namen von M. und dessen Bauservice die monatsweise Daueranmietung eines Audi A6 bei der Autovermietung M.S. in Zwickau, bei der für spätere Taten der Terrorgruppe NSU auch Fahrzeuge auf die Alias-Namen von Mundlos und Böhnhardt gemietet wurden. Der Ausschuss konnte sich davon überzeugen, dass bis auf die Anmietung vom 13. Juni 2001 auf den 14. Juni 2001 alle Durchschläge zu Einzelanmietungen die augenscheinliche Unterschrift des M. tragen. Für die Anmietung eines Mercedes Sprinter 208 am 13./14. Juni 2001 wurde als weiterer Fahrer der Zeuge J.G. und als Anmietungszeitpunkt am 13. Juni 2001 wurde 18 Uhr eingetragen. Das BKA geht davon aus, dass der Todeszeitpunkt von Abdurrahim Özüdoğru am 13. Juni 2001 zwischen 12.15 Uhr – 17:30 Uhr liegt. Nach

Zeugenaussagen gegenüber der BOA Bosphorus unmittelbar nach dem Mord ging die BAO Bosphorus von einem Tatzeitpunkt um kurz nach 16 Uhr aus. Das BKA geht dementsprechend davon aus, dass die Anmietung des Mercedes Transporters durch den Bauservice M. nach der Tat erfolgte, auch wenn die gefahrene Kilometerzahl die Strecke zwischen Zwickau-Nürnberg und retour umfasse. Der Zeuge Ralph M. hat in seiner Aussage vor dem Ausschuss erklärt, die Autovermietungsfirma M.S. sei dafür bekannt gewesen, es bei bekannten Kunden mit den Abhol- und Rückgabedaten nicht allzu genau zu nehmen. Der Zeuge J.G. hat im Ausschuss eine Anmietung des Fahrzeugs am 13./14. Juni 2001 durch seine Person bestritten. Auch M. hatte in seiner Vernehmung im Februar 2013 erklärt, dass es unwahrscheinlich sei, dass der Zeuge J.G. dieses Fahrzeug gefahren oder angemietet habe. Der Zeuge D. L. hat bei seiner Vernehmung im Mai 2013 erklärt, er gehe davon aus, dass J.G. als Fahrer an Stelle einer anderen Person eingetragen worden sei, die keinen Führerschein gehabt habe.

Im Übrigen haben die Vernehmungen der Bauhelfer und Bauarbeiter des Bauservice M. kein einheitliches Ergebnis zu der Frage erbracht, wer die vom Bauservice M. gemieteten Fahrzeuge tatsächlich gefahren hat. Einige ehemalige Angestellte und M. hatten ausgesagt, der vom M. monatsweise gemietete Audi A6 sei nur von M. gefahren worden. Andere ehemalige Angestellte hatten angegeben, nicht nur der vom Bauservice M. angemietete Transporter T4 sei von den Angestellten des M. gefahren worden, sondern auch der Audi A 6. Der Zeuge J.G. hat vor dem Ausschuss der 18. Wahlperiode ausgesagt, er habe M. einige Male gefahren, da dieser seine Fahrerlaubnis verloren hatte. Oberstaatsanwalt beim BGH Jochen Weingarten hatte in seiner Aussage vor dem Ausschuss der 18. Wahlperiode erklärt, die Anmietung der Fahrzeuge zum Tatzeitpunkt sei ein zentraler Ermittlungsschwerpunkt, da es sich dabei möglicherweise um Beihilfe zu Mord handele, wohingegen eine mutmaßliche Beschäftigung des Uwe Mundlos im Bauservice M. als mutmaßliche Unterstützungshandlung nach §129a StGB im Jahr 2013 verjährt sei.

Die Fraktion DIE LINKE kritisiert, dass die Ermittlungen zu M. bislang ausgesprochen lückenhaft geblieben sind:

- Das BfV hat nicht alle beim Geheimdienst vorliegenden Informationen zu Fahrzeugen und Telekommunikationsmitteln an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt.
- Soweit bekannt, ist der langjährige V-Mann-Führer von M., Richard Kaldrack, bis zum Abschluss des Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode nicht durch das BKA oder die Bundesanwaltschaft als Zeuge zu M.'s Aktivitäten, Netzwerken und übermittelten Informationen befragt worden.
- Die Bundesanwaltschaft hat nicht alle bei ihr vorliegenden Informationen zu M. ausgewertet. Dies betrifft u.a. TKÜ-Bestandteile aus dem »*Landser*«-Ermittlungskomplex, aus denen hervorgeht, dass M. im Jahr

⁸⁵ Ausführlich zu Fliegerbauer in Zwickau und zu dessen Scientology-Verbindung: das sehr lesenswerte Buch von Liane von Bilderbeck und Frank Nordhausen: »*Scientology: Wie der Sektenkonzern die Welt erobern will*«, Berlin 2008.

⁸⁶ vgl. Schriftliche Frage Martina Renner, MdB DIE LINKE

2000 polizeibekanntes »Blood&Honour«-Aktivist*innen aus Berlin und Brandenburg, darunter den eng mit ihm befreundeten Gitarristen der Neonazi-Band »Landser«, wegen Baustellen in Berlin ansprach.⁸⁷ Dies betrifft aber auch Straftaten der sächsischen Justiz und Polizei zu M., aus denen weitere Autoanmietungen von M. bei bislang nicht vom BKA befragten Autovermietern in Zwickau hervorgehen.

- Die Fraktion DIE LINKE teilt die mehrfach geäußerte Einschätzung der Oberstaatsanwälte beim BGH Weingarten und Greger und des Bundesanwaltes Dr. Diemer nicht, Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe hätten abgeschottet gelebt. Die Fraktion DIE LINKE verweist u.a. auf die Aussagen der Zeugen Hendrik L., Enrico R. und Thomas Ro., die jeweils gegenüber dem BKA zu ihren Kontakten zu dem in der Illegalität in Chemnitz lebenden Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe ausgesagt haben. Thomas Ro. hatte bei seiner BKA-Vernehmung eingeräumt, Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe nach deren Flucht aus Jena nach Chemnitz die ersten zwei Wochen in seiner Wohnung untergebracht zu haben. Nach deren Umzug in die Wohnung von Max-Florian B. sei er weiter regelmäßig mit Uwe Mundlos Fahrrad gefahren und habe Computerspiele getauscht. Nachdem Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe im Juli 2000 umgezogen seien, habe er Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe noch *»zwei bis drei Mal«* besucht. Der mit Uwe Mundlos, Thomas Ro. und M. befreundete Hendrik L. war derjenige gewesen, der vor der Haftentlassung von Thomas Starke neben Jan Werner schon den Kontakt zu M. geknüpft hatte und mit diesem regelmäßig auch durch den Verkauf von Neonazimusik und Kleidung zu tun hatte. Auch Hendrik L. hatte in seiner BKA-Vernehmung beschrieben, dass er Mundlos in der Illegalität in Chemnitz besucht, ein von ihm entworfenes T-Shirt mit dem so genannten »Skinson-Motiv« vertrieben und Computerspiele getauscht hatte. In seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung vor dem OLG München betonte er, dass Uwe Mundlos sich auch nach dem Untertauchen in Chemnitz ganz normal dort bewegt habe, sodass es für ihn keinen Unterschied zwischen seinem Kontakt zu Mundlos vor und nach dem Untertauchen gegeben hätte.⁸⁸ Enrico R., der 1994 ebenfalls mit Mundlos und S.K. in Straubing bei einer Neonaziparty am Baggersee festgestellt worden war, hatte gegenüber dem BKA auch ausgesagt, Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe hätten sich *»nach dem Abtauchen normal in der Szene bewegt. Beispielsweise gab es mal einen wöchentlichen rechten Treff, da waren die ganz normal anwesend. Das war auch noch 1998. Ich kann mir auch nicht vorstellen, warum die damals nicht gefunden wurden. Die haben sich damals, also 1998 in Chemnitz in der Szene bewegt und haben bei den einschlägigen Leuten gelebt«*.

- Die Fraktion DIE LINKE hält in diesem Zusammen-

⁸⁷ vgl. Protokoll der Befragung des Zeugen Jochen Weingarten vom 9. Juni 2016, 23. Sitzung

⁸⁸ vgl. nicht-amtliches Protokoll der Aussage von Hendrik L. vor dem OLG München am 190. Verhandlungstag am 5. März 2015, www.nsu-watch.info

hang die Aussage des Zeugen J.A. für glaubhaft, der im Dezember 2011 beim BKA ausgesagt hatte, M. in Begleitung von Mundlos und Böhnhardt beim Besuch eines Fußballturniers, dem so genannten »Pfungst-ochsencup« an Pfingsten 1998 in Greiz getroffen zu haben. Der Zeuge, der ehemals zur rechten Szene im Zwickauer Umland gehörte, hatte beim BKA angegeben, M. habe ihn dabei nach Waffen gefragt. Die Fraktion DIE LINKE hält die Aussage für glaubhaft und konnte sich anhand von im Internet frei verfügbaren Fotos davon überzeugen, dass M. als Zuschauer an diesen Fußballturnieren der so genannten »Koliner Jungs« beim SC Blau Weiß Greiz teilgenommen hatte.

Aufbau von extrem rechten Erlebniswelten durch Quellenschutz

Im Zeitraum von 1992 bis 2000 hat M. – in enger Zusammenarbeit mit den Führungskadern des »Blood&Honour«-Netzwerks in Sachsen, Jan Werner und Thomas Starke, sowie mit dem Thüringer »Blood&Honour«-Kader und V-Mann »2100/Hagel« des LfV Thüringen, Marcel D., und dem »Hammerskin«-Führungskader und BfV V-Mann »Strontium« insbesondere in Sachsen mehrere Dutzend Neonazikonzerte organisiert. An diesen Veranstaltungen, die bis auf wenige Ausnahmen von der Polizei lediglich beobachtet, aber nicht unterbunden wurden, nahmen jeweils zwischen 100 und 1000 Besucher teil.

Damit hat nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE nicht nur M., sondern auch das Bundesamt für Verfassungsschutz einen entscheidenden Beitrag dazu geleistet, dass sich in den 1990er Jahren in Sachsen über die *»Begleitmusik für Mord- und Totschlag«* eine extrem rechte Erlebniswelt ausbreitete, in der tausende von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sozialisiert und in einer menschenverachtenden Ideologie der Ungleichwertigkeit indoktriniert wurden – und mehrere V-Leute zusätzlich zu den vom BfV bzw. den Landesämtern gezahlten monatlichen Prämien zwischen 300 und 500 D-Mark auch jeweils mehrere tausend bis zehntausend D-Mark pro Konzert verdienten. Die Profite bei Blood&Honour und Hammerskin Konzerten flossen sowohl in die eigene Tasche des M. als auch in den weiteren Ausbau der jeweiligen Neonazi-Netzwerke.

Bei ihrer Bewertung von M. als Anführer und Agent Provocateur beim Ausbau einer extrem rechten Parallel- und Erlebniswelt bezieht sich die Fraktion DIE LINKE u.a. auf polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten zu einem Neonazikonzert mit 1.000 Besuchern am 23. November 1996 in der Diskothek »Wodan« in Mücka (Sachsen). Neben »Volkstroi« aus Fürstenwalde (Brandenburg) und »Noie Wertek«, der »Blood&Honour« Band aus Stuttgart, deren Musik der ersten Fassung des NSU-Bekennervideos unterlegt ist, trat auch die Band »Westsachsengesocks« mit M. als Sänger auf. Gegen 2 Uhr morgens provozierte M. bei einem zweiten Auftritt mit »Westsachsengesocks« an dem Abend, indem er den indizierte Titel *»Judenrepublik«* der Band »Landser« intonierte. Als daraufhin die Technik ausgeschaltet wurde, rief M. laut Polizeibericht

den »Massen ‚Sieg‘ zu, welche mit ‚Heil‘ antworteten.« Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen M. wegen Verstoß gegen § 86a StGB stellte die Staatsanwaltschaft Zwickau am 4. Juni 1998 nach § 170 Abs. 2 StPO ein.

Darüber hinaus stellt der Untersuchungsausschuss fest, dass im Zeitraum 1996 bis 2001 zwischen den V-Personen M. des BfV und Mirko H., V-Mann »Strontium« des BfV von 1990 bis April 2001, eine intensive Zusammenarbeit bestand. Diese führte u.a. dazu, dass M., Jan Werner und Mirko H. und dessen Band »Westsachsengesocks« auf dem von Mirko H. im Jahr 1998 produzierten »1. Mitteldeutschen Sampler« mit zwei Liedern vertreten waren und dass Mirko H. die Produktion der CD »Titel zensiert« von »Westsachsengesocks« im Jahr 2000 übernahm. Mirko H. wurde u.a. für die Produktion dieser CD am 21.11.2002 vom Landgericht Dresden wegen Volksverhetzung verurteilt. Daraufhin leitete die Staatsanwaltschaft Zwickau im Januar 2003 wegen Verstoß gegen §130 StGB auch gegen M. als Sänger, Texter und Koordinator von Westsachsengesocks sowie gegen R.K., P.M., Alexander K. und Michael L. als weitere Bandmitglieder ein Ermittlungsverfahren ein. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens erklärte M., die CD sei 1997/98 aufgenommen und in einer Auflage von 3.000 Stück durch Mirko H. und dessen Firma H.A. Records am 20. Mai 2000 bei einem sächsischen Pressewerk in Auftrag gegeben worden. Weiterhin gab M. an, Mirko H. habe mit der Produktion der Booklets und dem Eigenvertrieb vor dem Jahr 2000 geholfen und Hendrik L. habe ein Rechtsgutachten zur Strafbarkeit der Texte erstellen lassen. Außerdem sei die CD zwar »Sprachrohr unserer Meinung«, so M. weiter, er gehe aber davon aus, dass er für deren Produktion nicht verurteilt würde. Am 12. Juni 2003 erhob die Staatsanwaltschaft Zwickau Anklage gegen M. wegen Volksverhetzung, da in dem Liedtext »Uns stinken die Linken« auf der CD politische Gegner als »Kommi-Fratzen, Sau, Lügenpack, Lumpenpack etc.« verunglimpft und insgesamt als lebensunwürdig dargestellt würden. Die Ermittlungsverfahren gegen die vier weiteren Bandmitglieder von »Westsachsengesocks« stellte die Staatsanwaltschaft Zwickau nach §170 Abs. 2 StPO ein. Das Amtsgericht Zwickau lehnte eine Eröffnung des Hauptverfahrens gegen M. Ende 2003 ab. Nachdem das OLG Dresden die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Zwickau gegen die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens mit Beschluss vom 30.3.2004 endgültig abgewiesen hatte, blieb M. – im Gegensatz zu Mirko H. – in der Sache straffrei.

M. und Mirko H. hatten sowohl zum Zeitpunkt der Produktion der CDs »Erster Mitteldeutscher Sampler« und »Titel zensiert« als auch bei der Organisation gemeinsamer Konzerte engen Kontakt, beispielsweise bei einem internationalen Hammerskin-Konzert am 19. September 1998. Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens nach §129 StGB gegen die sächsischen »Hammerskins« wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung sagten mehrere Zeugen aus, dass das Konzert nach dessen Verbot in der Schweiz durch H. und M. in Sachsen organisiert wurde und sich die 150 Teilnehmer aus führenden »Blood&Honour« Aktivisten und »Hammerskins« aus

Deutschland, der Schweiz und Italien zusammensetzten.

Von 1991 bis 1993 war M. außerdem Herausgeber von vier Ausgaben des kopierten Neonazi-Fanzines »Der Vollstrecker«. In der dem Ausschuss vorliegenden Ausgabe Nr. 2 des *Vollstreckers* verherrlichte M. u.a. den Ku-Klux-Klan, hetzte gegen Linke und Punks und veröffentlichte Konzertberichte von Neonazi-Konzerten. Die in dem Heft veröffentlichte Liste an Grüßen – u.a. namentlich an das Ehepaar P. als Macher des Neonazifanzines »Sachsens Glanz« sowie Neonazis in Oldenburg, Braunschweig, Peine und in verschiedenen sächsischen Städten – macht deutlich, wie breitgefächert seine Kontakte zu diesem Zeitpunkt schon waren. Die Ausgaben »Der Vollstrecker Nr. 3« und »Der Vollstrecker Nummer 4« wurden von der Bundesprüfstelle für Jugendgefährdende Schriften im Januar 1993 und Dezember 1992 indiziert. Somit war deren Weitergabe an Jugendliche, der Besitz von mehr als einem Exemplar der Hefte sowie deren Bewerbung und Zurschaustellung verboten.⁸⁹

In den Jahren 1997 bis 1998 veröffentlichte M. zudem drei Ausgaben des Neonazi-Fanzines »Voice of Zwickau«, das mit bis zu 50 Seiten einen erheblich größeren Umfang hatte, professioneller layoutet war als »Der Vollstrecker« und eine regional noch breitere Grußliste beinhaltete. In den Heften wechseln sich Berichte über Blood&Honour Konzerte, Interviews mit Blood&Honour Bands aus dem In- und Ausland, kurze Kommentare und Besprechungen von Neuerscheinungen auf dem neonazistischen Musik- und Fanzine-Markt ab. Politisch im Mittelpunkt steht die Werbung für das Netzwerk von »Blood&Honour«. Das Bundesamt für Verfassungsschutz geht in einem Gutachten aus dem Jahr 2012 laut einem Bericht der Tageszeitung *die taz* davon aus, dass Uwe Mundlos mutmaßlich Autor eines nicht namentlich gezeichneten Artikels der Ausgabe Nr. 2 des Fanzines »Voice of Zwickau« vom November 1997 mit der Überschrift »Pressfreiheit, oder das Recht zu lügen« ist.⁹⁰ Häufige »Konjunktionen- und Pronomenfehler« würden auf Mundlos als Verfasser des Artikels deuten, in dem eine einseitige Berichterstattung der bürgerlichen Medien über die Neonaziszene beklagt wird. Eine ehemalige enge Freundin von M., die in der Ausgabe Nr. 2 der »Voice of Zwickau« auch namentlich genannt wird, erklärte gegenüber dem Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode, die Texte seien von einer Vielzahl von Verfassern gefertigt worden.

Auf der Grußseite von »Voice of Zwickau« Nr. 2/1997 fallen nicht nur M.'s bundesweite Kontakte auf, sondern insbesondere auch Grüße nach Thüringen – Gera, Weimar, Altenburg und Kahla – sowie an »Ingo aus Weimar«, der in Weimar den *Phönix Versand* und das Ladengeschäft »Hatebrothers« betrieb und ebenso wie M. im Untersuchungszeitraum Kontakt zu Thomas Starke sowie den Betreibern des »Madleys« in Jena hatte, die zu

⁸⁹ »Der Vollstrecker Nr. 3«, M., Zwickau, Indizierung bekanntgemacht im BAnz. Nr. 20 vom 30. Januar 1993, »Der Vollstrecker Nr. 4«, M., Zwickau, Indizierung bekanntgemacht im BAnz. Nr. 240 vom 22. Dezember 1992.

⁹⁰ vgl. »Rechtschreibfehler verriet ihn«, die *taz* vom 6. September 2016, <http://bit.ly/2g4uV03>

den neun namentlich beschuldigten Unterstützer*innen der Terrorgruppe NSU im Verfahren des Generalbundesanwalts gehören.

Die Fanzines dienten nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE auch dazu, M.'s Stellung innerhalb des Blood&Honour Netzwerks zu festigen und ihm noch mehr Kontakte zu verschaffen. Stephan L., damaliger »Blood&Honour«-Chef von Deutschland bezeichnete das Fanzine in der Ausgabe Nr. 5/1998 des Magazins der Deutschen »Blood&Honour«-Division als seinen derzeitigen »Favorit unter den sächsischen Fanzines« und unterstrich damit die Glaubwürdigkeit und Bedeutung von M. innerhalb der bundesweiten Neonazistrukturen. Auch in den Neonazifanzines »United Skins« des V-Mannes des LfV Brandenburg »Piatto« und des Fanzines »Foier Frei« aus Chemnitz wurden M. und seine Veröffentlichungen regelmäßig herausgehoben erwähnt.

Der langjährige V-Mann Führer von M. hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss dazu lediglich erklärt, er habe die Fanzines von M. an die Auswertung des BfV weitergegeben. Die Fraktion DIE LINKE stellt fest, dass dem Ausschuss weder entsprechende Vermerke der Auswertung des BfV vorgelegt wurden noch die Abonnentenlisten der von M. herausgegebenen Fanzines.

M. hat nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE als neonazistischer Intensivtäter mit Wissen seines V-Mann Führers das seit 1991 propagierte Konzept, »national befreite Zonen« zu schaffen, nahezu buchstabengetreu in die Tat umsetzen können. Kern des Konzepts ist die Errichtung einer extrem rechten »Gegenmacht« und die Schaffung von »Rückzugsräumen«, in denen »Abweichler und Feinde« bestraft und »Kampfgefährtinnen und -gefährten« unterstützt werden, der Staat »draußen bleibt« und Netzwerke aufgebaut werden, die durch die extrem rechte Wertvorstellungen, gemeinsame ökonomische Interessen, den Aufbau einer ökonomischen Basis in Form von kleinen Geschäften und Unternehmen »von Kameraden für Kameraden« sowie persönliche Beziehungen zusammengehalten werden. M. hat gemeinsam mit anderen Neonazis ab 1990 bis 2002 regelmäßig in Zwickau und umliegenden Städten wie Zittau und Meerane Räumlichkeiten, in denen sich alternative und linke Jugendliche und junge Erwachsene trafen, angegriffen und die Betroffenen bedroht, eingeschüchtert und verletzt. Parallel dazu hat M. eine entscheidende Funktion beim Aufbau einer Infrastruktur gehabt, mit der insbesondere in Sachsen, Thüringen und den anderen ostdeutschen Bundesländern ab Mitte der 1990er Jahre eine extrem rechte Parallelwelt aufgebaut wurde: Dazu gehören die von M. betriebenen Läden »The Last Resort Shop«, in denen M. in wechselnden Räumlichkeiten von 1994 bis 2002 die Ausstattung für den extrem rechten Lifestyle und eine Anlaufstelle für rechts offene Jugendliche und junge Erwachsene anbot und der von 1999 bis 2002 angemeldete Bauservice M., in dem zwischen zwei und drei Dutzend polizeibekannte Neonazis arbeiteten und zumindest zeitweise auch monatliche Einkünfte zwischen 1.200 und 1.700 D-Mark erzielten. Darüber hinaus betrieb M. mit der Kneipe »Harpers« zur Jahrtau-

sendwende nach Zeugenaussagen einen stadtbekanntem »Glatzentreffpunkt«.

Die Fraktion DIE LINKE stellt fest, dass M. alle Freiräume nutzte, die die insbesondere in den 1990er Jahren überforderten Polizei und kommunalen Ämter in Zwickau, eine offensichtlich an Verurteilungen desinteressierte Staatsanwaltschaft Zwickau sowie die Protektion durch den stadtbekanntem Investor, Bauunternehmer und wegen seiner Methoden gefürchteten Scientology-Anführer Kurt Fliegerbauer und auch seine Stellung als V-Mann des BfV ihm boten.

Die Fraktion DIE LINKE geht davon aus, dass M. – entgegen eigener Angaben – Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe seit spätestens 1996 kannte. M. war zu diesem Zeitpunkt aufs Engste mit Jan Werner und dem aus der Haft in der JVA Waldheim entlassenen Thomas Starke verbunden und zwar durch die Organisation von Neonazikonzerten des internationalen »Blood&Honour«-Netzwerks. Arbeitsteilig beschafften M., Jan Werner und Thomas Starke Neonazi-Bands aus dem In- und Ausland wie Italien, Tschechien, Skandinavien und den USA, Räumlichkeiten und machten Werbung bei Gleichgesinnten. Dass Starke nach seiner Haftentlassung eine mehrmonatige Liaison mit Beate Zschäpe hatte und seit den frühen 1990er Jahren eng mit Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe befreundet war, die ihn während seiner Haftzeit auch regelmäßig besucht hatten, war szenebekannt. Wie dargelegt, liegt dem Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode ein Foto vor, das Thomas Starke und Beate Zschäpe bei einem »Blood&Honour«-Konzert am 16. September 1996 in Zwickau zeigt, das laut einem Bericht des zum damaligen Zeitpunkt von Michael und Antje P. herausgegebenen Neonazi-Fanzines »Foier Frei« von M. organisiert worden war. Thomas Starke hatte in einer BKA-Vernehmung 2012 angegeben, er könne nicht ausschließen, dass M. und Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe sich auf denselben Partys und Konzerten aufgehalten hätten und dass wechselseitig die jeweiligen Telefonnummern weitergegeben worden seien, da Informationen zur Organisation von Konzerten durch Telefonketten weitergegeben wurden. Der Ausschuss hat zudem auch ein bei Thomas Starke beschlagnahmtes Foto, das die damalige Begleiterin von M. mit Antje P., Uwe Mundlos und Beate Zschäpe nach 1996 bei einem gemeinsamen Konzertbesuch an einem unbekannt gebliebenen Ort zeigt, in Augenschein genommen und mit einer Zeugin erörtert. Es erscheint angesichts dieser Fotos und angesichts der engen Verbindungen von M. zu der Gruppe um Jan Werner und Thomas Starke – in einer der zahlreichen Rund-SMS, mit der Starke und Werner Werbung für ein von M. organisiertes Konzert in Zwickau machten, heißt es beispielsweise im September 1998 »Gig in Manoles Kaff« – lebens- und realitätsfremd anzunehmen, dass M. deren enge Freunde Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe nicht kennengelernt haben will. M. selbst hatte in seiner Befragung durch das BKA am 30. Oktober 2012 zu einem mutmaßlichen Kennverhältnis mit Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe erklärt: »Ich habe diese Leute auch vorher nie gesehen, auch nie auf einem Konzert oder auf einer Demo«.

Die Fraktion DIE LINKE geht davon aus, dass es sich hier um eine Schutzbehauptung des M. handelt, die dessen aktenkundig taktisches Verhältnis zur Wahrheit widerspiegelt. Zumal M. ein Kennverhältnis mit dem mutmaßlichen NSU-Kerntrio kategorisch ausschließen will, während andere Zeug*innen aus den mutmaßlichen sächsischen Unterstützer*innen-Strukturen erheblich vorsichtiger gesagt haben, sie könnten nicht ausschließen, die drei einmal auf den vielen von ihnen besuchten Konzerten oder Partys gesehen zu haben.

Ohnehin ist das Aussageverhalten von M. bei seinen polizeilichen Vernehmungen seit den 1990er Jahren bis heute nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE davon geprägt, dass M. sich offenbar auf den Schutz des BfV verlässt.

So gab sich M. trotz einer Fahndungsausschreibung und eines Vollstreckungshaftbefehls der Staatsanwaltschaft Chemnitz kaum Mühe, seinen Aufenthalt in der Schweiz und sein Facebook Profil unter dem Pseudonym *Rolf Rollig* zu verbergen. Ebenfalls öffentlich ist das Facebook Profil eines Zwickauer Bekannten von *Rolf Rollig / M.* Bei diesem Bekannten findet sich unter dem 18. November 2011 – knapp 14 Tage der nach Selbstenttarnung des mutmaßlichen NSU-Kerntrios – der folgende Eintrag von *Rolf Rollig* »*Trink ordentlich Heil NSU ... hahaha*«. ⁹¹

Auf die Aussage des Zeugen Arne Andreas Ernst in der Fernsehdokumentation der ARD reagierte M. mit einer Strafanzeige gegen den Zeugen bei der Staatsanwaltschaft Tutzing. Dort bestritt M. erneut, Mundlos gekannt oder gar beschäftigt zu haben.

Im Oktober 1999 wurde M. vernommen, weil es einen anonymen Hinweis gab, dass er an der gewaltsamen Tötung des 17-jährigen Punks Patrick Thürmer durch neonazistische Hooligans und Türsteher am 2. Oktober 1999 in Oberlungwitz beteiligt gewesen sei. ⁹² M. sagte dann in der polizeilichen Vernehmung den bemerkenswerten Satz, »*Ich kann nicht sagen, wer mir so eine Sache unterschieben will. Das stimmt nicht. Ich habe viele Feinde, viele sind neidisch. Früher ging es mir nicht so gut, heute bin ich ein gemachter Mann.*« ⁹³ Zwei Monate später, auch das ist aktenkundig, meldete M. seinen Bauservice an und beschäftigte interessanterweise genau diejenigen, von denen er in der polizeilichen Vernehmung am 13.10.1999 angab, er würde sie gar nicht kennen: z.B. T. H., den Leiter einer gleichnamigen Security Firma aus Chemnitz, für die auch die Zeugin K.B. und langjährige Angestellte des M. arbeitete. Gemeinsam mit M. und Jan Werner war auch T. H. im Zusammenhang mit der Fahndung nach Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe schon in 2002 vom LKA Sachsen gegenüber den Thüringer Ermittlern und dem LfV Thüringen genannt worden. ⁹⁴

Im Januar 2002 hatte das LKA Sachsen die Kollegen des LKA Thüringen, die da noch mehr oder weniger intensiv nach Unterstützern von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe suchten, auf die enge Verbindung zwischen M. und Jan Werner hingewiesen. Unter dem Betreff: »*Fahndung nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, hier: mögliche Unterstützer in Sachsen*« werden zum einen Security-Firmen mit Neonazi-Verbindungen beschrieben, darunter die H-Security von M.s Freund und zeitweiligen beim Bauservice Angestellten T. H. Unter der Überschrift »*Jan Werner*«, der sich zu diesem Zeitpunkt in der JVA Oldenburg in Haft befand, wird dann auch M. erwähnt, über den gute Verbindungen in den Bereich der Zwickauer Szene bestünden. M. betreibe einen Klamottenladen (hauptsächlich Lonsdale und Springerstiefel) in Zwickau. Für gute Kumpels aus der Szene bezahle er auch mal schnell den Anwalt. ⁹⁵

Die Fraktion DIE LINKE stellt zudem fest, dass M. auch schon die Erfahrung gemacht hatte, dass Zwickau ein guter Ort für »Kameraden« war, die sich der Strafverfolgung entziehen wollten. Ein guter Bekannter aus seiner niedersächsischen Zeit, Thorsten Heise, hatte sich 1990/1991 nach zwei schweren Gewalttaten – einen Angriff auf einen libanesischen Asylsuchenden und einen Schüler – zeitweilig auf der Flucht befunden und war in dieser Zeit auch in Zwickau untergekommen, ⁹⁶ bevor er dann Anfang 1991 in Berlin festgenommen wurde. Thorsten Heise selbst schildert dies in einem Text in dem vom Zeugen Michael S. herausgegebenen Zeitschrift *Sonnenbanner*: »... [ich] tauchte in den Untergrund ab! Da gerade auch die Mauer gefallen war, ging ich nach Ost-Berlin. Aus der Deckung baute ich die FAP-Berlin und die FAP-Leipzig auf. ... Anfang 91 wurde ich dann durch ein Zivilfahndungskommando in Berlin verhaftet. Ich war von einem VS-Spitzel verraten worden.« ⁹⁷ Wenig später geht Thorsten Heise als Söldner an der Seite faschistischer Milizen nach Kroatien.

Exkurs: Die Firma Bauservice M.

Die Firma bestand vom 1. Juli 2000 bis zum 4. März 2002. ⁹⁸ In der Firma »*Bauservice M.*« wurden von M. in diesem Zeitraum an die 30 Personen beschäftigt. Bis auf wenige Ausnahmen bestand die Anzahl der Beschäftigten im Wesentlichen aus Neonazis. Die Fluktuation unter den Beschäftigten war sehr groß. ⁹⁹ Aufträge für sein Bau- und Abrissunternehmen erhielt M. vor allem von dem Zwickauer Bauunternehmer Fliegerbauer. Wichtige Aufträge erhielt M. vor allem in Zwickau, Eisenhüttenstadt, Dresden, Berlin und Plauen, aber auch in München und Nürnberg sowie Markt-Erlbach.

⁹¹ vgl. Zeuge KHK Lehmann, Protokoll der 21. Sitzung vom 2. Juni 2016

⁹² vgl. Kapitel VIII, bbb) M. und die Ermittlungen im Fall der Tötung des Patrick Thürmer

⁹³ ebenda

⁹⁴ vgl. Vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 410f.

⁹⁵ ebenda

⁹⁶ vgl. Protokoll 33. Sitzung, S. 49, n.ö.

⁹⁷ vgl. Aust/Laabs, »Heimatschutz«, S. 153

⁹⁸ vgl. MAT-A-GBA-20/7 Ordner 1

⁹⁹ vgl. MAT-A-GBA-20/7, S.114

Ob mit dem Bauservice M. eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wurde, scheint unwahrscheinlich. Offenbar waren die Angebote die M. bei Unternehmern machte, so niedrig, dass man eigentlich kaum Gewinne erwarten konnte. Arne-Andreas Ernst, der Bauleiter eines Zwickauer Bauunternehmens, sagte vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass M. Aufträge erhalten hat, »weil er der preiswerteste Anbieter war. Der Preis war so weit unten, dass ich mir als Bauleiter sagen musste, davon könnte ich maximal die Container bezahlen, aber nicht die Leute. Also, das war schon ein toller Preis.«¹⁰⁰

Nicht nur, dass M. seinen Beschäftigten sehr geringe Löhne bezahlt hatte, er wurde auch am 7. November 2002 wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 22 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten, die auf zwei Jahre Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt.

Obwohl gegen M. schon seit Ende 2011 ermittelt wurde, auf Grund von Aussagen von zwei Zeugen, die bekundeten, dass sie M. mit Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe gesehen hatten, rückte der *Bauservice M.* erst Anfang 2013 in den Focus des BKA. Bei der Nachvernehmung von M. am 14. Februar 2013 in der Schweiz durch BKA-Beamte wurde er erstmals ausführlich zu seiner Baufirma befragt, weil das BKA festgestellt hatte, dass M. - ebenfalls wie das Trio - Autos bei der Firma M.S. angemietet hatte und dass vier der Anmietungen zu tatrelevanten Zeitpunkten der Mord- und Raubserie des NSU erfolgten. In diesem Zeitraum vom 13. Juni 2001 bis Ende August 2001 wurden in Nürnberg, Hamburg und München drei Menschen vom NSU ermordet: Abdurrahim Özüdogru am 13. Juni 2001 in Nürnberg, Süleyman Tasköprü in Hamburg am 27. Juni 2001 und am 29. August 2001 Habil Kilic in München. In diesem Zeitraum wurde am 5. Juli 2001 eine Postfiliale in Zwickau überfallen. Das BKA konnte für die Tötungsdelikte keine Anmietungen von Autos im Raum Zwickau für Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe unter deren Aliasnamen ermitteln.

Die EG Trio des BKA entwickelte daraufhin ein neues Ermittlungskonzept bezüglich M., der nun als möglicher Unterstützer oder Täter des Trios angesehen wurde. Unter anderem wurde die Insolvenzakte zur Baufirma des M. beim Amtsgericht Chemnitz angefordert. Die Auswertung der Insolvenzakte sollte »insbesondere im Hinblick auf ehemalige Mitarbeiter der Baufirma« erfolgen, »die zu den Tätigkeiten weitere Angaben machen können« und zu Baustellen, »auf welchen zu den tatrelevanten Zeitpunkten gearbeitet wurde.«¹⁰¹ Und man erwartete »Unterlagen, die die genaue Nutzung der angemieteten Fahrzeuge belegen.«¹⁰²

Polizeiliche Ermittlungen zu den Beschäftigten des Bauservice M.

Die Fraktion DIE LINKE stellt fest, dass beim *Bauservice M.* überwiegend Neonazis aus der Unterstützer-

szene des mutmaßlichen NSU-Kerntrios in Chemnitz, Zwickau und Umgebung beschäftigt waren. Bei dem Personal, das M. für den Bauservice M. einstellte, handelte es sich vor allem um Neonazis aus Chemnitz, die zum ersten engen Unterstützerkreis von Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe gehörten, und ihnen beim Leben in der Illegalität halfen, sowie Neonazis aus dem militanten »Blood&Honour«-Spektrum und den sächsischen Strukturen der Hammerskin Nation. Nur ein sehr geringer Prozentsatz der Belegschaft war nicht in Neonazistrukturen aktiv oder einschlägig polizei- und justizbekannt.

Von der EG Trio des BKA wurden 16 Personen ermittelt, die beim Bauservice M. in den Jahren 2000 und 2001 beschäftigt waren. Zu diesen Beschäftigten gehörten u.a.:

M. He.: Über ihn liegen folgende kriminalpolizeiliche Erkenntnisse vor: Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, gefährliche Körperverletzung, Körperverletzung räuberische Erpressung und Volksverhetzung; am 12. Juli 2013 wird er auf dem Polizeirevier Mittweida zu seiner Tätigkeit bei Bauservice M. vernommen, er hat in den Jahren 2001 bis 2002 ein Jahr lang in der Baufirma gearbeitet und war bei seiner Vernehmung mit einem T-Shirt mit der Rückenaufschrift »Alle gegen Alle – Sport frei« bekleidet. In einem Vermerk der Polizei dazu heißt es, dass es sich hierbei um Bekleidung der Hooligan-Szene handelt. Nach Erkenntnissen der Polizei-Dienststelle ist er in der Kampfsportszene verwurzelt und steht der Chemnitzer »HoNaRa«-Bewegung nahe.

Auf seinem frei zugänglichen Facebook-Account posierte er – offensichtlich in Thailand – mit Badeschlappen und einer Maschinenpistole.

S.K. (Auerbach): Er war am 6. August 1994 zusammen mit Uwe Mundlos und weiteren 25 Neonazis – darunter u.a. Henrik L. und Enrico R. – an einem neonazistischen Treffen in Straubing (Bayern) beteiligt; gegen die Teilnehmer wurde wegen des Verdachts der Volksverhetzung ermittelt; seit 1998 ist er Mitglied bei den »Hammerskins« Sachsen; 2002 wird gegen ihn u.a. wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung (»Hammerskins« Sachsen) ermittelt; er hatte Kontakt mit André Eminger und zu Thomas Starke; M. kennt er seit der Wende, war oft mit ihm unterwegs auf Parties, Konzerten und auch in Ungarn. S.K. räumt bei seiner polizeilichen Vernehmung am 19.07.2013 auf dem Polizeirevier in Auerbach ein, dass er die Emingers seit mindestens 1995 kennt und mit ihnen »freundschaftlich verbunden« sei und auch den Wohnungsgeber des NSU-Kerntrios Matthias Dienelt aus dieser Zeit kenne. Er erklärt, dass auch sein »bester Kumpel« C. L. »den einen oder anderen« aus dem Umfeld des Trios kennen könnte; er erwähnt auch Kontakte zu Thomas Starke.

C.L. (Auerbach): Zu ihm liegen polizeiliche Erkenntnisse wegen schweren Diebstahls und Körperverletzung vor; im Terminplaner von Thomas Starke ist seine Rufnummer verzeichnet. Er war Angehöriger der rechten Szene in Auerbach, laut Polizei aber ohne bekannt gewordene

¹⁰⁰ vgl. Zeuge Arne Andreas Ernst, Protokoll der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 98

¹⁰¹ vgl. MAT-A-GBA-20/7, Ordner 1, S. 29

¹⁰² vgl. MAT-A-GBA-20/7, Ordner 1, S. 29

Kontakte zum NSU; es besteht aber nach Angaben der Polizei die Möglichkeit, dass er in der Vergangenheit Kontakte zum Angeklagten André Eminger hatte, da sich Eminger zeitweise in der rechten Szene in Auerbach und Rodewisch bewegte. C.L. wurde am 18. Juli 2013 im Polizeirevier Auerbach zum Komplex *Bauservice M.* vernommen. M. war damals sein Chef und ein »guter Bekannter«. C. L. saß von 1995 bis 1997 in Haft und hatte 2001 bei M. angefangen zu arbeiten, als er »im Freigang« war. Zu den Kontakten zu Unterstützern des mutmaßlichen NSU-Kerntrios sagt er aus, er habe mit Thomas Starke in seiner Haftzeit von 1995 bis 1997 in Waldheim eingesessen; Jan Werner kenne er von verschiedenen Konzerten; die Brüder Eminger aus Johanngeorgenstadt; sein Kontakt zu André Eminger bestand länger und zu Jan Werner hatte er bis zu einer Weile nach der Insolvenz von M. Kontakt; Susann E. und André Eminger habe er dann etwa im März 2013 oder im Jahr 2012 bei einem Kollegen getroffen; dabei war auch S.K. anwesend. Matthias Dienelt erkennt der ehemalige Angestellte des Bauservice M. bei der BKA-Lichtbildvorlage ebenfalls.

D.L.: Zu ihm liegen polizeiliche Erkenntnisse wegen gefährlicher Körperverletzung, Körperverletzung, Diebstahl, Betrug, Bedrohung und Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen vor; er leitete die Firma »Werwolf Security« und wurde am 17. Juli 2013 auf dem Polizeirevier Mittweida als Zeuge zum Bauservice M. befragt. In der Befragung gab er an, dass er »vielleicht eineinhalb bis zwei Jahre, so ab 1998/1999« mit Susann H., der jetzigen Susann E. liiert war; zu ihr und André Eminger habe er »einen freundschaftlichen Kontakt«. M. kennt er seit dem Jahr 1998. D.L. ist auch im Adressverzeichnis von André Eminger aufgeführt. Im Handy der Beschuldigten Susann E. war seine Rufnummer gespeichert; nach deren kurzzeitiger Festnahme am 24. November 2011 versuchte er die Beschuldigte Susann E. auf ihrem Handy zu erreichen.

G.R.: Der bekannte Freeright Kampfsportler G.R., der für die von Hendrik L. gesponserte Kampfschule *Muay Thai* auftritt, hatte ebenfalls kurzzeitig für den Bauservice M. gearbeitet.

P.R. (Neukirchen): Er wurde am 18. Juli 2013 auf dem Polizeirevier Stollberg zum Komplex *Bauservice M.* vernommen; er sagte aus, dass er M. nur als Chef kannte und dass er nach der Insolvenz der Baufirma keinen Kontakt mehr zu ihm hatte; er weiß auch, dass M. den »Last Resort-Shop« in Zwickau führte. Er hat etwa 12 – 18 Monate bei M. gearbeitet. Zur politischen Einstellung von M. sagte er: »Ob der Manole selber rechts war, möchte ich nicht beurteilen«. Auf Lichtbildvorlagen hat er André Eminger, Jan Werner und den Beschuldigten Herrmann S. erkannt. Wo er sie gesehen haben will, weiß er nicht mehr. Er denkt aber, dass es nicht bei M. gewesen sei. P. R. hat bei M. ab dem 1. August 2001 bis zum 4. März 2002 gearbeitet; die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgte wegen Einstellung des Geschäftsbetriebes. Sein Auto wurde in 2009 bei einem Neonazikonzert in Südbrandenburg festgestellt.

J.R. (Chemnitz): Spitzname »Kicke«; während Observationsmaßnahmen des LfV Sachsen, die im Zusammenhang mit der Suche nach dem Trio standen, wurde festgestellt, dass er enge Kontakte zu Andreas G., Jan Werner, Thomas Starke, Hendrik L., der Beschuldigten Mandy Struck und Jörg W. hatten. Er spielte ab dem Jahr 2000 mit seinem Zwillinge-Bruder »Kacke« und P.M. in der Nazi-Band »Blitzkrieg« mit. Er wurde am 23.07.2013 in der PD Chemnitz zum Komplex *Bauservice M.* vernommen. M. habe er über Konzerte und gemeinsame Freunde kennengelernt. Wann genau er beim *Bauservice M.* gearbeitet hat, weiß er nicht mehr. J.R. gibt an, dass er »nur auf Baustellen in Plauen und Zwickau« gearbeitet habe. Er kenne die Brüder Eminger flüchtig von Konzerten. Er gibt zudem an, dass die beiden Emingers nichts mit der *Baufirma M.* zu tun gehabt hätten. Er erkennt bei Lichtbildvorlagen u.a. Thomas Starke und Jan Werner, die er über die Musik kennengelernt habe. Auf die Standardfrage zu einem Kennverhältnis zu Zschäpe, Wohlleben, Gerlach etc. antwortet er: »Ich möchte noch dazu sagen, dass ich von den Leuten wie Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos vor dem Auffliegen der Terrorzelle NSU noch nie etwas gehört hatte.«

Weitere Auffälligkeiten im Kontext von BfV V-Mann »Primus« und Schlussfolgerungen

- a) Die Fraktion DIE LINKE hat keine Hinweise in den vom BfV vorgelegten Deckblattmeldungen von M. gefunden, der von Oktober 1992 bis September 2002 vom BfV als V-Mann »Primus« geführt worden war, dass M. Informationen über Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe an den V-Mann-Führer übermittelt hätte.
- b) Die Fraktion DIE LINKE hat keine Hinweise oder Vermerke in den vom BfV zu »Primus« vorgelegten Akten gefunden, die die von V-Mann-Führer Richard Kaldrack in dessen Zeugenvernehmung erwähnte negative Lichtbildvorlage des gesuchten Trios dokumentieren. Andere, auch negative Lichtbildvorlagen befanden sich jedoch in den Akten. Es lässt sich aufgrund der Vernichtung der P-Akte von Marschner nicht beurteilen, ob und ggfs. mit welchem Ergebnis diese Lichtbildvorlage tatsächlich stattgefunden hat.
- c) Die Fraktion Die LINKE stellt fest, dass M. von seinem V-Mann-Führer Richard Kaldrack auf Weisung der Auswertung des BfV ab dem Frühjahr 1998 gezielt zu damals schon bekannten Unterstützer*innen der gesuchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe und zu dem Sprengstofflieferanten des TNT der Rohrbomben aus der Jenaer Garage Nr. 5 befragt wurde, dass dabei u.a. Personagramme von Jan Werner und Antje P. entstanden und M. überwiegend ausweichend und nichtssagend antwortete. M. hatte zudem zu Beginn seiner V-Mann Tätigkeit für das BfV angegeben, er werde keine Kameraden verpfeifen.¹⁰³

¹⁰³ vgl. Zeuge Kaldrack, nicht-öffentliche Vernehmung Protokoll Nr. 29 vom 8. September 2016.

- d) Auch wenn das BfV nach eigener Auskunft keine Sachakte zum Bauservice M. geführt haben will, so ist es nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE nicht auszuschließen, dass es sich bei der *Baufirma des M.* um eine vom BfV beförderte Scheinfirma handelte. Denn mit dem *Bauservice M.* verfügte M. – und damit das BfV – über aktuelle Informationen über 25 militante Neonazis aus unterschiedlichen Strukturen und Gruppen in Sachsen.
- e) Die Fraktion DIE LINKE ist darüber hinaus skeptisch, ob M. nach seiner offiziellen Abschaltung im September 2002 als V-Mann des BfV tatsächlich bis 2012, als er erstmals in den Fokus der Ermittlungen zum Nationalsozialistischen Untergrund geriet und sein ehemaliger V-Mann Führer Richard Kaldrack den Kontakt nach eigenen Angaben u.a. in acht Telefonaten und mit einem Besuch bei M. wieder aufnahm, keinerlei Kontakte und Informationsgespräche mehr mit Mitarbeitern des BfV hatte.
- f) Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE ist die Vernichtung der P-Akte von M. irregulär und durch keine Frist begründet gewesen.
- g) M. wurde nach Angaben des V-Mann Führers im September 2002 als V-Mann des BfV abgeschaltet. Er hielt sich bis 2007 weiterhin in Zwickau auf und war nach Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses bis zum Juli 2007, als er Zwickau verließ, auch weiterhin in der rechten Szene aktiv und Gegenstand einschlägiger Ermittlungsverfahren, die automatisch zu einer weiteren Speicherung in NADIS führten. Am 6. Januar 2003 leitete die Staatsanwaltschaft Zwickau ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoß gegen § 130 StGB im Zusammenhang mit der CD *»Titel zensiert«* von *»Westsachsengesocks«* gegen M. ein. Im April 2003 wurde seine Wohnung durchsucht und einschlägiges Material beschlagnahmt. Im Juni 2003 erhob die Staatsanwaltschaft Zwickau Anklage gegen M., das Verfahren wurde durch Entscheidung des OLG Dresden in 2004 nicht eröffnet. Im November 2004 kam es zur Hauptverhandlung wegen des Vertriebs von 200 CDs *»Ran an den Feind«* der Band *»Landser«* vor dem Landgericht Dresden, bei der M. 2005 freigesprochen wurde, obwohl die Ermittlungsbehörden festgestellt hatten, dass M. 200 dieser CDs bestellt und verkauft hatte. Sein langjähriger V-Mann-Führer Richard Kaldrack hatte dazu vor dem Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode erklärt, das BfV habe vorgehabt, die CDs vom Markt zu nehmen, allerdings, so Kaldrack weiter: *»Die waren halt schon verkauft. Er (M.) hat mir das selber gebeichtet, bevor uns das Ermittlungsverfahren bekannt wurde.«*¹⁰⁴ Am 16. Januar 2006 meldete M. beim Gewerbeamt Zwickau ein neues Gewerbe an, *Chickita Patchwear*, um u.a. die Kleidungs-Marke *»Barstool Sports«* zu vertreiben. Diese bei Neonazis und in der rechten Kampfsportszene beliebte Marke wurde u.a. sowohl von Oliver R., einem damaligen Geschäftspartner von M. und stadtbekanntem extrem rechten Aktivisten aus Leipzig sowie

von Marco H., einem ehemaligen Angestellten von M. in dessen Laden *»Last Resort Shop«* und im *Bauservice M.*, im *»Eastwear«* in Zwickau verkauft. Oliver R. war bis 2011 im Impressum der Internetpräsenz von *»Barstool Sports«* als Marken-Inhaber benannt, während die dazugehörige Domain bis dahin auf M. registriert war. M. bewarb die Marke zudem u.a. mit Neonazis aus Leipzig und Zwickau auch bis Ende 2014 in einem Video auf Youtube. Die Anmeldung und der Vertrieb der Marke *»Barstool Sports«* hätte nach allen vorliegenden Informationen zur weiteren Speicherung von M. in NADIS führen müssen.

1.2. Marcel D. alias V-Mann Hagel/VM 2100 des LfV Thüringen

Die Fraktion DIE LINKE hatte u.a. auf einen zweiten NSU-Untersuchungsausschuss im Bundestag gedrängt, weil im April 2015 durch eine mündliche Frage der Abgeordneten Martina Renner bekannt wurde, dass das BfV die dort vorliegenden 70 Deckblattmeldungen des langjährigen V-Mannes des LfV Thüringen Marcel D. alias *»VM 2100/VM Hagel«* sowie eine unbekannt Anzahl weiterer Akten dem ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages vorenthalten hatte.¹⁰⁵

Die Fraktion DIE LINKE hält es für nicht ausgeschlossen, dass das BfV das Ausmaß der Verbindungen zwischen M. alias V-Mann *»Primus«* und Marcel D. alias *»VM 2100«* gegenüber den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen verschleiern will. Denn das BfV hat auch dem zweiten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages der 18. Wahlperiode keine der in Köln vorhandenen Deckblattmeldungen von *»VM 2100«* vorgelegt und stattdessen auf das LfV Thüringen verwiesen. Dessen Aktenvorlage zu *»VM 2100«* an den zweiten NSU-Untersuchungsausschuss umfasste keine 70 Deckblattmeldungen und blieb lückenhaft.

Schon bei seiner BKA-Vernehmung in 2012 und auch Anfang März 2015 vor dem OLG München hatte Marcel D. sowohl geleugnet, das mutmaßliche NSU-Kerntrio zu kennen als auch der V-Mann mit dem Decknamen *»2100/Hagel«* gewesen zu sein. Laut dem Bericht der *Schäfer-Kommission*, die unmittelbar nach der Selbstenttarnung des NSU-Netzwerks eine erste Untersuchung von Maßnahmen des Thüringischen Landesamtes für Verfassungsschutz und des LKA Thüringen bei der Suche nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe vorgelegt hatte, war Marcel D. vom damaligen V-Mann-Führer von Tino Brandt, Norbert Wiesner, jedoch schon Mitte der 1990er Jahre als *»VM 2100«* angeworben worden.

Marcel D. war insgesamt fünf Mal in der Hauptverhandlung am OLG München als Zeuge vorgeladen worden: Er sei niemals V-Mann des thüringischen Landesamtes für Verfassungsschutz gewesen, beteuerte der mittlerweile

¹⁰⁴ vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 278f.

¹⁰⁵ vgl. mündliche Frage MdB Martina Renner / DIE LINKE, Wie viele Quellenmeldungen des VM 2100/Hagel des Thüringischen Landesamtes für Verfassungsschutz aus welchen Jahren liegen im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) vor? MF (Fragen 25,26), BT-Drs. 18/4370, S. 10.

über 40-jährige Marcel D. – ehemaliger Sektionsleiter von »Blood&Honour« Thüringen und Kassenwart der deutschen Division von »Blood&Honour« bis zu deren Verbot – in seiner ersten Vernehmung als Zeuge vor dem OLG München Anfang März 2015 zur sichtbaren Überraschung der Prozessbeteiligten. Doch obwohl ihm die Aussagegenehmigung des Thüringischen Landesamts für Verfassungsschutz durch die Prozessbeteiligten vorgehalten wurde, blieb der »selbstständige Unternehmer in der Kommunikationsbranche« bei seiner Behauptung, er sei kein Neonazi-Spitzel gewesen und habe das Trio nicht unterstützt. Nachdem die Staatsanwaltschaft München ein Ermittlungsverfahren wegen uneidlicher Falschaussage gegen ihn im September 2016 einleitete, gab Marcel D. in seiner späteren Vernehmung mit Verweis auf das laufende Ermittlungsverfahren an, jegliche Aussage zu der Frage zu verweigern. Zuletzt bestätigte im September 2016 ein Schriftgutachter als Sachverständiger vor dem OLG München, dass es sich bei der Unterschrift unter die Verpflichtungserklärung als V-Mann des LfV Thüringen aus dem Jahr 1999 um die Unterschrift von Marcel D. handelt.¹⁰⁶

Auch in seiner Vernehmung beim Bundeskriminalamt hatte Marcel D. seine V-Mann-Tätigkeit geleugnet. Die Einschätzung der Beamten zum Wahrheitsgehalt dieser Aussage fällt eindeutig aus: D. erwecke »nicht den Eindruck, an der Wahrheitsfindung im hiesigen Ermittlungsverfahren aktiv mitwirken zu wollen, insbesondere wenn es konkret wurde«, heißt es in einem BKA-Vermerk, der dem Untersuchungsausschuss vorliegt. Vor dem Hintergrund seiner »Tätigkeit als Quelle beim Thüringer Verfassungsschutz, in welcher er nachweislich u.a. in die Maßnahmen zur Aufenthaltsfeststellung des Trios eingebunden war, sowie vor dem Gesichtspunkt, dass er eine leitende Position in der »Blood&Honour«-Szene inne hatte«, erscheint es dem BKA nicht schlüssig, dass Marcel D. sowohl zu jeglichen relevanten Kontaktpersonen des Trios, als auch zu Themen wie Waffenbeschaffung in der rechten Szene keine Auskünfte gab.

Zahlreiche bei Marcel D. im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens im Juni 2001 beschlagnahmte Notizzettel und zwei Adressbücher, die schon dem ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages der 17. Wahlperiode vorlagen, belegen nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE jedoch deutlich die engen Verbindungen zwischen Marcel D., dem langjährigen VM 2100 und »Blood&Honour«-Führungskader, sowie dem Netzwerk der Unterstützer*innen des NSU. Im Juni 2001 hatten Beamte des LKA Thüringen die Wohnung von Marcel D. durchsucht. Sie beschlagnahmten dabei einen Computer, Notizzettel und eine Adresssammlung, in denen sich alphabetisch geordnet das »Who is Who« der Führungskader aus den Netzwerken von »Blood&Honour« und der »Hammerskins« im In- und Ausland findet, wie beispielsweise auch die Telefonnummer von M. alias V-Mann »Primus« aus Zwickau.

Auffällig ist auch der hohe Grad an Übereinstimmung zwischen der bei Marcel D. beschlagnahmten Adresssammlung¹⁰⁷ und der so genannten Mundlos-Adressliste mit rund 30 Namen und Telefonnummern von Neonazis aus dem gesamten Bundesgebiet, die im Januar 1998 bei der Durchsuchung der Garage Nr. 5 in Jena gefunden wurden, aber erst im November 2011 nach der Selbstenttarnung des NSU ausgewertet wurde. In beiden Adresssammlungen finden sich sowohl der wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung in München angeklagte Holger G. ebenso wie der Angeklagte Ralf Wohlleben und auch Sven R., der mit Bönnhardt Anfang der 1990er Jahre in einer Zelle im Jugendknast gesessen hatte und 1999 mit weiteren Neonazis bei einem bewaffneten Überfall auf einen Geldtransporter in Thüringen knapp 70.000 Mark erbeutete. Auch Andreas S., über dessen Neonazi-Laden »Madley« in Jena nach Ansicht des Generalbundesanwalts die Mordwaffe in der rassistischen Mordserie an das untergetauchte Trio geliefert wurde, ist in beiden Verzeichnissen mit Telefonnummern vermerkt.

Die Adressverzeichnisse, die bei Marcel D. beschlagnahmt wurden, unterstreichen die Einschätzung des BKA, der ehemalige Thüringer »Blood&Honour«-Führungskader wolle nicht zur Wahrheitsfindung beitragen. Beispielsweise hatte D. bei seiner BKA-Vernehmung im September 2012 vehement abgestritten, den wegen Unterstützung des NSU vor dem OLG München Angeklagten André Eminger zu kennen. In Marcel D.'s Adressverzeichnis jedoch findet sich André Eminger mit dem Zusatz »Johanngeorgenstadt« und einer Mobiltelefonnummer. Auch Thomas Starke sagte in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 10. Februar 2012, André Eminger habe Kontakte zu Marcel D., genannt »Riese«, von »Blood&Honour« Thüringen gehabt.

Zu seinen Kontakten mit den sächsischen Unterstützern und Unterstützerinnen des ab Januar 1998 zunächst in Chemnitz durch »Blood&Honour«-Aktivist*innen wie Thomas Starke untergebrachten Trios wollte sich Marcel D. vor Gericht und beim BKA kaum äußern. Dabei belegen die bei ihm beschlagnahmten Adresssammlungen nicht alleine, dass es kaum ein Mitglied der »Blood&Honour«-Gruppe in Chemnitz gab, dessen Mobiltelefonnummer Marcel D. nicht in seinem Besitz hatte. Die Zielfahndung des LKA Thüringen hatte in Telefonüberwachungsmaßnahmen bei der Suche nach Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe schon im August 1998 mehrere längere Telefonate zwischen Marcel D. und Hendrik L. aus Chemnitz festgestellt. Hendrik L. hatte in seiner BKA Vernehmung und auch als Zeuge im Prozess gegen Beate Zschäpe am OLG München seine Freundschaft mit Uwe Mundlos und Besuche in einer konspirativen Wohnung des Trios in Chemnitz eingeräumt. Auch Telefonate zwischen Marcel D. und dem damaligen Neonaziladen-Betreiber Michael P. aus Limbach-Oberfrohna fielen den Thüringer Zielfahndern 1998 auf. Gegen dessen damalige Ehefrau Antje P. ermittelt heute die Bundesanwaltschaft ebenfalls als mutmaßliche Unterstützerin des NSU. Die

¹⁰⁶ <http://bit.ly/2go1zac>

¹⁰⁷ vgl. <http://bit.ly/2xtSGGm>

Bundesanwaltschaft vermutet, dass sie Beate Zschäpe u.a. ihren Reisepass zur Verfügung stellen wollte. Und mit Max-Florian B. aus Chemnitz, der dem Trio ebenfalls Unterschlupf gewährt hatte und seine Ausweispapiere zum Anmieten von Wohnungen und einem Konto zur Verfügung gestellt hatte, war Marcel D. bei einer »Blood&Honour«-Bus-Tour zu einem Aufmarsch zu Ehren der ungarischen Mitglieder der Waffen-SS in Budapest im Februar 1998 angereist.

Lediglich seine Freundschaft mit Thomas Starke räumte Marcel D. bei seiner BKA Vernehmung ein. Circa alle zwei Wochen habe er Thomas Starke damals getroffen. Starke, der wichtigste Quartiermacher des abgetauchten mutmaßlichen NSU-Kerntrios in Chemnitz, war seit den frühen 1990er Jahren eng mit Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe befreundet und zeitweise mit Zschäpe liiert gewesen. Er hatte Uwe Mundlos auch den Sprengstoff für die 1998 in Jena gefundenen Rohrbomben beschafft.

Im November 1999 bot Marcel D. laut einer Deckblatt-Meldung des Thüringischen Landesamtes für Verfassungsschutz am Rand eines von ihm organisierten Konzerts mit über 1.000 Neonazis in Schorba seinem Freund Thomas S. Geld für das abgetauchte Trio an. Wörtlich heißt es in der Deckblattmeldung des LfV Thüringen: *»Beim Treff am 20.11.1999 wurde auf Nachfrage zu Böhnhardt, Zschäpe und Mundlos von VM 2100 mitgeteilt, dass Thomas Starke, aus Dresden, »Blood&Honour«-Mitglied in Sachsen, beim Skinheadkonzert am 13.11.1999 in Schorba von dem »Blood&Honour«-Sektionsführer ‚Riese‘ eine finanzielle Spende für die ‚Drei‘ angeboten worden sei, worauf er spontan geantwortet habe, dass die ‚Drei‘ kein Geld mehr brauchen würden, weil sie ‚jobben‘ würden. Weitere Angaben seien von Starke nicht gemacht worden und von ‚Riese‘ keine weiteren Fragen zu den ‚Drei‘ an Starke gestellt worden.«*¹⁰⁸

Marcel D. hatte schon ein halbes Jahr vorher Geld für das Trio am Rand eines Konzerts gesammelt. In einem Telefonat mit dem V-Mann Tino Brandt hatte Uwe Böhnhardt sich im März 1999 beschwert, dass eine Spende in Höhe von 1.000 D-Mark aus den Einnahmen eines Konzertes nicht bei ihnen angekommen sei.¹⁰⁹ Und aus einem weiteren Vermerk des LfV Thüringen vom 9. September 1998, die als Quelle den V-Mann 2100 mit Fallnamen »Riese« benennt, geht hervor, dass im Frühsommer des Jahres 1998 bei einem Konzert im Treffpunkt des THS Spenden für das Trio gesammelt wurden. André Kapke, ein enger Wegbegleiter des Trios, hätte später Marcel D. mitgeteilt, dass das Geld – 700 D-Mark – angekommen sei. Im Adressbuch von Marcel D. war diese Zahlung auch in einer Sammlung von Geldzahlungen an andere Neonazis sogar unter der handschriftlichen Notiz *»3 ca. 700,-«* vermerkt.¹¹⁰ In den beschlagnahmten Unterlagen hatte Marcel D. als »Kassenwart« und einer von drei zentralen Führungskadern von »Blood&Honour« vor dem Verbot im Sep-

tember 2000 offenbar eine Art von Buchführung für das »Blood&Honour«-Neonazinetzwerk schriftlich fixiert. Auch die Praxis, auf Telefonzellen auszuweichen, um Überwachungsmaßnahmen von Polizei und Geheimdiensten zu unterlaufen, teilte Marcel D. offensichtlich mit dem mutmaßlichen NSU-Kerntrio und seinen engen Unterstützer*innen: Denn in Marcel D.'s Adressbuch findet sich eine durchnummerierte Liste von mehreren Telefonzellen und deren Nummern.

In seiner Vernehmung beim BKA erklärte Marcel D., er könne nicht ausschließen, dass er Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe mal bei einem Konzert begegnet sei. Als Zeuge vor dem OLG München hingegen verneinte Marcel D. jegliches Kennverhältnis.

Medien berichten jedoch von einem Aussteiger, der erklärt hatte, die Freundschaft zwischen Uwe Böhnhardt und Marcel D. sei scenebekannt gewesen. Als Uwe Böhnhardt 1997 wegen des Verdachts festgenommen wurde, eine Puppe mit Bombenattrappe und Davidstern anlässlich des Besuchs des damaligen Vorsitzenden des Zentralrats der Juden in Deutschland Ignatz Bubis in Weimar und Buchenwald an einer Autobahnbrücke an der A 4 angebracht zu haben, habe Marcel D. Uwe Böhnhardt zu seinem damaligen Rechtsanwalt Thaut in Gera mitgenommen. Im Prozess um den Puppentorso vertrat Rechtsanwalt Thaut dann Uwe Böhnhardt auch zunächst erfolgreich.

Die Eltern von Uwe Böhnhardt beauftragten Rechtsanwalt Thaut 1998 für die letztendlich erfolglosen Verhandlungen mit der Staatsanwaltschaft Gera zu der Frage, ob sich das Trio nach seiner Flucht im Januar 1998 den Strafverfolgungsbehörden stellen würde. Das LfV Thüringen hatte den Kontakt zu Rechtsanwalt Thaut hergestellt und bezahlte auch dessen Rechnung.

Im Jahr 2001 klagte Rechtsanwalt Thaut dann für Marcel D. – erfolglos – gegen das »Blood&Honour«-Verbot.¹¹¹ Diese Klage habe letztendlich zur Abschaltung von VM »2100/Hagel« geführt, hatten vor dem Thüringer Untersuchungsausschuss zum NSU mehrere hochrangige Verfassungsschutzmitarbeiter des LfV Thüringen ausgesagt. Schließlich stand auch der Verdacht im Raum, dass einer der Beamten seinen V-Mann vor den Durchsuchungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem »Blood&Honour«-Verbot im September 2000 gewarnt hatte. *»Vor Ort stand ein PC-Monitor, ein PC-Keyboard und ein eingeschalteter Drucker sowie ein Funkscanner, aber kein Computer«,* stellten die Beamten anschließend fest.¹¹²

Vor dem ersten Thüringer Untersuchungsausschuss hatte Marcel D.'s ehemaliger V-Mann-Führer Jürgen Zweigert ausgesagt, er habe sich mehr als 150 Mal in den Jahren 1997 bis 2001 mit V-Mann »2100/Hagel« getroffen. Norbert Wiesner, Zweigerts damaliger Vorgesetzter, erklärte, »VM 2100« habe Informationen

¹⁰⁸ vgl. Kapitel Maßnahmen nach dem Abtauchen von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe im Feststellungsteil

¹⁰⁹ ebenda

¹¹⁰ vgl. <http://bit.ly/2xtSGGm>

¹¹¹ vgl. Urteil BVerwG 6 A 1.01 vom 13. Juni 2001 Marcel D. für »Blood&Honour«, Mike Bär für White Youth, Prozessbevollmächtigter Gerd Thaut .

¹¹² vgl. <http://bit.ly/2xtSGGm>

geliefert, über die die anderen Verfassungsschutzämter nur gestaunt hätten. Weder der erste noch der zweite Bundestagsuntersuchungsausschuss konnte diese Behauptungen nachprüfen – ebenso wenig wie eine abschließende Antwort auf die Frage geben, wie nah »VM 2100« dem Trio wirklich stand. Seine P-Akte ist im Thüringer Landesamt entweder verschwunden oder vernichtet, wie die Thüringische Landesregierung 2012 mitteilte.

Marcel D., aber auch seine V-Mann-Führer profitierten davon, dass seine V-Mann-Akten im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz auf ungeklärte Art und Weise verschwanden und bis heute nicht wieder aufgetaucht sind. Das Ausmaß der Vertuschung ist damit vergleichbar mit der »Operation Konfetti«, mit der beim Bundesamt für Verfassungsschutz unmittelbar nach der Selbstenttarnung des NSU im November 2011 die Akten von sieben weiteren neonazistischen V-Leuten aus Thüringen im Schredder vernichtet wurden.

1.3. Die im Rahmen der Operation Rennsteig vom BfV angeworbenen V-Leute / die so genannten T-Fälle

Im Rahmen der Arbeit des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode wurden die Aktenvernichtungen nach dem 4. November 2011 im Bundesamt für Verfassungsschutz schon intensiv bearbeitet. In seinem Abschlussbericht hatte der Ausschuss der 17. Wahlperiode u.a. festgestellt: »Auch das BfV hat zu den im Rahmen der Operation ‚Rennsteig‘ geworbenen und geführten V-Leuten mitgeteilt, es habe im Rahmen der Operation ‚Rennsteig‘ acht V-Leute geworben und sechs VM mit Zielrichtung THS durch die ‚Beschaffung‘ der Abteilung 2 des BfV geführt. Es habe sich hierbei gehandelt um

- »Treppe« (1999),
- »Tobago« (1999-2001),
- »Tonfall« (2000-2001),
- »Tonfarbe« (2000-2002),
- »Tusche« (2000),
- »Tinte« (2003 angeworben und im Jahr 2004 – nach Beendigung der Operation ‚Rennsteig‘ an das LfV Thüringen übergeben).

Die beiden weiteren geworbenen V-Leute, die VM Terrier und Trapid, seien in den Jahren 2000 und 2003 dem LfV Thüringen übergeben worden.¹¹³

Am 11. November 2011 und »einige Tage danach« wurden durch den damaligen Referatsleiter Forschung und Werbung Rechtsextremismus, Lothar Lingen, fünf Akten aus der Operation »Rennsteig« mit den Fallbezeichnungen

- »Treppe«,
- »Tobago/Investor«,
- »Tonfarbe«,
- »Tusche«,
- »Tinte«

vernichtet. Darüber hinaus wurden zwei Beschaffungsakten vernichtet, die nicht der Operation »Rennsteig« zugerechnet wurden:

- VM – »Tacho« und
- VM – »Tarif«.

Bei der Akte »Tobago« handelte es sich um eine Werbungsakte. Die Akten »Tusche«, »Treppe«, Tonfarbe, »Tacho«, »Tarif« und »Tinte« waren VM-Akten.¹¹⁴

Seit dem Abschluss des Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode sind unterschiedliche Medien der Frage nachgegangen, ob die im Rahmen der Operation Rennsteig als V-Personen angeworbenen und geführten Neonazis eine Nähe zum mutmaßlichen NSU-Kerntrio und dessen engen Unterstützern hatten.

VM »Tinte«: Über »Tinte« heißt es u.a. im Buch »Heimatschutz« von Aust/Laabs: »Einer der V-Männer des BfV in Thüringen wurde im Rahmen der Operation Rennsteig geworben. Der Heimatschützer, damals 26 Jahre alt, Deckname »Tinte«, wird 2004 an das LfV Thüringen abgegeben (...) Er und andere V-Männer berichten viel über die organisierte Kriminalität, das zeigen die wenigen erhalten gebliebenen Akten. »Tinte« selber kaufte noch zu Zeiten, als er BfV-Spitzel war, Drogen, auch Crystal Meth. Er arbeitete in dieser Zeit in der Türsteher Szene. Er bekam Ärger mit der Polizei, weil er mit Maschinenpistolen gehandelt hatte. »Tinte«s Akten werden im November 2011 auf Anweisung Lothar Lingens gezielt geschreddert. »Tinte« – Enrico Ro. – war im Bereich Sonneberg eingesetzt, das ist am Fuße des Thüringer Waldes.«¹¹⁵ Der ehemalige V-Mann »Tinte« und vorbestrafte Neonazi soll nach Recherchen des MDR Thüringen u. a. wegen Besitzes von illegalen Kriegswaffen vom Landgericht Meiningen zu einer Haftstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt worden sein.¹¹⁶

VM »Treppe«: Über »Treppe« berichteten Aust/Laabs in »Heimatschutz«, dass dessen Bruder vom LKA Thüringen befragt wurde, als die Beamten auf der Suche nach Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe waren. Sein Bruder und er waren beide beim THS aktiv gewesen und u.a. mit Zschäpe, Mundlos und Tino Brandt Teilnehmer eines Rudolf-Heß-Gedenkmarsches in Worms im August 1996. 1999 sei Kay M. als V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Rahmen der Operation Rennsteig

¹¹⁴ ebenda

¹¹⁵ vgl. Aust/Laabs, Heimatschutz, S. 601

¹¹⁶ vgl. Axel Hemmerling und Rudolf Kendzia »V-Mann in Waffengeschäfte verwickelt«, MDR Thüringen vom 5. Januar 2014

geworben worden. »Sein Tarnname war »Treppe«. Und seine Akte wird in wenigen Monaten, im November 2011, gezielt im Bundesamt geschreddert werden. »Treppe« wurde angeblich schon 2001 vom BfV abgeschaltet, der Grund ist unbekannt. Eines fiel aber auf, so heißt es im Abschlussbericht des NSU-Ausschusses des Bundestages: »Beim VM »Treppe«, der aus der rechtsextremen Szene Saalfeld stamme, gebe es die Besonderheit, dass er erhebliche Prämienzahlungen erhalten habe. Bis heute ist nicht klar, warum. Er war aber eingesetzt in dem Milieu der Heimatschutz-Szene, die auch in die »Allgemein-Kriminalität« abrutschte, wie andere Rennsteig-Spitzel auch, die mit Waffen- und Drogenhandel zu tun hatten.«¹¹⁷ Der Zeuge Grasser hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode angegeben, er sei im BfV V-Mann-Führer von »Treppe« und »Tusche« gewesen, an ungewöhnlich hohe Prämienzahlungen konnte er sich nicht erinnern.

V-Mann »Tarif«: Bei dem V-Mann »Tarif« handelte es sich nach dessen Aussagen um den Zeugen Michael S., den der Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode als Zeugen gehört hat.¹¹⁸

Zusätzlich zu den gemeinsamen Bewertungen der Fraktionen stellt die Fraktion DIE LINKE fest, dass das BfV mit dem Zeugen Michael S. alias V-Mann »Tarif« entscheidend dazu beigetragen hat, die militanten Neonazistrukturen der norddeutschen und Thüringer Freien Kameradschaften und die in Deutschland aktiven Strukturen von Combat 18 um Thorsten Heise, aus denen heraus das Netzwerk des NSU ebenfalls Unterstützung erhielt, zu festigen, die dafür notwendigen internationale Kontakte zu knüpfen und aufrecht zu erhalten, insbesondere zu skandinavischen »Blood&Honour« und »Combat 18«-Aktivist*innen und mithilfe des vom Zeugen Michael S. herausgegebenen »Sonnenbanner« entsprechende Propaganda für »Combat 18« zu machen. Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE hätte der wegen einer schweren Gewalttat vorbestrafte Zeuge Michael S. nie als V-Mann angeworben und über einen Zeitraum von knapp acht Jahren geführt werden dürfen. Die Fraktion DIE LINKE stellt zudem fest, dass die vom BfV rekonstruierten und dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten zu großen Teilen aus Neonazi-Fanzines und anderweitig öffentlich bekannten Informationen bestanden, keine Abonnenten-Adresslisten des »Sonnenbanner« enthielten und dass der langjährige BfV-Referatsleiter Gerd Egevist in seiner Zeugenvernehmung explizit darauf verwiesen hat, dass seiner Ansicht nach lediglich 10 bis 20 Prozent der Aktenbestände von »Tarif« im BfV noch vorliegen würden.¹¹⁹ Angesichts des strategischen Verhältnisses zur Wahrheit sowohl des ehemaligen V-Manns »Tarif« als auch des BfV bei der Frage, ob es den vom Zeugen Michael S. behaupteten Anruf von André Kapke zur Unterbringung von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe im Frühjahr 1998 gegeben hat und wie das BfV darauf reagierte, ist eine abschließende Bewertung der Glaubhaftigkeit der Aussagen von

Michael S. nicht mehr möglich. Letztendlich profitieren sowohl das BfV als auch der Zeuge Michael S. von der Aktenvernichtung durch den Referatsleiter Lothar Lingen. Völlig offensichtlich und anhand der zahlreichen Polizeiakten gut nachvollziehbar ist jedoch, dass der Zeuge Michael S. ab 1994/1995 in der gesamten Thüringer Neonaziszene gut vernetzt war und regelmäßig Kontakt mit Jenaer Neonazis und späteren Unterstützern des NSU-Netzwerks hatte. Auch insoweit ist die Behauptung von BfV-Präsident Hans-Georg Maaßen vom Februar 2015 im Interview mit der Tageszeitung »die tatz«, sein Amt habe »nach dem jetzigen Stand keine V-Personen im Umfeld des NSU«, falsch.¹²⁰

VM Teleskop: Vor dem Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode ist Lothar Lingen nach dem Fall »Teleskop« befragt worden, da eine Meldung von Teleskop im Rahmen der »Operation Drilling« an das LfV Thüringen von Lothar Lingen weitergeleitet worden war.¹²¹ Dabei handelte es sich bei »Teleskop« um einen vermeintlichen Neonazi-Aussteiger aus Jena mit großer Nähe zu dem Angeklagten Carsten S. und Ralf Wohlleben, der sich in 2001/2002 an das BfV Aussteigerprogramm gewandt hatte. Medienberichten zufolge handelte es sich bei »Teleskop« um den Nachfolger von Carsten S. als Landesvorsitzender der »Jungen Nationaldemokraten«.¹²²

Schlussfolgerungen:

- Die Fraktion DIE LINKE stellt fest, dass das BfV mit den bislang bekannten T-Fällen Neonazis als V-Personen führte, die an der Schnittstelle zwischen organisierter Kriminalität und organisierten Neonazistrukturen mit engen Verbindungen zum NSU-Kerntrio und dessen Unterstützer*innen aktiv waren und dass das BfV sowohl den Prozessbeteiligten des Verfahrens vor dem OLG München als auch den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen weitere Erkenntnisse zu der Identität der V-Personen vorenthält, so dass eine abschließende Bewertung über die Bedeutung der V-Personen im Kontext der Suche nach dem mutmaßlichen NSU-Kerntrio weiterhin nicht möglich ist.
- Die Fraktion DIE LINKE stellt darüber hinaus fest, dass die Aktenvorlagen der rekonstruierten Deckblattmeldungen der V-Leute der »Operation Rennsteig« an den Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode unvollständig sind.
- Die Fraktion DIE LINKE betont, dass das BfV nach einem entsprechenden Beweisbeschluss (BMI 54) dem Ausschuss mitgeteilt hat, dass bis auf einen geringen Restbestand die Akten zum VM »Teleskop« im BfV verschwunden seien. Das Verschwinden sei im Jahr 2010 bemerkt worden. Bei »Teleskop« habe es sich um

¹¹⁷ Aust/Laabs »Heimatschutz«, S. 763

¹¹⁸ vgl. Zeuge Michael S., Protokoll der 49. Sitzung am 16. Februar 2017

¹¹⁹ vgl. Zeuge Egevist, Protokoll der 39. Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses vom 24. November 2016

¹²⁰ vgl. Verfassungsschutzchef Maaßen: »Am Rand dessen, was möglich ist«, die tageszeitung vom 11. Februar 2015, <http://bit.ly/2z9yKpz>

¹²¹ vgl. Kapitel Maßnahmen nach dem Abtauchen von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe, 2) dd) Abstimmung zwischen BfV und LfV Thüringen und MAT-A-OLG-1 N27, S. 139

¹²² vgl. u.a. Blog NSU Nebenklage, Letzte Beweisanträge vom 17.5.2017, <http://bit.ly/2y5hHol>

einen Thüringer Neonazi gehandelt, der sich an das Aussteigerprogramm des BfV gewandt habe. Auf eine schriftliche Frage der Abgeordneten Martina Renner/DIE LINKE teilte die Bundesregierung zur Gesamtzahl in der Abteilung Rechtsextremismus verschwundener Akten mit, dass es sich um eine Zahl im einstelligen Bereich handle. Die Fraktion DIE LINKE stellt fest, dass »Teleskop« in dem seinerzeit vom Referatsleiter Lothar Lingen verantwortlich betreuten Aussteigerprogramm des BfV geführt wurde.

1.4. Aufklärungsblockade durch Vorenthalten von Akten und V-Leuten im NSU-Komplex

Zum Beispiel: Stephan L. alias V-Mann »Nias« des BfV

Zu den weiteren V-Leuten des BfV im Umfeld des mutmaßlichen NSU-Kerntrios und seiner engen Unterstützer*innen gehörte nach Medienberichten, die sich auf Angaben »aus Sicherheitskreisen« u.a. im Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) berufen und erst nach dem Ende der Beweisaufnahme des NSU-Untersuchungsausschusses bekannt wurden, auch Stephan L., der langjährige Chef der »Blood&Honour« Division Deutschland.

Medienberichte über den mutmaßlichen Zeitraum, in dem Stephan L. als V-Mann des BfV Informationen geliefert haben soll, variieren zwischen 1997 und 2002.¹²³ Stephan L. gehörte zu den Gründungsmitgliedern der Berliner Sektion von »Blood&Honour«, die wiederum 1994 zu den ersten Sektionen des internationalen Netzwerks in Deutschland gehörte und aufs Engste mit der als kriminelle Organisation verurteilten Neonazi-Band »Landser« und den »Vandalen« verbunden war. Stephan L. war seit 1996 bis zu deren Verbot im September 2000 Chef der »Blood&Honour« Division Deutschland gewesen und hatte u.a. auch das deutsche Blood & Magazin herausgegeben. In der am 26. Januar 1998 in Jena durchsuchten Garage Nr. 5 wurde die von Stephan L. als Divisionsleiter Deutschland von »Blood&Honour« erstellte Ausgabe Nr. 2/96 des »Blood&Honour« Magazins sichergestellt. Darin war unter der Überschrift »Politik« ein Artikel veröffentlicht, in dem es unter anderem hieß: *»Vergegenwärtigen wir uns doch einmal was das Fremdwort ‚Politik‘ eigentlich bedeutet. Wenn im Bonner Schwätzerparlament über irgendwelche Steuern geschwafelt wird, nennt man das Politik. [...] Man muss sich nicht jeden Tag in Uniform schmeißen, ‚Sieg Heil‘ brüllend und Flugblätter um sich werfend durch die Gegend ziehen. Das nutzt natürlich unseren Gegnern. Man braucht auch nicht in seinen eigenen vier Wänden hocken und bei Kerzenschein auf den Umsturz warten... Gelingt es uns, mit Phantasie und Humor, aber auch mit der nötigen Entschlossenheit und Ernsthaftigkeit, eine nicht angreifbare, gut vernetzte Bewegung von unabhängig agierenden Gruppen zu werden, so wird uns das Schicksal den Sieg nicht versagen. Nur: Wir dürfen nicht auf einen eventuell irgendwann mal auftauchenden Füh-*

*rer warten, darauf das immer jemand kommt und sagt, was zu tun ist. Nein! Jeder ist dazu aufgerufen, etwas zu tun! LEADERLESS RESISTANCE ist die Devise!*¹²⁴

Medienrecherchen zufolge hatte Thomas Starke im November 2000 bei einem Treffen mit seinem VP-Führer als Quelle 562 des LKA Berlin darüber berichtet, dass Stephan L. in der Neonaziszene unter Spitzelverdacht stehe, da er bei einem Strafverfahren eine vergleichsweise milde Strafe von umgerechnet 1.500 Euro erhalten habe. Daraufhin habe das LKA Berlin wörtlich vermerkt, der Deutschland-Chef von Blood and Honour sei durch das LKA 514 an das BfV vermittelt worden. Es sei anzunehmen, dass dies im anhängigen Strafverfahren dafür sorgte, dass die Entscheidung für den Erlass eines Ordnungsgeldes der einer Verurteilung vorgezogen worden sei.¹²⁵

Stephan L. war ab Mitte der 1990er Jahre sowohl deutschlandweit als auch international einer der zentralen Führungskader für »Blood&Honour« mit besten Kontakten zu militanten Neonazis in Großbritannien, Schweden, Norwegen und Dänemark.¹²⁶

In Deutschland war Stephan L. in den 1990er Jahren insbesondere in Berlin, Brandenburg, Sachsen und Thüringen extrem gut vernetzt: Die TKÜ-Daten des LKA Thüringen aus den Jahren 1998 und 1999, die bei der Überwachung von Jan Werner, Thomas Starke und anderen Chemnitzer »Blood&Honour« Aktivisten bei der Suche nach Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe entstanden und dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stehen, belegen u.a. die engen Beziehungen zwischen Stephan L. und Carsten Szczepanski sowie Jan Werner, dem sächsischen »Blood&Honour« Sektionschef. In den zeitweise parallel laufenden Ermittlungen des Generalbundesanwalts und des LKA Berlin gegen die Neonaziband »Landser« wurde auch deutlich, dass es zwar Spannungen zwischen den sächsischen »Blood&Honour« Aktivisten um Jan Werner und Thomas Starke einerseits und der Berlin-Brandenburger »Blood&Honour« Sektion andererseits um die Verteilung der Profite aus Neonazikonzerten und CD-Einnahmen gegeben hatte. Die persönlichen Beziehungen der sächsischen Aktivisten und Stephan L. waren davon jedoch nicht betroffen.

Dies bestätigte Stephan L. auch in seiner Aussage vor dem OLG München, indem er betonte, dass es bei dem Streit zwischen der sächsischen »Blood&Honour« Sektion und dem Gesamtnetzwerk um die Verteilung des Geldes gegangen, seine persönliche Freundschaft zu Jan Werner davon aber nicht berührt worden sei und er mit diesem auch bis 2012 Kontakt hatte. Ansonsten verharmloste L. »Blood&Honour« als reine Musikbewegung¹²⁷ und bestritt, dass Gewalt gegen den politischen Gegner oder Konzepte wie der führerlose Wider-

¹²³ Vgl. Tagesspiegel Online vom 16. Mai 2016, Ex-Deutschland Chef von »Blood&Honour« war als V-Mann tätig« von Frank Jansen, <http://bit.ly/2z9vWZB>

¹²⁴ vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 158, Blood&Honour Division Deutschland, Ausgabe 2/96; MAT A BMI-3/0018, PDF-BI. 183.

¹²⁵ vgl. Blood&Honour: Ex-Deutschland Chef als V-Mann? Tagesschau Online vom 16.5.2017, <http://bit.ly/2y6Womj>

¹²⁶ <http://bit.ly/2yA0eHP>

¹²⁷ vgl. <http://bit.ly/2fVu1iO>

stand eine Rolle gespielt hätten. Auf Nachfragen von Nebenklagevertreter*innen sagte er zudem, er sei zu keinem Zeitpunkt von einer Verfassungsschutzbehörde angesprochen worden oder habe eine solche Information weitergeleitet.

Stephan L. nahm an zahllosen »Blood&Honour« Konzerten teil, die nicht alleine dazu dienten, die NS-Ideologie niedrigschwellig zu verbreiten und eine extrem rechte Erlebniswelt zu etablieren, sondern auch die Möglichkeit für Absprachen und konspirative Verabredungen boten, beispielsweise in Chemnitz, Zwickau und Klein Bünzow bei Anklam.

In »Heimatschutz« beschreiben die Autoren Dirk Laabs und Stefan Aust die Weiterentwicklung des Magazins von »Blood&Honour« Ende der 1990er Jahre wie folgt: *»Die Hefte der Division Deutschland wurden trotzdem immer dicker und auf teurerem Papier gedruckt, selbstbewusst ließ L[...] den Claim »The unbended Voice of the Underground« auf jede Seite des aktuellen Heftes drucken. Bei der Abholung des neuen Heftes aus der Druckerei schauen L[...] diverse Dienste zu, darunter das Bundesamt für Verfassungsschutz. Man wusste vorher, wer wann die Hefte aus einer Druckerei in Bayern abholt. Es wird abgewogen, was man mit der Information macht – schließlich wird sie an die Kripo weitergegeben. Die Folge: Das LKA Berlin durchsucht an diesem Samstag L[...]s Wohnung, sein Auto, das Vereinsheim von Blood and Honour auf einem alten Schlachthofgelände in Berlin. Stephan »Pin« L[...] war noch undisziplinierter als Jan Werner im Jahr zuvor, das LKA findet palettenweise belastendes Material – im VW-Bus von L[...] allein 1500 Hefte der neuen Ausgabe des Magazins der Division Deutschland, der Nr. 9 mit der Titelzeile: »Protecting the Fatherland from the Scum of the Earth«. Auf dem Cover zu sehen sind zwei Männer mit riesigen Waffen in der Hand, dem Hollywood-Blockbuster Men in Black nachempfunden. Das 124 Seiten dicke Heft zeigt, wer mit wem in der Szene zusammenhängt: Ein langes Interview mit Thorsten Heise ist genauso abgedruckt wie ein Gespräch mit dem Autor der Turner Diaries William Pierce. Die üblichen Bands werden besprochen, auf der letzten Seite macht der V-Mann »Primus« für seinen Laden Last Ressort in Zwickau Werbung. Neofaschisten aus zig Ländern haben geschrieben, was sie zum neuen Jahrtausend sagen wollen, Thorsten Heise schreibt nur: »Kameraden! Widerstand«. Der THS zitiert aus Adolf Hitlers Mein Kampf. Über 1800 CDs samt zugehörigen Covern stellt das LKA ebenfalls bei L[...] sicher. In seiner Wohnung werden mehrere Jacken mit dem Schriftzug Blood and Honour gefunden, ein Bild von Adolf Hitler, ein Ku-Klux-Klan-Aufnäher – vor allem aber fast die komplette Korrespondenz der Blood and Honour-Division Deutschland. Zum ersten Mal fällt der Polizei auch eine Satzung von Blood and Honour in die Hände, was für die Division besonders gefährlich ist, weil so die Behörden eine Struktur belegen können – Grundlage für ein mögliches Verbot der Gesamtorganisation. Die Staatsanwaltschaft Berlin befasst sich nun ausführlich mit Pinocchio. Das BfV wird ebenfalls hinzugezogen, obwohl ja der Tipp aus Köln kam – was halten die Auswerter dort von den Funden bei L[...]? Das Amt lässt sich Zeit mit der Antwort*

und wird im Mai schreiben: Trotz der Funde bei L[...] ist man nach wie vor gegen ein Verbot von Blood and Honour in Deutschland. In Köln kennt man »Blood&Honour« und glaubt nicht zuletzt aufgrund der diversen V-Männer die Organisation im Griff zu haben. Man will auf keinen Fall ein neues Verbot.«¹²⁸

Stephan L. zog nach dem Verbot von »Blood&Honour« nach Baden-Württemberg – in die Nähe von Stuttgart und Heilbronn zu polizei- und verfassungsschutzbekanntem Neonazis aus den Blood&Honour Nachfolgestrukturen. In Ermittlungsverfahren, die u.a. die Staatsanwaltschaft Karlsruhe wegen Verstoß gegen das Vereinsverbot führte, gerieten Stephan L. sowie alte Bekannte aus der »Blood&Honour«-Sektion Sachsen – darunter Jörg W. der mutmaßliche Sprengstofflieferant für die Rohrbomben, die in der Garage Nr. 5 in Jena im Januar 1998 gefunden wurden, und Jörg A., ein langjähriger Weggefährte des Ehepaars P., erneut in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden. Auszüge aus Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen der Ermittler, die dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurden, belegen, dass die alten Netzwerke weitergepflegt wurden – u.a. bei gemeinsamen Auslandsreisen zu Blood&Honour Konzerten in europäischen Nachbarländern.

Der Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode hatte sich in seinem Abschlussbericht auch damit auseinandergesetzt, dass u.a. das LKA Sachsen-Anhalt bei einer Exekutivmaßnahme wegen des Verdachts der Fortführung von »Blood&Honour« nach dem Verbot durch das Bundesinnenministerium im September 2000 darauf bestanden hatte, das BfV nicht über die Maßnahmen zu informieren – aus Sorge, der Geheimdienst würde seine V-Leute warnen und damit die Razzia im Vorfeld verraten.¹²⁹

Schlussfolgerungen:

- a) Die Fraktion DIE LINKE geht davon aus, dass Stephan L. – so wie andere Berlin-Brandenburger »Blood&Honour«-Kader auch – als Divisionsleiter Deutschland von »Blood&Honour« darüber informiert war, dass bei »Blood&Honour« Konzerten Spendengelder für Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gesammelt wurden.
- b) Die Fraktion DIE LINKE geht auch davon aus, dass Stephan L. von Jan Werner darüber informiert wurde, dass und wie die sächsische »Blood&Honour« Gruppe die ab Januar 1998 in Chemnitz in der Illegalität lebenden Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe unterstützte. Dafür spricht auch, dass Marcel D. alias Hagel, der damalige Schatzmeister von »Blood&Honour« Deutschland, wie dargelegt, in seinem beschlagnahmten Notizbuch die Einnahmen von »Blood&Honour« Konzerten und Ausgaben, darunter auch eine Spende von 700 D-Mark an das mutmaßliche NSU-Kerntrio, notierte.

¹²⁸ vgl. Aust/Laabs, »Heimatschutz«, S. 419 f.

¹²⁹ vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 169

- c) Die Fraktion DIE LINKE betont, dass das Netzwerk von »Blood&Honour« in den 1990er Jahren in Deutschland sowohl die Produktion der Begleitmusik für den rassistischen Alltagsterror als auch für Aufbau von neonazistischen Terrorstrukturen nach dem Prinzip des führerlosen Widerstands führend umgesetzt hat. Ohne die Unterstützung von »Blood&Honour«-Aktivist*innen wäre es Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt nach ihrer Flucht aus Jena am 26. Januar 1998 nicht gelungen, ein Leben in der Illegalität zu führen.
- e) Die Fraktion DIE LINKE kritisiert, dass das Bundesinnenministerium auf einen entsprechenden Beweisbeschluss zur Vorlage aller im BfV vorhandenen Operativ-, Controlling- und sonstigen Akten zu Stephan L. erst nach den Medienberichten im Mai 2017 und auch nur unvollständig reagiert hat. Das BfV hat damit den Untersuchungsausschuss getäuscht und die Beweisbeschlüsse ignoriert. Angesichts der engen Verbindungen zwischen Jan Werner und Stephan L. sowie der durch BKA und Bundesanwaltschaft erst auf Drängen der Nebenklage am OLG München weitergeführten Ermittlungen zur mutmaßlichen Anwesenheit von Zschäpe und Mundlos in Begleitung von Jan Werner und einer weiteren Person drängt sich die Frage auf, inwieweit die Bundesanwaltschaft über die Quelleneigenschaft von Stephan L. informiert war. Zudem ist auch in Bezug auf die Medienrecherchen zu Stephan L. die Erklärung von Hans-Georg Maaßen, sein Amt habe »nach dem jetzigen Stand keine V-Personen im Umfeld des NSU« falsch.¹³⁰

1.5. Aufklärungsblockade durch Aktenvernichtungen im BfV

Die Fraktion DIE LINKE hatte nach dem Ende des ersten NSU-Untersuchungsausschusses wiederholt nach dem Stand der Rekonstruktion der im Bundesamt für Verfassungsschutz am 11. November 2011 vernichteten V-Mann Akten gefragt. Bei den Antworten der Bundesregierung wurde schnell deutlich, dass die Akten »nur teilweise« rekonstruiert werden konnten und dem ersten Untersuchungsausschuss nur ein Bruchteil vorgelegt wurde¹³¹.

Das BfV gab an, dass die Aktenrekonstruktion der vernichteten V-Mann-Akten am 27. Juni 2012 begonnen wurde. Dabei habe es sich um einen ersten Teilschritt gehandelt. Die zweite Rekonstruktion der Akten sei durch BfV Präsident Hans-Georg Maaßen am 13. Oktober 2014 angeordnet worden - als Reaktion auf die Reportage »Unter Reißwölfen« im Nachrichtenmagazin »Der Spiegel« Ausgabe 9/2014, in der der Zeuge Michael S. alias V-Mann »»Tarif« behauptet hatte, er sei von André Kapke mit der Frage nach einer Unterkunft für die polizeilich gesuchten Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe angerufen worden und habe seinen V-Mann Führer über diesen Anruf informiert. Auf entsprechende Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE zum Stand der Ak-

tenrekonstruktion und Übermittlungen an die Untersuchungsausschüsse teilte das Bundesinnenministerium des Weiteren mit, dass dem Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode lediglich 39 Deckblattmeldungen des V-Mannes »Tarif« vorlagen. Am 17. Dezember 2014 lagen 157 Deckblattmeldungen, d. h. Erkenntnismitteilungen des ehemaligen VM »Tarif« vor. Nach Abschluss des zweiten Rekonstruktionsschrittes Mitte Januar 2015 lagen 171 Deckblattmeldungen in aktenmäßig wieder zusammengeführter Form vor - mit einem Umfang von 983 Seiten. Die eigentlich wichtigste Akte zum Nachvollziehen, wie ein V-Mann bewertet wurde und welche Aufträge etc. er bekam, die so genannte P-1 Akte konnte hingegen lediglich zu 28 Prozent und die Treffakte sogar nur zu 14 Prozent rekonstruiert werden.¹³² Die Bedeutung dieser Lücke erklärt auch die Feststellung des ehemaligen BfV-Referatsleiters und Zeugen Egevist, in den noch im BfV vorhandenen Akten von Tarif sei ja »fast nichts drin«.¹³³

Schlussfolgerungen:

Die Fraktion Die LINKE betont, dass insbesondere im Fall der vernichteten Akten des V-Mannes »Tarif« die zentralen Aktenbestandteile, mit denen sowohl die Einsatzschwerpunkte als auch die Bezugsoperationen, in denen der V-Mann »Tarif« eingesetzt wurde nachvollzogen werden konnten im wesentlichen Teilen nicht wieder hergestellt werden konnten.

1.6. Schleppenden Ermittlungen gegen namentlich bekannte mutmaßliche Unterstützer*innen des NSU-Kerntrios

Die Fraktion DIE LINKE hält es für dringend erforderlich, dass der Generalbundesanwalt die Ermittlungen gegen alle namentlich bekannten neun mutmaßlichen Unterstützer*innen intensiviert und zu einem erfolgreichen Abschluss im Sinne einer Anklageerhebung führt.

Die Fraktion DIE LINKE kritisiert im Zusammenhang mit den Ermittlungen des Generalbundesanwalts gegen Jan Werner sowohl die Vernichtung von Beweismaterial aus Beständen des Ermittlungsverfahrens gegen Jan Werner im Zusammenhang mit der Neonaziband »Landser« beim Generalbundesanwalt im Jahr 2014 als auch die schleppenden Ermittlungen und die offenkundig unvollständige Aktenauswertung durch die Ermittlungsbehörden in Bezug auf Jan Werner.

¹³⁰ vgl. Verfassungsschutzchef Maaßen: »Am Rand dessen, was möglich ist«, die tageszeitung vom 11. Februar 2015, <http://bit.ly/2z9yKpz>

¹³¹ Hans-Georg Engelke, Protokoll Nr. 34 vom 18. Dezember 2012, S. 99

¹³² vgl. BT-Drs. 18/4636

¹³³ vgl. Zeuge Egevist, Protokoll Nr. 39

a) Einzelaspekte der Beweisaufnahme in Bezug auf Jan Werner

Fehlende TKÜ-Daten

Jan Werner gehört zu den neun namentlich bekannten mutmaßlichen Unterstützer*innen des NSU-Kerntrios, gegen die der Generalbundesanwalt nach §129a StGB wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung ermittelt. Im Zeitraum August bis Oktober 1998 lagen dem Verfassungsschutz des Landes Brandenburg mehrere Hinweise des dort geführten V-Mannes Carsten Szczepanski alias V-Mann »Piatto« vor, die unter anderem beinhalteten, dass Jan Werner aus Chemnitz den Auftrag habe, Waffen für das Trio »für weitere Überfälle« zu besorgen und dass Antje P. der »weiblichen Person« ihren Pass zur Verfügung stellen wollte. Aus den Quellenmeldungen ergibt sich nur, dass Jan Werner versucht hat, Waffen zu besorgen – nicht aber, ob diese Versuche am Ende auch erfolgreich waren.

Der Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode hatte zu Jan Werner umfangreiche Feststellungen getroffen, an die hier nur kurz erinnert werden soll: »In Bezug auf Jan Werner war durch das LKA Sachsen im Schreiben vom 8. April 2002 bereits darauf hingewiesen worden, dass dieser in einem vom Generalbundesanwalt geführten Verfahren zwischenzeitlich vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont worden war. Am 29. April 2002 erfolgte im Hinblick auf eine geplante Befragung des Jan Werner zum Verbleib des Trios durch KHK K. telefonische Rücksprache mit OStA Siegmund vom Generalbundesanwalt. OStA Siegmund äußerte hierbei keine Bedenken gegen eine Befragung von Jan Werner und wies zudem darauf hin, dass dem Jan Werner keinerlei Zusagen gemacht werden könnten. Darüber hinaus wurde in dem Gespräch mit OStA Siegmund bekannt, dass durch das LKA Berlin im Zusammenhang mit dem genannten Verfahren eine TKÜ-Maßnahme bzgl. Jan Werner geschaltet worden war. Im Hinblick auf diese TKÜ-Maßnahme erfolgte dann ein Telefonat mit dem LKA Berlin, KOK T., in dem dieser zusagte, die ihm durchgegebenen Namen der drei Beschuldigten mit den Daten aus der TKÜ-Maßnahme gegen Jan Werner elektronisch abzugleichen und so zu überprüfen, ob diese in den Gesprächen von Jan Werner eine Rolle spielten. Eine Rückmeldung des LKA Berlin in dieser Hinsicht ist nicht aktenkundig. [...] Nach Erkenntnissen des LfV Sachsen kontaktierte Jan Werner die Flüchtigen möglicherweise am 7. Mai 2000 persönlich in Berlin. An diesem Tag hat sich Jan Werner dort aufgehalten. Am selben Tag will ein Polizist auch Mundlos und Zschäpe in Berlin gesehen haben – in einem Biergarten, gemeinsam mit zwei weiteren Erwachsenen und zwei Kindern. Bei diesen beiden anderen Erwachsenen könnte es sich um Jan Werner und um eine Bekannte des Jan Werner gehandelt haben. Die Frau lebte damals in Berlin, hatte mindestens zwei Kinder, gehörte der einschlägigen Szene an und wurde am 7. Mai 2000 mehrfach von Jan Werner angerufen. [...] Das LKA Berlin erhielt am 13. Februar 2002 einen Hinweis darauf, dass Jan Werner auch zu dieser Zeit noch in Kontakt mit dem Trio stand: „Jan Werner soll zur Zeit zu drei Personen aus Thüringen, die per Haftbefehl gesucht werden, Kontakt haben. Die VP kann diese nicht namentlich benennen, erklärt aber, dass diese wegen Waffen- und Sprengstoffbesitz gesucht

werden.“ Der Hinweis stammte von der Quelle »VP 562«. Die Quelle »VP 562« ist inzwischen enttarnt: es handelte sich um Thomas Starke, den das LKA Berlin in dem in Zusammenhang mit der Neonazi-Band »Landser« geführten Verfahren als V-Person angeworben hatte. Es ist in den Akten des LKA Thüringen kein Hinweis darauf vorhanden, dass seitens des LKA Berlin mitgeteilt worden wäre, dass dort Hinweise zu Kontakten von Jan Werner mit dem Trio vorhanden waren und zwar weder in zeitlichem Zusammenhang mit der Befragung am 7. Mai 2002 noch zu einem anderen Zeitpunkt. [...] Am 7. Mai 2002 wurde Jan Werner sodann durch die Beamten des LKA Thüringen, KHK Honauer und KHK K. und den Beamten des Polizeipräsidiums Chemnitz, KHM H., an seiner Wohnanschrift in Chemnitz aufgesucht. Hierbei gab Jan Werner an, damals keinerlei Kontakt zum Trio gehabt zu haben und jetzt zu haben. Entsprechende Vorhalte bestritt Jan Werner. Bei den Polizeibeamten entstand der Eindruck, dass Jan Werner keine Informationen gegenüber der Polizei habe preisgeben wollen. [...] Im Rahmen der durch das LKA Thüringen durchgeführten TKÜ beim Mobiltelefon von Jan Werner wurde dem LKA Thüringen bekannt, dass zwischen dem überwachten Mobiltelefon von Jan Werner (Rufnummer 0172/3521XXX) und einem Mobiltelefon mit der Rufnummer 0172/3922XXX zwischen dem 15. und 30. August 1998 mehrere Gespräche stattfanden und SMS-Kurznachrichten versandt wurden. SMS vom 25. August 1998, 19.21 Uhr: »HALLO. WAS IST MIT DEN BUMS?«, SMS vom 26. August 1998, 12.25 Uhr »AM SONNTAG INNERHALB DES D2 NETZES UND VON D2 ZUM FESTNETZ KOSTENLOS TELEFONIEREN. MANNESMANN FEIERT 5 MIO.KUNDEN« Verbindung am 30. August 1998, 9.45 Uhr, abgehend. (der nachfolgende Anruf ist 40 Sekunden später verzeichnet)¹³⁴. Aufzeichnungen des Inhalts der Gespräche sind nicht erhalten. [...]«¹³⁵

Bis heute unbeantwortet ist die zentrale Frage, wie der eng mit Stephan L. und Jan Werner befreundete Carsten Szczepanski alias V-Mann »Piatto« des Verfassungsschutzes Brandenburg, auf die Frage nach dem »Bums« reagierte. Seine ehemaligen V-Mann-Führer hatten jeweils im ersten Untersuchungsausschuss des Bundestages und vor dem OLG München ausgesagt, Szczepanski habe die SMS nicht mehr erhalten, da er an dem Nachmittag des 25. August 1998 mit seinem V-Mann Führer ein neues Handy gekauft und das alte bei der Rückkehr in die JVA Brandenburg abgegeben habe – Szczepanski war zu diesem Zeitpunkt bereits Freigänger nach einer Verurteilung zu acht Jahren Haft wegen versuchten Mordes an einem nigerianischen Asylsuchenden. Ferner versicherten die Zeugen, das LfV Brandenburg habe das Handy von Szczepanski nie ausgewertet.¹³⁶

Um Antworten auf diese Frage zu finden, hatte der Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode u.a. mehrere Beweisbeschlüsse zu weiteren Aktenrückhalten getroffen, die Carsten Szczepanski betreffen und dem ersten Untersuchungsausschuss des Bundestages nicht vorlagen. Auf den Beweisbeschluss BB 25 über-

¹³⁴ vgl. 17/14600, S. 410ff.

¹³⁵ ebenda

¹³⁶ vgl. u.a. NSU Watch und BT-Drs. 17/14600, S.

mittelte das Innenministerium Brandenburg daraufhin dem Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode eine Telefonrechnung für das besagte Handy von V-Mann »Piatto« für den Zeitraum vom 1.-31. August 1998 sowie eine Deckblattmeldung vom 25. August 1998, die belegen soll, dass V-Mann »Piatto« am Nachmittag dieses Tages mit seinem V-Mannführer zwei Handies bzw. Handykarten in Potsdam erwarb. Im TKÜ-Datenbestand des LKA Thüringen aus dem Jahr 1998, der dem Untersuchungsausschuss vorliegt, taucht eine der zwei dort genannten neuen Handy-Nummern des Carsten Szczepanski jedoch das erste Mal erst am 31. August 1998 auf. Die zweite Nummer findet sich überhaupt nicht im TKÜ-Bestand des Ausschusses.

Bei der Auswertung der dem Ausschuss vorliegenden TKÜ-Daten von Jan Werner durch das LKA Thüringen aus dem Jahr 1998 ist zudem auffällig, dass für den genauen Zeitraum nach der SMS von Jan Werner an Carsten Szczepanski am 25. August 1998 um 19.19 Uhr innerhalb von zehn Minuten vier Anrufe bei Werner eingehen, für die keine Telefonnummer registriert ist¹³⁷ und bei denen teilweise auch die Geokoordinaten fehlen, mit denen der Standort des Mobiltelefons relativ genau bestimmt werden kann. Am 26. August 1998 ab der laufenden Nr. 1747, SMS um 15.31, fehlen dann bis zur laufenden Nummer 1883 mehr als 140 Anrufe oder SMS. Erst ab 6.58 Uhr am 27. August 1998 wird unter der laufenden Nummer 1883 wieder eine SMS registriert. Die Seitenzahl 7 ist in den TKÜ-Akten, die die fehlenden 140 SMS betreffen und dem Ausschuss vorliegen, zudem doppelt vorhanden.

b) Auswertung und Vernichtung von Asservaten

Bei Jan Werner fanden mehrfach im Zuge der Ermittlungen zum Vertrieb von RechtsRock-Musik und der Neonaziband *Landser* Exekutivmaßnahmen statt. Bei einer Durchsuchung am 13. Januar 1999 wurde bei Jan Werner laut Asservatenliste auch das *Pogromly-Spiel* gefunden, mit dem das mutmaßliche NSU-Kerntrio sich zu Beginn seines Lebens in der Illegalität finanzierte.¹³⁸

Es ist allerdings nicht ersichtlich, dass der Generalbundesanwalt und das BKA die dort noch vorhandenen Akten- und Asservatenauswertungen zum »Landser«-Komplex systematisch in Bezug auf Jan Werner – oder andere mutmaßliche Unterstützer*innen des NSU-Kerntrios – ausgewertet hätten.

Dies wird auch im Zusammenhang mit der Vernichtung von Asservaten von Jan Werner durch zwei Staatsanwälte beim Generalbundesanwalt im November 2014 deutlich. Am 15. Oktober 2014 war Jan Werner im Prozess am OLG München als Zeuge geladen worden und hatte dort die Aussage unter Berufung auf §55 StPO verweigert. Am 3. November 2014 wurde durch zwei Staatsanwälte beim Generalbundesanwalt die Vernichtung aller noch vorhandenen Asservate von Jan Werner angeordnet, obwohl das Aktenvernichtungsmoratorium für Akten mit NSU-Bezug vom 1. Juni 2012 im Bund weiterhin Bestand hat.

Gegenüber dem Ausschuss hat der Generalbundesanwalt erklärt, die beiden Staatsanwälte, die die Vernichtung veranlasst hatten, hätten zwar von dem Moratorium Kenntnis gehabt, es sei ihnen aber »nicht bewusst« gewesen, »dass Jan Werner im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex steht«.¹³⁹ Aus dem Vermerk der Bundesanwaltschaft geht außerdem hervor, dass man davon ausgehe, dass eines der Notizbücher nur aus vier beschriebenen Seiten bestanden hätte, die als Kopie komplett in den Akten vorlägen. Es gebe darüber hinaus keine Anhaltspunkte dafür, dass das Notizbuch mehr Informationen enthalten habe. Allerdings wurden die Asservate, die bei einer Durchsuchung im Oktober 2001 bei Jan Werner beschlagnahmt wurden, im *Landser*-Verfahren vom LKA Berlin lediglich in Bezug auf Werners Aktivitäten als RechtsRock-Produzent ausgewertet und auch nur teilweise kopiert. Seit 2003 waren die Asservate beim Landeskriminalamt Berlin aufbewahrt worden, das das *Landser*-Verfahren gegen Werner geführt hatte. Dem für die Ermittlungen im NSU-Komplex zuständigen BKA waren diese Asservate jedoch nie vorgelegt worden, obwohl sie einen Zeitraum betrafen, in der durch den NSU bereits Raubüberfälle und Sprengstoffanschläge verübt worden waren. Werner war im Sommer 2014 einer Aufforderung, die Asservate abzuholen, nicht nachgekommen.

Die Fraktion DIE LINKE stellt fest, dass unter den vom LKA Berlin kopierten Asservaten, die nicht vernichtet und dem Untersuchungsausschuss übermittelten wurden, sich neben Adresszetteln, die in der Asservatenliste als Adresszettel Maik E. /André Eminger bezeichnet werden, auch die handschriftlich notierte Adresse des Caravanverleihs A. H. – mitsamt Straßenangabe und Telefonnummer und dem Zusatz »Caravan« – befindet. Bei dem Caravan-Verleih A.H. hatte das mutmaßliche NSU-Kerntrio nachweislich Fahrzeuge unter Vorlage von Identitätspapieren von Unterstützern angemietet, um damit zu den Tatorten der rassistischen Mordserie und des Mordes an der Polizistin Michéle Kiesewetter zu fahren.¹⁴⁰ Es ist allerdings nicht ersichtlich, dass das BKA entsprechende Ermittlungsschritte in Bezug auf Autoanmietungen durch Jan Werner unternommen hätte.

c) Zögerliche Ermittlungen zum mutmaßlichen Aufenthalt Jan Werners in Begleitung von Mundlos und Zschäpe am 7. Mai 2000 in Berlin

Trotz der Beweisaufnahme zu dem Hinweis eines Schutzbeamten der Berliner Polizei, der am 7. Mai 2000 auf die mutmaßliche Anwesenheit von Jan Werner in Begleitung der gesuchten Uwe Mundlos und Beate Zschäpe sowie einer Freundin und damaligen Neonaziaktivistin von Jan Werner an der Synagoge Rykestraße in Berlin, ermittelten BKA und Bundesanwaltschaft zu diesem Komplex erst gründlicher, nachdem Nebenklagevertreter am OLG München entsprechende Beweisanträge gestellt und auf die Befunde des ersten Bundestagsuntersuchungsausschusses verwiesen

¹³⁷ (Ifd. Nummern 1570 – 1573), ZF2, S. 3,

¹³⁸ MAT-A-SN-2-3-2, Blatt 273

¹³⁹ vgl. Die Welt vom 19.2.2016 »Bundesanwaltschaft vernichtete wichtige Dokumente«

¹⁴⁰ Vgl. MAT-A-GBA-3, S. 352

hatten.¹⁴¹ Unbeantwortet ist in diesem Zusammenhang, warum Stephan L. als Berliner Kontakt- und Anlaufstelle von Jan Werner von den Ermittlungsbehörden dazu nicht befragt wurde

Schlussfolgerungen

- a) Im Gegensatz zu den anderen Fraktionen will die Fraktion DIE LINKE nach der sorgfältigen Auswertung der dem Ausschuss vorliegenden TKÜ-Daten und Akten von Jan Werner nicht ausschließen, dass der Aktenbestand der TKÜ-Daten des LKA Thüringen manipuliert wurde. Denn Rückschlüsse auf eine eventuelle Reaktion von Carsten Szczepanski auf die Anfrage nach dem »Bums« durch Jan Werner sind durch die auffällige Lücke in den Akten nicht mehr möglich.
- b) Die Vernichtung des Beweismaterials bei der Bundesanwaltschaft, das dem Vernichtungsmoratorium unterlag, und die offensichtlich nicht auf mögliche NSU-Bezüge ausgewerteten vorhandenen Asservate zeigen nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE, dass die Ermittlungen gegen Jan Werner nicht sorgfältig genug betrieben werden. Die Fraktion DIE LINKE befürchtet, dass diese Art der Ermittlungsführung symptomatisch für den Verlauf der Ermittlungen gegen die weiteren namentlich bekannten Männer und Frauen ist, gegen die der Generalbundesanwalt wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach §129a StGB ermittelt. Es wäre ein fatales Signal des Rechtsstaats, wenn nicht mit allem Nachdruck auch gegen die namentlich bekannten Aktivist*innen des NSU-Netzwerks ermittelt würde und deren Unterstützungshandlungen keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen würden.
- c) Die Fraktion DIE LINKE kritisiert in diesem Zusammenhang auch, dass die Verengung der Ermittlungsführung der Bundesanwaltschaft dazu führt, dass gegen weitere mutmaßliche Unterstützer – wie beispielsweise den langjährigen Hammerskin Thomas G. aus Altenburg – und Thorsten Heise allenfalls halbherzige Ermittlungsschritte unternommen wurden. Heise wurde von mehreren Zeugen im NSU-Komplex – u.a. von Carsten Szczepanski und dem Zeugen Michael S. – als die deutsche Kontaktperson für das internationale Terrornetzwerk von Combat 18 bezeichnet. Das Gutachten der *Schäfer-Kommission* nennt eine Reihe von Deckblattmeldungen, die Unterstützung für die gesuchten Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe durch Heise zum Thema hatten.¹⁴² Im ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages waren zudem Tonbänder ausgewertet worden, die u.a. die Aufzeichnung eines Gespräches zwischen Tino Brandt und Thorsten Heise beinhalten. In dem Gespräch brüstete sich Heise mit der Unterstützung für die gesuchten Neonazis aus Jena.¹⁴³ Die bisherigen Ermittlungen zu Thorsten Heise als

mutmaßlichen Unterstützer des NSU-Netzwerks können allenfalls als oberflächlich bezeichnet werden. Entsprechend selbstbewusst agiert Thorsten Heise auch weiterhin. Im Jahr 2016 präsentierte er sich bei einem Neonazi-Aufmarsch in Dortmund ganz offensiv Seite an Seite mit Wilf Browning, einem für schwere Gewalttaten verurteilten britischen C-18 Anführer. Zu denjenigen, die für die Kontinuität zwischen dem Netzwerk des NSU und aktuellen neonazistischen Konzepten von Gewalt und Terror gegen Geflüchtete stehen, gehört auch Matthias F.: Der Funktionär der Neonazikleinstpartei *III. Weg*, die u.a. einen extrem rassistischen und als Blaupause für Anschlagziele dienende online-«Ratgeber» zu Mobilisierungen gegen Geflüchtete mitsamt Deutschlandkarte mit Ortsangaben von Flüchtlingsunterkünften veröffentlichte, war schon 1998 im Mundlos-Adressbuch vermerkt, als er noch in Nürnberg lebte und bei der mittlerweile verbotenen *Fränkischen Aktionsfront* (FAF) aktiv war. Die Fraktion DIE LINKE kritisiert, dass auch in diesem Fall – obwohl in Nürnberg drei migrantische Kleinunternehmer Opfer der rassistischen Mordserie des NSU wurden und das von der FAF herausgegebene Heft »*Landser*« ebenfalls Empfänger eines der so genannten Spendenbriefe des NSU war – nur sehr oberflächliche Ermittlungen geführt wurden

1.7. Die Auswirkungen des so genannten Quellenschutzes auf Ermittlungen der Generalbundesanwaltschaft

Die Fraktion DIE LINKE ist besorgt darüber, dass bei den Ermittlungen im Zusammenhang mit neonazistischen V-Leuten im NSU-Komplex im Sinne des § 14 der so genannten »Zusammenarbeitsrichtlinie«¹⁴⁴ das »Sicherheitsinteresse« der Verfassungsschutzbehörden offenbar immer wieder Vorrang hatte und naheliegende Ermittlungsschritte unterblieben oder nur sehr verspätet stattfanden.

Die Auswirkungen der Zusammenarbeitsrichtlinie von 1973 ziehen sich nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE durch den gesamten NSU-Komplex und sind in den vorherigen Abschnitten des Sondervotums – beispielsweise anhand der Ermittlungen zu M. als mutmaßlichen Unterstützer des NSU-Netzwerks ausführlich beschrieben worden.

Darüber hinaus ist es der Fraktion DIE LINKE wichtig, anhand der nachfolgenden Beispiele von zwei langjährigen neonazistischen V-Personen – L.M. und Kai D. – die Auswirkungen der Zusammenarbeitsrichtlinie näher zu beleuchten.

¹⁴⁴ vgl. Wortlaut des §14 der so genannten Zusammenarbeitsrichtlinie in der noch immer gültigen Fassung vom 30. Juli 1973, in »Geheim, wenn es der Regierung passt«, Zeit Online vom 16. September 2016, <http://bit.ly/2y7dvo6>: »Die Strafverfolgungsbehörden beachten unter Berücksichtigung der Belange des Verfahrens das Sicherheitsinteresse der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Beschuldigter, Zeuge oder sonst am Verfahren Beteiligter geheimer Mitarbeiter der genannten Behörden ist oder war.«

¹⁴¹ Vgl. Nebenklage NSU Prozess vom 26.10.2016, <http://bit.ly/2g5tcYH>

¹⁴² BT-Drs. 17/14600, S. 390f.

¹⁴³ BT-Drs. 17/14600, S. 535f.

1.7.1. V-Mann L.M. des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen

Die Fraktion DIE LINKE kritisiert, dass dem ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages sowohl von den beteiligten Verfassungsschutzämtern des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen als auch von der Bundesanwaltschaft der im Februar 2012 bekannt gewordenen Verdacht gegen den langjährigen V-Mann des LfV Nordrhein-Westfalen, L.M. vollständig vorenthalten wurde.

Ganz offensichtlich war L.M. seit Ende der 1980er Jahre in wichtigen Funktionen in militanten Neonazistrukturen aktiv. Es wäre daher nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE geboten gewesen, L.M. zu dessen Kenntnissen über mögliche lokale Unterstützer*innen des NSU-Netzwerks, Verbindungen zwischen Neonazis aus dem »Kampfbund Deutscher Sozialisten« in Köln, Thüringen und Sachsen sowie mit dem NSU assoziierter militanter Neonazi-Netzwerke zu befragen.

Den Zeugen des LfV NRW, insbesondere dem langjährigen stellvertretenden Leiter Burkhard Schnieder, wurden entsprechende Vorhalte zu den neonazistischen Aktivitäten von L.M. gemacht: Beispielsweise ein »Gespräch« aus dem Jahr 2003 von mit der KDS-Postille »Der Gegenangriff«, in dem dieser seinen Werdegang in der extremen Rechten wie folgt beschreibt: »Wehrsportgruppe, Nationalistische Front, bis 1994 Mitglied der Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei – FAP –, 1998 Mitbegründer der Kameradschaft Köln, 1999 kurz nach der Gründung Mitglied des KDS«. Des Weiteren wurde dem Zeugen Burkhard Schnieder eine Anzeige vorgehalten, die im »Internationalen Waffen-Spiegel« Nummer 6/1987, geschaltet wurde, wo der »Heimatschutzverband« mit der Ausbildung »Kameradschaft Survival« wirbt, und als Kontaktadresse für den Raum Köln »L.M.« angegeben wurde.¹⁴⁵ Trotz weiterer Vorhalte zu L.M.'s Aktivitäten – darunter dessen Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz zu einer sechsmonatigen Jugendstrafe in den 1980er Jahren, erklärte der Zeuge Schnieder, dass L.M. auf keinen Fall jemand sei, »der dem extremistischen, vor allem rechtsextremistischen Typus entspricht, sondern von der Grundeinstellung eher jemand ist, der seine Rolle spielt.« Damit referierte der Zeuge Schnieder das altbekannte Mantra von Verfassungsschutzzeugen, dass es sich bei den V-Personen eigentlich gar nicht um Neonazis handele.

Ob L.M. Mitte der 1980er Jahre Mitglied einer Clique, die unter dem Namen »Anarchistische Terrorfront« (ATF) agierte war, konnte der Ausschuss nicht klären. Trotz ihres Namens war die ATF nach Angaben von NSU Watch NRW ideologisch rechts anzusiedeln. »Von den Ermittlungsbehörden war sie als politisch »verworren« eingeordnet worden. 1984 bot die ATF mit einem Aushang in einem Supermarkt in Köln-Zollstock den Ankauf von Waffen sowie die Ausführung von Anschlägen aller Art an. Des Weiteren führte die ATF Nachtmärsche mit Bewaffnung und in paramilitärischer Uniformierung durch. Mitglieder beschmierten eine Polizeistation mit

Hakenkreuzen und linken Parolen. Im Jahr 1984 fiel die Gruppe durch Brand- und Sprengstoffanschläge auf. Bei einem Anschlag auf ein leer stehendes Fabrikgebäude an der Vorgebirgsstraße in Köln wurden Gasflaschen in Brand gesetzt. Bei der anschließenden Detonation wurde eine Passantin verletzt. Daraufhin wurden mehrere Mitglieder der Gruppe verhaftet. Die beiden Hauptangeklagten erhielten im Prozess Bewährungsstrafen, drei Mitangeklagte lediglich Verwarnungen.«

Der Zeuge Schnieder bestätigte, dass L.M., bei der Bundeswehr eine militärische Ausbildung erhielt. In späteren Jahren war er in einer Reservistenkameradschaft für Scharfschützen der Bundeswehr aktiv. 1987 wird L.M. als Kontaktperson des »Heimatschutzverbandes« in einer Anzeige im »Internationalen Waffenspiegel« aufgeführt. Der »Heimatschutzverband« war eine paramilitärische Wehrsportgruppe und veranstaltete in der Eifel Wehrsportübungen mit Schusswaffen. Diese Wehrsportübungen wurden vom »Bundesführer« der Organisation beim Polizeipräsidium Aachen angemeldet. Außerdem soll es nach Angaben des »Bundesführers« eine Zusammenarbeit mit dem MAD (*Militärischer Abschirmdienst, Geheimdienst der Bundeswehr*) gegeben haben, dem die Mitgliederkartei übergeben worden sein soll. Mitglied beim »Heimatschutzverband« konnte nach Aussagen des »Bundesführers« jeder Deutsche oder Staatsangehörige eines NATO-Staates ab 16 Jahren werden. Das Innenministerium teilte 1988 der »taz« mit, der »Heimatschutzverband« sei bislang »weder strafrechtlich, noch in rechtsextremistischer Form aufgefallen«

L.M. war nach Medienrecherchen und Recherchen von antifaschistischen Gruppen eigenen Angaben zufolge Mitglied der »Nationalistischen Front« (NF), einer nationalrevolutionären Kaderorganisation der militanten Rechten, die 1992 verboten wurde. Die NF hatte ihr Zentrum in Detmold. Auch der verstorbene V-Mann Thomas R. alias »Corelli« war Anfang der 1990er Jahre Mitglied der NF, deren Anführer Meinolf Schönborn 1991 die Bildung eines »Nationalen Einsatzkommandos« (NEK), einer paramilitärischen Gruppe, in Angriff nahm. »Anfänglich ermittelte die Bundesanwaltschaft wegen »Bildung einer terroristischen Vereinigung« nach §129a [StGB]. Das Verfahren wurde jedoch am 25.10.1993 überraschend eingestellt«, heißt es im 1996 erschienenen Buch »Drahtzieher im braunen Netz«.

Es folgten der Beweisaufnahme zufolge Mitgliedschaften in der FAP bis zu deren Verbot 1995. Vorsitzender des Landesverbandes war »SS-Siggi« Siegfried Borchardt aus Dortmund.

Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE spiegelt die Beweisaufnahme auch die von NSU Watch zusammengestellten Informationen über die politische Laufbahn von L.M. wieder: Nach dem Verbot der FAP bildeten deren Kader beispielsweise in Recklinghausen oder Dortmund »Freie Kameradschaften«. In Köln wurde erst 1998 die »Kameradschaft Köln« gegründet, L. M. war Gründungsmitglied. In der Kameradschaft hatte er die Funktion des stellvertretenden Kameradschaftsführers inne. So vertrat er Axel R[...] während dessen Inhaftie-

¹⁴⁵ Vgl. Zeuge Schnieder, Protokoll der 37. Sitzung, S. 62f.

... rung und unterzeichnete am 28. Dezember 2007 eine »Mitteilung der Kameradschaft Köln/Walter Spangenberg« mit »L.M. (Kameradschaftsführer Köln/Walter Spangenberg)«. (...) Die nach einem Kölner SA-Führer benannte »Kameradschaft Walter Spangenberg« war Teil der militanten Neonaziszene, die meist ein distanzierendes Verhältnis zur NPD pflegte. Sie war organisatorisch und mit Redner*innen an zahlreichen regionalen und überregionalen Demonstrationen der Neonazi-Szene beteiligt. Die »Kameradschaft Köln« war führend in die Strukturen des »Aktionsbüro West« (AB-West) und später in die des »Aktionsbüro Mittelrhein« eingebunden. Sie pflegte enge Verbindungen zu den Kameradschaften Aachener Land, Wuppertal und Dortmund. Anfang Mai 2012 wurde sie dann durch den NRW-Innenminister verboten. Ihre Mitglieder Axel R[...] et al saßen im Prozess gegen das »Aktionsbüro Mittelrhein« vor dem OLG Koblenz wegen »Bildung bzw. Unterstützung einer kriminellen Vereinigung« auf der Anklagebank.

1999 trat L.M. dem kurz zuvor gegründeten »Kampfbund Deutscher Sozialisten« (KDS) bei und avancierte dort zum »stellvertretenden Gausekretär Rheinland«. Auch hier agierte er als rechte Hand des »Gausekretärs« Axel R[...]. Zwischen der »Kameradschaft Köln« und der lokalen KDS-Gruppe bestanden große personelle Überschneidungen. Der KDS war eine Organisation mit bundesweitem Anspruch. (...) In der Neonazi-Szene war der KDS wegen des von ihm propagierten »Querfront«-Konzeptes mit dem Anspruch, »linke« und rechte »Nationale Sozialisten« zu sammeln, nicht unumstritten. Dennoch waren viele auch heute noch aktive Vertreter*innen der »Freien Kräfte« zumindest zeitweise Mitglied der Organisation. Trotz des »Querfront«-Anspruches war der KDS bis zu seiner Auflösung im Jahr 2008 eine offen neonazistisch ausgerichtete Organisation, die sich in der Tradition der SA und der Kühnen-Bewegung sah, sowie sie sich als Teil des Netzwerkes der NSDAP/AO verstand. In der kritischen Öffentlichkeit wurde der KDS aufgrund seines skurrilen Hangs zu SA-ähnlichen Uniformen, allerlei Pöstchen und »Ehrenabzeichen« oftmals belächelt. Der KDS verfügte über eine von außen erkennbare Struktur, deren höchste Entscheidungsebene die »Organisationsleitung« war. So wurden in der Zeitschrift »Der Gegenangriff« »Dienstanweisungen« veröffentlicht, in denen Ziele, Aufbau und Entscheidungsstrukturen der Organisation penibel festgelegt wurden. Trotz dieser klaren vereinsähnlichen Struktur und der verfassungswidrigen, nationalsozialistischen Ausrichtung erfolgte seitens der Behörden kein Verbot des nicht als Verein eingetragenen KDS.

Der KDS unterhielt Verbindungen zu zahlreichen Kadern der Neonazi-Szene in Deutschland, aber auch zu Gruppen wie der »Dänischen Nationalsozialistischen Bewegung«, die enge Verbindungen zum »Blood&Honour«-Netzwerk« in Skandinavien unterhielt. Zuletzt wurde die KDS-Geschäftsstelle vom Mitglied der Organisationsleitung Thomas G. aus dem Altenburger Land in Thüringen geführt. G[...] ist auch Mitglied der »Hammerskins«. Aufgrund seiner Kontakte zur Unterstützer*innenszene des NSU-Kerntrios musste er mehrfach als Zeuge im Münchener NSU-Prozess aussagen. Der KDS gab 2008 seine Auflösung bekannt. L.M. blieb aber weiterhin in

den Reihen der »Kameradschaft Walter Spangenberg« aktiv. Diese wurde Anfang Mai 2012 vom NRW-Innenministerium verboten.«

Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE ist es ein Fehler gewesen, dass eine vom BKA angestrebte Vernehmung L.M.s durch Oberstaatsanwältin beim BGH Annette Greger unterbunden wurde.

1.7.2. V-Mann Kai D. des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz

Der Fall des 1989 nach Bayern umgezogenen V-Mannes Kai D. steht exemplarisch für den Ring von V-Leuten, mit denen die Verfassungsschutzämter und Polizeibehörden das NSU-Kerntrio quasi umstellt hatten¹⁴⁶ und macht deutlich, dass die »Zusammenarbeitsrichtlinie« auch schon vor dem NSU-Komplex neonazistische V-Leute vor der Strafverfolgung schützte.

Drei Dutzend Neonazis vor allem aus Bayern, Thüringen und Sachsen umfassen die Einträge in eine Namensliste, die die Polizei in Jena unmittelbar nach der Flucht von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe im Januar 1998 in einer vom mutmaßlichen NSU-Kerntrio angemieteten Garage fand – inklusive fertiger Rohrbomben und 1,4 kg TNT-Sprengstoff. Uwe Mundlos hatte die Namen und Telefonnummern nach Bundesländern sortiert und unter dem handschriftlichen Zusatz »bundesweit« auch den Namen Kai D. aus dem fränkischen Weissenbrunn mitsamt dessen Handynummer notiert.¹⁴⁷

Dass sich in diesem so genannten »Mundlos-Adressbuch« das »who-is-who« wichtiger Unterstützer*innen des mutmaßlichen NSU-Kerntrios fand, haben die Ermittlungsbehörden erst nach der Selbstenttarnung des NSU im November 2011 festgestellt. Noch länger dauerte es, bis bekannt wurde, dass mindestens fünf Neonazis aus diesem Adressbuch der Unterstützerinnen und Unterstützer gleichzeitig V-Leute von Verfassungsschutzämtern und der Polizei waren.

Im Fall von Kai D. war es eine Artikel des Magazins »Der Spiegel« im November 2012, der öffentlich machte, was sowohl der Generalbundesanwalt in Karlsruhe als auch das bayerische Innenministerium über viele Jahre verschwiegen hatten: Dass Kai D. mehr als ein Jahrzehnt lang das bayrische Landesamt für Verfassungsschutz mit Informationen aus militanten Neonazinetzwerken aus dem gesamten Bundesgebiet und insbesondere aus Bayern und Thüringen versorgte und gleichzeitig diese Strukturen selbst mitaufbaute.

Zum Zeitpunkt der Flucht des mutmaßlichen NSU-Kerntrios aus Jena zum Jahresanfang 1998 hatte Kai D. schon über mindestens drei Jahre hinweg regelmäßig

¹⁴⁶ In den 1990er Jahren rekrutierten zahlreichen Verfassungsschutzämter führende Neonazikader als V-Leute, in der Annahme, man habe dann die rechtsextreme Bewegung am Besten »unter Kontrolle« oder könne sie »befrieden«, wie der ehemalige stellvertretende Leiter des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen vor dem dortigen NSU-Untersuchungsausschuss im August 2015 einräumte.

¹⁴⁷ vgl. Untersuchungsausschuss Rechtsterrorismus in Bayern, Drucksache 16/17740, <http://bit.ly/2acT3FZ>, S. 73ff.

den so genannten »Stammtisch« des »THSes« besucht, in dem auch die Kameradschaft Jena um Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe organisiert war. Das bayerische Landesamt für Verfassungsschutz, das Kai D. von Ende 1987 bis 1998 als so genannte »Quelle« führte, war durch den in Franken lebenden V-Mann quasi in Echtzeit mit dabei, als das mutmaßliche NSU-Kerntrio und seine Jenaer Unterstützer*innen ihre Militanz u.a. durch Angriffe auf junge Linke, Migrant_innen und Polizeibeamte sowie mit einer Serie von Bombenattrappen und einem Brandanschlag auf eine von portugiesischen Wanderarbeitern bewohnte Unterkunft bei Saalfeld steigerte.

Auch die Strafverfolger in Thüringen hielten Kai D. für eine wichtige Figur in der Thüringischen Neonaziszene: Sie ermittelten ab Sommer 1996 u.a. gegen Kai D. und zehn weitere Neonazis aus dem Umfeld des »THSes« wegen des Verdachts der »Bildung einer kriminellen Vereinigung« nach §129 StGB. Eingestellt wurde das Ermittlungsverfahren am 10. November 1997 – wenige Wochen vor der Flucht des NSU-Kerntrios aus Jena nach Chemnitz.¹⁴⁸ Es war schon das dritte Mal, dass ein Ermittlungsverfahren wegen »Bildung einer kriminellen Vereinigung« nach §129 StGB gegen Kai D. sang- und klanglos eingestellt wurde. Als 1993 unter dem Namen »Einblick« eine bundesweite Feindliste von politischen Gegner*innen der Neonazibewegung erschien – mit Steckbriefen von aktiven Gewerkschafter*innen, engagierte Antifaschist*innen, Kommunalpolitiker*innen von SPD, Grünen und PDS mitsamt Fotos und Adressen –, ermittelte die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe gegen die Macher des »Einblicks«: Der Verdacht der »Bildung einer kriminellen Vereinigung« richtete sich u.a. gegen Kai D..¹⁴⁹ Fast zeitgleich gehörte Kai D. auch zu einem Kreis bundesweit führender Neonazis aus dem Netzwerk »Freier Kameradschaften«, gegen die der Generalbundesanwalt wegen der Verbreitung von so genannten »Feindlisten« im »Thule-Netz« – einem Vorläufer von neonazistischen Internetforen – ermittelte.

Kai D. gehörte zu einem kleinen Kreis von Neonazis aus West- und Ostdeutschland, die von 1993 bis Ende 1999 mit so genannten Mailboxen das konspirative Kommunikations-System »Thule-Netz« aufbauten. Mit Kai D., der unter dem Pseudonym »Undertaker« – »Bestatter« – die Mailbox *Kraftwerk BBS/Weissenbrunn* betreute, und dem ebenfalls auf der Mundlos-Adressliste aufgeführten Thomas R. alias V-Mann Corelli des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der unter dem Pseudonym »SoRevo BBS/Berlin« ebenfalls eine wichtige Schnittstelle des »Thule-Netzes« verwaltete, hatten die Geheimdienste gleich über zwei Mailboxen Zugang zu der Kommunikation der militantesten Neonazinetzwerke der 1990er Jahre u.a. aus Thüringen, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Hessen sowie deren internationale Partner in Österreich, Norwegen und den Niederlanden.¹⁵⁰

Wie schon zuvor im »Einblick« fanden sich auch im »Thule Netz« lange Listen mit Namen und Adressen von Polizeibeamten, Richter*innen und Staatsanwält*innen – sowie eine Anleitung zur Herstellung von Sprengstoff. Als die Ermittlungen gegen Kai D. im Zusammenhang mit seiner Rolle beim »Thule-Netz« im Juli 2000 eingestellt wurden, begründete der sachbearbeitende Bundesanwalt dies explizit mit dessen Tätigkeit als »Quelle« des bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz: »Wegen der V-Mann-Tätigkeit« sei davon auszugehen, dass die »Unterstützungshandlungen« von Kai D. »entweder gerechtfertigt« gewesen seien »oder zumindest einem angesichts der Sachlage unvermeidbaren Verbotsirrtum« unterlegen hätten.¹⁵¹

Dass Kai D. mehr als ein Jahrzehnt lang immer dort eine führende Rolle übernahm, wo Neonazis neue Organisationsstrukturen aufbauten und eine extrem rechte Parallelwelt schufen, die die Aktivisten der »Generation Pogrom« und damit auch das NSU-Kerntrio und seine wichtigsten Unterstützerinnen und Unterstützer sozialisierte und politisch prägte, war kein Zufall. Denn Kai D. gehörte über Jahre hinweg zu den Kadern der so genannten »Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front« (GdNF).¹⁵² Deren 25-Punkte-Programm orientiert sich am Parteiprogramm der historischen NSDAP. Politische Ziele sind der Aufbau von Vorfeldorganisationen für eine neue NSDAP und eine neue SA.¹⁵³ Ganz im Sinn dieser Strategie organisierten GdNF-Kader wie Kai D. und der von ihm angeleitete thüringische Neonazi, V-Mann und Wegbegleiter des NSU-Kerntrios, Tino Brandt, sowohl paramilitärische Wehrsportübungen als auch über Jahre hinweg Rudolf-Hess-Aufmärsche mit mehreren tausend Teilnehmern als Kristallisationspunkte für die Neonazibewegung der 1990er. Dazu gehörte auch der Aufmarsch von knapp 7.000 Alt- und Neonazis gegen die Ausstellung »Verbrechen der Wehrmacht« 1997 in München. Auch Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Bönnhardt nahmen regelmäßig an diesen identitätsstiftenden Demonstrationen teil.

Im Rahmen dieser Aufmärsche fanden fast immer wichtige Strategie- und Planungstreffen führender Neonaziaktivisten statt: Beispielsweise am 15. August 1992, als am Rand des Rudolf-Hess-Aufmarsches mit rund 2.000 Teilnehmenden im thüringischen Rudolstadt Absprachen für das Pogrom von Rostock-Lichtenhagen getroffen wurden.¹⁵⁴ Während des Aufmarsches war schon der »Aufbruch«, die Zeitschrift der »Nationalistischen Front« verteilt worden, die in ihrer Augustausgabe 1992 mit dem Titelblatt »Come together in Rostock« die bundesweite Neonaziszene zu einer angemeldeten Kundgebung nach Rostock mobilisierte. Aus dieser Kundgebung entwickelte sich dann vom 22. – 24. August 1992 das Pogrom von Rostock-Lichtenhagen. An dessen Ende setzten mehrere hundert Brandflaschen und

¹⁴⁸ vgl. Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses des Dt. Bundestages, 17/14600, S. 148f.

¹⁴⁹ vgl. Untersuchungsausschuss Rechtsterrorismus in Bayern, Drucksache 16/17740, <http://bit.ly/2acT3FZ>, S. 73ff.

¹⁵⁰ vgl. »Thule Netz« in: Jens Mecklenburg (Hg.) Handbuch Deutscher Rechtsextremismus, Berlin/1996, S. 310f.

¹⁵¹ ebenda

¹⁵² ebenda, »Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front« (GdNF), S. 269f.

¹⁵³ Zum Geflecht der GdNF und deren Bedeutung in der Neonazibewegung der 1980er/90er Jahre vgl. Antifaschistisches Autorenkollektiv (Hg.) Drahtzieher im braunen Netz: Der Wiederaufbau der NSDAP« Berlin/Amsterdam o.J., S. 37f., 56f.

¹⁵⁴ vgl. Antifaschistisches Autorenkollektiv (Hg.) »Drahtzieher im Braunen Netz«, Amsterdam/Berlin 1993

Molotow-Cocktails werfende Naziskins und Neonazis unter dem Beifall von knapp 3.000 Zuschauer*innen ein Wohnheim für vietnamesische Vertragsarbeiter*innen in Brand. Knapp 120 Menschen, darunter vietnamesische Kinder, Frauen und Männer sowie ein ZDF-Kamerateam und der langjährige Rostocker Integrationsbeauftragte entkamen den Flammen in letzter Minute.¹⁵⁵

Bis heute ist ungeklärt, ob und inwieweit die Inlandsgeheimdienste über die Neonazimobilisierung und die Planungen für das Pogrom in Rostock-Lichtenhagen informiert waren. Der damalige Präsident des BKA, Hans-Ludwig Zachert, hatte gegenüber Medien betont, die Randalie sei »organisiert und gesteuert« worden und wurde dafür von mehreren Verfassungsschutzpräsidenten massiv kritisiert. Eine »überregionale Steuerung« habe es nicht gegeben, behauptete etwa der damalige Präsident des BfV, Eckhart Werthebach, sekundiert vom Hamburger Verfassungsschutz-Präsidenten und späteren BND-Präsidenten, Ernst Uhrlau, der von einer »hausgemachten Randalie« sprach.¹⁵⁶

Das Pogrom von Rostock-Lichtenhagen markierte den Beginn eines rassistischen Flächenbrandes. Es veränderte die bundesrepublikanische Gesellschaft. Die Botschaft, dass Migrant*innen und Geflüchtete keinen Schutz des Staates erhalten würden und entsprechend auch schwerste Straftaten für die Täter*innen folgenlos bleiben würden, formte das Selbstbewusstsein der »Generation Terror« und ihrer Netzwerke wie den »Nationalsozialistische Untergrund« (NSU). Eine bis dahin nicht vorstellbare Kultur der Straflosigkeit radikalisierte die Täter*innen nicht nur von Rostock-Lichtenhagen, sondern hunderter nachfolgender Überfälle, Brand- und Sprengstoffanschläge auf migrantische Wohnhäuser, Flüchtlingsheime, linke Zentren, besetzte Häuser und Wohnungen politischer Gegner*innen. Auch das mutmaßliche NSU-Kerntrio und seine Unterstützer*innen bezogen ihr Selbstbewusstsein aus diesem Erfahrungswissen der Straflosigkeit auch für schwerste Straftaten. Und die in dieser Generation sozialisierten rechten Attentäter von heute knüpfen ideologisch und bei der Wahl ihrer Aktionsformen unmittelbar an ihre Erfahrungen in den 1990er Jahren an.

Schon 1997 hatte das Bundeskriminalamt in einem so genannten »Thesen-Papier« das V-Leute System, das die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder in der Neonazibewegung der 1990er Jahre installierten, massiv kritisiert: »Die Mehrzahl der Quellen« seien »überzeugte Rechtsextremisten«. Bei diesen entstünde »der Eindruck, unter dem Schutz des VS im Sinne ihrer Ideologie ungestraft handeln zu können und die Exekutive nicht ernst nehmen zu müssen«, kritisierten hochrangige BKA-Beamte.¹⁵⁷

¹⁵⁵ vgl. »Gesteuerter Volkszorn« in: die tageszeitung vom 22.6.2002, <http://bit.ly/2y6i6Hk>

¹⁵⁶ vgl. u.a. »Der NSU und rassistische Gewalt in NRW in den 1990er Jahren« in Dostlu Sinemasi (Hg.): Vom »Mauerfall zur Nagelbombe - Der NSU-Anschlag im Kontext der Pogrome und Anschläge der neunziger Jahre«, Berlin 2014, <http://bit.ly/2yTpMfQ>

¹⁵⁷ BT-Drucksache 17/14600 dokumentiert das BKA-Thesenpapier ausführlich ab S. 218 im Unterkapitel »Problematisierung der Verfassungsschutz-Quellenführung durch das BKA«; vgl. auch Der Bardnstifter-Effekt

Im Rückblick erscheint der Sprung der überschaubaren Neonaziszene der 1990er Jahre zur sozialen Bewegung mitsamt parlamentarischer Repräsentanz durch die NPD in zeitweise zwei Landtagen und vor Ort fest verankerten Strukturen ohne das V-Leute-System undenkbar. Denn erst die Übernahme von monatlichen Handyrechnungen durch Verfassungsschutzämter, der Kauf von Autos, die Anmietung von Szene-Läden, die monatlichen steuerfreien Zahlungen, die quasi ein Grundgehalt darstellten, ermöglichten es Neonazis wie Kai D. als Vollzeitaktivisten überall im Land die Neonazi-Strukturen aufzubauen, mit denen Zivilgesellschaft und die Strafverfolgungsbehörden gleichermaßen bis heute konfrontiert sind. Der bayerische Verfassungsschutz zahlte seinem V-Mann Kai D. bis 1998 800 D-Mark monatlich – und zusätzlich dessen Ausgaben im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten im »Thule-Netz.« Auf mindestens 150.000 D-Mark schätzen Journalist*innen die steuerfreien Einnahmen von Kai D. aus seiner Zeit als V-Mann.¹⁵⁸

Die fatale Wirkung des Prinzips »Quellenschutz vor Strafverfolgung« setzt sich im NSU-Komplex sowohl in den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen als auch im Prozess gegen Beate Zschäpe und ihre Mitangeklagten am OLG München nahtlos fort. Auch hier ist der Fall von Kai D. exemplarisch. Noch immer ist davon auszugehen, dass die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse keine vollständige Einsicht in die unzähligen Treffberichte und Quellenberichte bekommen haben, die das bayerische Landesamt für Verfassungsschutz in den zwölf Jahren der V-Mann Tätigkeit von Kai D. erstellt hat. Noch immer ist völlig ungewiss, ob Kai D. seinen V-Mann Führern detailliert über die Radikalisierung der thüringischen Neonaziszene und des NSU-Kerntrios berichtet hat – oder ob er dieses Wissen gegenüber seinen behördlichen Auftraggebern verschwiegen hat.

Als Zeuge im Prozess gegen Beate Zschäpe und ihre vier Mitangeklagten vor dem OLG München räumte Kai D. im November 2014 zwar ein, dass er über Jahre regelmäßig an Treffen und Aktionen des »THS« teilgenommen und seine eigenen Aktivitäten eng mit seinen V-Mann Führern abgestimmt habe. Dementsprechend sei er auch davon ausgegangen, dass Tino Brandt, der V-Mann des Thüringischen Landesamtes für Verfassungsschutz, mit dem Kai D. bei »GdNF-Führer-Treffen« saß und der Kontakt zum engsten Unterstützer*innenkreis des NSU-Kerntrios hielt, ebenfalls seine politischen Aktionen und die Militarisierung der Neonaziszene in Thüringen mit dem dortigen Verfassungsschutz abgestimmt habe.

Doch an eigene Kenntnisse von eben dieser Militarisierung und Bewaffnung der Neonazistrukturen in Thüringen wollte sich Kai D. als Zeuge vor Gericht nicht mehr

des Verfassungsschutzes, in: Antifaschistisches Infoblatt 4/2013, <http://bit.ly/1fN8pB4>; »Ein Burschenschaftler im Dunstkreis des Verfassungsschutzes«, ZEIT online vom 10. Januar 2014, <http://bit.ly/2hX7lmj>

¹⁵⁸ vgl. Julia Jüttner »Lukrative Spitzelhonorare: Nebenjob V-Mann« in Spiegel Online, 13.2.2013, <http://bit.ly/2xsscoX>

erinnern. Während er bei zwei Vernehmungen durch das BKA noch Tino Brandt sehr konkret beschuldigt hatte, einen »bewaffneten Arm« des »THS« aufgebaut zu haben, leugnete er dieses Wissen dann vor Gericht und behauptete, er habe »keine einzige Waffe« beim THS gesehen. Auch konkrete Nachfragen nach den Zugängen der Behörden zum »Thule-Netz« – nachdem er zuvor eingeräumt hatte, dass damit auch Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt eine konspirative Kommunikationsmöglichkeit zur Verfügung stand – beantwortete Kai D. unter Verweis auf seine durch das Bayerische Innenministerium eingeschränkte Aussagegenehmigung erst gar nicht. Dagegen bestätigte er, dass die jeweiligen Ämter für Verfassungsschutz ihre Mitarbeiter und V-Leute vor Strafverfolgung schützten. Seine V-Mannführer hätten ihm zugesagt, dass sie ihn in Bayern vor Ermittlungs-

maßnahmen der Polizei und Justiz schützen könnten.¹⁵⁹

Nach den zwei Auftritten von Kai D. im Zeugenstand am OLG München betonten die Nebenklagevertreter*innen der Angehörigen der NSU-Mordopfer, dass »nur die Beziehung aller beim bayerischen Verfassungsschutz liegenden Unterlagen« Antworten unter anderem auf die Fragen bringen könne, ob Tino Brandt »tatsächlich Teile des THS so stark radikalisierte, dass aus diesen heraus der NSU entstand, und ob der NSU das vom V-Mann betriebene Thule-Netzwerk zur Kommunikation im Untergrund benutzte.«¹⁶⁰

¹⁵⁹ vgl. NSU Watch Protokolle der Hauptverhandlung am OLG München u.a. <http://bit.ly/2xtreE5>

¹⁶⁰ <http://bit.ly/2y8ljXS>

Rechtliche Bewertungen im Kontext der Beweisaufnahme

1. Die Aktenvernichtungen im Bundesamt für Verfassungsschutz am 11. November 2011 und in den Tagen danach

Die Fraktion Die LINKE bewertet die Aktenvernichtungen im Bundesamt für Verfassungsschutz am 11. November 2011 und in den Tagen danach als Urkundenunterdrückung und Verwahrungsbruch. Die Fraktion DIE LINKE kritisiert in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die Vernichtung der Akten im BfV bis heute zur Behinderung der Aufklärung im NSU-Komplex beiträgt. Seit der Aktenvernichtung am 11. November 2011 in Köln reden BfV und das Bundesinnenministerium die Bedeutung der Aktenvernichtung klein, stellen sich schützend vor den Referatsleiter Lothar Lingen und blockieren noch immer eine tatsächlich umfassende parlamentarische und strafrechtliche Aufarbeitung der Vorgänge im BfV am 11. November und danach.

Zusammenfassung der Rechtslage zum Zeitpunkt der Aktenvernichtung im November 2011

Die Gesetzeslage war im Jahr 2011 so, dass die datenschutzrechtliche Bewertung der Speicherung personenbezogener Daten beim BfV danach unterschieden wurde, ob es sich um Daten in Dateien oder Akten handelte. Während bei dateimäßig erfassten Daten unter bestimmten Voraussetzungen eine Löschung vorgesehen war, galt für Daten in Akten nach dem Gesetz etwas anderes. Solche Daten sollten gesperrt werden. Sperrung bedeutete das Anbringen eines so genannten Sperr-Vermerks, nicht die Schwärzung oder Vernichtung. In dieser Form gesperrte Akten können sowohl dem Bundesministerium des Innern im Rahmen der Fachaufsicht als auch den parlamentarischen Kontrollgremien noch vorgelegt werden.

Soweit die Dienstvorschrift (DV) Beschaffung als einzige, dem Untersuchungsausschuss bekannt gemachte interne Richtlinie etwas anderes vorsah, entsprach das zu diesem Zeitpunkt nicht den gesetzlichen Vorgaben und auch nicht der Auslegung des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) unter Berücksichtigung des Verfassungsrechts durch die Gerichte. Die Verfassungs- und Verwaltungsrechtlerin und ehemalige BfV-Mitarbeiterin Bernadette Droste, die das bis heute einzige umfangreiche Handbuch zum BVerfSchG geschrieben hat, beschreibt darin im Jahr 2007 die Praxis auch genau entsprechend dieser Vorgaben des Gesetzes. In diesem – von einer mit den Interna des BfV vertrauten Mitarbeiterin geschriebenen – Buch wird auch herausgestellt, dass V-Personen-Akten im Rahmen der Nachsorge grundsätzlich aufzubewahren sind.

Löschungen von Akten in der Beschaffung vor November 2011

Entsprechend einer Vereinbarung mit dem *Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit* soll das BfV bereits im Jahr 2011 mit solchen Akten bzw. Aktenteilen, deren elektronische Pendant nach § 12 Abs. 2 BVerfSchG gelöscht werden musste¹⁶¹, schon nicht entsprechend der oben dargestellten gesetzlichen Vorgaben verfahren sein. Diese Akten/Aktenteile vernichtete bzw. löste das BfV auf. Nach Ansicht von Droste kam in diesen Fällen eine Vernichtung statt einer Sperrung in Betracht, weil sie mit Rücksicht auf den Sachzusammenhang und Aufwand vertretbar war (S. 448) und weil § 20 Abs. 3 Nr. 3 BDSG eine entsprechende Orientierung am Aufwand vorsieht.

Hinsichtlich anderer Daten in Akten als solcher, für die nach Angaben des *Bundesbeauftragten für den Datenschutz* diese Ausnahme galt, soll es nach Angaben von MinDir Engelke und Lothar Lingen zwei Jahre vor den Aktenvernichtungen vom 11. November 2011 und in der Folgezeit eine Änderung der Praxis gegeben haben. Während vorher in der Beschaffung überhaupt keine Akten gelöscht/vernichtet worden seien, habe es dann eine Änderung der internen Vorgaben gegeben.

Dazu hat der ehemalige Referatsleiter im BfV Lothar Lingen bei seiner Vernehmung durch den Oberstaatsanwalt beim BGH Weingarten am 29. Oktober 2014 ausgesagt: »Bis zum Jahre 2009 war im Bereich der Beschaffung die interne Verwaltungspraxis aber so, dass man davon ausging, dass in diesem Bereich die dauerhafte Verwahrung des Aktenbestandes ohne nähere Einzelfallprüfung per se erforderlich ist«. Für Lingen war nach seinen Angaben im NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode der Grund dafür, dass »wir [...] gesammelt haben, dass wir in der Beschaffung anders als in der Auswertung natürlich über unsere Operativfälle deshalb gerne über Jahre Bescheid wissen, weil es ja sein kann, dass wir auf ein und dieselbe Zielperson [...] ansonsten zweimal zugehen würden, wenn wir da keinen Aktenrückhalt hätten. Deshalb gab es die Tendenz, Beschaffungsakten sehr lange aufzubewahren [...] die Regale waren sehr aufnahmefähig dafür.«¹⁶² Nach internen Diskussionen sei ab 2009/2010 die Aufbewahrungspraxis im Bereich Beschaffung geändert worden. Dazu hat der Zeuge Engelke im NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode ausgesagt, dass es seit August 2010 eine interne Anweisung des Präsidenten des BfV gegeben habe, wonach die Zehnjahresfrist des § 12 BVerfSchG auch für Beschaffungsakten gelte. Bereits zuvor habe es die interne Anweisung des Abteilungsleiters gegeben, wonach Akten, die älter als 15

¹⁶¹ Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Schaar v. 1.08.2012, 2. BT-UA NSU, Ausschuss-Drs. 220, S. 4; so auch Engelke laut Abschlussbericht S. 750, Fn. 6549; Engelke-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 13

¹⁶² 24. Sitzung am 05.07.2012 – Zeugenvernehmung: Nichtöffentlich, S. 12

Jahre gewesen seien, hätten vernichtet werden sollen.¹⁶³ Ähnlich hat der Zeuge Lingen bei seiner Vernehmung im zweiten Bundestagsuntersuchungsausschuss angegeben, dass es in der Beschaffung eine *»gerade mal zwei Jahre alte«* Fristsetzung gebe, wonach Akten dann zu löschen seien, wenn sie dienstlich nicht mehr notwendig sind.¹⁶⁴ Auch bei seiner Vernehmung durch den Oberstaatsanwalt beim BGH Weingarten am 29. Oktober 2014 hat Lingen angegeben, es habe im Jahr 2009 eine Änderung der Praxis im Umgang mit Akten gegeben. Konkret führte er aus: *»Im Zusammenhang mit den in den Jahren 2009 und 2010 durchgeführten Prüfungen wurden schließlich massenhaft Beschaffungsakten vernichtet, die eben älter als fünfzehn Jahre waren und bei denen eine andauernde Relevanz nicht bestand und für die Zukunft auch nicht zu prognostizieren war.«*

Für die nach Abschluss dieser Prüfung der 15 Jahre alten Akten in den Jahren 2009 und 2010 noch verbleibenden Akten *»sollte«*, so Lingen bei seiner Vernehmung durch den Oberstaatsanwalt beim BGH Weingarten am 29. Oktober 2014, *»für die Zukunft gelten, dass die Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Verwahrung einer Altakte anlassbezogen zu erfolgen hatte, praktisch also immer dann, wenn eine solche Akte auf dem Tisch lag. Definierte Prüfzeitpunkte gab es meiner Erinnerung nach nicht.«*

Das Oberverwaltungsgericht NRW geht in seiner Entscheidung bezüglich des Disziplinarverfahrens gegen den Referatsgruppenleiter vom 23. Juni 2013¹⁶⁵ davon aus, dass es im Januar 2011 eine in der Abteilung (und darüber hinaus) bekannte konzertierte, großangelegte Aktion der Vernichtung von Altakten gegeben hat, bei der eine Vernichtungsfrist von zehn Jahren (2001-2011) zugrunde gelegt worden war. Von einer solchen Vernichtungsaktion im Januar 2011 sprachen auch der damalige Verfassungsschutzpräsident Fromm bei seiner Vernehmung vor dem NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode und der Sonderermittler MinDir Engelke.¹⁶⁶ Zu dieser *»konzertierten Aktion«* im Januar 2011 hat sich der Zeuge Lingen hingegen auf sein Aussageverweigerungsrecht nach § 22 PUAG berufen.¹⁶⁷

Abläufe der Löschung nach dem 4. November 2011

Nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts NRW in seinem Beschluss bezüglich des gegen den Abteilungsleiter geführten Disziplinarverfahrens vom 28. Juni 2013 (Az. 1 B 1307/12 - 15 L 995/12 Köln) haben in dem gegen den Referatsleiter Lingen (Herrn A.M.) eröffneten Disziplinarverfahren der Abteilungsleiter sowie der Referatsgruppenleiter D. als Zeugen im Kern übereinstimmend angegeben, Letzterer habe seine Mitarbeiter wohl am Montag, den 7. November 2011, oder am Dienstag, den 8. November 2011, darauf hingewiesen,

dass ab sofort nur noch die wegen des Falles *»Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe«* anstehende Aktenaufarbeitung stattzufinden habe und dass keine Akten mehr zu vernichten seien¹⁶⁸. Das Oberverwaltungsgericht hat festgehalten, dass es keine Erkenntnisse hat, die dieses Vorbringen in Zweifel ziehen könnten.

Gleichwohl hat der Referatsleiter Lingen am 10. November 2011 die Vernichtung von sieben P-Akten, im Einzelnen einer Werbungsakte *Tobago* und der sechs VM-Akten *Tusche*, *»Treppe«*, *Tonfarbe*, *»Tacho«*, *»Tarif«* und *»Tinte«* angeordnet.

Die für die Durchführung der Vernichtung zuständige Bürosachbearbeiterin, die Zeugin N., hat angegeben, Lingen danach gefragt zu haben, ob die Akten, auf die sich seine Anordnung bezog, VM- oder Werbungsakten seien. Als er gesagt habe, es seien V-Mann-Akten, habe sie erwidert: *»Die werden doch nicht vernichtet.«*¹⁶⁹ Die Zeugin N. hat weiter angegeben, vor der physischen Vernichtung der Akten am 11. November 2011 habe sie auch die dazugehörigen Dateien gelöscht.¹⁷⁰

Am 11. November 2011 um 15.21 Uhr habe der Referatsleiter Lingen an alle Mitarbeiter seines Referats, die Bürosachbearbeiterin und den Gruppenleiter gemailt: *»Hallo, hallo zusammen, ich bitte Dich, die zur Vernichtung anstehenden Akten nicht zu vernichten. P/L2 [Präsident/Abteilungsleiter2] wünscht eine erneute Prüfung der Akten nach Aliasnamen der drei Rechtsextremisten.«*¹⁷¹

Nach dem Engelke-Bericht hat die Bürosachbearbeiterin N. einige Tage nach dem 11. November 2011 in der Registratur einen weiteren Aktenordner gefunden, der eigentlich am 11. November 2011 hätte vernichtet werden müssen. Es habe sich um einen *»Zufallsfund«* anlässlich der fortlaufenden Aufgabe, weitere Akten zu Prüfzwecken zu bearbeiten, gehandelt. In seinem Bericht hat der Sonderbeauftragte angegeben, der Zufallsfund erkläre sich durch die Umstellung der Organisation der Aktenvernichtung. Frau N. habe über diesen Fund sofort den Referatsleiter Lingen informiert und gefragt, was mit der Akte passieren solle. Dieser habe die Akte kurz durchgeblättert und mündlich deren Vernichtung angeordnet.¹⁷²

Externe Bewertung

Der Abteilungsleiter der Abteilung des Referatsleiters Lingen hat nach den Feststellungen des OVG NRW in seiner Vernehmung als Zeuge in dem gegen Lingen gerichteten Disziplinarverfahren demgegenüber darauf hingewiesen, dass es eine Selbstverständlichkeit sein musste, nicht solche Akten einer turnusmäßigen Vernichtung zuzuführen, die aktuell auszuwerten und damit virulent waren und denen – wegen möglicher weiterer Erkenntnisse bezüglich der erst später als »NSU« er-

¹⁶³ Abschlussbericht, S. 750, Fn 6555: Engelke, Protokoll-Nr. 34, S. 108
¹⁶⁴ 24. Sitzung am 05.07.2012 - Zeugenvernehmung: Nichtöffentlich, S. 6f, S. 15

¹⁶⁵ 1 B 1373/12 - 15 L 1012/12 Köln, MAT_B_BfV-2-10c.pdf, Bl. 12

¹⁶⁶ Abschlussbericht, S. 751, Fn. 6566: Fromm, Protokoll Nr. 24, S. 8

¹⁶⁷ Abschlussbericht S. 757, Fn. 6615: Lingen, Protokoll Nr. 24/17. Wahlperiode (nichtöffentlich), S. 18.

¹⁶⁸ MAT_B_BfV-2-10b.pdf, Bl. 15

¹⁶⁹ Abschlussbericht, S. 760f Fn. 6664: N., MAT A Z-70/4, S. 21

¹⁷⁰ (Abschlussbericht, S. 763, Fn. 6694: N., MAT A Z-70/4, S. 21).

¹⁷¹ (Abschlussbericht, S. 763).

¹⁷² (Abschlussbericht, S. 764, Fn. 6723f: Engelke-Bericht, MAT B BfV-2/4. S. 34f), die auch erfolgte (Abschlussbericht, S. 765).

kannten Terrorgruppe – auch künftig noch eine erhebliche Bedeutung zukommen konnte.¹⁷³

Nach eigenen Angaben des Referatsleiters Lingen in seiner Vernehmung durch den Oberstaatsanwalt beim BGH Weingarten ist gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme bestandskräftig verhängt worden, weil er hätte erkennen müssen, dass die weitere Verwahrung der Akten dienstlich geboten war, gerade um weitere absehbare Prüfungen zu ermöglichen.¹⁷⁴

Das Oberverwaltungsgericht NRW nennt die Vernichtungsanordnung ein der Vernunft und Weisungslage nicht entsprechendes und damit als Fehlleistung zu würdigendes Verhalten mit leicht zu erkennender erheblicher Bedeutung und Brisanz.¹⁷⁵

Rechtliche Würdigung

Im Einzelnen sind nach alledem Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben von dem ehemaligen Referatsleiter Lothar Lingen zur geänderten Praxis geboten, die gesetzlich und verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt war. Selbst wenn man die gesetzeswidrige interne Regelung zur Aktenvernichtung (Nr. 14 Abs. 2 DV-Beschaffung) zugrunde legt, hat die konkret von Lingen umgesetzte Vernichtung sogar gegen deren Vorgaben verstoßen.

Bewertung der Glaubhaftigkeit der Angaben zur geänderten Vernichtungspraxis

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der umfangreichen Vernichtung widersprechen sich die Feststellungen des OVG NRW und die des Zeugen Lingen: Das OVG datiert eine solche *»konzertierte Aktion«* auf Januar 2011 und spricht allgemein von Altakten, bei denen eine Vernichtungsfrist von zehn Jahren zugrunde gelegt worden sei. Betroffen wären danach Akten bis zum Jahr 2001 gewesen. Mindestens eine der betroffenen Akten (*»Treppe«*), vielleicht sogar drei (*»Tobago«* und *»Tonfall«*) hätte danach bereits vernichtet sein müssen. Lingen spricht anders als das OVG NRW hingegen insoweit mit seinen sonstigen Behauptungen kohärent von Beschaffungsakten, die (nach seiner Aussage im Oktober 2014) im Jahr 2009 bzw. 2010 älter als fünfzehn Jahre waren. Hier wären also nur Akten betroffen gewesen, die bis spätestens 1996 abgeschlossen waren.

Die angeblich geänderte Vernichtungspraxis wirft aber auch hinsichtlich ihrer Ausgestaltung Fragen auf: Während Lingen die Vernichtungsanordnung der betroffenen sechs V-Mann-Akten sowie die Werbungsakte mit einer entsprechend der neuen Praxis generellen Prüfungspflicht hinsichtlich der weiteren dienstlichen Erforderlichkeit der Akten begründet, gibt die Büro-sachbearbeiterin N. an, Lingen gegenüber geäußert zu haben, V-Mann-Akten würden nicht vernichtet.

¹⁷³ OVG Köln, Beschl. v. 28.06.2013, Az. 1 B 1307/12 - 15 L 995/12 Köln, MAT_B_BfV-2-10b.pdf, Bl. 15

¹⁷⁴ (MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), S. 164).

¹⁷⁵ (OVG Köln, Beschl. v. 28.06.2013, Az. 1 B 1307/12 - 15 L 995/12 Köln, MAT_B_BfV-2-10b.pdf, Bl. 14)

Ungesetzlichkeit der Vernichtung

Nach den Ausführungen zur Rechtslage war eine Änderung der Praxis wie sie von Lingen und Fromm dargestellt wurde, weder von Gesetzes wegen noch aufgrund einer Änderung der Rechtsprechung geboten. Das Gesetz sah nicht vor, dass Akten vernichtet werden sollten, sondern allenfalls, dass Sperrvermerke angebracht werden sollten. Wie von Droste ausgeführt (S. 435) sprechen insbesondere bei V-Mann-Akten nicht die allgemein geltenden Grundsätze der Aktenvollständigkeit und Aktenwahrheit, sondern auch Gründe der Nachsorge für eine weitere Aufbewahrung.

Die Fraktion DIE LINKE ist der Ansicht, dass Lothar Lingen von Gesetzes wegen, wenn nach seiner Ansicht die weitere Aufbewahrung bestimmter Akten(-Teile) nicht mehr erforderlich war, er diese allenfalls mit Sperr-Vermerken hätte versehen dürfen, sie aber nicht vernichten durfte.

Verstoß gegen Nr. 14 Abs. 2 DV-Beschaffung

Allerdings ist die Fraktion DIE LINKE der Ansicht, dass Lothar Lingen die weitere Aufbewahrung aus Rechtsgründen für erforderlich halten musste und die Akten – selbst wenn er in Unkenntnis der Gesetzlage nach der (gesetzeswidrigen) BfV-internen Regelung hätte handeln wollen – auch nach dieser Regelung nicht hätte vernichten dürfen. Auch nach der BfV-internen Regelung sollen nur Akten vernichtet werden, deren weitere Aufbewahrung für die weitere Aufgabenerfüllung durch das BfV nicht erforderlich ist. Und die von Lingen zur Vernichtung freigegebenen Akten waren zum Zeitpunkt der Anordnung der Vernichtung für die weitere Aufgabenerfüllung relevant.

Die Facharbeit/Aufgabenerfüllung des BfV umfasste im November 2011 die Aufklärung auch der Ursprünge des NSU und die Abklärung seiner mutmaßlichen Mitglieder und Unterstützer. Wie der Abteilungsleiter des Referatsleiters Lingen feststellte, waren diese Akten aktuell auszuwerten und damit virulent. Ihnen konnte – wie er weiter angab – wegen möglicher weiterer Erkenntnisse bezüglich der – nach seinen Worten erst später als *»NSU«* erkannten – Terrorgruppe auch künftig noch eine erhebliche Bedeutung zukommen.

Die Motivation Lingens, der *»früher in anderen Zusammenhängen bereits die Erfahrung gemacht [hatte], dass vorhandene Akten, nach denen gefragt wird, zu endlosen Prüfaufträgen führen können«*, solche Prüfungen zu verhindern, widersprach schon bei der ersten Anordnung den Vorgaben, nur Akten zu vernichten, die nicht mehr erforderlich waren. Solange Prüfaufträge vorlagen oder noch zu erwarten waren, waren die Akten auch noch erforderlich. Dies gilt erst recht für die noch nach einigen Tagen vernichteten Aktenbestandteile, die ohne weitere Prüfung vernichtet wurden, obwohl Lingen selbst zwischenzeitlich per E-Mail kund getan hatte, dass P/L2

[Präsident/ Abteilungsleiter2] eine erneute Prüfung der Akten wünschten.¹⁷⁶

Es lag auf der Hand, dass die Daten mindestens »als Mosaikstein«¹⁷⁷ Relevanz hatten, und ihre Systematisierung, Verknüpfung und Zuordnung zu anderen Erkenntnissen die Aufgabe des Verfassungsschutzes im Rahmen seines Beobachtungsauftrags gewesen wären. Es handelte sich um »Sachinformationen aus [...] zurückliegenden Zeiten«, die für die Arbeit des Verfassungsschutzes »indirekt Bedeutung behalten [hatten], da sie sich auf frühere Aktivitäten und Verbindungen zu Kreisen [bezogen]«¹⁷⁸, die damals verfassungsfeindlich agierten und aus denen heraus die Terrorgruppe NSU entstanden war. Selbst wenn zum Zeitpunkt der Vernichtung noch nicht erkannt gewesen sein sollte, dass es konkret die Vereinigung NSU gab, war doch Lingen bekannt, dass es einen aktuellen Zusammenhang einer rechts-extremen Terrorgruppe mit dem früher als verfassungsfeindlich erkannten THS gab. Der Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes mit dem Beobachtungsauftrag in Bezug auf eine verfassungsfeindliche Bestrebung, die eine »Herrschaft des Terrors« anstrebte und ihre Vorstellungen und Ziele ohne Beachtung der Gesetze mittels Gewalt durchsetzen wollte und die Rassismus und Antisemitismus propagierte¹⁷⁹, war damit eröffnet.

Die Aktenvernichtung widersprach damit dem Gesetz genauso wie der BfV-internen Vorgabe.

Als der Sonderermittler MinDir Engelke selbst¹⁸⁰ als Motiv des Lothar Lingen »eine etwaige Vertuschungsabsicht hinsichtlich grob unprofessioneller, rechtswidriger oder krimineller Handlungen« ausschloss und statt dessen als Motiv »mit höchster Wahrscheinlichkeit« annahm, dass dieser »nur« Aktenbestände vernichten wollte, »zu denen er Nachfragen, Wiedervorlagen und Prüfarbeiten vermeiden wollte – Arbeiten, die eventuell notwendig würden, obwohl die Akten möglicherweise bereits seit längerem hätten vernichtet worden sein können oder müssen« –, lag er damit falsch. Diese Akten mussten weder, noch durften sie vernichtet werden. Der Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes widersprach der Vernichtung.

Nach heutiger Kenntnis und nach Auffassung des Ausschusses war auch die Bewertung des Sonderermittlers MinDir Engelke falsch, wonach die Angaben des Zeugen Lothar Lingen glaubhaft seien, es ihm bei der Aktenvernichtung nur um die Vermeidung von Prüfarbeiten gegangen sei und er eine Vertuschungsabsicht nicht gehabt habe, was er gegenüber dem Oberstaatsanwalt beim BGH Weingarten jedenfalls in Hinblick auf die Zahl der V-Personen des BfV in Thüringen jedoch zugegeben hat.

Kritikwürdiges Verhalten des Generalbundesanwalts und der Staatsanwaltschaft Köln

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Aktenvernichtung im Bundesamt für Verfassungsschutz am 11. November 2011 anlässlich der Zeugenvernehmung von Heinz Fromm vor dem ersten Bundestagsuntersuchungsausschuss im Juni 2012, hatten u.a. der *Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V.* sowie einige Angehörige der Mordopfer des »Nationalsozialistischen Untergrunds« Ende Juni 2012 bei der Staatsanwaltschaft Köln Anzeige u.a. gegen Heinz Fromm und den ehemaligen Referatsleiter Lothar Lingen u.a. wegen Verwahrungsbruchs (§133 StGB), Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB) und Beweismittelvernichtung erstattet. Nach Vorermittlungen lehnte die Staatsanwaltschaft Köln gem. §§ 152 Abs. 2, 172 Abs. 2 StPO mit Verfügung vom 18. Juni 2013 die Aufnahme förmlicher Ermittlungen gegen Heinz Fromm und Lothar Lingen ab, da »ein die Aufnahme staatsanwaltlicher Ermittlungen berechtigender Anfangsverdacht eines strafrechtlich relevanten Handelns des ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz [...] oder Dritter nicht gegeben ist [...]«. »Ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Vorgaben« sei »nicht belegbar«. Die Nichtaufnahme der Ermittlungen begründete die Staatsanwaltschaft Köln u.a. damit, dass die vernichteten Akten für den ersten NSU-Untersuchungsausschuss rekonstruiert worden und sowohl diesem als auch der Staatsanwaltschaft Köln im Original zur Verfügung gestellt worden seien.¹⁸¹ Die »im Original zur Verfügung gestellten Aktenstücke« wären, »soweit prüfbar, vollständig und frei von Änderungen oder Löschungen. [...] Aus den rekonstruierten Akten ergeben sich aber weder Hinweise auf Personen, die dem NSU zuzurechnen sind, noch auf Sachverhalte, die in einem engeren Zusammenhang mit dem NSU stehen. Keiner der in den vernichteten V-Mann-Akten behandelten V-Leute gehörte zum Führungspersonal des ‚THS‘, vielmehr handelt es sich um Randpersonen, die auch nur kurz als V-Leute verpflichtet waren.«

Zur Motivation der Aktenvernichtung habe »der Sonderbeauftragte des Bundesministers des Innern mitgeteilt, dass der die Vernichtung verantwortende Referatsleiter ihm, dem Sonderbeauftragten, gegenüber geäußert habe, Ziel der Vernichtung sei es gewesen, nach der Feststellung mangelnder Bezüge zur NSU und der aus seiner Sicht schon lange bestehenden Vernichtungsreife sich und seinem Referat angesichts der gleichwohl zu erwartenden zukünftigen Nachfragen, Wiedervorlagen und Prüfarbeiten, unnütze Arbeit zu ersparen. Dass mit der Vernichtungsaktion nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Köln, tatsächlich nur die Bereinigung des Aktenbestandes im Vordergrund stand sei, »aber auch insoweit naheliegend, als es im Falle einer Vertuschung weder einen zutreffend datierten Vernichtungsauftrag gegeben hätte noch die übergeordneten Sachakten von der Vernichtung ausgenommen worden wären. [...]«

¹⁷⁶ (Abschlussbericht, S. 763).

¹⁷⁷ Roth in: Sicherheitsrecht des Bundes BVerfSchG §§ 3, 4 Rn. 91

¹⁷⁸ VGH B-W Urteil v. 14.9.1982, JZ 1982, S. 853, 855

¹⁷⁹ Roth in: Sicherheitsrecht des Bundes BVerfSchG §§ 3, 4 Rn. 50, 54

¹⁸⁰ S. 5 des Berichts offene Fassung

¹⁸¹ vgl. <http://bit.ly/2xskGKv> für den Wortlaut der Abschlussverfügung der StA Köln.

Die Fraktion DIE LINKE kritisiert ausdrücklich, dass die Staatsanwaltschaft Köln nach der Vorlage des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode am 22. August 2013 dessen Feststellungen zur Aktenvernichtung entweder gar nicht bzw. nur unvollständig und fehlerhaft zur Kenntnis genommen hat. Denn der Abschlussbericht stellte u.a. mehrere Sachverhalte fest, die einen Vorsatz bei der Aktenvernichtung nahegelegt haben und eine eingehendere Prüfung erfordert hätten. So hatte der Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode u.a. festgestellt, dass der Vernichtungsauftrag durch Lothar Lingen undatiert war und dass der Referatsleiter in den darauffolgenden Wochen erhebliche Energie darauf verwandte, den Vernichtungszeitraum der Akten zu vertuschen. Zudem hatte der Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode auch festgestellt, dass die Akte des V-Mannes »Tarif« auf Anweisung von Lothar Lingen endgültig »einige Tage« nach dem 11. November 2011 vernichtet worden war, obwohl dem ehemaligen Referatsleiter Lothar Lingen zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt gewesen war, dass Aktenvernichtungen ausdrücklich nicht erwünscht waren.

Die Fraktion DIE LINKE kritisiert im übrigen, dass die Staatsanwaltschaft Köln davon ausging, dass alle relevanten Akten im BfV wieder hergestellt worden seien. Die Beweisaufnahme des 2. Untersuchungsausschusses hat deutlich gemacht, dass dem ersten Untersuchungsausschuss lediglich ein Bruchteil der rekonstruierbaren Akten durch das BfV vorgelegt worden sind. Es wäre daher nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE sachlich geboten gewesen, dass die Staatsanwaltschaft Köln nach der Vorlage des Abschlussberichts des Bundestagsuntersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode Ermittlungen aufgenommen hätte.

Die Staatsanwaltschaft Köln lehnte unter anderem auch mit einem fehlerhaften Verweis auf die gesetzliche Regelung für die Speicherung in Dateien (§ 12 BVerfSchG)¹⁸² - richtig wäre die Norm für die Speicherung in Akten (§ 13 BVerfSchG) gewesen -, die Aufnahme förmlicher strafrechtlicher Ermittlungen gegen Lothar Lingen mangels Vorliegens eines Anfangsverdachts ab. Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE ist in der Abschlussverfügung die rechtliche Situation hinsichtlich der sich aus dem BVerfSchG ergebenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nicht zutreffend dargestellt. Gesetzlich vorgeschrieben war die Sperrung statt Vernichtung der Akte. Weder das BVerfSchG noch höherrangiges Recht sah zum Zeitpunkt der Vernichtungsaktion eine Vernichtungsverpflichtung vor. Im Gegenteil sprachen der gesetzliche Beobachtungs- und damit Auswertungsauftrag dafür, diese Akten zum Zeitpunkt der Enttarnung des NSU aufzubewahren bzw. zu sichten. Die Fraktion DIE LINKE kritisiert, dass die Staatsanwaltschaft Köln das Vorliegen eines Anfangsverdachts auf der Grundlage einer fehlerhaften rechtlichen Bewertung verneint hat und die Ermittlungen nicht schon im Jahr 2013 eingeleitet wurden.

Nach der Vernehmung von Lothar Lingen im Bundes-

tagsuntersuchungsausschuss im September 2016 hatten u.a. die Vorsitzende des Thüringer Untersuchungsausschusses Dorothea Marx sowie Angehörige eines NSU-Mordopfers am 5. Oktober 2016 erneut Anzeige gegen Lothar Lingen erstattet. Die Staatsanwaltschaft Köln teilte daraufhin den Nebenklagevertretern von Elif und Gamze Kubaşık, Ehefrau bzw. Tochter des am 4. April 2016 in Dortmund vom NSU ermordeten Mehmet Kubaşık am 8. November 2016 mit, sie gehe davon aus, dass die Aktenvernichtung am 11. November 2011 als »mit den zum Vernichtungszeitpunkt geltenden hausinternen Aufbewahrungsbestimmungen vereinbar anzusehen« sei. Zudem teilte sie mit, dass letztlich die Strafverfolgung wegen einer etwaigen Beteiligung an den angezeigten Sachverhalten am 10. November 2016 verjähren würde.¹⁸³ Daraufhin haben sowohl Dorothea Marx als auch die Nebenklagevertreter von Elif und Gamze Kubaşık Beschwerde gegen die Verfügung bei der Staatsanwaltschaft Köln erhoben und diese aufgefordert, durch Ermittlungshandlungen wie beispielsweise die Vernehmung von Lothar Lingen die Verjährung zu unterbrechen. Am 23. November 2016 teilte die Staatsanwaltschaft Köln Medienberichten zufolge mit, dass sie am 11. November 2016 nunmehr die Ermittlungen gegen Lingen wegen Verwarhungsbruch und Urkundenunterdrückung wieder aufgenommen habe, nachdem ein Journalist sie auf den Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode und die darin festgestellte Tatsache hingewiesen hatte, dass Lothar Lingen auch nach dem 11. November 2011 eine weitere Akte vernichten ließ.

Die Fraktion DIE LINKE kritisiert zudem ausdrücklich, dass der Generalbundesanwalt die Aussage des Lothar Lingen vom 29. Oktober 2014 nicht unmittelbar der Staatsanwaltschaft Köln zur Kenntnis gebracht hatte, obwohl auch die Bundesanwaltschaft hätte erkennen müssen, dass aufgrund seiner Angaben zu seinem Motiv bei der Aktenvernichtung von der zuständigen Staatsanwaltschaft Köln strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten waren.

1.2. Zur verweigerten Vorlage der Disziplinarakte des ehemaligen BfV Referatsleiters Lothar Lingen und der Verletzung der Vorlagepflicht gegenüber dem Untersuchungsausschuss durch die Bundesregierung

Der Untersuchungsausschuss hatte das Bundesamt für Verfassungsschutz mit Beweisbeschluss BMI-41 dazu aufgefordert, Auskunft über Anzahl und Gegenstand sämtlicher Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter des BfV im Zusammenhang mit dem Vernichten von Akten am 11. November 2011 zu erteilen. Das BfV teilte daraufhin lediglich mit, dass es drei Disziplinarverfahren gegeben habe. Zum Gegenstand der Disziplinarverfahren verweigerte das BfV jegliche Auskunft. Das BfV vertrat die Rechtsauffassung, bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem Informations- und Beweiserhebungsrecht nach Art. 33 Abs. 2 und Abs. 5

¹⁸² Abschlussverfügung vom 18.6.2012, MAT_B_BfV-2-10a.pdf, Blatt 10f

¹⁸³ vgl. Pressemitteilung der Nebenkläger v.d. Behrens, Ilius, Scharmer, Dr. Stolle vom 8. November 2016, <http://bit.ly/2y5msyv>

GG sowie dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) überwiege letzteres. Außerdem läge eine Einwilligung der betroffenen Beamten nach § 111 BBG nicht vor. Mit Beweisbeschluss BMI-46 hatte der Untersuchungsausschuss eine prioritäre Beziehung aller Informationen sowie der gesamten Disziplinarakte des ehemaligen Referatsleiters Lothar Lingen beschlossen. Das Bundesinnenministerium führte zur Begründung seiner Verweigerung der entsprechenden Informationen und Akten aus, dass die Herausgabe ein derart schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte Dritter wäre, dass die parlamentarischen Kontrollrechte – trotz hinreichender Vorkehrungen zum Geheimschutz – dahinter zurückstehen müssen. Die Bundesregierung beruft sich dabei auf das Flick-Urteil des BVerfG, wonach dies ausnahmsweise der Fall sei, wenn die Weitergabe von Informationen wegen ihres streng persönlichen Charakters unzumutbar sei. Disziplinarakten seien durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) geschützt. Außerdem läge die Einwilligung nach § 111 BBG nicht vor. Die Disziplinarakte unterliege dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Zudem habe der ehemalige Referatsleiter Lothar Lingen der Herausgabe nach § 111 BBG widersprochen. Die Vorlage der Disziplinarakte würde das Aussageverweigerungsrecht unterlaufen. Das BfV und das Bundesinnenministerium haben weder eine Sachakte vorgelegt noch Informationen über die Disziplinarakte mitgeteilt.

Die Fraktion DIE LINKE kritisiert die Rechtsauffassung von BMI und BfV ausdrücklich, da hierdurch das höherrangige Interesse einer parlamentarischen Untersuchung nach § 111 BBG ignoriert und die parlamentarischen Kontrollrechte nach § 18 PUAG durch die Bundesregierung verletzt werden.

Das Untersuchungsrecht gehört zu den wichtigsten Befugnissen des Parlaments. Die Vorlage der Disziplinarakte im Fall Lothar Lingen ist nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE angesichts des überragenden öffentlichen Interesses der Allgemeinheit an der Aufklärung der Aktenvernichtung im Bundesamt für Verfassungsschutz am 11. November 2011 und des Punkts 3 des Untersuchungsauftrags des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag gerechtfertigt. Die Fraktion DIE LINKE betont unter Verweis u.a. auf die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages und die Vorlage von Disziplinarakten im Edathy-Untersuchungsausschuss, dass das Aktenherausgaberecht grundsätzlich Vorrang vor dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht hat, wenn Vorkehrungen für den Geheimschutz getroffen werden und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt ist.

Es handelt sich bei den Beweisbeschlüssen auch nicht um unverhältnismäßige Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Beamten Lothar Lingen. Die Fraktion DIE LINKE verkennt nicht, dass es sich bei den mit Beweisbeschluss BMI-46 angeforderten Informationen zwar grundsätzlich um schutzwürdige Daten handelt. Der Ausschuss bestreitet aber ausdrücklich, dass alle beim Bundesinnenministerium und BfV

angeforderten Informationen einen streng persönlichen Charakter haben. Die angeforderten Daten betreffen ausschließlich die berufliche Sphäre des ehemaligen Referatsleiters Lothar Lingen, der zudem selbst Anlass gegeben hat, die Aufmerksamkeit des Untersuchungsausschusses zu erregen und dies nicht als Privatperson, sondern in seiner Funktion als Referatsleiter im Bundesamt für Verfassungsschutz getan hat. Hier geht es auch nicht um eine umfassende Persönlichkeitsbeurteilung oder eine Personalakte, sondern um eine Disziplinarakte eines Referatsleiters zu einem konkreten Fall, bei dem zudem der Verdacht einer Straftat im Raum steht, so dass ein gesteigertes Kontrollinteresse des Untersuchungsausschusses gegeben ist.

Die Fraktion DIE LINKE sieht sich in ihrer Rechtsauffassung ausdrücklich durch ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 28. Februar 2017 bestätigt. Das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes verweist u.a. auf eine Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts, wonach die Exekutive »grundsätzlich alle von der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen angeforderten Akten, auch wenn sie schutzbedürftige personenbezogene Daten enthalten, unbeschränkt vorlegen« muss.¹⁸⁴ Auch das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hat entschieden, dass das »parlamentarische Recht auf Aktenvorlage« »unabhängig von der Materie und unabhängig von der betroffenen Behörde« besteht und (...) auch Personalakten umfassen kann.¹⁸⁵ In Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit von persönlichen Daten verweist das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Hinblick auf persönliche Daten in Steuerakten im so genannten »Flick«-Verfahren, wonach »die Bedeutung, die das Kontrollrecht des Parlaments sowohl für die parlamentarische Demokratie als auch für das Ansehen des Staates hat, in der Regel (...) keine Ausnahme und Verkürzung des Aktenherausgabeanpruchs zugunsten des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (...)« gestattet.¹⁸⁶ Zudem, so der Wissenschaftliche Dienst, habe die Exekutive auch in der Vergangenheit Personal- und/oder Disziplinarakten an Untersuchungsausschüsse herausgegeben, beispielsweise im ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages, im Untersuchungsausschuss »Staatschutz« des Bayerischen Landtags sowie im Untersuchungsausschuss »Labor Schottendorf« und im Untersuchungsausschuss »EU-Fördermittel« des Landtags von Sachsen-Anhalt.

Überwiegendes öffentliches Interesse anstelle des Geheimhaltungsinteresses des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Das Verwaltungsgericht Köln hat laut einem dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Urteil vom 12. November 2015¹⁸⁷ entschieden, dass das BfV der Presse

¹⁸⁴ HbgVerfG, Urteil vom 19. Juli 1995, 1/95 (Untersuchungsausschuss »Hamburger Polizei«)

¹⁸⁵ BbgVerfG, Urteil vom 15. März 2007, 42/06 (Trennungsgeld-Affäre)

¹⁸⁶ Urteil vom 17. Juli 1984, 2 BvE 11, 15/83 (Flick-Urteil)

¹⁸⁷ Az. 6 K 5143/14

Auskunft über den Gegenstand des Disziplinarverfahrens gegen Lothar Lingen und dessen konkretes Fehlverhalten geben muss. Da der betreffende Beamte nicht identifiziert werden könne, weil er »der Öffentlichkeit nur unter seinem Decknamen Lothar Lingen bekannt sei«, seien »seinen Vertraulichkeitsinteressen daher kein hohes Gewicht beizumessen.«

Das Verwaltungsgericht Köln hat das Bundesamt für Verfassungsschutz konkret dazu verurteilt, dem Verlag DIE ZEIT Auskunft zu den nachfolgenden Fragenkomplexen zu erteilen: Zum Sachstand des Disziplinarverfahrens gegen den ehemaligen Referatsleiter mit dem Tarnnamen Lothar Lingen und den daraus resultierenden Konsequenzen; zu dem genauen Fehlverhalten, das dem Mitarbeiter mit dem Tarnnamen Lothar Lingen vorgeworfen wurde; zu den Aufklärungsbemühungen des BfV, um das Fehlverhalten des Mitarbeiters aufzuklären, sowie zu deren Dauer und Umfang und zur Anzahl der im Rahmen dieses Verfahrens befragten Personen; zu den Einschätzungen über die mögliche Motivation der Aktenvernichtung durch den Mitarbeiter mit dem Decknamen Lothar Lingen während der im Rahmen des Disziplinarverfahrens durchgeführten Vernehmungen von anderen Mitarbeitern des Bundesamtes für Verfassungsschutz; ob ermittelt wurde, ob der ehemalige Referatsleiter Lothar Lingen mit den von ihm vernichteten Vorgängen in den Jahren zuvor selbst dienstlich befasst gewesen ist; zu den Ergebnissen der Ermittlungen im Rahmen des Disziplinarverfahrens hinsichtlich der Frage, ob der betreffende Mitarbeiter die Aktenvernichtungen in eigener Zuständigkeit und ohne Rücksprache mit anderen Mitarbeitern, insbesondere ohne Information seines direkten Vorgesetzten durchgeführt hat und inwieweit zur Aufklärung des Fehlverhaltens auch außerhalb des Bundesamtes für Verfassungsschutz ermittelt und beispielsweise außenstehende Zeugen vernommen wurden.

Das Verwaltungsgericht Köln hat eine Berufung gegen das Urteil nicht zugelassen. Dagegen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz Rechtsmittel eingelegt, eine Entscheidung hierzu liegt noch nicht vor.

Schlussfolgerung:

Die Fraktion DIE LINKE ist der Auffassung, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Bundesregierung mit der Verweigerung der Disziplinarakte des langjährigen Referatsleiters des BfV mit dem Tarnnamen Lothar Lingen weiterhin eine umfassende Aufklärung aller zentralen Sachverhalte in Bezug auf die Aktenvernichtung am 11. November 2011 verhindern wollen – insbesondere die Fragen nach den Motiven des Referatsleiters, dessen dienstlicher Befassung mit den vernichteten Vorgängen und Akten und den Kenntnissen der Vorgesetzten über die Vernichtungsaktion – und die mangelnde Aufklärung des Sachverhalts durch den Sonderermittler des BMI, MinDir Engelke, verschleiern wollen.

2. In der Beweisaufnahme nicht berücksichtigte Komplexe

Aufgrund der knappen Zeit für die Beweisaufnahme konnte der Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode eine Reihe von Komplexen nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE nicht ausreichend oder gar nicht untersuchen, die jedoch weiterer parlamentarischer Untersuchungen bedürfen.

2. 1. Gutachten von Forensic Architecture im Fall Halit Yozgat

Nach dem Mord an Halit Yozgat in Kassel am 6. April 2006 endete nach bisherigem Wissenstand die rassistische Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrunds. Ein knappes Jahr später wurde die Polizistin Michéle Kiesewetter in Heilbronn das zehnte Opfer des Nationalsozialistischen Untergrunds. Zu den zahlreichen offenen Fragen in Bezug auf den Mord an Halit Yozgat gehört auch die anhaltende Ungewissheit über die Rolle von Andreas Temme, einem V-Mann Führer des LfV Hessen am Tatort in Kassel.

Der NSU-Untersuchungsausschuss des hessischen Landtages und die Fraktion DIE LINKE im hessischen Landtag beschäftigen sich intensiv mit dem Mord an Halit Yozgat und dem anschließenden Umgang hessischer Behörden und ihrer Vertreter*innen mit der Anwesenheit von Andreas Temme am Tatort. Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE ist es dennoch bedauerlich, dass im Rahmen der Beweisaufnahme des zweiten Untersuchungsausschusses des Bundestages eine erneute Untersuchung zu den Angaben des V-Mann Führers des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, Andreas Temme, zu seiner Anwesenheit im Internetcafé des vom NSU am 6. April 2006 in Kassel ermordeten Halit Yozgat nicht erfolgen konnte.

Die Fraktion DIE LINKE begrüßt daher ausdrücklich, dass zivilgesellschaftlichen Initiativen in diesem Zusammenhang weitere Aufklärung fordern und dass auf Initiative des Tribunals »NSU-Komplex auflösen« im November 2016 dazu ein Gutachten in Auftrag gegeben wurde.

Die renommierte britische Forschergruppe »Forensic Architecture« hat im April 2017 das Gutachten vorgestellt und auch dem zweiten Untersuchungsausschuss des Bundestages übersandt, das der Frage nachgeht, inwieweit die von Andreas Temme wiederholt getroffenen Aussagen zutreffen können, er habe trotz seiner Anwesenheit in dessen Internetcafé im fraglichen Zeitraum die tödlichen Schüsse auf Halit Yozgat nicht mitbekommen; vielmehr habe er das Internet-Café kurz zuvor verlassen und somit auch nicht den erschossenen Halit Yozgat hinter dem Tresen des Internet-Cafés liegen gesehen, als er das Internet-Café verließ.

In der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Zusammenfassung der vorläufigen Ergebnisse der Untersuchungen von *Forensic Architecture* heißt es u.a.:

»Um eine entsprechende Untersuchung durchzuführen,

hat Forensic Architecture ein lebensgroßes Modell des Internet-Cafés gebaut und den Vorfall vollständig nachgestellt. Dies fand am 6. und 11. März 2017 im Haus der Kulturen der Welt (HKW) in Berlin statt. Die Hauptfrage, die durch dieses Experiment beantwortet werden sollte, lautet: Hat Andreas Temme die Wahrheit über den Vorfall gesagt? Könnte er Zeuge des Mordes geworden sein?

Zeuge geworden zu sein bedeutet in diesem Zusammenhang, den Vorfall sinnlich erfahren zu haben. Genauer gesagt haben wir folgende Fragen gestellt: Könnte Andreas Temme von seiner Position im Hinterzimmer aus die Schüsse gehört haben? Könnte er die Leiche gesehen haben, als er das Internet-Café durch das Vorderzimmer verließ? Und ist anzunehmen, dass er den Schmauchgeruch im Vorderzimmer wahrgenommen hat?

Aus diesen Fragen ergeben sich einige weitere: Haben die Polizei, das Gericht und Andreas Temmes Arbeitgeber, das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, in gutem Glauben gehandelt, als sie seine Aussage akzeptierten, und falls nicht, warum nicht?

Das Projekt hat es sich also zur Aufgabe gemacht, auf Grundlage einer Untersuchung öffentlich gemachter Polizeidokumente, aber auch von Interviews mit Zeugen und Zeuginnen sowie räumlichen, klanglichen und olfaktorischen Nachstellungen und Simulationen, nicht nur den Mord zu untersuchen, sondern auch seine mögliche Vertuschung (...).

3. Methodologie

Wir begannen mit einer Durchsicht aller verfügbaren Unterlagen. Dazu gehörten Polizeiberichte und -aufzeichnungen, einschließlich einer von der Polizei angefertigten Video-Nachstellung des Vorfalls, Fotos vom Tatort sowie Computer- und Telefondaten, außerdem Grundrisse, Luft- und Bodenaufnahmen sowie schriftliche und mündliche Zeugenaussagen. Wir haben die Protokolle von Andreas Temmes Zeugenaussage vor Gericht untersucht. Wir haben vor Ort eigene Messungen vorgenommen und Zeugen interviewt.

Anschließend haben wir mehrere mögliche Szenarien mit unterschiedlichen zeitlichen Abläufen entwickelt, dabei zentrale Protagonisten, Räume, Gegenstände und Zeitfenster identifizierend. Im physischen Modell des Tatorts haben wir eine Reihe unterschiedlicher Szenarien nachgestellt, um die Möglichkeit und Plausibilität der verschiedenen zeitlichen Abläufe zu prüfen.

Wir haben auch drei auf Sinneseindrücke fokussierende Tests vorgenommen, die in diesem kurzen vorläufigen Bericht im Mittelpunkt stehen sollen:

3a. Sicht

Halit Yozgats Leiche wurde zuerst von seinem Vater Ismail Yozgat entdeckt, als dieser einige Minuten nach dem Mord ins Internet-Café zurückkehrte. Ismail Yozgat hat beschrieben, sein Sohn Halit habe mit dem Gesicht nach unten hinter dem Empfangstresen gelegen. Ismail

Yozgat hat eine Reihe von Skizzen angefertigt (einige davon auf Bitte von Forensic Architecture), auf denen die Körperposition dargestellt ist. Andreas Temme hat ausgesagt, er habe die Leiche nicht gesehen, als er sich nach vorne gebeugt habe, um Geld auf dem Empfangstresen abzulegen, bevor er das Café verließ. Andreas Temme hat den Vorgang auf Aufforderung der hessischen Polizei nachgestellt, um seine Zeugenaussage zu stützen. Eine Videoaufzeichnung dieser Nachstellung ist an die Öffentlichkeit gelangt, das heißt im Internet verfügbar gemacht worden. Wir haben dieses Nachstellungsvideo u. a. mithilfe von Bewegungsmeldungs-Software untersucht, um die genaue Position sowie die Bewegungen von Andreas Temmes Körper, insbesondere seine Kopfes, zu bestimmen. Wir haben somit Andreas Temmes mobiles Sichtfeld digital reproduziert: auf einem Computer und mit Kameras (Go-Pro- und Digitalkameras mit 33 mm Linsen), die während einer Nachstellung im lebensgroßen Modell am Kopf eines Schauspielers befestigt wurden. Wir haben es uns also zur Aufgabe gemacht zu untersuchen, ob auf der Grundlage von ATs eigenen Angaben, eine Zeugenschaft des Mordes möglich ist.

3b. Schall

Die Richter des NSU-Prozesses in München haben Andreas Temmes Aussage akzeptiert, dass er sich im Hinterzimmer des Internet-Cafés, an einer als »PC-2« bekannten Position befand, während im Vorderzimmer der Mord verübt wurde. Im Rahmen seiner Aussage hat Andreas Temme, ein ausgebildeter Schütze, angegeben, er habe die zwei Schüsse, mit denen Halit Yozgat getötet wurde, nicht gehört.

Forensic Architecture hat das auf Waffenanalyse spezialisierte Unternehmen Armament Research Services (ARES) beauftragt, die Tonsignatur der Mordwaffe und der eingesetzten Munition, das heißt einer Česká CZ 83 mit 7,65 mm Browning-Munition und Schalldämpfer, aufzunehmen.

ARES hat daraufhin eine Česká CZ 83 Pistole beschafft und fünf Schüsse aufgenommen. ARES hat bestätigt, dass die Tonsignatur und der Tonpegel denen einer anderen Handfeuerwaffe ähnlichen Kalibers (einer Colt .32 Pistole) gleichen, bei der vergleichbare Munition verwendet wird. Beide Waffen haben gleichwertige Spitzenpegelsignaturen von zwischen 157 und 158,5 dBA.

Die Colt .32 Pistole wurde dann mit zwei Schalldämpfertypen versehen und es wurden jeweils fünf Schüsse abgefeuert. Keiner dieser Schüsse wurde dabei auf unter 130 dBA gedämpft.

Unter Einsatz einer digitalen Simulation sowie einer lebensgroßen Nachstellung hat Forensic Architecture anschließend, in Zusammenarbeit mit einem Berater der Firma Anderson Acoustics, die Hörbarkeit dieser Schüsse von ATs Position (PC-2) aus geprüft.

Zu diesem Zweck hat Forensic Architecture einen für die Generierung von Tönen mit hohen Dezibelwerten geeigneten Lautsprecher beschafft und ihn am Stand-

punkt des Mörders positioniert. Wir haben die von ARES produzierte Aufnahme der Schüsse abgespielt, sowohl im lebensgroßen Tatortmodell als auch in der Computersimulation. Wir haben dabei einen Tonpegel von 105 dBA gewählt, also etwa 25 dBA niedriger als die tatsächlichen Schüsse. Dem lag die Annahme zugrunde, dass aus der Hörbarkeit eines Schussgeräusches mit einem Tonpegel von 105 dBA auch auf die Hörbarkeit eines lautereren Schussgeräusches geschlossen werden kann.

3c. Geruch

Wird in einem Innenraum ein Schuss abgegeben, dann hinterlässt das Schießpulver einen beißenden Schmauchgeruch. Als Andreas Temme 2012 vom BKA befragt wurde, hat er bestätigt, dass er mit dem Umgang mit Waffen vertraut sei und Schmauchgeruch als solchen erkenne. Er hat jedoch ausgesagt, keinen solchen Geruch wahrgenommen zu haben, als er sich vom Hinterzimmer des Internet-Cafés durch das Vorderzimmer nach draußen begab.

Forensic Achitecture arbeitet mit einem Spezialisten für Fluidodynamik, Dr. Salvador Navarro-Martinez, Hauptdozent am Imperial College, zusammen, um die räumliche und zeitliche Streuung und Ausbreitung der durch die Schüsse freigesetzten chemischen Bestandteile zu bestimmen.

Wir haben Rauchabzuggeräte verwendet, um die Verteilung und Latenz des Geruchs im Raum zu ermitteln, dabei von Mengen ausgehend, die auf einer von Dr. Navarro-Martinez vorgenommenen Berechnung des Volumens der von solchen Schüssen produzierten Gase beruhen. Außerdem setzen wir digitale und analoge Simulationen ein, um die Fluidodynamik von »Geruchswolken« in Raum und Zeit abzubilden. Die Befunde dieser Tests werden anhand einer digitalen Simulation geprüft, die die Teilchenkonzentration und damit auch die Wahrnehmbarkeit des Schmauchgeruchs abbildet. Darüber hinaus messen wir Latenz und Potenz des Geruchs im Verhältnis zu dem aus den Zeugenaussagen und der polizeilichen Nachstellung sich ergebenden zeitlichen Ablauf.

4. Vorläufige Ergebnisse

4a. Sicht

Aus der Rekonstruktion von Andreas Temmes mobilem Sichtfeld geht hervor, dass die Leiche von Halit Yozgat für Andreas Temme zu dem Zeitpunkt, da dieser Halt machte, um Geld auf dem Empfangstisch abzulegen, sichtbar gewesen sein muss.

4b. Schall

Im lebensgroßen Modell lag der maximale Schallpegel der Schüsse an ATs Sitzplatz, der Position »PC-2«, bei 86 dBA, d. h. etwa 40 dBA über den Umgebungsgeräuschen im Raum, womit die Schüsse hörbar gewesen sein müssen. Ein Schallpegel von 86 dB entspricht dem Geräusch eines Frachtzuges in 15 Metern Entfernung. Ein solches Geräusch müsste bei Umgebungsgeräuschen um 40 dBA (typisch für Wohnzimmer, Bibliotheken oder kleine

Bäche) deutlich hörbar sein.

Um sicherzustellen, dass etwaige im physischen Modell gegebenen Schallwege sich nicht ernsthaft auf die Messergebnisse auswirken, und um also unseren Befund zu bestätigen, entwickeln wir zurzeit eine Computersimulation, die mit digitalen »Raytracing«-Verfahren arbeitet.

Da es im Internet-Café einen offenen Schallweg gab (der offene Durchgang zwischen den beiden Zimmern) lässt sich sagen, dass der Schuss von Andreas Temmes Position aus hörbar gewesen sein muss. (...) Der Schuss muss deutlich hörbar gewesen sein.

4c. Geruch

Die Ergebnisse des olfaktorischen Experiments stehen noch aus.«

Die Fraktion DIE LINKE bedauert, dass es im Rahmen der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode nicht möglich war, Andreas Temme zu befragen und mit den Widersprüchen zwischen seinen eigenen Aussagen im Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode und den vorläufigen Ergebnissen des Gutachtens von Forensic Architecture zu konfrontieren.

5. Mögliche Verbindungen des NSU-Netzwerkes in Bayern zu Michael Krause

Im Zusammenhang mit der Frage nach möglichen weiteren Unterstützer*innen und Strukturen der extremen Rechten in Bayern, verweist die Fraktion DIE LINKE auf die Notwendigkeit weiterer parlamentarischer Aufklärung in Bezug auf den am 27. Mai 2008 im Rahmen einer Personenkontrolle in Bayreuth bei einem Schusswechsel mit Polizeibeamten verstorbenen Michael Krause. Nach Anhalterufen eines Beamten zog Krause eine Waffe und verletzte einen Polizisten bevor er sich durch einen Schuss in den Kopf selbst tötete. Bei Krause werden eine Česká 7,65 mm, eine Česká 6,35 mm und eine Walter PPK sichergestellt. Die Walter PPK stammte aus einem Einbruch in eine Bundeswehrkaserne in Itzehoe im Jahr 1985, bei dem auch weitere Waffen entwendet wurden. Unweit des Tatorts des Schusswechsels befindet sich ebenfalls eine Bundeswehrkaserne. Bei der Durchsuchung werden u.a. NATO- und Bundeswehrbekleidungsstücke aufgefunden.

Am 24. September 2009 wird Krause als Spur bei der BAO Bosphorus angelegt mit dem Vermerk: »Krause würde hervorragend in unser Einzeltäterprofil« passen. Zuvor war Krauses DNA in die Hauptspurenliste der BAO Bosphorus eingepflegt worden, da sich eine Übereinstimmung mit einer DNA-Spur auf dem Unterhemd von Enver Simsek ergeben hatte.¹⁸⁸

Bei Krause wurden u.a. 38 handschriftliche Skizzen, deren Ortsangaben mit einem Zahlencode verschlüsselt waren, gefunden. Die Inhaltsangaben zu den Depots waren nicht verschlüsselt und trugen Bezeichnungen

¹⁸⁸ MAT A BMJ-13, Ordner 2, S.22

wie »Handgranaten, Bomben, Zünder«.

Am 16. Oktober 2008 wurde das Depot mit der Nr. 38 in Behringersdorf gefunden. In der Folge entschlüsselte die Polizei weitere Depotstandorte, konnte aber nicht alle finden. Die Inhalte der gefundenen Depots entsprachen exakt den Angaben auf Krauses Notizen. Die Depots liegen in einer Nord-Süd-Achse in den Bundesländern: Bayern, Brandenburg, Thüringen, Sachsen und Bayern. Zwei Depots befanden sich in Österreich (Wels und Terffens). Der Schwerpunkt der Depots liegt eindeutig im Länderdreieck Thüringen/Sachsen/Franken. In den Depots befanden sich einsatzfertige Sprengsätze, Sprengmittel, Waffen, Munition, PKW-Kennzeichen, uniformähnliche Bekleidung und Ausrüstungsgegenstände für das Kampieren im Freien, persönliche Gegenstände und eine so bezeichnete »Feindnamenliste«. Auf der Liste sollen Politiker, Polizeibeamte, Richter u.ä. Personen gestanden haben, von denen Krause sich verfolgt gefühlt haben soll.

Bisher sind folgende biografischen Angaben zu Michael Heinz Krause bekannt. Krause wurde am 31. März 1955 in Berlin (West) geboren. Krause hatte bis 1985 als Betonbauer gearbeitet und in geordneten Verhältnissen gelebt. Seit 1977 hatte er eigene Wohnsitze in Berlin, Hannover und Umgebung sowie in Bayern. Daneben sind Aufenthalte in Leipzig, Hildesheim, Dresden und Plauen bekannt. In Hildesheim wie Dresden hielt sich Krause auch in psychiatrischen Einrichtungen auf. Seine letzte bekannte Unterkunft war ein Hotel für sozial Benachteiligte in Hof. In Stasiunterlagen findet sich ein Vermerk, dass er in der Jugendorganisation der NPD, den Jungen Nationaldemokraten organisiert sei.¹⁸⁹

Zu Krause sind eine Reihe rassistischer/neonazistischer Straftaten und Drohungen Äußerungen bekannt. So griff Krause am 25. August 2001 eine dunkelhäutige Person in Hildesheim auf der Straße mit den Worten »Neger was telefonierst Du?« an und zog dabei eine geladene Česká CZ 70 aus der Tasche. Er wird daraufhin in die psychiatrische Klinik in Hildesheim eingewiesen, wo eine paranoide Psychose attestiert wurde.

Zwischen 2006 und 2008 kam es zu einer Vielzahl von polizeilichen Feststellungen zu Krause, u.a. in den oberfränkischen Ortschaften Kulmbach, Hochstadt am Main, Bayreuth, Himmelkron, Marktschorgast und Pegnitz. Krause wies sich mit einem abgelaufenen Reisepass aus bzw. mit EC- und Kundenkarten, die er gefunden haben wollte. Am 25. April 2008 wird Krause im Zuge einer Fahrzeugfeststellung auf dem Pendlerparkplatz in Trockau kontrolliert. Das Fahrzeug wurde ohne gültige Haftpflichtversicherung festgestellt, vor Ort entstempelt. Michael Krause führte einen Führerschein auf den Namen Christian Krause, geb. 1955 und einen Personalausweis mit, der durch die Stadt Leipzig auf den gleichen Christian Krause ausgestellt war.¹⁹⁰ Am 25. Dezember 2006 wird Krause und sein mitgeführter PKW in Wels (Oberösterreich) kontrolliert

und führt u.a. Äxte, Messer und eine selbstgebaute Gaspistole mit 4mm Stahlkugel-Geschossen mit. Am 17. Januar 2007 erstattet Krause in diesem Zusammenhang Anzeige bei der StA Zwickau gegen die österreichischen Beamten wegen Diebstahl seines PKW und bei der StA Wien wegen Straftaten im Amt. Das Anzeigeschreiben des Krause weist deutlich Argumentationsmuster auf, die man aktuell der Reichsbürgerbewegung zuschreiben würde. So bezeichnet Krause in seiner Anzeige die kontrollierenden Polizeibeamten wie folgt: »Willkür, Machtmissbrauch und Gewalt, sowie menschen- und wahrheitsverachtende Lüge, das ist die moralisch, geistige und psychische Krankheit solcher Subjekte«.¹⁹¹

Am 18. Januar 2007 sucht Krause die KfZ-Zulassungsstelle in Plauen auf, um sein Fahrzeug abzumelden und ruft dabei u.a. laut »Heil Hitler«. Vom 9. Februar bis 11. Februar 2007 nimmt Krause an einer Busfahrt der Berliner SPD gegen die Münchner Sicherheitskonferenz teil und fällt durch rechte Sprüche auf. Daraufhin darf er nicht mit zurückfahren. Er erstattete daraufhin Anzeige bei der Polizei gegen die Mitveranstalter und die Berliner Polizei kontrolliert die Mitreisenden des Busses. Am 28. Oktober 2007 wird Krause aufgrund seines äußeren Erscheinungsbildes von Polizeibeamten kontrolliert, droht den Beamten mit Dienstaufsichtsbeschwerde, wird aggressiv und beleidigt den damaligen bayerischen Innenminister Günther Beckstein.

Bewertung und Schlussfolgerung:

Im Jahr 2009 werden die DNA von Krause sowie dessen Munition mit der Tatmunition in der Česká-Mordserie verglichen. Die BAO Bosphorus beauftragt das Institut für Rechtsmedizin in München mit einem Direktvergleich der DNA von Krause mit der DNA-Mischspur 4.4.02 aus GA 05-22-4666-02. Im Ergebnis wird der BAO Bosphorus im November 2009 mitgeteilt, dass Krause in einem Verhältnis 1:193000 als Spurenverursacher in Frage kommt. Da aber Krause nicht die Hauptkomponente der Mischspur sei, käme Krause weniger denn mehr als Spurenssetzer in Frage.¹⁹² Nachdem Journalisten nach der Selbstenttarnung des NSU beim LKA Bayern anfragen, ob eine in einem Erddepot von Krause gefundene Bombe äußerlich identisch mit der Nagelbombe vom Keupstraßen-Anschlag seien, führt das Bundeskriminalamt 2012 einen Abgleich der USBVen aus den gefundenen Depots von Krause mit den Tatmitteln aus dem Anschlag des NSU in der Kölner Keupstraße durch. Abschließend wird am 17.12.2012 ausgeführt, dass keine wesentlichen Übereinstimmungen gefunden wurden.¹⁹³ Im Abschlussbericht des BKA zur Spur 763 heißt es, es lägen keine Bezüge zum NSU vor, »vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass Krause aufgrund seiner paranoiden Psychose aufgerüstet hat um sich verteidigen zu können.«¹⁹⁴ Ein Abgleich der Einbringung der Zündmittel in die Behälter aus dem Depot mit der Bombe in der Keupstraße konnte nicht vorgenommen werden.

¹⁸⁹ Kopie BStU, AR 2/BV Berlin, Abt. XX – NPD (BRD), vom 08.03.17

¹⁹⁰ MAT A BMJ-13, Ordner, S.47

¹⁹¹ Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich, Vw-Sen-230963/2/WEL/Eg

¹⁹² MAT A BMJ-13 Ordner 2 von 2, S.7

¹⁹³ MAT A BMJ-13 Ordner 1 von 2 S.56

¹⁹⁴ MAT A BMJ-13 Ordner 1 von 2 S.55

Das Zündmittel zur Nagelbombe des NSU bestand aus einem selbstgefertigten Glühbrückenzünder auf der Basis von Glühbirnchen. Diesen Zünderaufbau fanden die Ermittler auch in den vorbereiteten Sprengbehältern aus den Depots von Krause vor.¹⁹⁵

Die Fraktion DIE LINKE kritisiert, dass die Bearbeitung der Spur Michael Krause unter der Fragestellung, ob Bezüge zum NSU vorliegen könnten, wenig konsequent und lückenhaft blieb. Nicht ersichtlich ist beispielsweise, dass nach der Selbstenttarnung des NSU DNA von Beschuldigten und mutmaßlichen NSU-Unterstützer*innen mit den Asservaten aus den Depots abgeglichen wurden. Auch werden keine Anstalten unternommen weitere verzeichnete Depots zu finden. Im Depot Nr. 37 (Mittenwald) sollen laut Aufzeichnungen des Krause sich zudem weitere handschriftliche Notizen zu Depots 1-29 befinden. Fraglich bleibt, ob es somit noch weitere 29 unentdeckte Depots gibt.

Nicht überzeugen vermag die Annahme der Behörden, Krause hätte die Depots allein für sich angelegt. Weder ist bislang geklärt, woher ein Wohnungsloser materielle wie finanzielle Möglichkeiten besaß, Waffen und Sprengstoff zu erwerben noch wo er die Räumlichkeiten und Technik vorfand, militärisch einwandfreie Spreng-

sätze zu fertigen. Auch ist nicht ermittelt worden, wie Krause sich mittellos zwischen den Depots bewegte und Material transportierte.

Der Umstand, dass hier kein Laie zu Werk gegangen ist, erschließt sich aus polizeilichen Auswertevermerken: *»Die in den Skizzen als »Handgranaten« bezeichneten Gegenstände waren handwerklich sehr sauber und exakt ausgeführt. Der Aufbau und die Wirkungsweise entsprechen industriell gefertigten, militärischen Handgranaten. Hervorzuheben ist, dass alle Gegenstände die zur Fertigung der »Handgranaten« verwendet wurden, handelsüblich sind.«*¹⁹⁶

An vielen Stellen äußert sich ein extrem rechter Hintergrund von Krause. Dieser wurde jedoch von den Behörden durchgängig ausgeblendet.¹⁹⁷ Erst auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsabgeordneten Martina Renner (Die LINKE) in der 18. Wahlperiode wurde eingeräumt, dass Krause durchaus Bezüge zum organisierten Neonazismus aufweist.¹⁹⁸

¹⁹⁵ MAT A BMJ-13 Ordner 1 von 2 S.60

¹⁹⁶ MAT A SN-51 (Anlage 1) S. 12

¹⁹⁷ <http://bit.ly/2y4Lgcs>

¹⁹⁸ <http://bit.ly/2wHzZuw>

Schlussfolgerungen und Reformvorschläge der Fraktion DIE LINKE

Die Fraktion DIE LINKE unterstreicht, dass ihre Forderungen und Schlussfolgerungen in Bezug auf dringend notwendige Veränderungen im Bereich der Polizei, Justiz, des Verfassungsschutzes, der parlamentarischen Kontrolle von Geheimdiensten und der Förderungen zivilgesellschaftlicher Initiativen sowie der Integration von Geflüchteten und der Bekämpfung von Rassismus im Fraktionsvotum der 17. Wahlperiode nach wie vor Gültigkeit haben und angesichts der aktuellen Welle rassistischer Gewalt und Bedrohungen dringend umgesetzt werden sollten.¹⁹⁹

Der NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode hatte 47 gemeinsame Empfehlungen aller Fraktionen ausgesprochen, die als Schlussfolgerungen aus der Arbeit dieses Ausschusses gezogen wurden und die auf gemeinsam erkannte Fehler bei Polizei, Justiz und Verfassungsschutzbehörden sowie die Stärkung zivilgesellschaftlicher Initiativen Bezug nahmen.²⁰⁰ Der von allen Fraktionen der 17. und auch der 18. Wahlperiode zum Ausdruck gebrachten Dringlichkeit, diese Empfehlungen möglichst schnell auch umzusetzen, ist es zu verdanken, dass die Bundesregierung immer wieder mit diesem Thema konfrontiert wurde und dann teilweise auch aktiv geworden ist. Allerdings ist der dringend notwendige Paradigmenwechsel ausgeblieben.

Die Fraktion DIE LINKE hat den Prozess der Umsetzung der Empfehlungen mit zahlreichen mündlichen und schriftlichen Fragen, mit Kleinen Anfragen, einer Großen Anfrage zur Umsetzung aller 47 Empfehlungen, mit Anhörungen zu Gesetzesänderungen und durch Fachgesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft begleitet. Die parlamentarischen Aufklärung zum NSU, die beharrliche Thematisierung rechter und rassistischer Gewalt im Parlament und das große öffentliche Interesse haben nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE allerdings bislang nur in Einzelfällen ein verändertes Handeln von Polizei und Justiz erzeugt.

So werden beispielsweise, veranlasst durch die regelmäßigen parlamentarischen Anfragen der Fraktion DIE LINKE, inzwischen durch das BKA die Zahlen der offenen Haftbefehle gegen Neonazis registriert, die sich ihrer Verhaftung entziehen: Mit Stichtag 30. März 2017 lagen 596 offene Haftbefehle im Bereich politische motivierter Kriminalität rechts vor, davon 104 Haftbefehle, denen eine Gewalttat zugrunde lag.²⁰¹ Aufgrund der quartalsweise seit dem Jahr 2014 von der Fraktion DIE LINKE im Bundestag gestellten Kleinen Anfragen zu den Angriffen auf Geflüchtete und ihre Unterkünfte, werden seitens des BKA diese Zahlen inzwischen eigenständig erhoben und in einem seit 2014 erscheinendem quartalsweisen BKA-Clearingstellenbericht »Straftaten gegen

Asylunterkünfte« aufgeführt. Seit 2016 werden auch die Straftaten gegen Asylsuchende außerhalb von Unterkünften erfasst, die von zivilgesellschaftlichen Organisationen immer wieder thematisiert werden und auch von der LINKEN schon mehrfach erfragt wurden.

Bereits zu Beginn der 18. Wahlperiode im Februar 2014 hat die Bundesregierung einen Bericht vorgelegt, in dem die Verwirklichung eines großen Teils der Empfehlungen behauptet wurde. Tatsächlich hat sich die Umsetzung zentraler Empfehlungen des Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode über die gesamte Legislaturperiode hingezogen. Einzelne Empfehlungen wurden in einer Art und Weise umgesetzt, die das Problem entweder gar nicht beheben oder noch weiter verschärfen. In der Qualität der Umsetzung lässt sich anhand der Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKEN eine deutliche Differenz zwischen den Bereichen Polizei, Justiz und Verfassungsschutz feststellen.²⁰² Während die Ausführungen zur Polizei detailliert und umfangreich sind, sind sie in den Bereichen Justiz und Verfassungsschutz sehr allgemein. Die Tatsache, dass je nachdem, ob man die Zahlen des BKA oder die der unabhängigen Opferberatungsstellen zugrunde legt, täglich zwischen vier und acht politisch rechts motivierte Gewalttaten in Ost- und West-Deutschland verübt werden, macht deutlich, dass das Ausmaß des Problems durch die bisherigen Maßnahmen der Bundesregierung nicht erfolgreich bekämpft wird.

Die Fraktion DIE LINKE hält angesichts der Erfolglosigkeit der bisherigen staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen eine Neuausrichtung der gesellschaftlichen und staatlichen Auseinandersetzung mit gewalttätigen und organisierten Neonazistrukturen und Rechtsterrorismus für dringend notwendig.

Obwohl der NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages und auch die Untersuchungsausschüsse der Landtage, beispielsweise des Landtags Nordrhein-Westfalen, die Arbeit von Strafverfolgungsbehörden, Justiz und Geheimdiensten umfangreich kritisieren, bleibt knapp sechs Jahre nach der Selbstenttarnung des NSU vor allem die bittere Feststellung, dass der Komplex schon vor Abschluss der parlamentarischen Untersuchungen durch Sofortmaßnahmen und Gesetzesänderungen diejenige Behörde gestärkt hat, die zu den Hauptverantwortlichen gehört: Das Bundesamt für Verfassungsschutz verfügt inzwischen über erheblich mehr Mittel, mehr Personalstellen und gesetzliche Befugnisse als vor der Selbstenttarnung des NSU.

Von Anfang an waren durch die Exekutive und die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD vor allem pauschal das Fehlen gesetzlicher und technisch-organisatorischer Voraussetzungen zum Informationsaustausch

¹⁹⁹ vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 983f.

²⁰⁰ vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 829

²⁰¹ vgl. BT-Drs. 18/12102

²⁰² vgl. BT-Drucksache 18/9331, nachfolgende Zitate vgl. dort.

und zur Kooperation von Polizei und Geheimdiensten behauptet worden und weniger nach den Gründen für möglichen Missachtung, Umgehung, Fehlinterpretation vorhandener und geltender Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder aber deren korrekte, aber erfolglose Anwendung gesucht worden. Diese Linie hat sich auch im zweiten NSU-Untersuchungsausschuss fortgesetzt und spiegelt sich insbesondere in den Empfehlungen zu DNA-Erhebungen wieder.

Die bislang umgesetzten »Reformen« bei BfV und BKA sowie die weiterführenden Überlegungen und Pläne des AK IV der Innenministerkonferenz und der Bund-Länder-Kommission folgen im Wesentlichen einem seit Jahrzehnten eingefahrenen sicherheitspolitischen Diskurs, der vor dem Hintergrund islamistisch motivierten Terrors zu immer weitgehenden Überlegungen und gesetzlichen Maßnahmen führt, deren Wirksamkeit sowohl in Anbetracht der damit einhergehenden Freiheitsverluste als auch in Anbetracht der ohnehin schon zur Verfügung stehenden Möglichkeiten aus Straf- und Polizeirecht dringend in Frage gestellt werden muss. Exemplarisch dafür steht der Ausbau des *Gemeinsamen Abwehrzentrum Extremismus/Terrorismus* (GETZ), dessen Praxis nicht nur aufgrund von erheblichen Fehlern im Fall Anis Amri dringend einer unabhängigen Überprüfung bedarf. Dies gilt auch für das mutmaßliche rechtsterroristischen Netzwerk in der Bundeswehr um Franco A. und die länderübergreifenden Ermittlungen und Einschätzungen nach einer Reihe von schweren neonazistischen Gewalttaten, die beispielsweise am 11. Januar 2016 in Leipzig-Connewitz, am 1. Mai 2015 in Saalfeld sowie am 1. Mai 2017 in Halle/S. von länderübergreifend agierenden, extrem gut vernetzten und gewalttätigen Neonazi-Gruppen verübt wurden.

1) Nicht reformierbar: Die Geheimdienste

Die gemeinsamen Empfehlungen Nr. 32 bis 47 des Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode bezogen sich zum größten Teil auf den Bereich des Verfassungsschutzes. Die Zusammenführung vorliegender Informationen von länderübergreifender Bedeutung wurde hier genauso gefordert wie die Übermittlung zentraler Informationen an die Strafverfolgungsbehörden. Eine Neuregelung und strengere Kriterien bei der V-Leute Auswahl, die Relativierung des Quellenschutzes und Neuregelungen für die V-Mann Führung finden sich in den Empfehlungen. Schließlich forderte der Ausschuss einen »umfassenden Mentalitätswechsel« und ein »neues Selbstverständnis der Offenheit«. Die Forderung der Fraktion DIE LINKE nach sofortiger Beendigung des V-Leute Systems und nach einer Abschaffung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und seiner Ersetzung durch eine Koordinierungsstelle des Bundes zur Dokumentation neonazistischer, rassistischer und antisemitischer Einstellungen und Bestrebungen sowie sonstiger Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit fand keine Mehrheit.

Die Bundesregierung sieht in der Antwort auf die Große Anfrage der Linksfraktion alle Empfehlungen an den Verfassungsschutz als erfüllt an und verweist

dazu auf die Veränderung des Verfassungsschutzgesetzes als zentrales Element. Faktisch ist das Bundesamt mit der Gesetzesänderung jedoch zum Profiteur der Entwicklung nach der Selbstenttarnung des NSU geworden – ohne Kurswechsel und ohne nennenswerte Veränderungen. Gesetzlich wurde die Zentralstellenfunktion des BfV gegenüber den Landesämtern festgeschrieben. Der Stellenaufwuchs des BfV seit dem Jahr 2011 ist mit mehreren Hundert Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu beziffern. Finanziell hat das BfV seit 2011 einen Aufwuchs in Höhe von mehreren Hundert Millionen Euro erfahren. Zentrale Kritikpunkte im ersten NSU-Untersuchungsausschuss, die sich in den gemeinsamen Empfehlungen ausdrücken, waren das V-Leute-System des BfV, die fehlende Weitergabe von Informationen an die Ermittlungsbehörden und die faktische Unterstützung der Naziszene durch das V-Leute-System. Die gesetzliche Veränderung hat keines der angeführten Probleme grundsätzlich behoben. Nach wie vor werden in Strafverfahren – wie zuletzt im Prozess um einen Angriff auf eine Kirchengesellschaft in Ballstädt (Thüringen) – Beweismittel wie G-10 Protokolle durch Verfassungsschutzämter zurückgehalten. Das BfV führt noch nicht einmal eine Statistik zu der Übermittlung von Informationen an Ermittlungsbehörden in Strafverfahren nach §20 BVerfSchG. Die Zentralstellenfunktion nutzt das BfV auch, um die Aktenvorlage in den NSU-Untersuchungsausschüssen durch die Landesämter zu beeinflussen und zu kontrollieren.

Die getroffenen Einschränkungen bei der Werbung von V-Leuten (Verbot bei Totschlag oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bewährten Delikten) lassen auch weiterhin schwere Straftaten durch V-Leute zu, die dann durch eine Entscheidung der Amtsführung angeworben werden dürfen. Nebenklagevertreter*innen der Opferangehörigen des NSU haben deshalb deutlich kritisiert, dass nun auf dem Rücken der Angehörigen und Verletzten der NSU-Mord- und Anschlagsserie und mit dem Leid, was sie gerade auch durch staatliche Behörden über Jahre hinweg erfahren mussten, in gesetzlicher und finanzieller Hinsicht eine der größten Machterweiterungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz begründet wurde.

Die in den Empfehlungen angemahnten Reformen in der Daten- und Aktenpflege im BfV sind nicht umgesetzt worden, wie die im Wochenrhythmus entdeckten Handys, SIM-Karten und DVDs des ehemaligen V-Mannes »Corelli« in den Panzerschränken des BfV gezeigt haben. Als Beleg für Transparenz und Offenheit des BfV werden die zahlreichen Medienauftritte des BfV-Präsidenten angeführt, die für die »Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Erkenntnisquelle für die aktuelle Positionierung des Hauses« dienen. Nachdem Präsident Maaßen in Interviews die Untersuchungsausschüsse des Bundestages als Hindernisse für die Arbeit des Amtes bezeichnet hatte – beispielsweise in einem Interview mit Zeit Online am 9. Juni 2016 – verwundert das Aussageverhalten von manchen BfV-Zeugen vor dem zweiten NSU-Untersuchungsausschuss überhaupt nicht.

In diesem Zusammenhang kann ein Zitat des BfV in der Antwort zur Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE fast schon als Satire gelesen werden: *»Im Rahmen der Aus- und Fortbildung fördert die Akademie für Verfassungsschutz (AfV) als Bund-Länder-Einrichtung eine Kultur der Offenheit und des Austausches. Es entspricht ihrem Selbstverständnis, Austausch sowohl behördenübergreifend als auch intern zu fördern und Abschottung entgegenzuwirken.«* Weiter heißt es, das Bundesinnenministerium vermittele dem BfV *»Impulse, die innerhalb der neuen, an Transparenz orientierten Öffentlichkeitsarbeit Berücksichtigung finden.«* Auch das kann nur als Parodie auf die Wirklichkeit verstanden werden.

Jetzt mehr denn je: Das bisherige Bundesamt für Verfassungsschutz abschaffen und eine Koordinierungsstelle des Bundes plus Bundesstiftung »gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit« aufbauen

Angesichts der Ergebnisse des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag ist die Auflösung des nachrichtendienstlich arbeitenden Verfassungsschutzverbundes in der Bundesrepublik sowohl politisch als auch rechtlich geboten. Die von den Innenministerien des Bundes und der Länder bisher umgesetzten Maßnahmen und Gesetzesveränderungen tragen diesem grundlegenden Veränderungsbedarf nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE in keiner Weise Rechnung und verfestigen nach der schweren Legitimitätskrise der Geheimdienste stattdessen deren wesentliche Eckpfeiler. Aus diesem Grund schlägt die Fraktion DIE LINKE – wie auch schon nach dem Ende des ersten NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag – die Abschaffung des Bundesamtes für Verfassungsschutz in seiner jetzigen Form vor und fordert als radikale Alternative den Aufbau einer Koordinierungsstelle des Bundes zur Dokumentation neonazistischer, rassistischer und antisemitischer Einstellungen und Bestrebungen sowie sonstiger Erscheinungsformen *»gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit«*. Die durch Bundesgesetz zu errichtende *»Koordinierungsstelle des Bundes zur Dokumentation neonazistischer, rassistischer und antisemitischer Einstellungen und Bestrebungen sowie sonstiger Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit«* (kurz: *»Koordinierungsstelle zur Dokumentation gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit«*) ersetzt nach einer Aufbauphase das aufzulösende »Bundesamt für Verfassungsschutz« als Zentralstelle des Bundes für Zwecke des Verfassungsschutzes nach Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG. Die *»Koordinierungsstelle«* ist eine ministerialfreie Einrichtung des Bundes, d. h. sie untersteht lediglich der Rechts-, aber nicht der Fachaufsicht eines Bundesministeriums. Ihrer verfassungsmäßigen Aufgabenbegrenzung auf die *»Sammlung von Unterlagen«* (Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG) entsprechend sind ihre Befugnisse auf das koordinierende Entgegennehmen, die Weitergabe und die Vermittlung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen begrenzt, welche ihr von Stellen der Länder und des Bundes sowie zwischenstaatlichen und ausländischen Stellen übermittelt werden.

Die Bundesstiftung zur Beobachtung, Erforschung und Aufklärung über alle Erscheinungsformen »gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit«

Die *»Koordinierungsstelle«* betreibt selbst keine inhaltliche Auswertung und Aufbereitung entsprechend diesen Vorgaben entgegen genommener Informationen und Erkenntnisse. Diese obliegt einer neu zu errichtenden *»Bundesstiftung zur Beobachtung, Erforschung und Aufklärung aller Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit«* (kurz: *»Bundesstiftung zur Beobachtung und Erforschung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit«*).

Die *»Bundesstiftung«* soll eine bundesunmittelbare, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts sein, die rechtlich, organisatorisch und personell unabhängig ist von der Koordinierungsstelle. Sie entsteht durch ein formelles Errichtungsgesetz des Bundes. Ihr Zweck ist der Schutz der Menschenwürde sowie der Grundrechte des Grundgesetzes durch wissenschaftliche Untersuchung, Information, Dokumentation und Aufklärung über Ursachen und Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Sie arbeitet gemäß dem gesetzlichen Leitbild: *»Der beste Schutz der Verfassung sind mündige Bürgerinnen und Bürger«* auf der Grundlage des Prinzips *»Verfassungsschutz durch Aufklärung«*. Gesetzliche Aufgabe der Stiftung ist es, antipluralistische, insbesondere neonazistische, rassistische und antisemitische Einstellungen, Verhaltensweisen und Bestrebungen, sowie sonstige Erscheinungsformen individueller und organisierter gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu beobachten, zu dokumentieren und einschließlich ihrer individuellen und strukturellen Ursachen und Folgen zu erforschen. Sie berät und unterstützt private und öffentliche Einrichtungen und gesellschaftliche Initiativen dabei, einen pluralistischen Konsens sowie demokratische Teilhabe zu fördern und zu festigen.

Eckpfeiler zur Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle der noch existierenden Geheimdienste

Die Fraktion DIE LINKE hält Geheimdienste, ganz besonders aber einen faktisch politisch motiviert handelnden und politischer Kontrolle dienenden Inlandsgeheimdienst, grundsätzlich für demokratiefremd und rechtsstaatswidrig Institutionen und plädiert seit Langem für ihre schrittweise Auflösung. Dies schließt Verbesserungen der parlamentarischen und öffentlichen Kontrolle der Nachrichtendienste allerdings nicht aus, solange eine parlamentarische Mehrheit die reale Existenz der Geheimdienste sichert. Umso notwendiger ist es aber, dass die Verbesserungen konkret und der Bedeutung der Aufgabe angemessen sind. Stärken sie erkennbar Transparenz und Kontrollmöglichkeiten der Parlamentarier*innen und der Öffentlichkeit? Schränken sie die Möglichkeiten der Regierungsmehrheiten ein, Informationsbedarf und Informationsrechte der Minderheit in den zuständigen Gremien und Ausschüssen zu übergehen? Antworten auf diese Fragen sollten

über ein Mehr an Kontrolle entscheiden, nicht aber die institutionelle Stärkung und immanente Verbesserung der Arbeitsbedingungen des zur Geheimhaltung verpflichteten parlamentarischen Kontrollgremiums.

a) Grundsätzlich: Geheime Politikbereiche eingrenzen – öffentliche parlamentarische Kontrolle ausweiten

Eine Verbesserung parlamentarisch-demokratischer Kontrollinstrumente der Nachrichtendienste muss vor allem an zwei Punkten ansetzen: Benötigt wird eine weitestgehende Offenlegung bisher als Verschlussachen ablaufender Prozesse, Aktivitäten und Entscheidungen. Ebenfalls notwendig ist die Übertragung der bislang exklusiven Kontrollrechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums in Bezug auf die Geheim-/Nachrichtendienste auf die parlamentarischen Ausschüsse (Innenausschuss, Verteidigungsausschuss).

Auch der Kontrolle der Geheimdienste haftet ein strukturelles Problem an. Innerhalb der Geheimdienste des Bundes hat sich eine Eigendynamik bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entwickelt, die eine allumfassende Kontrolle durch das Parlament de facto unmöglich macht. Befördert wird dieser Zustand dadurch, dass sich die Dienste auf weitreichende Geheimhaltungsbefugnisse teils auch unter Hinweis auf entsprechende Vereinbarungen mit Geheimdiensten anderer Staaten berufen dürfen. Dies führt zur grundsätzlichen Frage der Legitimität von Geheimdiensten in einer Demokratie. Als Übergangslösung auf dem Weg zur Abschaffung der Geheimdienste ist die gegenwärtige Ausgestaltung der parlamentarischen Kontrolle der geheimdienstlichen Tätigkeiten des Bundes dringend reformbedürftig. In diesem Zusammenhang muss das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle geheimdienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumsgesetz – PKGrG) in verschiedener Hinsicht geändert werden. Erweitert werden müssen u.a. die Kontroll- und Informationsrechte der Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie des Ausschusses für Verteidigung und des Innenausschusses, denen in der Regel Auskünfte von der Bundesregierung mit Verweis auf das Parlamentarische Kontrollgremium verweigert werden. Ein klar definierter rechtlicher Rahmen ist notwendig sowie die Möglichkeit, ausreichend Expertise aufzubauen und Transparenz herzustellen. Um das zu erreichen, müssen folgende Punkte umgesetzt werden:

- Auf Verlangen eines Mitgliedes ist Zutritt zu sämtlichen Dienststellen der Dienste sowie Herausgabe von Akten und auch ein direkter Zugang zu den Netzwerken der Informationstechnik zu gewähren. Es gibt keine Möglichkeit der Einsichtnahme der Kontrollgremiumsmitglieder in elektronische Daten und Netzwerke der Dienste (nach niederländischem Vorbild).
- Der von der Großen Koalition nach dem November 2011 installierte »Ständige Bevollmächtigte« für das PKGr führt im Ergebnis dazu, dass den Mitgliedern künftig noch weniger konkrete Informationen, sondern im Interesse der Bundesregierung und der

Dienste dem PKGr mehr oder weniger gefilterte Berichte vorgelegt werden. Die Fraktion DIE LINKE hat das Konstrukt von Anfang an entschieden abgelehnt und immer befürchtet, dass der sogenannte »Ständige Bevollmächtigte« künftig als eine Art Filter zwischen Bundesregierung und Parlament fungiert. Er entscheidet, welche Informationen die gewählten Abgeordneten erhalten und welche nicht. Im Untersuchungsbericht zum Fall Amri hat sich das ganz deutlich gezeigt. Daher ergibt sich die Frage, wer in Zukunft die Geheimdienste wirklich kontrollieren soll? Die gewählten Abgeordneten oder ein von der Regierungskoalition eingesetzter Beamter als sogenannter »Ständiger Bevollmächtigter«? Als die Änderung des PKGr-Gesetzes gegen die Stimmen der Opposition beschlossen wurde, hieß es noch, der »Ständige Bevollmächtigte« würde mit seinen Mitarbeitern als Hilfsorgan dem Kontrollgremium zuarbeiten, das selbstverständlich weiterhin die Hoheit über die Kontrolle und sämtliche Bewertungen einzelner Vorgänge innehat. Diese Aussagen wurden schon beim ersten Fall ad absurdum geführt. Es gibt keine vollständige Zuarbeit für die gewählten Abgeordneten, sondern einen eigenen Bericht des »Ständigen Bevollmächtigten«, der nicht nur eine Sachverhaltsdarstellung, sondern zu Hauf auch eigene und die tatsächlichen Abläufe teilweise völlig beschönigende Bewertungen hochbrisanter politischer Vorgänge enthält, die auch einem leitenden Beamten, der zuvor im Bundesinnenministerium tätig war, dem auch der Verfassungsschutz untersteht, schlichtweg nicht zustehen. Jetzt bewahrheitet sich leider all das, was die Fraktion DIE LINKE bei Beschlussfassung des neuen PKGr-Gesetzes befürchtet haben: Ein von der Koalition ausgewählter ehemaliger Ministerialbeamter bewertet in der Endkonsequenz die Arbeit seines früheren Chefs. Dass das auch nicht halbwegs objektiv erfolgen kann, liegt auf der Hand und hat sich nun auch bestätigt. Die Bewertung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Arbeit der Geheimdienste obliegt in erster Linie dem Parlament, also dem Plenum, dem Innen- und Rechtsausschuss, dem Kontrollgremium und – falls erforderlich – auch einem Untersuchungsausschuss, also in jedem Fall den gewählten Abgeordneten. Der »Ständige Bevollmächtigte« und seine Mitarbeiter*innen sind Dienstleister für das Kontrollgremium, nicht weniger, aber eben auch nicht mehr. Darauf ist der Aufgabenbereich des Ständigen Bevollmächtigten zu begrenzen.

- Die Kontrollrechte sind bisher völlig unzureichend. Auch die internationalen Tätigkeiten oder Kooperationen der Geheimdienste muss das Parlament kontrollieren können.
- Ende 2016 wurde zudem die Geschäftsordnung des Kontrollgremiums zu Ungunsten der Opposition geändert. Bisher gab es seit Bestehen des PKGr einen jährlichen Wechsel des Vorsitzes zwischen Opposition und Koalition, dieser wurde nunmehr abgeschafft und die die Regierung tragenden Fraktionen können mit ihrer Mehrheit immer den Vorsitzenden stellen. Hier muss die alte Regelung wieder in Kraft gesetzt werden.

- Es fehlt das Recht, offenkundige Rechtsbrüche öffentlich zu machen oder wenigstens von einem Gericht überprüfen zu lassen. Streitigkeiten zwischen dem PKGr und der Bundesregierung müssen künftig auf Antrag einer Fraktion durch das BVerfG geklärt werden können.
- Es fehlt nach wie vor eine Stärkung der Minderheitenrechte parallel zu sonstigen Regelungen im Bundestag. Dafür kommen u.a. in Betracht die Abgabe eines Sondervotums auf Verlangen von 1/3 der PKGr-Mitglieder, das Recht, die Fraktionsvorsitzenden über die Arbeit im PKGr zu informieren und die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht, wenn ein tatsächlicher oder vermuteter Bruch des GG oder einer Landesverfassung dadurch abgewehrt werden kann.
- Es werden in den Sitzungen keine Tonbandmitschnitte der Fragerunden angefertigt, so dass Falschaussagen im Nachhinein nicht mehr nachgewiesen werden können. Deshalb müssen vollständige Tonbandmitschnitte angefertigt werden.
- Mindestens ein Viertel der Mitarbeiter*innen im Sekretariat des PKGr sollen durch Vertreter*innen der Opposition benannt werden, um eine Besetzung mit ehemaligen Mitarbeitern, die vorher für die Koalitionsfraktionen, die Geheimdienste bzw. die zuständigen Aufsichtsbehörden tätig waren, zu begrenzen.
- Neben dem ordentlichen Mitglied soll es künftig auch Stellvertreter*innen geben. Es gibt nach wie vor keine Stellvertreterregelung im PKGr, was die Kontrolle für kleine Fraktionen erschwert. Auch die Hinzuziehung von Mitarbeiter*innen der Fraktionen oder die im PKGr vertretenen Abgeordneten ist momentan nur sehr eingeschränkt möglich, selbst wenn sie die abgeforderte Sicherheitsüberprüfung erfolgreich durchlaufen haben. Ihnen sollte die Teilnahme an den PKGr-Sitzungen im Regelfall ermöglicht werden.
- Vollständige Unterrichtung des PKGr über laufende und geplante Geheimdienst-Tätigkeiten. Es gibt nach wie vor keine klare Definition der Vorgänge von besonderer Bedeutung, über die das PKGr zwingend unterrichtet werden muss. Es ist nicht hinnehmbar, dass noch immer die Bundesregierung festlegt, worüber das Parlament zu unterrichten ist.
- Wichtige Ausschüsse wie der Innenausschuss, der Verteidigungsausschuss des Bundestages u.a. müssen in die Kontrolle eingebunden werden durch die Unterrichtung der Ausschüsse auf deren Verlangen, unabhängig davon, ob das PKGr bereits unterrichtet wurde.
- Zudem braucht es endlich einen tatsächlichen Whistleblower*innen-Schutz, wenn sich z.B. Mitarbeiter*innen der Dienste an das PKGr wenden. Eine Unterrichtung der unmittelbaren Vorgesetzten muss ebenso ausgeschlossen sein wie eine spätere Offenbarung des Namens gegenüber der Bundesregierung.

b) Datenschutz ausbauen und nicht weiter einschränken

Das »Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik« (BSI) muss aus dem Dunstkreis der deutschen Inlands- und Auslandgeheimdienste austreten. Hervorgegangen aus der geheimen Dienststelle »Zentralstelle für das Chiffrierwesen« des BND ist die Bundesbehörde heute dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern untergeordnet. Es ist geboten, die Behörde in eine tatsächlich *unabhängige* und neutrale Stelle für Fragen zur IT-Sicherheit in der Informationsgesellschaft zu überführen und sie dem Zugriff des Innenministeriums zu entziehen. Das Vertrauensproblem der für Cyberabwehr zuständigen Einrichtung kann nur gelöst werden, wenn die intensive Zusammenarbeit mit BfV, BND und MAD im nationalen Cyber-Abwehrzentrum oder international in der Kooperation mit der NSA durchbrochen wird. Als unabhängige Cybersicherheitsbehörde kann das BSI Servicedienstleister für digital souveräne Bürgerinnen und Bürger sein, dringend benötigtes Personal und Kompetenz anwerben und Schutzstandards für Unternehmen und öffentliche Infrastrukturen entwickeln und deren Einhaltung anmahnen.

Die Errichtung der »Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich« (ZITiS) in München mit insgesamt 400 Mitarbeitern gefährdet die informationelle Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Dort sollen Überwachungstechniken entwickelt werden, mit denen unter anderem Verschlüsselungstechnologien gebrochen und Massendaten ausgewertet werden können. Offiziell auf die Sicherheitsbehörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern bezogen, somit parallele Überwachungsbemühungen von Bundespolizei, Bundeskriminalamt und BfV zusammenführend, bestehen zugleich personale Verbindungen zum BND. Mit ZITiS wird nicht nur das Digitale Agenda-Ziel der Bundesregierung konterkariert, Deutschland zum »Verschlüsselungs-Standort Nr. 1 auf der Welt« zu machen, sondern auch die Bemühungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen werden unterlaufen, sich vor einer Ausspähung durch Dritte sowie vor Wirtschaftsspionage zu schützen. Verschlüsselung als aktiver Grundrechtsschutz darf nicht durch staatliche Behörden unterminiert und diese durch Ausspähung und Kompromittieren von IT-Systemen zudem zu Gefährdern von IT-Sicherheit werden.

Das am 21. Oktober 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verabschiedete Gesetz zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes gewährleistet die verfassungsrechtlich gebotene Datenschutzkontrolle nicht. Mit diesem wurde die Prüfkompetenz der »Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit« bei gemeinsamen Dateien mit ausländischen öffentlichen Stellen auf die Einrichtung der Datei durch den BND und die von diesem in die gemeinsame Datei eingegebenen Daten beschränkt. Ein Prüfrecht der BfDI für Daten der teilnehmenden ausländischen öffentlichen Stellen hingegen besteht nicht.

Stattdessen muss die BfDI alle Dateien vollumfänglich einsehen können, dies gilt insbesondere auch für internationale Kooperationen. Dies ist in den diesbezüglichen Vereinbarungen (MoU, MoA etc.) festzuhalten. Zudem ist die BfDI zur Durchsetzung eines effektiven Datenschutzes, zu dem auch die Einsichts- und Kontrollrecht gegenüber den Geheimdiensten des Bundes und der Länder zählen, personell und organisatorisch zu stärken.

c) Effektiver Schutz für Whistleblower*innen

Bislang hat sich die Hoffnung auf Whistleblower*innen in den bundesdeutschen Geheimdiensten oder Polizeibehörden in Bezug auf geheimdienstliches Wissen über das Netzwerk des NSU und dessen Aktivitäten vor dem November 2011 nicht erfüllt. Whistleblowing kann in der vernetzten Gesellschaft das Informationsmonopol von Regierungen, staatlichen Institutionen und Unternehmen aufbrechen. Es kann Skandale aufdecken, Lügen und Unwahrheiten demaskieren und Transparenz fördern. Die Fraktion DIE LINKE spricht sich deshalb für einen besseren Schutz von Whistleblowern aus. Die Angst vor dem Verlust des Arbeitsplatzes, vor einer Klage auf Schadensersatz oder sonstigen Repressalien wiegt oft so schwer, dass die Betroffenen ihr Wissen für sich behalten. Die Erfahrung hat zudem gezeigt, dass interne Kontrollsysteme nur unzureichend funktionieren. Es gibt einen handfesten Bedarf an mehr Zivilcourage unter Mitarbeitern von Geheimdiensten ebenso wie in Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Fraktion DIE LINKE fordert ein Whistleblower-Gesetz, das einen Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung ebenso beinhaltet wie einen medienrechtlichen Schutz. Journalist*innen muss erlaubt sein, solche Quellen geheim zu halten. Und nicht-staatliche Organisationen, die Whistleblower*innen unterstützen, indem sie ihnen Hilfe, Beratung und Infrastruktur zur Verfügung stellen, benötigen eine finanzielle Förderung. Zivilcourage ist ein hohes Gut. Eine partizipatorische, demokratische Gesellschaft braucht eine Kultur des Hinschauens und Sich-Einmischens. Für die Entwicklung und Unterstützung einer solchen Kultur steht die Fraktion DIE LINKE auf allen Politikfeldern gleichermaßen ein und hat zum Schutz von Whistleblower*innen bereits einen umfangreichen Antrag (BT-Drs. 18/5839) vorgelegt.

d) Zum Untersuchungsausschussgesetz

Es ist dringend geboten, die Gepflogenheit über die unterschiedlichen Fragezeiten nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in Untersuchungsausschüssen abzuschaffen. So wird jede Untersuchung durch zerrissene Zeugenbefragungen belastet.

Auch eine Verteilung von Vorsitzender und Stellvertreter*in sollten grundsätzlich zwischen Regierungsfraktion und Opposition aufgeteilt sein, um die Ausgewogenheit zu fördern.

Schließlich darf es künftig keine Verweigerung von Aktenvorlage und Zeugenaussagen mit Verweis auf Vereinbarungen von deutschen mit ausländischen Geheimdiensten mehr geben. Mit Verweis auf die Belange

ausländischer Partnerdienste wurden beispielsweise die Informationen zur Erfüllung der Beweisbeschlüsse zu Kenntnissen der europäischen Partnerdienste über rechtsterroristische Aktivitäten in Deutschland in weiten Teilen geschwärzt, entnommen oder gar nicht erst übermittelt. Das Parlament darf aber seine Kontrollkompetenz nicht aufgeben. Auch andere Versuche, die Beweiserhebung durch gesetzlich nicht vorgesehene Sonderverfahren für die Obleute der Fraktionen oder Ausschussvorsitzende oder sogenannte Vertrauenspersonen zu erschweren, müssen durch die Parlamentarier*innen konsequent abgelehnt werden. Nur ein ordnungsgemäßes Verfahren von Beweisaufnahme, Kontrolle und Aufklärung wird den Aufgaben des Parlamentes gerecht.

2) Reformen bei Polizei und Justiz vorantreiben

Um strukturell rassistische Ermittlungen wie bei der Česká-Mordserie in Zukunft zu verhindern, hatte die gemeinsame Empfehlung Nr. 1 des ersten Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode einen zentralen Stellenwert. Mit ihr sollte sichergestellt werden, dass Rassismus als Motiv bei Gewaltkriminalität immer im Blick der Ermittler sein muss und die Überprüfung dieses Motivs selbst auch überprüfbar ist.

Im Wortlaut heißt es in der Empfehlung Nr. 1: *»In allen Fällen von Gewaltkriminalität, die wegen der Person des Opfers einen rassistisch oder anderweitig politisch motivierten Hintergrund haben könnten, muss dieser eingehend geprüft und diese Prüfung an geeigneter Stelle nachvollziehbar dokumentiert werden, wenn sich nicht aus Zeugenaussagen, Tatortspuren und ersten Ermittlungen ein hinreichend konkreter Tatverdacht in eine andere Richtung ergibt. Ein vom Opfer oder Zeugen angegebenes Motiv für die Tat muss von der Polizei beziehungsweise der Staatsanwaltschaft verpflichtend aufgenommen und angemessen berücksichtigt werden. Es sollte beispielsweise auch immer geprüft werden, ob es sinnvoll ist, den polizeilichen Staatsschutz zu beteiligen und Informationen bei Verfassungsschutzbehörden anzufragen. Dies sollte in die Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV) sowie in die einschlägigen polizeilichen Dienstvorschriften aufgenommen werden.«²⁰³*

Mehr als zwei Jahre hat es gedauert, bis diese Empfehlung formal umgesetzt wurde. Unter Nr. 15 der RiStBV (Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren) ist seit 2015 geregelt, dass bei der Aufklärung einer Tat auf rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe zu achten sei. Darüber hinaus wurde in der bundesweit verbindlichen Polizeivorschrift PDV 100 folgender Passus eingefügt: *»Grundsätzlich sind in allen Fällen von Gewaltkriminalität rassistische und anderweitig politisch motivierte Hintergründe zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.«*

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen jedoch, dass es eine erhebliche Diskrepanz zwischen der formalen Umsetzung der Empfehlung und ihrer Anwendung gibt.

²⁰³ BT-Drs. 17/14600, S. 861 f.

Ein besonders eklatantes Beispiel ist der tragische Tod einer ägyptischen Austauschstudentin, die im April 2017 in Cottbus (Brandenburg) bei einem Verkehrsunfall ums Leben kam und die nach dem Unfall von den Beifahrern des verursachenden Fahrzeuges rassistisch beschimpft worden war. Der Sachverhalt war offensichtlich nicht von der Polizei ermittelt worden, sondern wurde erst durch eine Zeugin öffentlich bekannt. Hochrangige Polizeibeamte des Landes Brandenburg haben in diesem Zusammenhang Versäumnisse eingeräumt. Aber auch die nach wie vor erheblichen Diskrepanzen zwischen den Statistiken der Opferberatungsstellen und dem BKA zum Aufkommen von PMK Rechts Gewalttaten zeigen, dass die Regelung noch nicht erfolgreich umgesetzt wird.

Transparenz und unabhängige Überprüfung

Noch immer existiert gegenüber der Öffentlichkeit zum Definitionssystem der politisch motivierten Kriminalität keine Transparenz. Die geforderte Veröffentlichung des 2017 beschlossenen und reformierten Definitionssystems der politisch motivierten Kriminalität inkl. aller Anlagen wie dem so genannten Themenfeldkatalog wurde bislang von der Innenministerkonferenz und dem Bundesinnenministerium abgelehnt.

Auch die von Beratungsstellen, Menschenrechtsgruppen und der Fraktion DIE LINKE angemahnte unabhängige Überprüfung der Diskrepanz zwischen den 63 von der Bundesregierung seit 1990 anerkannten Todesopfern rechter Gewalt und den mindestens 164 Tötungsdelikten mit rechtsextremen Hintergrund, die durch Journalist*innen und Nichtregierungsorganisationen dokumentiert wurden, ist bislang nicht umgesetzt worden. Dabei hat das Bundesland Brandenburg gezeigt, dass eine unabhängige Überprüfung der PMK-Rechts Tötungsdelikte durch das »Moses Mendelssohn Zentrum« der Universität Potsdam eine größtmögliche Transparenz bieten und alle Akteur*innen miteinbeziehen konnte.

Diese Überprüfung ist nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE auch deshalb notwendig, weil beispielsweise im Fall des im April 2012 in Berlin-Neukölln ermordeten Auszubildenden Burak Bektas der dringende Verdacht besteht, dass es sich hier um einen rassistisch bzw. rechtsterroristisch motivierten Mord handelt, dessen Aufklärung durch die Berliner Polizei- und Justizbehörden jedoch in Bezug auf ein PMK-Rechts Motiv nur unzureichend vorgenommen wurde. Dass eine Überprüfung von so genannten Altfällen auch zum erfolgreichen Abschluss von offenen Ermittlungsverfahren bei schwersten Gewalttaten führen kann, zeigen die Ermittlungen zum Sprengstoffanschlag in Düsseldorf-Wehrhahn im Jahr 2000. Hier wurden 17 Jahre nach der Tat – angestoßen durch die Selbstenttarnung des NSU – Spuren neu bewertet und Zeug*innen erneut vernommen. Im Verlauf des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses wurde dann im Frühjahr 2017 ein tatverdächtiger Neonazi in Untersuchungshaft genommen.

Auch die Empfehlung 15 der ersten NSU-Untersuchungs-

ausschusses wird in vielen Bundesländern nach wie vor nicht umgesetzt: »Opfer mutmaßlich rassistisch oder anderweitig politisch motivierter Gewalt müssen, wenn sie Anzeige erstatten, Strafantrag stellen oder als Zeuge vernommen werden, auf die spezialisierten Beratungsangebote auch in freier Trägerschaft und auf Entschädigungsansprüche für Betroffene solcher Straftaten hingewiesen werden und deren Kontaktdaten ausgehändigt werden. Auch diese Hinweise müssen dokumentiert werden.« Diese Empfehlung wird in vielen Bundesländern bislang ebenso wenig umgesetzt wie die Empfehlung »Opferzeugen müssen, wenn sie bei Ermittlungen befragt werden oder selbst Anzeige erstatten verpflichtend und wenn erforderlich in ihrer Muttersprache auf ihr Recht hingewiesen werden, dass neben einem Anwalt auch eine Person ihres Vertrauens an der Vernehmung teilnehmen kann. Dieser Hinweis muss dokumentiert werden.« Auch diese Empfehlung wird nicht in allen Bundesländern umgesetzt.

Eklatanten weiteren Reformbedarf sieht die Fraktion DIE LINKE im Bereich der Justiz. Dies gilt sowohl für die Aus- und Fortbildung für Richter, Staatsanwälte und Justizvollzugsbedienstete, um Rechtsextremismus und Rassismus zu erkennen und richtig einschätzen zu können. Hier plant das *Deutsche Institut für Menschenrechte* erst ab 2018 unterstützt vom Bundesjustizministerium eine Fortbildungsreihe.

Anhand der Ermittlungen gegen die so genannte »Gruppe Freital«, die in 2015 über ein halbes Jahr mit Sprengstoffanschlägen und gewaltsamen Angriffen Geflüchtete und deren Helfer*innen in der sächsischen Kleinstadt terrorisierten, wird aber auch deutlich, dass es in Teilen der Justiz – wie schon vor dem November 2011 – eine anhaltende Weigerung gibt, organisierte, bewaffnete Neonazistrukturen als solche zu erkennen und zu verfolgen. Erst auf Druck der Nebenklagevertreter*innen kam es zu einer Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt, der nunmehr mehrere mutmaßliche Mitglieder der Gruppe wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nach §129a StGB angeklagt hat. Hier zeigt sich, dass die Empfehlung des ersten Untersuchungsausschusses zur Ausweitung der Verfahrensübernahme durch den Generalbundesanwalt § 120 Abs. 2 GVG und ihre Umsetzung durch das Bundesministerium der Justiz in Einzelfällen erfolgreich Wirkung zeigt.²⁰⁴ Allerdings scheint dies auch durchaus willkürlich gehandhabt zu werden. Im Fall eines organisierten schweren Angriffs der Gruppe »Angry Aryans« am 1. Mai 2017 in Halle/S. auf Gegendemonstrant*innen hat der Generalbundesanwalt jedenfalls die Übernahme der Ermittlungen abgelehnt.

Auch im Fall der Umsetzung der Änderung von § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB, wonach bei der Strafzumessung nunmehr rassistische Motive berücksichtigt werden sollen wäre eine unabhängige Evaluation notwendig. Denn die Berücksichtigung von rassistischen Tatmotiven beispielsweise in Fällen von Brandstiftungen auf Unterkünfte von Geflüchteten ist nach wie vor sehr un-

²⁰⁴ vgl. BT-Drs. 18/3007, <http://bit.ly/2fxKPFW>

terschiedlich, wie die mündlichen Urteilsbegründungen u.a. im Fall eines Brandanschlags in Salzhemmendorf (Niedersachsen) und in Altena (NRW) deutlich machen.

Das »Deutsche Institut für Menschenrechte« hat die Expertise für eine solche Evaluation. Diese sollte vom Bundestag der 19. Wahlperiode in Auftrag gegeben und entsprechen finanziell ausgestattet werden.

3) Zivilgesellschaft stärken und kontinuierlich unterstützen

Die Zivilgesellschaft muss sich sowohl mit Demonstrationen, Propaganda und Raumergreifungsstrategien von Neonazis auseinandersetzen wie auch mit einem gesellschaftlichen Klima, das zusehends verrotzt. Rechtspopulistische Stimmungsmache gegen »die da oben« und »die Anderen« polarisiert die Debatten und hat Auswirkungen auf das Zusammenleben der Menschen vor Ort.

Die unabhängigen »Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt« sowie die »Mobilen Beratungsteams« unterstützen in manchen Bundesländern seit einem Vierteljahrhundert all diejenigen, die direkt oder indirekt von rechter Gewalt betroffen sind, sich für eine demokratische Kultur einsetzen und sich mit Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus auseinandersetzen müssen oder wollen – mit Beratung in Krisenfällen, langfristiger strategischer Begleitung und bedarfsorientierter Qualifizierung. Die Beratungsprojekte sind damit zu verlässlichen Partner*innen der Aktiven und Zuständigen in den Städten und Dörfern geworden.

Mit Hilfe zur Selbsthilfe, unabhängigen Monitoring zum Ausmaß rechter Gewalt, Menschenrechten und Demokratischer Kultur als positiven Bezugspunkten arbeiten die Beratungseinrichtungen anlass-, bedarfs- und ressourcenorientiert.

Im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2013 hatte sich die Regierungskoalition die Empfehlungen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestages zu eigen gemacht. Darin heißt es, dass die »Opferberatungsstellen und Mobilen Beratungsteams gegen Rechtsextremismus [sich] als hoch wirksam erwiesen« haben und dass der Ausschuss »sich mit Nachdruck für eine Neuordnung der Förderung« ausspricht, die »für Verlässlichkeit sorgt und Planungssicherheit bietet«. In der nun endenden Legislaturperiode ist diese »Neuordnung« in Form eines Demokratiefördergesetzes allerdings nicht umgesetzt worden. Zwar wurden die Mittel im Bundesprogramm »Demokratie leben!« massiv aufgestockt. Nur ein Bruchteil der Mittel flossen jedoch tatsächlich in die etablierten unabhängigen Beratungsstrukturen von »Opferberatungsstellen« und »Mobilen Beratungsteams«. Nach wie vor handeln sich die Mitarbeiter*innen der Beratungsprojekte von Befristung zu Befristung, die Förderung erfolgt trotz längerer Programmlaufzeiten noch immer jährlich. Daher ist eine Neuordnung der Förderung dringend geboten.

Eine neue Ausrichtung der Förderung kann sich nicht nur an Haushaltstiteln oder Verwaltungsvorschriften

festmachen. Es braucht ein »Demokratiefördergesetz« des Bundes, das Rahmen und grundlegende Strukturen festlegt, das Engagement des Bundes verstetigt und Probleme in der föderalen Zusammenarbeit löst. Die konkrete Arbeit in den Regionen darf nicht länger von politischen Konjunkturen und dem jährlichen Rhythmus von Mittelbeantragung, -abruf und -verwendungsnachweis geprägt werden. Die konkreten Probleme müssen dabei benannt werden: es geht um Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und andere Ungleichwertigkeitsvorstellungen. Schon jetzt beschäftigen sich die Bundesprogramme auch mit anderen Phänomenen. Die langjährige Beratungspraxis und die wissenschaftliche Auseinandersetzung zeigen jedoch, dass unterschiedliche Herausforderungen auch unterschiedliche Konzepte und Strukturen der Bearbeitung benötigen. Diese Differenzierung von Konzepten und Strukturen sowie die Benennung der konkreten Problemfelder ist bei der Erarbeitung eines Bundesgesetzes zu beachten.

Die Mobilen Beratungsteams, die Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt und die Beratungsprojekte zu den Ausstiegs- und Distanzierungsberatungen stellen bundesweit die zentrale unabhängige Struktur für die Unterstützung zivilgesellschaftlicher, aber auch anderer Akteur*innen vor Ort. Als solche müssen die Beratungseinrichtungen konkret benannter Teil eines Bundesgesetzes werden. Damit einhergehen muss eine langfristige und strukturelle Förderung der jeweiligen Beratungsprojekte unabhängig von den jeweiligen parteipolitischen Konstellationen in den Ländern. Die teils prekär ausgestatteten Beratungsprojekte in den westdeutschen Bundesländern müssen endlich adäquat ausgestattet werden. Die Beratungsprojekte müssen zudem bundesweit in die Lage versetzt werden, die erarbeiteten Standards zu halten und auf neue Herausforderungen angemessen reagieren zu können.

Die Fraktion DIE LINKE würdigt ausdrücklich das Engagement tausender Ehrenamtlicher, die seit Jahren Geflüchtete vor Ort unterstützen und dadurch zunehmend – so wie antifaschistisch engagierte Jugendliche, junge Erwachsene und ältere Menschen – in den Fokus von Neonazis geraten. Die Engagierten brauchen die Unterstützung durch alle politisch Verantwortlichen und dürfen nicht als Nestbeschmutzer*innen diffamiert werden.

4) Geflüchtete integrieren statt rassistischer Hetzkampagnen

Zu den zentralen Schlussfolgerungen gehört, dass es nicht ausreicht, die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Ideologien der Ungleichwertigkeit – wie Neonazismus, Rassismus und Antisemitismus, aber auch Antiziganismus und Homophobie – auf Neonazis und die extreme Rechte zu beschränken. Ebenso wichtig sind gesetzliche Regelungen, die dazu beitragen, dass alle in Deutschland lebenden Menschen – unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer sexuellen Orientierung, ihrem sozialen Status, ihrer Hautfarbe, ihrer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung und ihrem Aufenthaltsstatus – gleiche Rechte und gleichen Schutz genießen.

Tatsächlich ist statistisch ein Anstieg rassistisch motivierter Gewalttaten gegen Schwarze Deutsche, Asylsuchende und Migrantinnen und Migranten immer dann nachweisbar, wenn in medialen und politischen Diskursen Flüchtlinge und Migranten rassistisch diffamiert und ausgegrenzt werden.

Um rassistischen Stammtischdiskursen und Schlägern gleichermaßen den Nährboden zu entziehen, sind mehrere Sofortmaßnahmen zwingend notwendig:

d) Opfer rassistischer Gewalt ohne Aufenthaltsstatus bzw. mit einer Duldung sollten durch eine neue Regelung in § 25 des Aufenthaltsgesetzes ein humanitäres Bleiberecht erhalten. Mit einer solchen Regelung im Aufenthaltsgesetz wäre ein klares Signal an die Täterinnen und Täter derartiger Angriffe sowie deren Umfeld verbunden: dass ihrer politischen Zielsetzung »Ausländer raus« explizit entgegen getreten und ihr Ziel der Vertreibung vereitelt wird, indem Vertreter*innen des Staates auch materiell für die Angegriffenen Partei ergreifen. In den vergangenen Jahren haben die Innenminister von Brandenburg, Thüringen und Berlin unterschiedliche Bleiberechts-Verordnungen angekündigt und teilweise auch umgesetzt. Es bedarf jedoch einer bundesweit gültigen klaren und verlässlichen gesetzlichen Regelung. Denn nach der bisherigen Praxis wäre auch Mehmet Turgut, wenn er die Schüsse des NSU überlebt hätte, so wie sein Bruder Yunus kurz nach der Tat aus Deutschland abgeschoben worden. Mehmet und Yunus Turgut waren wegen ihrer kurdischen Herkunft in den 1990er Jahren in der Türkei verfolgt und nach Deutschland geflohen, erhielten hier aber kein Asyl und lebten bis zu Mehmet Turguts Ermordung am 25. Februar 2004 in Rostock – wie viele tausende andere Menschen – ohne einen Aufenthaltstitel in Deutschland.

e) Die von den Betroffenen und zahlreichen Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen wie »Pro Asyl«, der »Humanistische Union« und dem »Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein« (RAV) schon lange geforderte sofortige Abschaffung der Residenzpflicht muss sofort umgesetzt werden – und damit einhergehend das Recht auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Wohnorts für Asylsuchende und so genannte »Geduldete«, die nicht abgeschoben werden können und dürfen. Damit würde ein universelles Menschenrecht auf Bewegungsfreiheit für Asylbewerberinnen und -bewerber in Deutschland endlich wieder hergestellt, das den Betroffenen von der SPD/FDP-Koalition 1982 zu »Abschreckungszwecken« entzogen wurde und seitdem allein aus diesem Grund verwehrt wird. Zudem ist die Kontrolle und Durchsetzung der Residenzpflicht in der Praxis mit rassistischen Polizeikontrollen verbunden. Asylsuchende werden in Regionalzügen und auf Bahnhöfen besonders häufig kontrolliert und bei Verstößen gegen die Residenzpflicht auch abgeführt – und damit in aller Öffentlichkeit als vermeintliche »Straftäter« markiert. Verstöße gegen die Residenzpflicht werden in der polizeilichen Kriminalstatistik erfasst und lassen damit die »Kriminalität« von Nicht-Deutschen

als erhöht erscheinen²⁰⁵. Dies befestigt das Vorurteil vermeintlich besonders »krimineller Ausländer«.

f) Ein Ende der zwangsweisen Unterbringung von Asylsuchenden und Geduldeten in so genannten »Gemeinschaftsunterkünften«, die vor allem einen Effekt haben: Aus einer kleinen Gruppe und Minderheit eine vermeintlich große Masse zu machen, die dadurch vor allem in kleineren Orten und Gemeinden als »Bedrohung« wahrgenommen und als »die Anderen« kenntlich gemacht und stigmatisiert wird.

g) Eine ähnlich negative Wirkung wie die Residenzpflicht hat das so genannte Sachleistungsprinzip des Asylbewerberleistungsgesetzes: Wenn Asylsuchende nur in bestimmten Geschäften und / oder nur mit Wertgutscheinen einkaufen dürfen, werden sie als Menschen mit minderen Rechten stigmatisiert. Längere Warteschlangen beim Einkauf infolge der komplizierten Abrechnung von Wertgutscheinen provozieren Ärger und Wut gegen die vermeintlichen »Störenfriede«.

h) Ein Ende des neunmonatigen Arbeits- und Ausbildungsverbots für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und die Abschaffung der so genannten Vorrangprüfung beim Arbeitsmarktzugang ist ebenfalls geboten.

Eine Umsetzung dieser Sofortmaßnahmen ist notwendig, um Asylsuchenden und so genannten Geduldeten eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und populistisch-rassistischen Kampagnen den Nährboden zu entziehen.

5) Rechte von Migrant*innen stärken – Ausgrenzung beenden

Auch die politischen Teilhaberechte von in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten müssen gestärkt werden.

Studien zufolge stimmen zwei Drittel der deutschen Bevölkerung der Aussage »Die Ausländer kommen nur hierher, um unseren Sozialstaat auszunutzen« ganz oder teilweise zu. Diese erschreckend hohen Werte sind auch Folge offizieller Regierungspolitik, die sich in der Migrationspolitik immer wieder auf das Motto einer »Verhinderung der Zuwanderung in die deutschen Sozialsysteme« bezieht und Gesetzesverschärfungen damit begründet. Die grundlegenden Rechte von Menschen dürfen aber nicht unter Kostenaspekten beurteilt werden. Solche Politikansätze befördern Konzepte und Vorstellungen der Ungleichheit, an die extreme Rechte nahtlos anknüpfen können. Ähnliches gilt für vorurteilsschürende Kampagnen gegen eine vermeintlich verbreitete »Integrationsverweigerung«, für die es keinerlei empirische Belege gibt.²⁰⁶

²⁰⁵ Laut Beate Selders (»Keine Bewegung! Die ‚Residenzpflicht‘ für Flüchtlinge – Bestandsaufnahme und Kritik«, Berlin 2009) geht etwa ein Viertel aller ausländerrechtlichen Delikte auf Verstöße gegen die Residenzpflicht zurück.

²⁰⁶ Vgl. dazu BT-Drs. 17/5693 und 17/4798

Als Sofortmaßnahmen zur Stärkung der Rechte von Migrantinnen und Migranten sind erforderlich:

- i) Erleichterte Einbürgerungen bei genereller Akzeptanz der doppelten Staatsangehörigkeit (Abschaffung der Optionspflicht, die zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit von hier als Deutsche geborenen und aufgewachsenen Jugendlichen führen kann), Absenkung der Anforderungen an nachzuweisende Aufenthaltszeiten, Einkommens- und Sprachnachweise und Gebühren, Verzicht auf Gesinnungs- und Einbürgerungstests, die Einbürgerungswillige unter einen Generalverdacht stellen, deutsche Staatsangehörigkeit per Geburt für alle hier geborenen Kinder dauerhaft hier lebender ausländischer Eltern.
- j) Wahlrecht für Nicht-Deutsche auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, was eine Grundgesetzänderung mit Zwei-Drittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat erfordert, aber verfassungsrechtlich keinesfalls unmöglich ist.

